

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen: P II/64 fortlaufend

Hinweis: Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt

Kiel, den 24. 10. 1978

neue Drucksache 367

Betr.: Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG für den Ausbau und Umbau des Marktes

B.E.: Stadtbaurat Bartels

- Antrag:
- a) Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten des Aus- und Umbaus des Marktes wird beschlossen.
 - b) Gem. § 4 (3) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02. November 1977 werden 50 % der Kosten für die Pflasterung und Beleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Nach § 14 (2) der gleichen Satzung wird der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die besondere Gestaltung des Marktes, wie Mauern, Blumenkübel, Anpflanzungen usw., von 50 auf 25 % ermäßigt.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Der Markt wurde nach städtebaulichen Gesichtspunkten umgestaltet. Es handelt sich um einen Ausbau und Umbau im Sinne von § 8 KAG i.V.m. § 1 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02. November 1977.

Die Berechtigung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Umwandlung von Stadtstraßen in Fußgängerzonen war in der jüngeren Vergangenheit umstritten. Sowohl das Oberverwal-

tungsgericht Rheinland-Pfalz als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatten eine Belastung der Anlieger mit Ausbaurkosten für eine Fußgängerzone abgelehnt. Dagegen hat das für uns zuständige Obergerverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 27. Januar 1977 eine Beitragspflicht in Höhe von 50 % des entstandenen Aufwandes bejahrt. In der Urteilsbegründung ist u.a. angeführt, daß auch die Kosten für Zierleuchten, Schmuckpflaster, Ruhebänke, Brunnen oder Wasserspiele mit räumlich eng begrenzter Gestaltungsfunktion beitragsfähig seien. Bei größeren Anlagen, von denen eine gebietsgestaltende Wirkung ausgeht, müsse das öffentliche Interesse höher als das private Interesse gewertet werden. In solchen Fällen könnte das öffentliche Interesse so dominant sein, daß eine private Kostenbeteiligung im wesentlichen oder auch überhaupt entfällt.

Nach § 4 (3) unserer Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen werden von dem beitragsfähigen Aufwand für die Fußgängerzonen 50 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Gem. § 14 (2) kann von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise abgesehen werden. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg ist der Beitragssatz von 50 % für die besondere Gestaltung des Marktes möglicherweise zu hoch, da das öffentliche Interesse an diesem Teil der Baumaßnahme höher zu setzen ist als das private. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die besondere Gestaltung des Marktes von 50 % auf 25 % zu ermäßigen.

Auf 1 qm Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt demnach ein Betrag von 3,35 DM.

Der Aufwand für das Abrechnungsgebiet betrug

für die Pflasterung	443.309,42 DM
für die Beleuchtung	<u>74.854,56 DM</u>
	518.163,98 DM

davon 50 % 259.081,99 DM

für die weitere Gestaltung, wie Mauern, Bänke, Papierkörbe, Bäume, Baumhalterungen, Anpflanzungen, Blumenkübel, Künstler- und Architektenhonorar	168.573,92 DM
--	---------------

davon 25 % 42.143,48 DM

umlagefähig insgesamt 301.225,47 DM
=====

Die Ausbaurkosten für den gesamten Markt betragen ca. 1.150.000,-- DM.

Die unter b) des Antrages vorgesehene Beitragsminderung kann aus rechtlichen Gründen nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 20. März 1978 zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 12.4.1978 zugestimmt.

Stadtrat Diekelmann beantragt namens der CDU-Ratsherrenfraktion, die Drucksache 367 zurückzustellen, bis das Verwaltungsgericht Lüneburg über die Klage eines Anliegers entschieden hat.

Stadtbaurat Bartels weist darauf hin, daß eine Zurückstellung nur insoweit möglich ist, wie durch Fristablauf eine Veranlagung nicht gefährdet wird. Er bittet, die Bedingung für die Zurückstellung entsprechend zu erweitern.

Dieser Vorschlag wird von Stadtrat Diekelmann übernommen.

Damit liegt folgende Entscheidung vor:

Die Beratung über die Drucksache 367 wird zurückgestellt, bis das Verwaltungsgericht Lüneburg über die Klage eines Anliegers entschieden hat bzw. solange, wie durch Fristablauf eine Veranlagung nicht gefährdet wird.

Der vom OVG Lüneburg am 25.10.1978 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung ist wieder aufgehoben worden. Die Beitragsforderung verjährt mit dem 31.12.1978.

Es wird beantragt, nunmehr über die Vorlage zu entscheiden.

Bartels
Stadtbaurat

S a t z u n g

über Beiträge zu den Kosten des Ausbaues und
Umbaues des Marktes

Vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453) und des § 3 (1) Nr. 7 und (3), § 4 (3) und (4) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigiger Paragraph

Für den Ausbau und Umbau des Marktes in eine Fußgängerzone ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 50 %.

Kiel, den

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Bauausschuß

Tiefbauamt
-Stadtentwässerung-

Kiel, den 5. Oktober 1978

Drucksache 448

Betr.: Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

A n t r a g : 1. Der Gesamtkostenanschlag wird neu auf 3.540.000 DM gegenüber bisher 2.540.000 DM festgesetzt.

2. Die Gesamtfinanzierung wird wie folgt festgesetzt:

	Ausgaben DM	Einnahmen vom Land DM	vom Bund DM
1977	40.000	-	-
1978	1.300.000	433.000	433.000
1979	1.200.000	400.000	400.000
1980	1.000.000	333.000	333.000

3. Die Maßnahme wird bis zur Übernahme der IK durch die Stadt im Wirtschaftsplan veranschlagt bzw. in der Finanzplanung der IK geführt und dann im Rahmen aller anderen Maßnahmen der IK in den Haushaltsplan bzw. in die Mittelfristige Finanzplanung der Stadt übernommen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Wie in § 10 Abs. 3 (b) der Baumittelrichtlinien vorgesehen, muß für die Baumaßnahme wegen erheblicher Abweichung vom ursprünglichen Kostenanschlag eine erneute Genehmigung beantragt werden.

Die Baumaßnahme wurde am 18. August 1978 von dem mit der Bauleitung beauftragten Ingenieurbüro Bludau, Bad Segeberg, beschränkt ausgeschrieben. Gemäß Submissionsergebnis lieferte die Firma Werner Cornelius GmbH, Nordhastedt, mit 3.781.560,16 DM das günstigste Angebot. Für diese Maßnahme stehen wirtschaftsplanmäßig insgesamt einschließlich sonstiger Kosten jedoch nur 2.500.000 DM zur Verfügung.

Von dem bauleitenden Büro Bludau wurden zunächst die ausgeschriebenen Leistungen auf ein nach den Auflagen vertretbares Maß - z.T. durch Umplanungen - reduziert, so daß der Auftragspreis auf 3.206.347,76 DM einschl. MWSt. beschränkt werden kann.

Trotzdem muß festgestellt werden, daß ein Haushaltsfehlbetrag von 1.000.000,-- DM nachzufinanzieren ist.

Die Gründe für die Verteuerung der Baumaßnahme gegenüber dem Entwurf aus 1975 des Ing.-Büros Bielenberg lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Kostensteigerungen seit 1975 in Höhe von 20 %
2. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 %
3. Auflagen, mit denen die Baumaßnahme durch Beschluß des Planfeststellungsverfahrens belastet wird, wie
 - 3.1 Bau eines Kleinschöpfwerkes zur Entwässerung der Niederung hinter dem Damm am Ostufer
 - 3.2 Streichung der rings um den See vorgesehenen Spülflächen für den Schlamm und damit erhöhte Kosten für längere Schlammtransportleitungen und Betriebskosten;
 - 3.3 durch Zugabe von polymeren Flockungshilfsmitteln muß die Entwässerungszeit des ausgespülten Schlammes verringert werden, um bei den noch zur Verfügung stehenden Spülflächen kontinuierlich arbeiten zu können;
 - 3.4 Mehrpreis für Spülarbeiten in den Bereichen des Sees, in dem der auszubaggernde Schlamm nur in geringer Mächtigkeit ansteht (war vom Entwurfsaufsteller Bielenberg nicht zu übersehen);
 - 3.5 die im Verfahren reduzierten städtischen Spülfelder in unmittelbarer Nähe des Wellsees müssen durch andere private Flächen im Südwesten des Sees ersetzt und angeworben werden. Da diese Flächen jedoch nur kurzfristig in Anspruch genommen werden können und dann wieder ihrer eigentlichen Nutzung übergeben werden müssen, sind größere Spülfelder in Verbindung mit dem o.g. Flockungshilfsmittel erforderlich.
 - 3.6 Mehrpreis für das Lösen des schwimmenden Schilfteppichs am Westufer gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Abbagerung des Schilfes in den Flachzonen.

Durch diese, in erster Linie auf landschaftsgerechte Durchführung der Maßnahme, zurückzuführenden Auflagen ist die Kostenerhöhung gegenüber dem Entwurf nachgewiesen.

Aus der Sicht der Abteilung Stadtentwässerung kann eine Verzögerung des Baubeginns z.B. durch Aufhebung der Ausschreibung aus folgenden Gründen nicht vertreten werden:

Der Magistrat
Bauausschuß
Tiefbauamt
- Stadtentwässerung -

Kiel, den 02. November 1978

Neue Drucksache 448

Betreff: Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: 1. Der Gesamtkostenanschlag wird neu auf 3.540.000 DM gegenüber bisher 2.540.000 DM festgesetzt.

2. Die Gesamtfinanzierung wird wie folgt festgesetzt:

	Ausgaben	Einnahmen	
	DM	vom Land DM	vom Bund DM
1977	40.000	-	-
1978	1.300.000	433.000	433.000
1979	1.200.000	400.000	400.000
1980	1.000.000	333.000	333.000

3. Die Maßnahme wird 1979 mit ihrer Finanzierung in den Haushalt übernommen. Der Restbedarf wird in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Begründung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 02. 11. 1978 den im Antrag wiedergegebenen Beschluß gefaßt.

Bartels

Sämtliche Wohnerschließungsprojekte in Elmschenhagen, Kroog, Wellsee (z.B. nördlich des Wellseedammes) und das Industriegebiet Wellsee - 2. Bauabschnitt - sowie jegliche Verdichtung und weitere Besiedlung im Einzugsbereich des Wellsees sind von der Durchführung des o.g. Projektes abhängig.

Für die z.Z. im Bau befindliche Erschließungsmaßnahme in Kiel-Kroog ist die Stadt bereits mit Hinblick auf die bevorstehende Vorflutregelung Verpflichtungen eingegangen.

Außerdem ist für den Bauablauf notwendig, daß der Schilfteppich und der sonstige Schilfabtrag im Winter bis spätestens Frühjahr (Brutbeginn der Wassertiere) abgeschlossen sein muß. Wird das nicht erreicht, muß der Baubeginn um 1 Jahr verschoben werden. Weitere Kostensteigerungen sind dann zu erwarten.

Nach Beschlußfassung ist vorgesehen, die Arbeiten in zwei abgeschlossenen Baulosen wie folgt zu vergeben:

Baujahre 1978/79:

a) Auftragssumme der Firma W. Cornelius GmbH	2.319.527,84 DM
b) Weitere Kosten für Pacht, Kauf bzw. Entschädigung von Flächen, Rekultivierung, Gutachten, Unvorhergesehenes usw.:	<u>180.472,16 DM</u>
insgesamt:	2.500.000,-- DM =====

Baujahr 1980:

a) Auftragssumme der Firma W. Cornelius GmbH	886.819,92 DM
b) Weitere Kosten für Pacht, Kauf bzw. Entschädigung von Flächen, Rekultivierung, Gutachten, Unvorhergesehenes usw.	<u>113.180,08 DM</u>
insgesamt:	1.000.000,-- DM =====

Da die Mehrausgaben zu erneutem Kreditbedarf der Industrieansiedlung Kiel GmbH (IK) in den Jahren 1979 und 1980 führen würden und die bisherigen Schulden gerade in den Haushalt übernommen wurden, erscheint es sinnvoller, diese Maßnahme in den Haushalt zu übernehmen als für die IK weitere Kredite oder Zuweisungen bereitzustellen. Außerdem ist es ein weiterer Schritt hin auf die Übernahme der Aufgaben der IK durch die Landeshauptstadt Kiel.

Rechnungsprüfungsamt und Kämmereiamt haben diese Vorlage mitgezeichnet.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt.

Bartels

Bartels
Stadtbaurat

Anlage 1

K ä m m e r e i a m t

Kiel, den 4. Oktober 1978

An das
Tiefbauamt

Kf. 5/10

h i e r

Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Das Kämmereiamt nimmt zu der Vorlage in der o.a. Sache wie folgt Stellung:

Haushaltsrechtliche Bedenken werden nicht erhoben. Der Antrag, das Vorhaben in den Haushalt der Stadt überzuleiten, beruht auf einem Vorschlag des Kämmereiamtes. Es ist der Auffassung, daß die Abwicklung der IK nicht durch weitere bzw. neue Vorhaben verzögert werden sollte.

Das Kämmereiamt bedauert die erhebliche Kostensteigerung. Sie wird zwangsläufig, worauf in diesem Falle hingewiesen werden muß, zu Lasten anderer Investitionen in den Jahren 1979 ff. gehen. Angesichts der zu erwartenden Steuerausfälle wird die Haushaltssituation der Stadt noch schwieriger werden.

Milch

Anlage 2

Rechnungsprüfungsamt
03/52 - Nt/Bk -

Kiel, den 5. Oktober 1978
App.: 2762

An
das Tiefbauamt
hier

Kf. 5/10

Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

/ Das Rechnungsprüfungsamt zeichnet die beigelegte Beschlußvorlage
nur unter Vorbehalt mit.

Insbesondere ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, daß die
Bereitstellung der Mittel für obige Baumaßnahme in einem weiteren
Nachtrag zum Haushaltsplan korrekter wäre.

Zur Vorlage ist zu bemerken, daß bereits im Antrag ersichtlich
sein müßte, daß die finanziellen Mittel für 1978 im Finanzplan
der IK - Seite 400 der Haushaltssatzung 1978 Abs. C - zur
Verfügung stehen.

Im übrigen ist auch das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung,
daß durch die Finanzierung des Objektes über den städtischen
Haushalt die Übernahme der Aufgaben der IK durch die Landes-
hauptstadt Kiel beschleunigt wird.

Mün.

An
das Hauptamt

h i e r

Zweite Stellungnahme des Kämmereiamtes zur Vorlage "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Magistrats vom 11.10.1978, mit dem die Vorlage zur erneuten Beratung bis spätestens zum 1.11.1978 zurückgestellt wurde, gibt das Kämmereiamt auftragsgemäß folgende zweite Stellungnahme ab:

Das Kämmereiamt hatte den Darlegungen des Tiefbauamtes entnehmen müssen, daß die für das o.g. Vorhaben ermittelten Mehrkosten von rd. 1 Mio DM als unabweisbar anzusehen sind. Deshalb und wegen der beantragten Übernahme des Vorhabens in die städtische Haushaltswirtschaft ab 1979 hatte das Kämmereiamt keine haushaltsrechtlichen Bedenken erhoben. Die Übernahme des Vorhabens in den Haushalt der Stadt hatte bei der Mitzeichnung ausschlaggebende Bedeutung, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Finanzierungsplan können die Gesamtausgaben in Höhe von 3.540.000,-- DM nur mit 2.332.000,-- DM aus Zuweisungen nach dem Städtebauförderungsgesetz finanziert werden, so daß Eigenmittel in Höhe von 1.208.000,-- DM verbleiben. Sowohl die Stadt als auch die Industrieansiedlung Kiel G.m.b.H. (IK - Treuhandvermögen) verfügen über keine besonderen Finanzierungsmittel, so daß die Eigenmittel in jedem Fall durch Kreditaufnahmen aufgebracht werden müssen.

Die bisherigen Kredite der IK - Treuhandvermögen - wurden aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 13.7.1978 und der Veranschlagung im Nachtragshaushaltsplan mit 19,3 Mio DM am 30.9.1978 in den Haushalt der Stadt übernommen. Dabei spielte die Rolle, daß

1. das Treuhandvermögen nicht in der Lage ist, aus eigenen Erträgen den Schuldendienst zu erwirtschaften,
2. die Stadt daher in den letzten Jahren laufend Ausgaben (von 1975 bis 1977 3,5 Mio DM) aus dem Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 791.675 - Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts an die IK - bereitstellte,
3. bei diesem System der Nachweis der tatsächlichen Finanzlage der Stadt - Schulden wurden ohne Entlastung für den Haushalt in einer Sonderrechnung geführt - nicht in der Finanzstatistik geführt ist,

4. die Stadt sich in der Finanzstatistik "reicher" darstellt als sie es ist, wodurch die Gefahr besteht, daß Nachteile bei der Dotierung von Zweckzuweisungen des Bundes und Landes und bei der Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich hinzunehmen sind,
5. die Übernahme der Schulden nach dem Treuhandvertrag im Jahre 1981 vorgesehen ist und folglich der derzeitige Planungszeitraum ohnehin belastet werden würde.

Sollte nunmehr, wie es der Bauausschuß beschlossen hat, die IK wieder Kredite aufnehmen müssen, dann wäre dies ein Schritt zurück. Die Haushaltsbelastung wäre auch dann im Ergebnis gleich, weil anstelle der Bereitstellung von Ausgaben für die Tilgung und Verzinsung entsprechende Erstattungsausgaben vorgesehen werden müßten. Gegenüber den Kreditgebern hätte außerdem die Stadt die Haftung zu übernehmen.

Bei der Übernahme der IK hat die Ratsversammlung beschlossen, die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit der Liquidation der Gesellschaft durch die Verwaltung zu überprüfen. Da sich der Landesrechnungshof bei seiner Ordnungsprüfung auch mit dieser Frage befaßte, sollte sein Ergebnis abgewartet werden. Der Landesrechnungshof, der die Auflösung der Gesellschaft empfiehlt, liegt damit auf der vom Kämmereramt vertretenen Linie. Falls Großprojekte noch auf das Treuhandvermögen verrechnet werden, dürfte sich die Auflösung der Gesellschaft nur erschweren.

Nach der vorstehenden Darstellung dürfte die Entscheidung, ob das Vorhaben und die Finanzierung bei der Stadt oder der IK nachgewiesen werden soll, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu treffen sein.

Das Kämmereramt empfiehlt, dem ursprünglichen Antrag - Ziffer 3 -

"Die Maßnahme wird 1979 mit ihrer Finanzierung in den Haushalt übernommen. Der Restbedarf wird in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.",

zuzustimmen.

Bw

Rechnungsprüfungsamt
03/52 - Nt/Bk -

Kiel, den 24. Oktober 1978
App.: 2762

Zur Drucksache 448

An
das Hauptamt

h i e r

Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"
hier: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am 11.10.1978
- Drs. 448 -

Das Rechnungsprüfungsamt hatte sich trotz erheblicher Vorbehalte entschlossen, die ursprüngliche Beschlußvorlage für die Sitzung des Bauausschusses am 5.10.1978 mitzuzeichnen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil es der Meinung ist, sich der Notwendigkeit dieser Baumaßnahme und des daraus resultierenden erweiterten Bedarfs an Investitionsmitteln nicht verschließen zu können.

Mit der Übernahme der Finanzierung durch den städtischen Haushalt wäre auch ein entscheidender Schritt in Richtung auf die Liquidation der Gesellschaft getan. Im übrigen sollte d.E. folgendes bedacht werden:

1. Anlässlich der Ordnungsprüfung 1978 wurde durch den Landesrechnungshof "... empfohlen, die Gesellschaft aufzulösen und die Teilaufgaben in die zuständigen Ämter zurückzuführen".

An einer anderen Stelle des Prüfungsberichtes heißt es: "Der bereits dargestellte erhebliche Anteil der Stadt an der Finanzierung des Treuhandvermögens macht es notwendig, das Treuhandvermögen auf den städtischen Haushalt zu übertragen, um es der Kontrolle der unmittelbaren Haushaltswirtschaft zu unterziehen. Um die Haushaltsklarheit nicht durch mehrfachen Ansatz gleicher Aufgaben in mehreren Haushaltsabschnitten zu beeinträchtigen, sollte für das Treuhandvermögen kein gesonderter Abschnitt gebildet werden. Vielmehr sollten die Haushaltsansätze den zuständigen Haushaltsabschnitten zugeordnet werden, wie das auch bei anderen Entwicklungsmaßnahmen der Fall ist."

Diese Empfehlung dürfte im übertragenen Sinne auch für die Finanzierung der o.a. Baumaßnahme gelten.

2. Durch die 2. Nachtragshaushaltssatzung 1978 werden bei der HHSt. 791.000.985 als Investitionszuschuß an die Industrieansiedlung Kiel GmbH. 19,3 Mio DM (Übernahme von Krediten aus dem Treuhandkonto) bereitgestellt - RV vom 13.7.1978 -. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 21.9.1978 verabschiedet.
3. Die Aufgaben der Industrieansiedlung werden seit der Übernahme der Gesellschaft durch die Stadt bereits durch städtische Ämter (Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Liegenschaftsamt, Bauverwaltungsamt u.a.) wahrgenommen, wobei ein Teil der laufenden Mittel z.B. für die Ansiedlungswerbung, im städtischen Haushalt bereitgestellt sind und der Wirtschaftsausschuß über Konzeption und Einsatz entscheidet.
4. Durch das weitere formelle Bestehen der Industrieansiedlung Kiel GmbH entstehen der Stadt zusätzliche Ausgaben, wie etwa Geschäftsführerentschädigungen, Abschluß- und Prüfungskosten, Buchführungskosten.
5. Eine Finanzierung des obigen Projektes, die ausschließli über den Wirtschaftsplan der IK erfolgt, entzieht sich einer direkten Kontrolle durch die Stadt. Die Gesellschaft würde keine Kommunalkredite erhalten; Geschäftskredite wären im Zweifel teurer. Ggf. würden Bürgschaften verla werden.
6. Eine Finanzierung, die für das gleiche Projekt teils über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft, teils über den Vermögenshaushalt der Stadt abgewickelt wird, entspräche nur bedingt den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 6 (4)), erschwert eine Liquidation und unterliegt nur zum Teil einer unmittelbaren Kontrolle durch die Stadt. Bei der in der ursprünglichen Beschlußvorlage vorgesehenen Finanzierung sind irgendwelche steuerlichen Nachteile nicht erkennbar.

Neben der im ursprünglichen Antrag vorgesehenen Finanzierung hält das RPA eine baldmögliche Liquidation der Industrieansiedlung Kiel GmbH für zweckmäßig, weil Grunderwerb, Planung und Erschließung abgeschlossen sind und die ohnehin unzulängliche Pilotaufgabe der Gesellschaft erfüllt ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Geschäftsführer lt. ihrem Ergebnisprotokoll vom 22. 9. 1978 gleichfalls die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen werden.

lin.

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 15. Sep. 1978

Drucksache 433

Betreff: Haushaltsstelle 58.000.9350 - Fahrzeuge und sonstige Transportmittel;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister/Stadtbaurat Bartels

Antrag: Folgende Entscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt: Bei der Haushaltsstelle 58.000.9350 wird gemäß § 82 GO einer überplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 18.000,-- DM zugestimmt.

Die Maßnahme ist für den ersten Nachtragshaushaltsplan 1978 angemeldet und in dem Kämmerereientwurf aufgenommen worden. Die Deckung der Ausgabe wird im Rahmen des ersten Nachtragshaushaltsplanes 1978 gewährleistet werden.

Begründung:

Die beantragten Mittel wurden für die Anschaffung eines Transporters benötigt, der überwiegend im Rahmen der Lehrlingsausbildung eingesetzt wird. Da die Auszubildenden bereits zum 1.8.1978 eingestellt wurden, war es erforderlich, den Transporter so schnell wie möglich anzuschaffen. Die Rechtskraft des ersten Nachtragshaushaltsplanes 1978, in dem die Deckung dieser Ausgabe vorgesehen ist, konnte aus diesem Grund nicht abgewartet werden.

- Endgültiges Bescheid durch die Ratssammlung

Der Oberbürgermeister

H. Ampe

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 19. Sept. 1978

Drucksache 434

Betr.: Umsetzen einer Baracke von Kiel-Wellsee
nach Suchsdorf

B.E.: Oberbürgermeister/Stadtbaurat Bartels

Antrag: Folgende Entscheidung des Oberbürgermeisters gem.
§ 82 GO wird genehmigt:

"Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 58.804.941 -
Umsetzen einer Baracke von Kiel-Wellsee nach Suchsdorf -
wird gem. § 82 GO einer außerplanmäßigen Ausgabe bis zur
Höhe von

70.000 DM

zugestimmt.

Die Ausgabe wird wie folgt gedeckt:

Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
58.1500 - Zahlungen für Beschädigun-
gen an Bäumen und Grünanlagen - 36.113 DM

Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
591.130 - Einnahmen aus Verkauf von
Wild aus den Gehegen - 15.000 DM

Einsparungen bei der Haushaltsstelle
58.010.940 - Neubau der Gärtnerun-
terkunft Projensdorf - 10.043 DM

Einsparungen bei der Haushaltsstelle
58.023.9353 - Inventar für die Gärt-
nerunterkunft Schilksee - 8.844 DM."

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

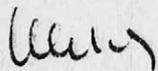
Begründung

Im Industrie-Areal Kiel-Wellsee befindet sich eine Baubaracke,
die dem Gartenamt zur Verfügung gestellt worden ist. Um zu
vermeiden, daß die unbenutzte Baracke zerstört wird, ist es
erforderlich, diese so schnell wie möglich an den neuen Stand-
ort in Kiel-Suchsdorf, Schneiderkamp umzusetzen. Eine städti-
sche Fläche ist dort vorhanden.

Geplant ist, die Baracke dort als Unterkunft für die Arbeitsgruppe Suchsdorf und für Auszubildende zu verwenden. Die Arbeitsgruppe Suchsdorf ist unzulänglich in Kellerräumen untergebracht. Auszubildende hat das Gartenamt erstmalig am 1.8.1978 eingestellt.

Die Umsetzung der Baracke war so dringlich, daß die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel nicht bis zur nächsten Sitzung der Ratsversammlung zurückgestellt werden konnte. Es wurde deshalb eine Entscheidung des Oberbürgermeisters nach § 82 (1) GO herbeigeführt.

Zur Deckung können Einsparungen und Mehreinnahmen herangezogen werden. Bei den Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 58.1500 handelt es sich um Zahlungen für Gasschäden an städtischen Bäumen. Diese Einnahmen sollen nur insoweit herangezogen werden, wie sie zur Finanzierung der Ausgaben tatsächlich benötigt werden. Im übrigen sollen sie für ihren eigentlichen Zweck verfügbar bleiben.



Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Der Magistrat
Bauausschuß

Zu Punkt 19 der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt

Kiel, den 28. 9. 1978

Drucksache 435

Betreff: Beschaffung eines Mähgerätes
- Überplanmäßige Ausgabe gem. § 82 GO -

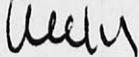
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
in Höhe von 5.300,-- DM
bei der
Haushaltsstelle 591.000.9352/ - Technische
Arbeitsgeräte und Werkzeuge -
wird gem. § 82 (1) GO zugestimmt.
Die Mehrausgabe wird gedeckt durch
Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
591.130/- Einnahme aus dem Verkauf von Wild
aus den Gehegen -.
Die Zweckbindung dieser Einnahmen wird in
soweit aufgehoben.
-Endgültiger Beschluß durch die Ratsver-
sammlung-

Begründung

Das Garten- und Friedhofsamt benötigt dringend ein Gerät zum Ausmähen von Forstkulturen und Böschungen. Anlässlich einer Vorführung beim Straßenbauamt hatte das Garten- und Friedhofsamt Gelegenheit, das Allzweckgerät "Bucher 100" kennenzulernen. Die Forstkulturen und Böschungen würden durch dieses Arbeitsgerät zeitsparender und häufiger ausgemäht werden können. Die Ausgabe sollte nicht zurückgestellt werden, da die Pflege und Erhaltung der Waldanlagen eine bedeutungsvolle Aufgabe ist.

Die Mehrausgabe bei der HHSt 591.000.9352 - Technische Arbeitsgeräte, Werkzeuge - wird durch Mehreinnahmen bei der HHSt 591.130 - Einnahmen aus dem Verkauf von Wild aus den Gehegen - gedeckt. Die Zweckbindung dieser Einnahmen zugunsten der Beschaffung von Wild wird insoweit aufgehoben.
Das Kämmereiamt hat die Vorlage mitgezeichnet.


Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung
am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag
insseiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 13. Sept. 78

Drucksache 436

Betreff: Änderung von Entgelten im Friedhofswesen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Dem anliegenden 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung des 5. Nachtrages zur Entgeltsordnung vom 27. Dez. 1977 wird zugestimmt.

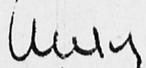
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Die Finanzlage der Landeshauptstadt Kiel zwingt dazu, kostendeckende Entgelte für den Bereich des Friedhofswesens zu erheben.

/ Die beigelegte Gebühren- und Entgeltsbedarfsrechnung, bestehend aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem Erläuterungsbericht, weist die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die erforderlichen Gebühren und Entgelte aus.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsrechnung ist der vorliegende 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung erstellt und - um eine weitgehende Angleichung zu erzielen - mit dem Kirchengemeindeverband als größtem Friedhofsträger in Kiel abgestimmt worden.


B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

6. Nachtrag

zur Entgeltsordnung
für die städtischen Friedhöfe
in Kiel

vom

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.1 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 1978 und Bestätigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein der folgende 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dezember 1972 (Kieler Nachrichten vom 30. Dezember 1972) in der Fassung des 5. Nachtrags zur Entgeltsordnung vom 27. Dezember 1977 (Kieler Nachrichten vom 31. Dezember 1977) lautet:

§ 3

Entgelte

- (1) Die im § 3 fest-gesetzten Entgelte enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.
- (2) Nebenkosten für Beisetzungen:
Ausschmücken der Gruft 65,-- DM
- (3) Grabpflege:
Für die Grabpflege oder die Grabpflege und Grabbepflanzung werden pro Jahr berechnet
 1. für ein Sarggrab - je Grabbreite -
 - 1.1 Pflege 88,-- DM
 - 1.2. Pflege und Bepflanzung 145,-- DM
 2. für ein Urnengrab - je Grabbreite-
 - 2.1 Pflege 65,-- DM
 - 2.2 Pflege und Bepflanzung 105,-- DM

- (4) Bei gärtnerischer Neuherichtung sowie Wiederherichtung nach einer Beisetzung werden je Grabbreite berechnet für
- | | | |
|-----|----------------|-----------|
| 1. | Sargreihengrab | 140,-- DM |
| 1.1 | Sargwahlgrab | 224,-- DM |
| 2. | Urnengrab | |
| 2.1 | für 2 Urnen | 90,-- DM |
| 2.2 | für 4 Urnen | 112,-- DM |
- (5) Musikalische Begleitung von Trauerfeiern
Orgel- oder Harmoniumspiel 56,-- DM

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Bestätigung nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 71) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

Anlage 1 zu Punkt 7 der
Taxordnung

BAUVERWALTUNGSAMT
60.11.32

Gebührenbedarfsrechnung 1979 für die kostenrechnende
Einrichtung "Feuerbestattung und Friedhöfe"

Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gebührenbedarfsrechnung für das Rechnungsjahr 1979 wurde in Form des Betriebsabrechnungsbogens aufgebaut. Hierbei wurde der Gesamtbetrieb in Betriebszweige unterteilt, wobei es sich anbot, neben dem Krematorium die einzelnen Friedhöfe als Betriebszweige anzusehen. Für jeden Betriebszweig wurde eine Erlös- bzw. Kostenstelle eingerichtet. Außerdem mußten Erlöse und Kosten für die Ehrengräber besonders erfaßt werden. Daneben waren in einer allgemeinen Kostenstelle die Aufwendungen für die zentrale Verwaltung und die Gemeinkosten zu erfassen.

1.2 Die Gebührenbedarfsrechnung stellt die Haushaltsrechnung (Kameralrechnung) und die Wirtschaftsrechnung gegenüber, wobei die Haushaltsrechnung um den betriebsfremden Aufwand (neutrale Rechnung) bereinigt wird.

Soweit Erlöse und Kosten den Endkostenstellen nicht direkt zugeordnet werden konnten, wurden sie zunächst in die allgemeine Kostenstelle übernommen.

Es wurden die folgenden Erlös- bzw. Kostenstellen eingerichtet:

Endkostenstellen:

- 75.1 - Krematorium
- 75.2 - Urnenfriedhöfe I + II
- 75.3 - Nordfriedhof
- 75.4 - Ostfriedhof
- 75.5 - Friedhof Russee
- 75.6 - Friedhof Meimersdorf
- 75.7 - Ehrengräber

Vorkostenstelle (Allgemeine Kostenstelle):

- 75.8 - Zentrale Verwaltung Gemeinkosten.

1.3 Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung sind: das Kommunalabgabengesetz von 1970 (KAG), die Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 27.12.1972, die Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 27.12.1972 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kostendeckungsprinzip

Benutzungsgebühren sollen nach § 6 II KAG so bemessen sein, daß sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip).

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs ist es zunächst erforderlich, die zu erwartenden Kosten und Erlöse dieser Einrichtung für 1979 gegenüberzustellen. Der sich aus der Differenz ergebende Gebührenbedarf muß bei einer kostendeckenden Bewirtschaftung dem in der Kostenträgerrechnung (siehe Punkt 8.1) ausgewiesenen gesamten Gebührenaufkommen entsprechen.

Dieses Ziel war aufgrund der gestiegenen Kosten nur durch eine Anhebung der Gebühren zu erreichen.

3. Kameralrechnung

Die in die Spalte Kameralrechnung eingesetzten Beträge stimmen mit den Beträgen überein, die der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 1979 enthält.

Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden nicht erfaßt. Die Auswirkungen dieser Ausgaben auf die Wirtschaftsrechnung sind durch die Veranschlagung von Abschreibungen (siehe Punkt 7) berücksichtigt.

4. Neutrale Rechnung

- 4.1 In die neutrale Rechnung gehören der sachfremde und der zeitfremde Aufwand und die entsprechenden Erträge. Zeitfremder Aufwand und zeitfremde Erträge treten nur in so geringem Umfange auf, daß auf eine besondere Ausweisung verzichtet werden konnte.

Als sachfremder Aufwand bzw. als sachfremde Erträge wurden in die neutrale Rechnung gebucht:

Auf der Ertragseite die Einzahlungen für Grabdauerpflege und die Zinsen aus der Anlage des Rücklagenbestandes; auf der Aufwandseite die Zuführung dieser Beträge zur Rückstellung für die spätere Verwendung. Auf der Ertragseite die Mehrwertsteuer, auf der Aufwandseite die Umsatzsteuerzahllast und die abzugsfähige Vorsteuer.

Der ungedeckte Aufwand für Ehrengräber.

- 4.2 Die Kostenerstattung für öffentliche Grünanlagen in Höhe von 235.000 DM wurde auf der Ertragseite als Minusbetrag verbucht, da dieser Betrag nicht im Haushaltsplan 1979 aufgeführt ist.

5. Wirtschaftsrechnung

5.1 Erlöse

Als wesentliche Erlöse standen zur Verfügung:

5.11 Landeszuweisungen für die Pflege von Ehrengräbern.

Es wird für das Jahr 1979 eine Zuweisung von 105.300,-- DM erwartet. Diese Zuweisung wurde der Erlösstelle 75.7 - Ehrengräber - direkt zugeordnet.

5.12 Kostenerstattung für öffentliche Grünanlagen.

Die Friedhöfe mit ihren Pflanzungen und ihrem erheblichen Baumbestand sind wenigstens teilweise als öffentliche Grünanlagen und Erholungsanlagen anzusehen. Dies rechtfertigt, daß ein Teil der Kosten nicht in die Gebührendeckung einbezogen wird.

In den Haushaltsberatungen mit dem Kämmereiamt wurde Verständigung erzielt, daß dieser Anteil 1979 nur 235.000 DM betragen kann. Die Gesamtleistung von 235.000 DM wurde auf die Erlösstellen entsprechend den Friedhofsflächen aufgeteilt.

Aus der Fachliteratur ist bekannt, daß überall ein gewisses öffentliches Interesse bei der Gestaltung der Gebührenhaushalte der Friedhöfe berücksichtigt wird und der Kostenanteil mit 20 - 50 % der Gesamtkosten aus allg. Haushaltsmitteln aufgebracht wird.

5.13 Entnahmen aus Rückstellungen für Grabdauerpflegen.

Soweit frühere Einzahlungen für Grabdauerpflegen im Jahre 1979 zur Deckung des Pflegeaufwandes verwendet werden müssen, werden die Rückstellungen aufgelöst. Hieraus ergibt sich eine Einnahme von 265.500,-- DM, die den einzelnen Erlösstellen entsprechend den für die einzelnen Friedhöfe erteilten Pflegeaufträgen zugeordnet wurden.

5.2 Grundkosten (ordentlicher Betriebsaufwand)

5.21 Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden den einzelnen Betriebszweigen prozentual zum Vorjahr direkt zugeordnet.

5.22 Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben

Die sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben konnten zu einem erheblichen Teil den Kostenstellen direkt zugeordnet werden. Der verbleibende Betrag wurde zunächst in die allgemeine Kostenstelle aufgenommen.

6. Auflösung der Vorkostenstelle

In der Allgemeinen Kostenstelle 75.8 wurde alle Kosten aufgefangen, die entweder für den Gesamtbetrieb entstehen oder

deren direkte Zuordnung zu den anderen Kostenstellen schlüsselmäßig zugeordnet werden.

7. Zusatzkosten (kalkulatorische Kosten)

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung ist neben den Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung einer öffentlichen Einrichtung auch eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Durch diese Maßnahme sollen die Benutzer an den Kosten für Erhaltungsinvestitionen (Wiederbeschaffung abgeschriebener Anlagen) und Zinsverlusten oder -kosten, die durch die Bindung von Kapital in dieser Einrichtung entstehen, beteiligt werden.

Die kalkulatorischen Kosten - in der Betriebsabrechnung Zusatzkosten genannt - werden nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung ermittelt.

7.1 Abschreibungen

Abschreibungen wurden von den Wiederbeschaffungswerten unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer der Anlagegüter errechnet.

Der Berechnung wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte nach dem Stande vom 31.12.1977 zugrunde gelegt, für solche Anlagegüter, die durch Alter oder Verbrauch einer Abnutzung unterliegen.

Sie betragen in den einzelnen Betriebszweigen:

Betriebszweig/ Kostenstelle	DM (rd.)	Abschreibungs- satz
75.1 Krematorium	4.015.000	1 - 10 %
75.2 Urnenfriedhöfe	179.000	1 - 10 %
75.3 Nordfriedhof	822.000	1 - 10 %
75.4 Ostfriedhof	442.000	1 - 10 %
75.5 Friedhof Russee	277.000	1 - 10 %
75.6 Friedhof Meimersdorf	20.000	1,5 %
75.7 Ehrengräber	8.000	4 - 5 %

Hierin sind die Werte der Grundstücke und der Pflanzungen mit rd. 1 Mio DM nicht enthalten, da auf sie nicht abgeschrieben wird.

7.2 Kalkulatorische Zinsen

Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Zinsen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Vermögensanlagen abzüglich der Zuschüsse und Beiträge Dritter, der Abschreibungen für die bisherige Nutzungsdauer.

Der so ermittelte Buchrestwert ist mit 6,375% zu verzinsen. Das Kämmereiamt hat bei der Berechnung des Zinssatzes einen Durchschnittssatz aus der effektiven Verzinsung der Schulden, den gegenwärtigen Kapitalmarktbedingungen sowie den Sätzen für Festgeldanlagen zugrundegelegt.

Der Zinssatz berechnet sich daher wie folgt:

a) Restschuld der Kredite			
zum 1. 4. 1978	345,5 Mio DM		
./. "zinslose" Kredite aus dem Schulbausonder- programm	<u>12,0 Mio DM</u>		
verbleiben	333,5 Mio DM	=Zinsen	21,50 Mio
b) Zuschlag wegen höherer Effektivverzinsungen -Kredite der VBL - rd. 0,5% v. 27,3 Mio DM		=Zinsen	0,14 Mio
c) noch erwartete Kredit- aufnahmen	15,0 Mio DM	=Zinsen(6,25)	0,94 Mio
d) Festgeldanlagen	<u>25,0 Mio DM</u>	=Zinsen(4,0)	1,00 Mio
	373,5 Mio DM	=Zinsen	23,58 Mio
	=====		

Hieraus ergibt sich ein Durchschnittssatz von 6,31% = aufgerundet auf 6,375%.

Folgende Werte sind Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen gewesen

Betriebszweig/	Anlagekapital- (Anschaffungs- oder Herstell- ungswert)	Zuschüsse Beiträge Dritter	Abschrei- bungen für die bisherige Nutzung	Buchrest- werte :	
- Tsd. DM -					
75.1	Krematorium	3.208	-	438	2770
75.2	Urnenfriedhöfe	857	-	27	830
75.3	Nordfriedhof	670	-	74	586
75.4	Ostfriedhof	365	-	45	320
75.5	Friedhof Russee	254	-	31	223
75.6	Friedhof Meimersdorf	16	-	2	14
75.7	Ehrengräber	7	-	0,9	6,1
		5.377	-	617,9	4.749,1

8. Kostenträgerrechnung

8.1 Durch die Anhebung der Gebühren- und Entgeltsätze ab 1.1.1979 sollen folgende Einnahmen erreicht werden:

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
<u>Erdbestattung:</u>				
Reihengrab	1.1 a	350,-	22	7.700,--
Wahlgrab	1.11 a	750,-	80	60.000,--
Rasenreihengrab	1.1 b	715,-	40	28.600,--
Rasenwahlgrab	1.11 b	1.250,-	130	162.500,--
Wahlgrab mit einfacher Rand- bepflanzung	1.11 a	1.025,-	4	4.100,--
Wahlgrab mit doppelter Rand- bepflanzung	1.11 a	1.150,-	6	6.900,--
Kinder Reihen- grab	1.1 a	150,-	-	-
Rasenwahlgrab mit einfacher Randbepflanzung	1.11 b	1.525,-	20	30.500,--
Rasenwahlgrab mit doppelter Randbepflanzung	1.11 b	1.650,-	10	16.500,--
<u>Einäscherungen:</u>	2.6	205,-	3.200	656.000,--
<u>Feuerbestattung:</u>				
Urnenreihengrab (2 Urnen)	2.1 a	275,-	45	12.375,--
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	2.11 a	525,-	340	178.500,--
Urnenwahlgrab (4 Urnen)	2.11 a	625,-	35	21.875,--
Rasenwahlgrab (4 Urnen)	2.11 b	1.025,-	-	-
Urnenwahlgrab (2 Urnen) mit einfacher Rand- bepflanzung	2.11 a	750,-	17	12.750,--
Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit einfacher Rand- bepflanzung	2.11 a	850,-	20	17.000,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
Urnenwahlgrab (2 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 a	900,-	-	-
Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 a	1.050,-	30	31.500,--
Rasenwahlgrab (2 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 b	1.345,-	-	-
Urnengemein- schaftsgrab ohne Grab- denkmal	2.12	250,-	300	75.000,--
mit Grab- denkmal	2.12	350,-	50	17.500,--
<u>Grabmale</u>				
Für das Auf- stellen eines				
a) stehenden)	1.2	100,-	350	35.000,--
b) liegenden)	2.2			
Grabmales	2.22	50,-	85	4.250,--
<u>Beisetzungen:</u>				
In einem Reihen- oder Rasenrei- hengrab	1.3	275,-	140	38.500,--
In einem Wahl- oder Rasenwahl- grab	1.3	380,-	320	121.600,-
Beisetzung einer Urne ohne Ange- hörige	2.3	95,-	580	55.100,--
Beisetzung einer Urne mit Ange- hörige	2.3	160,-	500	80.000,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
<u>Benutzung einer Feierhalle</u>				
Benutzung einer Feierhalle ohne Orgelspiel	1.4	160,-	2.250	360.000,--
<u>Erwerbsurkunden</u>				
Erwerbsurkunde bzw. Inhaberbe- scheinigung für den Erwerb oder Wiedererwerb einer Grabstätte	1.5 2.5 3.11	20,-	1.000	20.000,--
<u>Verlängerung der Nutzungszeit</u>				
Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber		1/25 der Erwerbs- gebühr	ver- schie- den	75.000,--
<u>Zuschläge</u>				
Für die Benut- zung eines Ab- schiedsraumes	3.21	60,-	-	-
Spätzuschlag für Feiern	3.22	70,-	340	23.800,--
Außerh.Dienst- zeit Kremato- rium	3.23	25,-	812	20.300,--
<u>Aufbewahrungen u. Überführungen</u>				
Annahme von Särge ohne Benutzung der Feierhalle	3.31	75,-	1.500	112.500,--
Einzelräume	3.32	50,-	850	42.500,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
Aufbewahrung von Urnen üb. 1 Monat	3.33	20,-	9	180,--
Aufbewahrung von Särgen	3.34	25,-	10	250,--
Urnenversand innerhalb Deutschland	3.35	25,-	280	7.000,--
Urnenversand außerhalb Deutschland	3.35	50,-	2	100,--
<u>Ausgrabungen u.</u>				
<u>Umbettungen:</u>				
Ausgraben eines Verstorbenen	3.41	900,-	-	--
Ausgraben einer Urne	3.42	120,-	10	1.200,--
Umbettung einer Urne	3.43	215,-	55	11.825,--
<u>Entgelte (0 MWST)</u>				
<u>Nebenkosten der</u>				
<u>Beisetzung:</u>				
Ausschmücken der Gruft	§ 3 (2)	58,03	280	16.250,--
<u>Grabpflege:</u>				
Für ein Sarggrab	§ 3 (3) 1.1	78,57	230	18.071,--
Für ein Urnen- grab	§ 3 (3) 2.1	58,03	245	14.218,--
<u>Grabpflege u.</u>				
<u>-bepflanzung:</u>				
Für ein Sarggrab	§ 3 (3) 1.2	129,46	1.040	134.642,--
Für ein Urnen- grab	§ 3 (3) 2.2	93,75	2.400	225.000,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
<u>Gärtnerische</u>				
<u>Neu- oder Wie-</u>				
<u>dereinrichtung</u>				
<u>einer Grab-</u>				
<u>stätte</u>				
Für ein Sarg- reihengrab	§ 3 (4) 1.	125,--	28	3.500,--
Für ein Sarg- wahlgrab	§ 3 (4) 1.	200,--	300	60.000,--
Für ein Urnen- grab (2 Urnen)	§ 3 (4) 2.	80,--	315	25.200,--
Für ein Urnen- grab (4 Urnen)	§ 3 (4) 2.	100,--	92	9.200,--
Musikalische Begl. Orgel- spiel	§ 3 (5)	50,--	1.850	92.500,--
			=	2.946.986,--
				=====

8.2 Gegenüberstellung

Einnahmen lt. Gebührenbedarfsberechnung	=	2.946.900,--
		=====
Erwartete Einnahme lt. Tabelle 8.1	=	2.946.986,--
		=====

Kiel, im August 1978

Gebührenbedarfsberechnung
=====

Kostenrechnende Einrichtung

Bauverwaltungsamt
60.11.32

Rechnungsjahr 1979
=====

"Feuerbestattung und Friedhöfe"

Einnahmen

Haus- halts- stelle (Erlös- art)	Kameral- rechnung (HH Plan Ansatz)	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Erlösstellen							
				75.1 Krema- torium	75.2 Urnen- fried- höfe	75.3 Nord- fried- hof	75.4 Ost- fried- hof	75.5 Fried- hof Russee	75.6 Friedhof Meimers- dorf	75.7 Ehren- gräber	75.8
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
115	280.000	280.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
140	17.300	-	17.300	-	3.800	9.700	3.800	-	-	-	-
156	100	-	100	-	70	30	-	-	-	-	-
159	108.000	108.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1691	-	235.000	235.000	-	75.100	94.000	35.200	15.400	15.300	-	-
171	105.300	-	105.300	-	-	-	-	-	-	105.300	-
205	97.500	97.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-
209	10.400	10.400	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2641	265.500	-	265.500	-	122.100	118.200	23.900	650	650	-	-
Summe A	884.100	260.900	623.200	-	201.070	221.930	62.900	16.050	15.950	105.300	-

Haus- halts- stelle (Kosten- art)	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Kostenstellen							
				Krema- torium	Urnen- fried- hof	Nord- fried- hof	Ost- fried- hof	Fried- hof Russee	Friedhof Meimers- dorf	Ehren- gräber	Verwal- tung/ Gemein- kosten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Perso- nalaus- gaben 4	2.424.400	-	2.424.400	214.090	714.710	680.770	343.050	86.790	86.790	99.400	198.800
Sach- ausgaben 500	65.000	-	65.000	38.500	3.200	9.600	9.600	2.100	2.000	-	-
501	34.000	-	34.000	19.800	3.600	4.400	4.100	1.050	1.050	-	-
502	15.000	-	15.000	-	4.800	4.800	2.800	700	600	1.300	-
511	6.500	-	6.500	-	1.700	1.700	1.600	800	700	-	-
5210	28.000	-	28.000	800	6.900	10.500	4.700	2.000	2.000	1.100	-
5211	5.000	-	5.000	-	2.400	1.000	600	380	250	370	-
530	1.000	-	1.000	-	-	-	-	900	-	100	-
532	9.000	-	9.000	-	-	-	-	-	-	-	9.000
540	3.000	-	3.000	-	-	-	-	-	-	-	3.000
543	45.600	-	45.600	25.600	900	8.200	10.900	-	-	-	-
Übertr.	2.636.500	-	2.636.500	298.790	738.210	720.970	377.350	94.720	93.390	102.270	210.800

Haus- halts- stelle	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Kostenstellen							
				Krema- torium	Urnen- fried- hof	Nord- fried- hof	Ost- fried- hof	Fried- hof Russee	Friedhof Meimers- dorf	Ehren- gräber	Verwal- tung/ Gemein- kosten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Übertrag:	2.636.500	-	2.636.500	298.790	738.210	720.970	377.350	94.720	93.390	102.270	210.800
544	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
545	2.500	-	2.500	-	-	-	-	-	-	-	2.500
546	1.000	-	1.000	-	-	-	-	-	-	-	1.000
551	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
560	3.500	-	3.500	-	-	-	-	-	-	-	3.500
571	2.000	-	2.000	-	-	-	-	-	-	-	2.000
572	100.000	-	100.000	69.700	13.700	12.000	3.000	800	800	-	-
621	213.000	-	213.000	3.400	54.800	84.000	32.800	13.600	13.100	11.300	-
623	36.100	-	36.100	36.100	-	-	-	-	-	-	-
6401	86.000	86.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6402	22.000	22.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
650	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
651	100	-	100	-	-	-	-	-	-	-	100
652	5.400	-	5.400	-	-	-	-	-	-	-	5.400
653	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
654	2.000	-	2.000	-	-	-	-	-	-	-	2.000
6790	133.100	-	133.100	-	-	-	-	-	-	-	133.100
6791	6.500	-	6.500	-	-	-	-	-	-	-	6.500
6792	8.000	-	8.000	-	-	-	-	-	-	-	8.000
Übertrag:	3.266.100	108.000	3.158.100	407.990	806.710	816.970	413.150	109.120	107.290	113.570	383.300

Haus- halts- stelle	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Kostenstellen							
				75.1 Krema- torium	75.2 Urnen- fried- hof	75.3 Nord- fried- hof	75.4 Ost- fried- hof	75.5 Fried- hof Russee	75.6 Friedhof Meimers- dorf	75.7 Ehren- gräber	75.8 Verwal- tung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Übertrag	3.266.100	108.000	3.158.100	407.990	806.710	816.970	413.150	109.120	107.290	113.570	383.300
6793	9.700	-	9.700	-	-	-	-	-	-	-	9.700
8421	387.900	387.900	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe:	3.663.700	495.900	3.167.800	407.990	806.710	816.970	413.150	109.120	107.290	113.570	393.000
Auflösung der Hilfskostenstelle				60.460	113.290	113.490	60.500	15.130	15.000	15.130	393.000
<u>Summe C</u> (Grund- kosten)				468.450	920.000	930.460	473.650	124.250	122.290	128.700	-
<u>Zusatzkosten</u>											
680 Abschreibungen			123.900	88.100	5.400	18.500	6.100	5.100	300	400	-
685 Zinsen			302.600	176.600	52.900	37.200	20.400	14.200	900	400	-
Betriebsfremder Aufwand		495.900 + 24.200 520.100	3.594.300 ./ 24.200							129.500 ./ 24.200	-
Summe D (Betriebsbed.Kosten)			3.570.100	733.150	978.300	986.160	500.150	143.550	123.490	105.300	
./ Summe A (Erlöse)			623.200	-	201.070	221.930	62.900	16.050	15.950	105.300	
Gebührenbedarf			2.946.900	733.150	777.230	764.230	437.250	127.500	107.540	-	

K ä m m e r e i a m t

Kiel, den 11. 9. 78

An
das Bauverwaltungsamt

h i e r

Landeshauptstadt Kiel		
Der Magistrat		
Bauverwaltungsamt		
★ 12. SEP. 1978 ★		
lu		

62.5

6. Nachträge zur Gebührensatzung und Entgeltsordnung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

Das Kämmereiamt nimmt zu den überreichten Vorlagen wie folgt Stellung:

Nach der Haushaltsberatung mit dem Kämmereiamt schließt die Anmeldung des Unterabschnitts 75 - Feuerbestattung und Friedhöfe - zum Haushaltsplan 1979 mit einem Zuschußbedarf von 259.200,-- DM ab, wovon 24.200,-- DM den Ehrengräbern und 235.000,-- DM dem öffentlichen Interesse an Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe zugerechnet werden. Hierbei ist die vorgeschlagene Anhebung der Gebühren und Entgelte berücksichtigt.

Das Kämmereiamt hat in den Vorjahren 1975, 1976 und 1977, sich anschließend an die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes, darauf hingewiesen, daß es den Interessenanteil der Grünanlagen keine rechtliche Verpflichtung gibt, so daß eine Übernahme dieser Kosten bei der Finanzsituation der Stadt nicht vertretbar erscheint. Das Kämmereiamt hat daher in den vergangenen Jahren die Forderung gestellt, den Zuschußbedarf durch eine stärkere Anhebung der Gebühren und Entgelte zumindest schrittweise in mehreren jährlichen Stufen abzubauen.

In den Jahren 1974 - 1976 sind dem Abschnitt 75 - Feuerbestattung und Friedhöfe - vom Abschnitt 58 - Öffentliche Grün- und Parkanlagen - im Wege von inneren Verrechnungen Kosten in Höhe von jährlich 250.000,-- DM entsprechend den veranschlagten Haushaltsmitteln erstattet worden. Auch für den Haushaltsplan 1977 hatte das Bauverwaltungsamt eine solche Kostenerstattung angemeldet. Auf Vorschlag des Kämmereiamentes hatte dann jedoch der Finanzausschuß bei seiner Haushaltsberatung diese Kostenerstattung abgesetzt, wobei dem Vorschlag folgende Erläuterung zugrunde lag:

"Kürzung der Erstattung an den Abschnitt 75 - Feuerbestattung und Friedhöfe -, wodurch sich dort um diesen Betrag die Einnahmen verringern und der Zuschußbedarf sich erhöht. Das Kämmereiamt fordert, diesen Zuschußbedarf in den kommenden Jahren abzubauen."

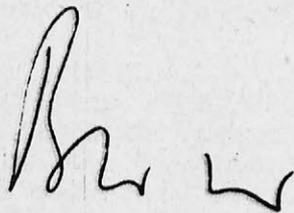
Ausgaben

Die Vorschläge zum 6. Nachtrag der Gebührensatzung und der Entgeltsordnung enthalten keine Ansätze zum geforderten Abbau des Zuschußbedarfs. Der Fortfall der Kostenerstattung und der dadurch bisher entstandene Zuschußbedarf hätte als Kostenunterdeckung in der Gebührenbedarfsberechnung seinen Niederschlag finden müssen. Die Kostenunterdeckung wird jedoch nicht sichtbar, weil nach wie vor fiktive Kostenerstattungen für Grünanlagen berücksichtigt werden (vergleiche Pos. 1691 sowie Bericht zu 4.2). Das Kämmereiamt hält hierzu eine entsprechende Änderung für erforderlich. Gleichfalls wird gefordert, Nr. 5.12 des Berichtes zu streichen.

Ohne Ansätze zum Abbau des Zuschußbedarfs bzw. der Kostenunterdeckung zeichnet das Kämmereiamt nicht mit. Nach seiner Auffassung sollte es das Ziel sein, den Abbau in 4 bzw. 5 Jahren zu vollziehen.

Es wird gebeten, die Gebührenanhebung bzw. den Haushaltsvoranschlag 1979 nochmals zu überprüfen. Außerdem wird gebeten, die Stellungnahme den Selbstverwaltungsorganen bekanntzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt erhält eine Durchschrift.

A handwritten signature or set of initials, possibly 'B. W.', written in dark ink. The signature is stylized and somewhat cursive.

Aufgrund des Schreibens des Kämmereramtes vom 11. 9. 1978 wurde eine

Übersicht über die Gebühren in anderen Städten gefertigt.

Der unterschiedlich hohe Ansatz kalkulatorischer Kosten sowie die unterschiedliche Beschaffenheit d. Freidhöfe lassen weder einen genauen betriebl. Kostenvergleich noch einen Gebührenvergleich zu.

	1977	1976	1976	1976	1977	1977	1975	1977	1975	1977	1979
	Lübeck	Flensburg	Essen	Augsbg.	Kassel	Mannheim	Darmstadt	Stuttg.	Bremerh.	Nürnbg.	Kiel
Urnen-Wahlgrab 2. 11 a	300,-	690,-	394,-	425,-	490,-	630,-	390,-	550,-	400,-	275,-	525,-
E.-Wahlgrab 1. 11 a	400,-	1075,-	1176,-	700,-	610,-	900,-	750,-	950,-	800,-	1300,-	750,-
Einäscherungen 2. 6	200,-	175,-	128,-	200,-	290,-	400,-	380,-	180,-	200,-	227,-	205,-
Feierhalle 1. 42	480,-	256,-	64,-	250,-	82,-	210,-	200,-	80,-	100,-	258,-	210,-
Beisetzungen Urne 2. 31	170,-	66,-	35,-	70,-	170,-	140,-	90,-	120,-	100,-	55,-	160,-
Beisetzungen Sarg 1. 32	260,-	355,-	380,-	360,-	535,-	400,-	300,-	300,-	240,-	400,-	380,-

Bauausschuß Der Magistrat

Bauverwaltungsamt
- Friedhofsverwaltung -

Kiel, den 13. Sept. 78

Drucksache 437

Betreff: Änderung von Gebühren im Friedhofswesen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der anliegenden 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 27. Dez. 1977 wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

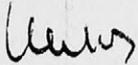
B e g r ü n d u n g

Die Finanzlage der Landeshauptstadt Kiel zwingt dazu, kostendeckende Gebühren für den Bereich des Friedhofswesens zu erheben.

Anlage /
Pkt. 20
Tagesord.

Die beigelegte Gebühren- und Entgeltsbedarfsrechnung, bestehend aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem Erläuterungsbericht, weist die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die erforderlichen Gebühren und Entgelte aus.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsrechnung ist die vorliegende 6. Nachtragssatzung erstellt und - um eine weitgehende Angleichung zu erzielen - mit dem Kirchengemeindeverband als größtem Friedhofsträger in Kiel abgestimmt worden.



B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

6. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuer-
Bestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 1978 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dezember 1972 (Kieler Nachrichten vom 30. Dezember 1972 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 27. Dezember 1977 (Kieler Nachrichten vom 31. Dezember 1977) lautet:

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 25 Jahren, für Kinder, die nicht älter als 5 Jahre sind, auf die Dauer von 15 Jahren sowie für nachstehend im einzelnen aufgeführte Leistungen betragen:

1.	<u>Erdbestattung (Sarggrab)</u>	a)		b)
		Standard		als Rasengrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren
		DM	DM	DM
1.1	<u>Reihengrab</u>	350,--		715,--
	für ein Kind bis zu 5 Jahren	150,--		-
1.11	<u>Wahlgrab</u>	750,--		1.250,--
	<u>in besonderer Lage</u>			
	mit einfacher Rand- bepflanzung	1.025,--		1.525,--
	mit mehrfacher Rand- bepflanzung	1.150,--		1.625,--
1.2	<u>Grabmale</u>			
	für das Setzen eines stehenden Grabmals		100,--	
	liegenden Grabmals		50,--	
1.3	<u>Beisetzungen</u>			
	für Reihen- und Rasenreihengrab		275,--	
	für ein Wahl- oder Rasenwahlgrab		380,--	
1.4	<u>Benutzung einer Feierhalle</u>			
	einschl. Pflanzendeko- ration, Benutzung des Aufbewahrungsraumes, Licht, Heizung, Reini- gung und Bahrenwagen		160,--	
1.5	<u>Erwerbssurkunde oder</u> <u>Inhaberbescheinigung</u>			
	für die Grabstätte		20,--	

2. Feuerbestattung (Urnengrab)

	a)	b)
	Standard	als Rasengrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren
	DM	DM
2.1 <u>Reihengrab</u>	275,--	
2.11 <u>Wahlgrab</u> -je Grabbreite -		
für 2 Urnen	525,--	925,--
für 4 Urnen	625,--	1.025,--
<u>in besonderer Lage</u>		
mit einfacher Rand- bepflanzung		
für 2 Urnen	750,--	1.195,--
für 4 Urnen	850,--	1.295,--
mit mehrfacher Rand- bepflanzung		
für 2 Urnen	900,--	1.345,--
für 4 Urnen	1.050,--	1.495,--
2.12 <u>Urnenrasenfeld</u>		
einschl. Urnenbeisetzung und Rasenpflege auf die Dauer von 20 Jahren		
<u>anonym</u> = 250,-- DM		
<u>mit gemeinschaftl.</u> <u>Gedenkstein</u> - jedoch ohne Beschriftung - = 350,-- DM		
2.2 <u>Grabmale</u>		
für das Setzen eines stehenden Grabmals	100,--	
liegenden Grabmals	50,--	
2.3 <u>Beisetzung einer Urne</u>		
<u>mit</u> Teilnahme von Angehörigen	160,--	
<u>ohne</u> Teilnahme von Angehörigen	95,--	
2.4 <u>Benutzung einer Feierhalle</u>		
einschl. Pflanzendekoration, Benutzung des Aufbewahrungs- raumes, Licht, Heizung, Reinigung und Bahrenwagen	160,--	

2.5	<u>Erwerbssurkunde oder Inhaberbescheinigung für die Grabstätte</u>	20,-- DM
2.6	<u>Einäscherung</u> einschl. Lieferung der Aschenkapsel und Ausfertigung der Einäscherungs- urkunde	205,-- DM
3.	<u>Besondere Leistungen</u>	
3.1	<u>Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber</u> - je Grabbreite - pro Jahr	1/25 der Erwerbsgebül
3.11	Urkunde über Verlängerung der Nutzungs- zeit um 10 Jahre und länger, Zweit- schriften von Urkunden und Umschreiben von Gräbern	20,-- DM
3.2	<u>Zuschläge</u>	
3.21	Für Benutzung eines Abschiedsraumes - ohne Harmoniumspiel -	60,-- DM
3.22	Für Beisetzung oder Trauerfeier, sofern Beginn an Arbeitstagen ab 15.00 Uhr im Krematorium und ab 14.00 Uhr auf den städt. Friedhöfen	70,-- DM
3.23	Für Abnahme eines Verstorbenen außerhalb der Dienstzeit im Krematorium	25,-- DM
3.3	<u>Aufbewahrungen und Überführungen</u>	
3.31	Annahme von Särgen und Aufbewahrung ohne Benutzung von Feierhallen	75,-- DM
3.32	Einzelraum für Aufbewahrung	50,-- DM
3.33	Aufbewahren von Urnen über einen Monat hinaus, je angefangenen Monat	20,-- DM
3.34	Aufbewahren von Särgen, sofern Bestattung nicht auf den städt. Friedhöfen in Kiel erfolgt	
	- je Nacht im Krematorium -	25,-- DM
	- Zuschlag je Nacht im Kühlraum im Krematorium -	15,-- DM
3.35	Überführung und Versendung von Urnen ein- schl. Verpackung	
	- innerhalb Deutschlands -	25,-- DM
	- außerhalb Deutschlands -	50,-- DM

3.4 Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---|-----------|
| 3.41 Ausgraben eines Verstorbenen einschl.
Überführung bis vor die neue
Grabstätte auf demselben Friedhof,
jedoch aussch. Sargstellung | 900,-- DM |
| 3.42 Ausgraben einer Urne | 120,-- DM |
| 3.43 Umbettung einer Urne innerhalb
desselben Friedhofes | 215,-- DM |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung
des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938
(RGBl. I. S. 1000) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers
des Landes Schleswig-Holstein
vom 1978 - Gesch. Z. - erteilt.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß

Bauverwaltungsamt

Kiel, den **11. Sep. 1978**

Drucksache 439

Betreff: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau
der Beleuchtungseinrichtung der Melanchthonstraße

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: a) Der Beschluß der Ratsversammlung vom 17.04.1975
über die Satzung über Beiträge zu den Kosten der
Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthonstraße
wird aufgehoben.

b) Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten
der Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthon-
straße wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthonstraße wurde
erneuert. Neben dem Auswechseln der veralteten Leuchten
wurden zusätzliche Leuchten gesetzt. Es handelt sich hier um
eine Maßnahme im Sinne von § 8 KAG, da den Eigentümern der
erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau Vorteile entstan-
den sind.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung
von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Stra-
ßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 bestimmt die
Stadt durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der bei-
tragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken
ist.

Die Melanchthonstraße ist einseitig angebaut und erschließt
insoweit die anliegenden Grundstücke. Ihre größere Bedeutung
liegt jedoch darin, daß sie als Teilstück der Straßenver-
bindung zwischen Schützenwall - Saarbrückenstraße - Winter-
beker Weg/Papenkamp spezifische innerörtliche Verkehrsströme
aufnimmt und weiterleitet. Daher dient sie im wesentlichen
dem innerörtlichen Verkehr.

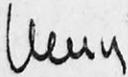
Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind somit 50 % des Aufwandes auf die
Beitragspflichtigen umzulegen. Die Kosten der Baumaßnahme be-
tragen 21.046,01 DM; die Beitragsanteile betragen demnach
10.523,-- DM.

Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Auf 1 qm hera zuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von ca. 0,50 DM.

Der nicht umgelegte Anteil wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses an dieser Baumaßnahme von der Stadt getragen.

Der Beschluß der Ratsversammlung vom 17.04.1975 konnte nicht durchgeführt werden, da die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung eine Erhebung von Beiträgen aufgrund der städtischen KAG-Satzung vom 22.02.1972 nicht zuließ.

Es wird vorgeschlagen, nach Antrag zu beschließen.



Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten
für die Beleuchtungseinrichtung in der

Melanchthonstraße

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) und der 1. Nachtragssatzung vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung erlassen:

Einzigter Paragraph

Für den Ausbau der Beleuchtungseinrichtung der Melanchthonstraße ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 50 %.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 13. Sep. 1978

Drucksache 440

- Betreff: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für den Ausbau der Straße Seelenkamp
- Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
- Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für den Ausbau der Fahrbahn in der Straße Seelenkamp wird beschlossen.
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

In der Straße Seelenkamp wurde die Fahrbahn erstmalig asphaltiert. Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne des § 8 KAG, da den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau der Straße Vorteile entstanden sind.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2.11.1977 bestimmt die Stadt durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

Bei dem Seelenkamp handelt es sich um eine Straße, die ausschließlich dem Anliegerverkehr dient.

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung können somit 75 % des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Der beitragsfähige Aufwand beträgt 5.155,18 DM; der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 3.866,39 DM.

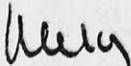
Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rund 0,80 DM.

Der nicht umgelegte Anteil wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses an dieser Baumaßnahme von der Stadt Kiel getragen.

Der Ortsbeirat Kiel-Wellsee hat sich bereits in seiner Sitzung am 11.6.1975 mit der Erhebung der Ausbaubeiträge befaßt. Bedenken gegen die Veranlagung wurden jedoch nicht erhoben.

Es wird vorgeschlagen, nach Antrag zu beschließen.


Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten für den
Ausbau der Fahrbahn in der Straße

Seelenkamp

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) und der ersten Nachtragssatzung vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einziger Paragraph

Für die Asphaltierung der Fahrbahn in der Straße Seelenkamp ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Dieser Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 75 %.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 26. Sep. 1978

Drucksache 441

Betreff: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

/ Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

In der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - wurden auf der Westseite 5 neue Leuchten gesetzt. Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne von § 8 KAG, da den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau Vorteile entstanden sind.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 bestimmt die Stadt Kiel durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

Der Krumbogen erschließt zusammen mit anderen Straßen in dem angesprochenen Abschnitt gleichrangig ein räumlich begrenztes Baugebiet. Übergeordnete oder innerbezirkliche Verkehre berühren dieses Gebiet nicht. Auch eine Sammelstraßenfunktion der Straße ist praktisch nicht gegeben. Die Straße Krumbogen dient daher im wesentlichen dem Anliegerverkehr. Nach § 4 Abs. 1 können somit 75 % des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Der beitragsfähige Aufwand beträgt 10.000,35 DM. Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 7.500,26 DM.

Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnisse zu verteilen, in dem die Summen aus den

Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rd. 0,80 DM.

Der nicht umgelegte Anteil wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses an dieser Baumaßnahme von der Stadt Kiel getragen.

Es wird vorgeschlagen, nach Antrag zu beschließen.

B a r t e l s
Stadtbaurat

a.v. dmm

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße -

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabenbesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) und dem 1. Nachtrag vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigiger Paragraph

Für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken. Dieser Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 75 %.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Sep. 1978**

Drucksache 442

Betreff: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Nr. 467 (Aufstellungsbeschuß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 467 für das Baugebiet: Brunswiker Straße, Feldstraße, Schwesterngang (bisher Kirchenweg), Schwanenweg, Düsternbrooker Weg sowie eine Korrektur der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 127 wird entsprechend den in der Sitzung aushängenden Planzeichnungen als Aufstellung beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 467 ist seit dem 12.07.1971 rechtsverbindlich.

Durch die als gesonderte Vorlage beantragte Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 und die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 467, insbesondere wegen der geplanten Erweiterung der Kunsthalle am Düsternbrooker Weg, wird die 1. Änderung und Erweiterung um die o. g. Aufhebungsflächen für den Bebauungsplan Nr. 467 notwendig.

Der erweiterte Bebauungsplan Nr. 467 wird künftig die bisher auf zwei Bebauungspläne verteilten Freiflächen der Kunsthalle vereinen und die östlich davon liegenden Straßenverkehrsflächen des Düsternbrooker Weges übernehmen. Damit können das geplante Projekt der Kunsthallerweiterung, die dazugehörigen Flächen für den ruhenden Verkehr, weitere Stellplätze für den Bereich der Kieler Universitätskliniken und die aktuelle Straßenplanung des Düsternbrooker Weges in einem Bebauungsplan bearbeitet und ausgewiesen werden.

Im Bereich des Schwanenweges sollen bei dieser Gelegenheit gleichzeitig die Plangeltungsbereiche des B-Planes Nr. 467 und des B-Planes Nr. 127 korrigiert werden, um die bestehenden geringfügigen Überschneidungen zu vereinigen. Die entsprechende Planbegrenzung im B-Plan Nr. 127 wird auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Schwanenweges zurückgenommen, ohne daß sich dadurch am Pläinhalt des Bebauungsplanes Nr. 127

etwas ändert.

Die Bürger werden frühzeitig entsprechend § 2 a BBauG an der Planung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 467 und an der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 383 beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den in der Sitzung aushängenden Plänen.

Wern

Eartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 25. Sept. 1978

Drucksache 443

- Betr.: I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57
(Aufstellungsbeschluß)
II. Bebauungsplan Nr. 636 (Aufstellungsbeschluß)

B.E.: Stadtbaurat Bartels

- Antrag: I. Die Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 57 für das Baugebiet: Schauenburger Straße, Marinegang, Feldstraße, Langer Segen, Breiter Weg, Koldingstraße, Gerhardstraße wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Aufstellung beschlossen.
- II. Für die aufzuhebenden räumlichen Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 57 wird der Bebauungsplan Nr. 636 mit dem Baugebiet: Schauenburger Straße, Marinegang, Feldstraße, Breiter Weg, Koldingstraße, Gerhardstraße entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan aufgestellt.

- Endgültiger Beschluß zu I. und II. durch die Ratsversammlung -

Begründung

zu I. und II.

Der Bebauungsplan Nr. 57 ist als übergeleiteter Durchführungsplan z.T. seit dem 25.2.1959, z.T. 12.3.1965 rechtsverbindlich. Er ist danach mehrfach geändert worden. Verschiedene Baumaßnahmen, insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z.B. der Neubau eines Jugendheimes, einer Sporthalle für die Kieler Gelehrten-schule, Stellplätze für diese Schule und eine Sportanlage, würden die 6. Änderung des Planes erforderlich machen und damit zur Unlesbarkeit führen.

Die Bauverwaltung beabsichtigt daher, alle von einer Änderung betroffenen Planbereiche in den neuen Bebauungsplan Nr. 636 auf der Grundlage des BBauG vom 18.8.1976 einzubringen und entsprechend aufzustellen.

Der von Änderungen nicht betroffene Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57 mit der künftigen Baugebietsbezeichnung: Breiter Weg, Feldstraße, Langer Segen soll zunächst als Plan Nr. 57 bestehen bleiben, obwohl auch dieser Restteil zu gegebener Zeit zusammen mit dem noch planfreien Bau-block: Breiter Weg, Langer Segen, Brunswiker Straße und Koldingstraße überarbeitet und in einen neuen Bebauungsplan eingebracht werden muß.

Die Bürger werden gemäß § 2a BBauG frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan.

Ullrich

Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Der Magistrat Zu Punkt 27 der Tagesordnung
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Sep. 1978**

Drucksache 444

Betreff: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 383
(Aufstellungsbeschuß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 für das Baugebiet: Düsternbrooker Weg, Reventlouallee, Uferpromenade, Strandweg wird als Aufstellung entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

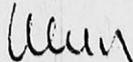
Der Bebauungsplan Nr. 383 ist seit dem 31.07.1970 rechtsverbindlich. Durch die als gesonderte Vorlage beantragte Aufstellung zur 1. Änderung und Erweiterung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 467 wird die gleichzeitige Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 notwendig.

Der erweiterte Bebauungsplan Nr. 467 wird künftig das Grundstück der Kunsthalle und die östlich vorgelagerten Straßenlandflächen des Düsternbrooker Weges aus dem jetzigen Bebauungsplan Nr. 383 übernehmen, um das geplante Projekt der Kunsthallenerweiterung in einem Bebauungsplan festsetzen zu können.

Mit der Herausnahme dieser Flächen aus dem B-Plan 383 sollen gleichzeitig geringfügige Überschneidungen von Plangeltungsbereichen zwischen den B-Plänen Nr. 127 und 383 im Bereich des Düsternbrooker Weges zwischen Schwanenweg und Reventlouallee bereinigt werden. Die Geltungsbereichsgrenze wird an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 127 angepaßt. An der Ausweisung "Straßenverkehrsfläche" ändert sich dadurch nichts.

Die Bürger werden frühzeitig entsprechend § 2 a BBauG an der Planung zur Teilaufhebung des B-Planes 383 und an der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 467 beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan.


Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Sep. 1978**

Drucksache 445

Betrifft: Aufhebung überholter Aufstellungsbeschlüsse zu verschiedenen Bebauungsplänen (endgültige Aufhebungsbeschlüsse)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu folgenden Bebauungsplänen wird beschlossen:

- a) Bebauungsplan Nr. 320 für das Baugebiet: Klausdorfer Weg, Kleinbahn, Altenteichstraße vom 18.1.1962
- b) Bebauungsplan Nr. 335 für das Baugebiet: Holtenuer Straße, Knorrstraße, Wiker Straße, Adalbertstraße vom 26.4.1962
- c) Bebauungsplan Nr. 340 für das Baugebiet: Eckernförder Chaussee, Bundesbahn Kiel-Eckernförde, Klausbrook vom 18.10.1962
- d) Bebauungsplan Nr. 367 für das Baugebiet: Elisabethstraße, Karlstal, Kaiserstraße, Medusastraße, Vinetaplatz vom 16.5.1963
- e) Bebauungsplan Nr. 385 für das Baugebiet: Elisabethstraße, Augustenstraße, Schulstraße, Kieler Straße vom 17.10.1963
- f) Bebauungsplan Nr. 431 für das Baugebiet: Beiderseits Damaschkeweg, zwischen Speckenbeker Weg und städtischer Kiesgrube vom 4.5.1966
- g) Bebauungsplan Nr. 438 für das Baugebiet: Südlich der Gablenzstraße, zwischen Sophienblatt und Bundesbahnlinie vom 20.1.1966
- h) Bebauungsplan Nr. 439 für das Baugebiet: Schmiedekoppel, Achterkamp, Elendsredder, Holtenuer Straße vom 4.5.1966

- i) Bebauungsplan Nr. 476 für das Baugebiet:
Alte Lübecker Chaussee, Sörensenstraße,
Asmusstraße, Bahnhofstraße vom 11.7.1968
- j) Bebauungsplan Nr. 510 für das Baugebiet:
Fritz-Reuter-Straße, Monsberg, West-
straße, Stromeyerallee vom 26.11.1970
- k) Bebauungsplan Nr. 526 für das Baugebiet:
Nordwestseite Preußerstraße, zwischen
Holtenauer Straße und Koldingstraße vom
18.5.1972
- l) Bebauungsplan Nr. 528 für das Baugebiet:
Schilksee, südlich des Funkstellenweges
vom 19.6.1969
- m) Bebauungsplan Nr. 550 für das Baugebiet:
Carl-Loewe-Weg, Düsternbrooker Weg,
Hindenburgufer vom 20.9.1973
- n) Bebauungsplan Nr. 555 für das Baugebiet:
Martenshofweg, Melsdorfer Straße,
Hasseldieksau, Struckdieksau vom 15.11.1973

- Endgültiger Beschluß durch die
Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Die mit dieser Vorlage zur Aufhebung beantragten Aufstellungsbeschlüsse aus den Jahren 1963 bis 1973 zu verschiedenen Bebauungsplänen sind durch die im Laufe der vergangenen Jahre eingetretene Entwicklung überholt. Eine Weiterbearbeitung dieser Pläne ist einerseits mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund der geänderten Verfahrensvorschriften und andererseits durch zwischenzeitlich geänderte Planungsvorstellungen bzw. durch die längst vollzogene abgeschlossene Bebauung und Nutzungsverwendung ihrer Baugebiete entbehrlich.

Sollte sich künftig in diesem oder jenem Einzelfall dennoch die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes herausstellen, wäre ohnehin ein neuer Aufstellungsbeschluß unter Aufhebung des entsprechenden o. g. Beschlusses erforderlich.

Für die z.Z. in Arbeit befindliche aktuelle Übersicht über alle im Verfahren befindlichen und rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Stadt Kiel (Drucklegung etwa Dezember 1978) wären solche, nie weiterverfolgten Aufstellungsbeschlüsse keine

Orientierungshilfe für den Benutzer dieser Übersicht. Die Übersichtskarte enthält schließlich nur solche Daten und Pläne, bei denen Planungsinhalte entweder bereits vorhanden oder aber noch zu erwarten sind. Dies gilt auch für solche Aufstellungsbeschlüsse aus den 60-er Jahren, die durch neuere Entwicklungen wieder aktuell werden könnten.

Uun

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Der Magistrat
Bauausschuß

Bauverwaltungsamt

Kiel, den **1. Sep. 1978**

Drucksache 449

Betreff: Erhebung von Beiträgen für den Bau der Fahrbahn, der Gehwege, der Beleuchtungsanlage und der Regenwasserkanalisation sowie für die Freilegungs- und Grunderwerbskosten in der Barkauer Straße
- Abschnitt zwischen Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Straßenbeleuchtungsanlage, der Regenwasserkanalisation, der Freilegung und des Grunderwerbs in der

Barkauer Straße

- Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 - wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Die ehemalige Gemeinde Moorsee legte durch Beschluß vom 23.10.1969 fest, die Barkauer Straße auszubauen. Die Bauarbeiten wurden von Moorsee begonnen und nach der Eingemeindung von der Stadt Kiel fortgeführt und beendet.

Es wurden die Fahrbahn, die Gehwege und die Beleuchtungseinrichtung ausgebaut und die Regenwasserkanalisation verlegt. Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne von § 8 KAG, da den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau Vorteile entstanden sind. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2.11.1977 bestimmt die Stadt Kiel durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

Nach einer Stellungnahme des Tiefbauamtes - Verkehrsplanung - dient der südlich des Poppenbrügger Weges/Kieler Weges verlaufende Teil der Barkauer Straße fast ausschließlich der Erschließung angrenzender Baugebiete.

Dieser Abschnitt ist in seinem südlichen Teil niveaugleich mit der Bundesstraße 404 verbunden und hat wegen seiner unmittelbar parallelen Lage zu dieser Bundesstraße keinerlei Netzbedeutung. Die Barkauer Straße dient hier im wesentlichen dem Anliegerverkehr.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 können somit 75 % des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Der beitragsfähige Aufwand wurde mit 776.446,36 DM ermittelt; der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 582.334,77 DM. Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rd. 5,50 DM.

Der Ortsbeirat Kiel-Moorsee hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit der Veranlagung der Ausbaubeiträge befaßt. Er vertritt die Auffassung, daß die Barkauer Straße keine Anliegerstraße ist, sondern eine dem innerörtlichen Verkehr dienende Straße. Gemäß der städtischen KAG-Satzung könnten somit nur 50 % des Aufwandes auf die Anlieger umgelegt werden. Zur Begründung wird vorgetragen, daß das Linksabbiegen auf der B 404 (aus Richtung Kiel kommend) in die Barkauer Straße in Höhe des Gewerbegebietes aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verboten wurde mit der Folge, daß der Verkehr zum Gewerbegebiet durch die bewohnte Barkauer Straße geleitet wird.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt haben den berechtigten Einwand des Ortsbeirates überprüft und sind der Auffassung, daß trotz des jetzt teilweise verstärkten Verkehrs in der Barkauer Straße der Charakter als Anliegerstraße nicht verändert wird und die Barkauer Straße nicht die Funktion einer dem innerörtlichen Verkehr dienenden Straße hat.

Bei einer satzungsgemäßen Abrechnung der Barkauer Straße als eine dem innerörtlichen Verkehr dienende Straße wären 50 % des beitragsfähigen Aufwandes (für den Gehweg 60 %) = 410.721,84 DM auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rd. 3,60 DM. Der Ausfall für die Stadt würde sich wie folgt darstellen:

Abrechnung mit 75 % Anliegeranteil	582.334,77 DM
Abrechnung mit 50 % (bzw. 60 %) Anliegeranteil	<u>410.721,84 DM</u>
Ausfall für die Stadt	171.612,93 DM
	=====

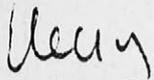
Unabhängig von der Frage der Klassifizierung der Barkauer Straße fordert der Ortsbeirat Moorsee, den vor der Eingemeindung von der Gemeinde Moorsee gefaßten Beschluß zur Anwendung kommen zu lassen. Hiernach waren die Gesamtausbaukosten mit 1.934.000,-- DM veranschlagt, von denen lediglich 164.390,-- DM = 8,5 % auf die Anlieger umgelegt werden sollten. Die auf die Beitragspflichtigen entfallenden Beträge wurden festgelegt und öffentlich bekanntgemacht. In seiner Sitzung am 23.8.1978 faßte der Ortsbeirat folgenden Beschluß:

"Die Ratsversammlung möge den Beschluß der ehemaligen Gemeinde Moorsee vom 23. Okt. 1969 zur Anwendung bringen und die Festsetzung der Ausbaubeiträge mit 8,5 % des beitragsfähigen Aufwandes beschließen.

Die Entscheidung des ehemaligen Beschlußorgans (Gemeindevertretung Moorsee) kann nach Auffassung des Ortsbeirates im Interesse der Selbstverwaltung und im Interesse der Bürger nicht widerrufen werden."

Nach Auffassung des Bauverwaltungsamtes kann der alte Beschluß der Gemeinde Moorsee aus rechtlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen. In dem bei der Eingemeindung geschlossenen Vertrag heißt es u. a., daß das geltende Ortsrecht Moorsees unverändert bis zum 31.12.1970 weitergilt. Da die Baumaßnahme erst 1973 beendet wurde, war eine Veranlagung vor dem 31.12.1970 nicht möglich; nach Ablauf der Frist war das Kieler Ortsrecht anzuwenden. Weiterhin heißt es in § 22 des Kommunalabgabengesetzes, daß Beschlüsse über die Erhebung kommunaler Abgaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, spätestens am 31.12.1972 außer Kraft treten. Somit kann eine Abrechnung nur nach der städtischen KAG-Satzung vom 2.11.1977 erfolgen.

Entsprechendes wurde dem Ortsbeirat in seiner Sitzung am 18.1.1978 durch einen Vertreter des Rechtsamtes ausführlich erläutert.


B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 5.10.78 nach eingehender Beratung einstimmig folgende Änderung des Antrages beschlossen:

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt nicht 75% sondern 50%.

Die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Barkauer Str. wurde entsprechend berichtigt. Die Begründung der Vorlage ist nicht verändert worden.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 zugestimmt.

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten der Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Beleuchtungsanlage, der Regenwasserkanalisation, der Freilegung und des Grunderwerbs in der

Barkauer Straße

- Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 -

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15. Febr. 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10 und 11, Abs. 2 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. Nov. 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. Nov. 1977) und der 1. Nachtragssatzung vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigiger Paragraph

Für die Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, die Erstellung der Beleuchtungsanlage, die Verlegung der Regenwasserkanalisation und die Freilegungs- und Grunderwerbskosten der Barkauer Straße - Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 - ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Fahrbahn, die Beleuchtungsanlage, die Regenwasserkanalisation, die Freilegung und den Grunderwerb | 50 % |
| 2. für die Gehwege | 60 %. |

Kiel, den

Oberbürgermeister

Kiel, den 13. Oktober 1978

Drucksache Nr. .453

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an die Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. für den Kauf einer Bodenturnfläche

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.700,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.042.987 - An die Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V.-für den Kauf einer Bodenturnfläche.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Mit dem beigelegten Schreiben vom 23. Juni 1978 beantragte die SV Friedrichsort eine Beihilfe zu verschiedenen Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 25.000,-- DM.

Da entsprechende Kostangebote nicht beigelegt waren, haben wir den Verein am 24. Juli 1978 um diese ergänzenden Unterlagen gebeten.

Die Antwort vom 12. Oktober 1978 modifiziert den Ursprungsantrag. Die Errichtung eines Geräte-Blockhauses wurde nicht wieder aufgenommen, so daß nunmehr

a) 1 Hochsprunganlage	3.500,-- DM
1 Schwebebalken,	1.600,-- DM
1 Sprungbrett	1.500,-- DM
Gymnastikgeräte	<u>1.500,-- DM</u>
	6.600,-- DM
b) 1 Bodenturnfläche	11.400,-- DM

beschafft werden sollen.

Die Sportverwaltung wird beim Schulamt darum bitten, die unter Ziffer a) genannten Geräte im nächsten Jahr bereitzustellen, da es sich hier um

Dinge handelt, die auch für den Schulsport verwendet werden können. Daher wird empfohlen, zur Position b) einen Investitionszuschuß in Höhe von 50 % der Kosten zu bewilligen, da diese Turnmatte überwiegend im Vereinsbetrieb eingesetzt werden wird.

An Beihilfen hat der Verein seit dem 1.1.1970 erhalten:

9.10.1970	Judomatte	2.000,-- DM
2. 7.1971	Bau von Umkleide- räumen	30.000,-- DM
2. 3.1972	Herstellung einer Stützmauer	3.500,-- DM
20.12.1972	Trainingsplatzbeleuchtg.	4.500,-- DM
6. 3.1973	" "	2.500,-- DM
3. 5.1974	Heimerweiterung	25.000,-- DM
4. 4.1975	Heimerweiterung	50.000,-- DM
18.10.1976	versch. Maßnahmen	20.000,-- DM

Der Mitgliedsbestand ist folgender:

Kinder bis zu 6 Jahren	114
Schüler 6 - 14 Jahre	668
Jugendliche 14 - 18 Jahre	330
Mitglieder 18 - 21 Jahre	153
Mitglieder 21 - 25 Jahre	157
Mitglieder über 25 Jahre	601
	<hr/>
	2.023

An Beiträgen werden monatlich fällig:

Kinder und Jugendliche	6,-- DM
Erwachsene	8,-- DM
Familien	14,-- DM

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Ipsen



SPORTVEREINIGUNG FRIEDRICHSORT VON 1890 e.V.

Fördesportplatz · Telefon 39 10 34

DER VORSTAND

FUSSBALL
GYMNASTIK
HANDBALL
JUDO
KEGELN
LEICHTATHLETIK
MINIGOLF
PRELLBALL
SCHWIMMEN
SEGELN
SPIELMANNSZUG
TISCHTENNIS
TURNEN
VOLLEYBALL

SV FRIEDRICHSORT · 23 KIEL 17 · POSTFACH 9054

An das
Sportamt der Stadt Kiel
Lantziusstraße
2300 Kiel 1

2300 Kiel 17, den
Postfach 9054

23. Juni 1978

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat
Sportamt
Eing.: 27. JUNI 1978
Anlagen

*Sperr
b. K.
mit
Bau/Oa
Kant...*

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Beschaffung von Sportgeräten für die Leichtathletik- und Turnabteilung der SV Friedrichsort

Sehr geehrte Herren !

Die Sportabteilungen Leichtathletik und Turnen entwickeln sich in letzter Zeit recht expansiv, dies sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

Um das Sport- und Trainingsgebot nicht nur auf dem derzeit hohen Stand zu halten sondern noch attraktiver zu machen und um gute Voraussetzungen für die Durchführung von Wettkämpfen zu schaffen, ist die Beschaffung von diversen Sportgeräten geplant.

Im einzelnen handelt es sich hier um nachstehende Maßnahmen:

	<u>DM</u>
1. Beschaffung einer Berg Hochsprunganlage für die Leichtathletikgruppe	3.500
2. Errichtung eines Geräte-Blockhauses zwecks Unterbringung der Hochsprunganlage	7.000
3. Beschaffen von 1 Schwebebalken 1 Wettkampfsprungbrett sowie 1 Bodenturnfläche für die Geräteturngruppe	13.000
4. Beschaffen von div. Sportgeräten für die Gymnastikgruppe	<u>1.500</u>
GESAMT	<u>25.000</u>

Da eine Beschaffung aus ausschließlich eigenen Mitteln nicht möglich ist, bitten wir zu prüfen, inwieweit eine Bezuschussung der Anschaffungen möglich ist.

Die Anschaffungen begründen wir im einzelnen wie folgt:

1. Beschaffung einer Berg Hochsprunganlage

Bekanntlich hat sich in der letzten Zeit die Leichtathletik-Abteilung zu einer der leistungsstärksten Gruppen im Kieler Raum entwickelt. Allein in der letzten Hallensaison stellten die Friedrichsorter Leichtathleten in den Schüler- und Jugendklassen in 8 Altersklassen die Kreisbesten Hochspringer.

Zur Ausweitung des Sportangebotes im Training, bei Wettkämpfen, bei der Trimm-Dich-Aktion sowie bei dem Deutschen Sportabzeichen ist die Beschaffung einer Berg Hochsprung dringend erforderlich.

Gemäß Angebot der Firma hela-sport beträgt der Preis für eine 400 x 320 cm große Aufsprunganlage für Hochsprung 3.500 DM.

2. Errichtung eines Geräte-Blockhauses

In dem vorhandenen Leichtathletik-Geräteraum kann die neu zu beschaffende Hochsprunganlage aus Platzgründen nicht mehr untergebracht werden.

Um eine möglichst lange Lebensdauer der Hochsprunganlage zu erreichen, sollten für die Lagerung in der Nähe des Wettkampfortes eine entsprechende Möglichkeit der Unterbringung geschaffen werden.

Der Wettkampfort Hochsprung befindet sich im hinteren Teil des Fördesportplatzes in Richtung Klünderwiesenu. In dem an die Laufbahn angrenzenden Buschbestand könnte geschickt ein Geräteschuppen in Blockhausbauweise eingebaut werden.

Wir meinen, dies könnte auch landschaftsbezogen eine gute Lösung darstellen, für die u. E. keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Wir bitten, uns für den Bau des Blockhauses die Genehmigung zu erteilen. Die Finanzierung würde voll als eigene Leistungen anzusehen sein.

3. Turngeräte für die Geräteturngruppe

1 Schwebebalken Original Reuther, gepolstert mit Untergestell	1.200 DM
1 Wettkampfsprungbrett System Reuther	400 DM
1 Bodenturnfläche	<u>11.400 DM</u>
	<u>13.000 DM</u>

Der Schwebebalken und das Wettkampfsprungbrett werden als Ersatzbeschaffung für unbrauchbar gewordene Geräte für die Durchführung von Turnwettkämpfen dringend benötigt.

Bei dem vereinseigenen Schwebebalken ist die Lauffläche stark beschädigt, der Schwebebalken der IGS-Schule ist so defekt, daß eine Nutzung des Gerätes sogar für Trainingszwecke ausscheidet.

Die Notwendigkeit für die Beschaffung der 12 x 12 cm großen Bodenturnfläche rührt von der kürzlich durchgeführten Kreismeisterschaft im Geräteturnen der Jungen her (die Siegerehrung hatte damals Herr Diekelmann durchgeführt).

Bei dieser Veranstaltung wurde eine Bodenturnfläche vom TSV Altenholz ausgeliehen.

Um für entsprechende Meisterschaften, Wettkämpfe und Lehrgänge die entsprechenden Voraussetzungen zu haben, wäre die Anschaffung der relativ kostspieligen Bodenturnfläche wünschenswert.

4. Beschaffung von div. Sportgeräten für die Gymnastikgruppe

40 Gymnastikbälle 19 cm Ø	800 DM
40 Wettkampf-Springseile	250 DM
40 Gymnastikreifen	325 DM
40 Turnstäbe	<u>125 DM</u>
	<u>1.500 DM</u>

Die Gymnastikgruppe der SV Friedrichsort besteht aus ca. 200 Damen. An vereinseigenen Geräten stehen lediglich 10 Seile, 8 Reifen und 10 Turnstäbe zur Verfügung.

Da die Benutzung der entsprechenden Sportgeräte der Schule nur teilweise erfolgen kann und die Mitbenutzung immer wieder zu Diskussionen führt, soll entsprechendes vereinseigenes Gerät beschafft werden.

Zusammenfassung

Von den Eingangs geschilderten Beschaffungen in Höhe von 25.000 DM übernimmt die SV Friedrichsort die Kosten für das Geräte-Blockhaus, da die Erstellung in Eigenarbeit geplant ist. Der verbleibende Betrag von 18.000 DM gliedert sich in 2 Prioritätenblöcke auf.

I. Priorität

Hochsprunganlage	3.500 DM
Schwebebalken, Sprungbrett	1.600 DM
Gymnastikgeräte	1.500 DM
	<u>6.600 DM</u>

II. Priorität

Bodenturnfläche	11.400 DM
	<u>18.000 DM</u>

Wir bitten freundlichst um Bearbeitung unseres Antrages und um Prüfung, ob und in welcher Höhe mit einem Zuschuß gerechnet werden kann.

Inwieweit Zuschüsse vom Leichtathletikverband (Deutsches Sportabzeichen, Trimm-Dich-Aktion) oder vom Turnverband (Wettkämpfe, Lehrgänge) zu erhalten sind, kann von uns nicht beurteilt werden.

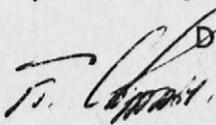
Sofern ein angemessener Zuschuß gewährt werden kann, ist die Beschaffung durchfinanziert.

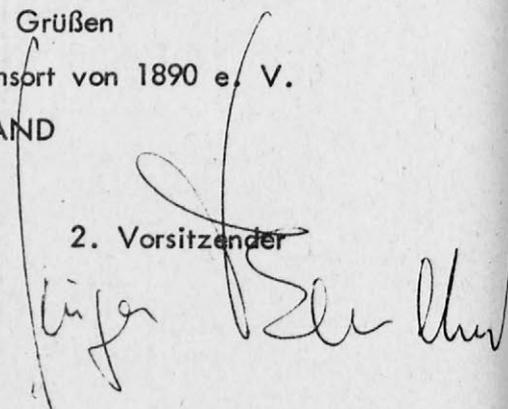
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e. V.

DER VORSTAND


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

24.7.78

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat
Sportamt

- 1) An
die SV Friedrichsort v. 1890
Postfach 9054
2300 Kiel 17

ab 25.7.78

Ha/Ch

Herr Hallmann

2989

Lantziusstr.
Brest-Halle

Beihilfe für Sportgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Bitte um finanzielle Unterstützung erhalten.

Es ist jedoch nach unseren neuen Beihilferichtlinien nötig, daß Sie uns die entsprechenden Kostenangebote zur Einsicht vorlegen.

Es wäre für die Beratungen im Sportausschuß sinnvoll, wenn Sie uns konkret mitteilen könnten, mit welchem Betrag wir Ihnen helfen sollten. Die nächste Sitzung dieses Gremiums wird allerdings erst gegen Ende September/Anfang Oktober stattfinden, so daß wir Sie bitten, uns bis dahin die gewünschten Angaben herzureichen.

Mit freundlichem Gruß

- 2) Wvl. 01.09.1978

Im Auftrag

H 24/7.78.
Hallmann



SPORTVEREINIGUNG FRIEDRICHSORT VON 1890 e.V.

Förderplatz · Telefon 39 10 34

Jürgen Baudach, Liliencronstraße 18, 2300 Kiel 17

Telefon 39 16 52 / 30 11-2584 (8.00-17.00 Uhr)

2. Vorsitzender

FUSSBALL
GYMNASTIK
HANDBALL
JUDO
KEGELN
LEICHTATHLETIK
MINIGOLF
PRELLBALL
SCHWIMMEN
SEGELN
SPIELMANNSZUG
TISCHTENNIS
TURNEN
VOLLEYBALL

SV FRIEDRICHSORT · 23 KIEL 17 · POSTFACH 9054

An das
Sportamt der Stadt Kiel

2300 Kiel 17, den 12.10.1978
Postfach 9054 Bau/MU

Lantziusstraße / Brest Halle



2300 Kiel 1

Betr.: Unser Antrag vom 23.06.1978 über eine
Beihilfe für Sportgeräte

Vorgang: Ihr Schreiben vom 24.07.1978 Ha/Ch

Sehr geehrter Herr Petersen, sehr geehrter Herr Hallmann !

Spät, hoffentlich nicht zu spät, komme ich zur Beantwortung Ihres Schreibens vom 24. Juli 1978.

Zum Nachweis der seinerzeit in Ansatz gebrachten Kosten für Sportgeräte in Höhe von 18.000 DM fügen wir beiliegend entsprechende Unterlagen bei.

Bezüglich des erbetenen Zuschusses würden wir uns gerne 50 % der Gesamtsumme = 9.000 DM wünschen, wir würden aber auch einer niedrigeren Summe zustimmen. (einen möglicherweise höheren Zuschuß würden wir auch nicht ablehnen)

Es wäre auch eine Aufteilung des Zuschusses auf die Geschäfts- bzw. Rechnungsjahre 1978 / 1979 denkbar.

	Gesamt- kosten	Erbetener Zuschuß
I. <u>Priorität</u>		
- Beschaffung 1978		
Hochsprunganlage	3.500	1.750
Schwebebalken, Sprungbrett	1.600	1.300 → 800,- 2
Gymnastikgeräte	1.500	750
	<u>6.600</u>	<u>3.300</u>
II. <u>Priorität</u>		
- Beschaffung 1979		
Bodenturnfläche	11.400	5.700
GESAMT	<u>18.000</u>	<u>9.000</u>

Zu der Bodenturnfläche möchten wir noch bemerken, daß diese ausschließlich von den Leistungsturnern unseres Vereins (Training und Wettkampf) genutzt wird. Eine Nutzung durch die Friedrichsorter Schulen wird u.E. nicht erfolgen.

Der angegebene Betrag von 11.400,-- DM beinhaltet die Neubeschaffung einer Bodenturnfläche.

Hier möchten wir noch folgenden Gedanken zur Diskussion stellen :

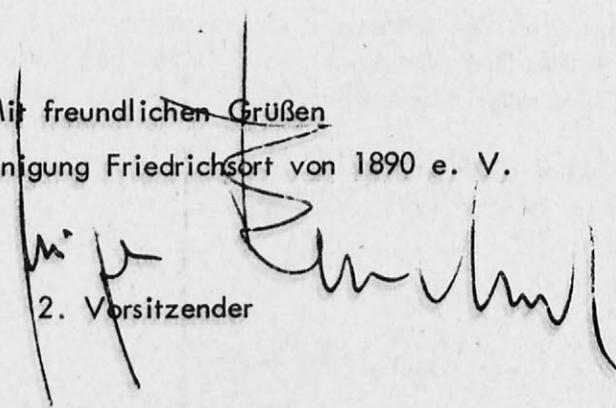
Nach den Informationen unseres Oberturnwartes werden die Gerätebestände des Deutschen Turnfestes Hannover ca. 30 % unter dem Neupreis verkauft. Sofern Sie uns eine grundsätzliche Zuschußbewilligung zu der Bodenturnfläche geben könnten, würden wir eine verbilligte Beschaffung in Hannover anstreben, den Betrag in 1978 zunächst voll übernehmen und den Zuschuß eventuell sofern möglich und erforderlich erst Anfang 1979 von Ihnen erhalten.

Wir hoffen sehr, daß unsere Vorschläge das Bewilligungsverfahren ein wenig vereinfachen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Positionen 2 und 3 der 1. Priorität - Schwebbalken, Sprungbrett, Gymnastikgeräte - noch in die Sitzung des Sportausschusses am 16.10.1978 aufgenommen werden könnte.

Wenn nicht, ist es auch nicht schlimm, denn es findet ja in diesem Jahr sicherlich noch eine weitere Sitzung statt und außerdem ist die eingetretene Verzögerung nicht dem Sportamt, sondern dem Unterzeichner anzulasten.

Mit freundlichen Grüßen
Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e. V.


2. Vorsitzender

Kiel, den 5. Oktober 1978

Drucksache Nr. 454

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. für den Kauf von Sportgeräten

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.500,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.046.987 - An den Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. für den Kauf von Sportgeräten -.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001

- Förderung der Vereins- und Jugendarbeit -.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der KTB hat die Absicht, für das Leistungszentrum und den Sportbetrieb in der Gerhardschule folgende Geräte neu zu beschaffen, da die dort vorhandenen nicht mehr den Sicherheitsanforderungen entsprechen und auch eine Reparatur nicht mehr möglich ist:

1 großes Trampolin kompl. mit Rahmenschutz	3.500,-- DM
1 Stufenbarren	2.000,-- DM
1 Turnbock	700,-- DM
1 Sprungpferd	1.000,-- DM
1 Balken (Lederpolsterung)	1.500,-- DM
3 Balken-Transportrollen	140,-- DM
1 Sprungbrett (gepolstert)	350,-- DM
	<u>9.190,-- DM</u>

Nach Rücksprache mit dem Schulamt mußte festgestellt werden, daß von dort keine Hilfe mehr möglich war, da die Haushaltsmittel bereits erschöpft waren. Im übrigen handelt es sich um Geräte, die überwiegend im Vereinsinteresse liegen, weniger aber in dem des üblichen Schulsports. Das Schulamt wird jedoch bei der Einrichtung der Turnhalle an der Reventlou-Schule, die zu einem wesentlichen Teil vom KTB genutzt werden wird, großzügig verfahren.

Der Landessportverband hat bereits einen Zuschuß in Höhe von 3.000,-- DM gewährt, so daß sich die Finanzierung nunmehr darstellt:

Eigenmittel	2.690,-- DM
Landessportverband	3.000,-- DM
Stadt Kiel	<u>3.500,-- DM</u>
	9.190,-- DM
	=====

Der Anteil des Vereins kann als angemessen angesehen werden, so daß empfohlen wird, dem Verein mit dem Betrag von 3.500,-- DM zu helfen. Die Notwendigkeit der Anschaffung erscheint gegeben.

An städtischen Mitteln erhielt der Verein seit dem 1.1.1970:

9. 7.1970 Erweiterung des Heimes	6.000,-- DM
2. 3.1972 Deutsche Meisterschaften	600,-- DM
20.12.1972 Deutsche Meisterschaften	800,-- DM
20.12.1973 Sporgeräte	3.000,-- DM
20.12.1973 Europameisterschaften	500,-- DM
21.12.1976 Teilnahme an Meisterschaften	2.400,-- DM
14. 4.1978 Besuch israelischer Sportler	3.000,-- DM

Der Mitgliedsbestand zeigt sich wie folgt:

Kinder bis zu 6 Jahren	206
Schüler 6 - 14 Jahre	873
Jugendliche 14 - 18 Jahre	243
Mitglieder 18 - 21 Jahre	104
Mitglieder 21 - 25 Jahre	154
Mitglieder über 25 Jahre	<u>905</u>
	2.485
	=====

An Beiträgen werden monatlich erhoben:

Kinder und Jugendliche	4,-- DM
Erwachsene	7,-- DM
Familien	10,-- DM.

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Ipsen

Kiel, den 4. Oktober 1978

Drucksache Nr. 455

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Turnverein Hassee-
Winterbek e.V. für den Kauf einer Videorecorder-Anlage

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen
Ausgabe in Höhe von 3.600,-- DM bei der neu einzurichten-
den Haushaltsstelle 550.045.987 - An den Turnverein Hassee-
Winterbek für den Kauf einer Videorecorder-Anlage -.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit -.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der THW beabsichtigt den Kauf einer Videorecorderanlage, die zum über-
wiegenden Teil dem technischen Sportbetrieb der 1. Mannschaft im Hallen-
handball, aber auch den verschiedenen anderen Abteilungen zur Verfügung
steht. Das bisher verwendete Gerät ist entzwei und nicht reparierbar.

Das vorliegende Kostenangebot lautet:

Videorecorder-Set (Videorecorder, Kamera)	4.401,-- DM
Zubehör (Anschlüsse, Kassette, Kabel, Taschen)	2.093,-- DM
	6.494,-- DM
+ 12 % Mehrwertsteuer	779,28 DM
	7.273,28 DM
	=====

Der Verein hat seit vielen Jahren keine Beihilfen für Sportgeräte in Anspruch
genommen.

Es kann erwartet werden, daß der THW die Hälfte der Kosten aufbringt,
so daß wir empfehlen, mit einem Betrag von 3.600,-- DM zu helfen.

Seit dem 1.1.1970 erhielt der Verein aus städtischen Mitteln:

20. 9.1971	Reise nach Mexico	15.000,-- DM
6.10.1972	Umbau Krumbogen	135.000,-- DM
27. 3.1973	Umbau Krumbogen	75.000,-- DM
6. 6.1977	Renovierung Tennisanlage	10.000,-- DM
18.11.1977	Teilnahme an Meisterschaften	300,-- DM

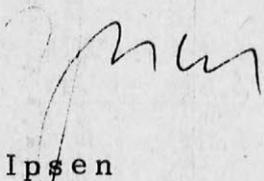
An Mitgliedern weist der Verein vor:

Kinder bis zu 6 Jahren	35
Schüler 6 - 14 Jahre	438
Jugendliche 14 - 18 Jahre	221
Mitglieder 18 - 21 Jahre	51
Mitglieder 21 - 25 Jahre	74
Mitglieder über 25 Jahre	<u>711</u>
	1.530
	=====

An Beiträgen sind zu zahlen:

Kinder und Jugendliche	5,-- DM
Erwachsene	9,-- DM
Familien	17,-- DM

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.


Ipsen

Kiel, den 4. Oktober 1978

Drucksache Nr. 456

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an die Rudergesellschaft
Germania e.V. zum Kauf eines Jugend-Ruderbootes

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen
Ausgabe in Höhe von 4.000,-- DM bei der neu einzurichtenden
Haushaltsstelle 550.044.987 - An die Rudergesellschaft
Germnia e.V. für den Kauf eines Jugend-Ruderbootes mit
Zubehör -

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit -

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Mit Schreiben vom 16. August beantragt die Rudergesellschaft Germania
einen Investitionszuschuß für die Beschaffung eines Jugendruderbootes mit
Zubehör. Nach dem vorgelegten Kostenangebot ist mit folgenden Ausgaben
zu rechnen:

1 Boot kompl.	8.350,-- DM
2 Paar Skulls	<u>1.100,-- DM</u>
	9.450,-- DM
+ 12 % MWSt	<u>1.134,-- DM</u>
	10.584,-- DM
	=====

Der Verein hat gleichzeitig beim Landessportverband um einen Zuschuß
gebeten. Der LSV hat entschieden, der Rudergesellschaft mit 3.000,-- DM
zu helfen, so daß sich die Finanzierung wie folgt darstellt:

Gesamtausgabe:	10.584,-- DM
Eigenmittel	3.584,-- DM
Landessportverband	3.000,-- DM
Stadt Kiel	<u>4.000,-- DM</u>
	<u>10.584,-- DM</u>

Eigenmittel in dieser Höhe können vom Verein aufgebracht werden.

Das Boot wird sowohl für die Ausbildung und das Training der Jugendlichen eingesetzt als auch den dem Verein angeschlossenen vier Schülerrudern zur Verfügung stehen.

Es wird daher empfohlen, einen Investitionszuschuß in Höhe von 4.000,- DM zu bewilligen, zumal die RG Germania seit langer Zeit keine Beihilfe für Sportgeräte in Anspruch genommen hat.

Seit dem 1.1.1970 hat der Verein aus Beihilfemitteln erhalten:

5.2.1970	Schmutzwasseranschluß	6.000,- DM
20.12.1972	Heizungsanlage	4.000,- DM

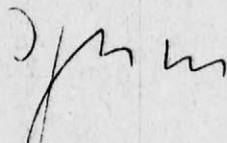
An Mitgliedern hat der Verein

Schüler 6 - 14 Jahre	58
Jugendliche 14 - 18 Jahre	68
Mitglieder 18 - 21 Jahre	17
Mitglieder 21 - 25 Jahre	16
Mitglieder über 25 Jahre	<u>146</u>
	305
	===

Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich

Kinder	8,- DM
Jugendliche	10,- DM
Erwachsene	16,- DM
Familien	24,- DM

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.


Ipsen

Kiel, den 3. Oktober 1978

Drucksache Nr. 457

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Kieler Kanu-Klub e.V.
für den Kauf von Booten und Sportgeräten

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen
Ausgabe in Höhe von 3.950,-- DM bei der neu einzurichtenden
Haushaltsstelle 550.043.987 - An den Kieler Kanu-Klub für
den Kauf von Booten und Sportgeräten -

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit -

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Am 18. April 1978 erbat der Kieler Kanu-Klub einen städtischen Investitions-
zuschuß zu folgenden Anschaffungen:

1 Canadier-Einer	1.000,-- DM	
8 Hanteln/Gewichte	500,-- DM	
1 Wettkampfhantel	700,-- DM	
1 Sprossenwand	300,-- DM	
1 Wandercanadier-Zehner	4.000,-- DM	
12 Canadierpaddel	1.200,-- DM	
12 Kajakpaddel	1.900,-- DM	
3 Kajak-Einer	7.200,-- DM	
1 Kajak-Zweier	2.600,-- DM	<u>19.400,-- DM</u>

Dabei teilte der KKK mit, daß ein Eigenanteil von 8.000,-- DM aus dem
Haushalt 1978 und 2.000,-- DM durch einen Spendenaufruf, insgesamt
somit 10.000,-- DM, möglich wäre. Verbliebe eine Finanzierungslücke
von 9.400,-- DM.

Wie uns der Landessportverband unaufgefordert mitteilte, wurde dem
Verein vom dortigen Finanzausschuß eine Beihilfe zum Kauf von Booten
in Höhe von 5.450,-- DM bewilligt.

Damit stellte sich die Finanzierung für die Sportverwaltung nunmehr dar:

Gesamtausgaben		19.400,-- DM
Eigenmittel	10.000,-- DM	
Landessportverband	5.450,-- DM	
Stadt Kiel	<u>3.950,-- DM</u>	<u>19.400,-- DM</u>

Diese Auffassung wurde dem KKK am 24. Juli unterbreitet und es wurde gebeten, bis zur nächsten Sportausschußsitzung das Einverständnis mit dieser Verfahrensweise zu erklären.

Mit dem beigegeführten Schreiben vom 3. September 1978 ist dies geschehen, allerdings bittet der Verein gleichzeitig um eine Beihilfe in Höhe von 7.500,-- DM. Es wird empfohlen, diese Erhöhung abzulehnen, da in der Antragsbegründung auf die Beihilfegewährung durch den LSV nicht eingegangen wird.

Dem Verein wurden seit dem 1.1.1970 aus Beihilfemitteln gewährt:

22.3.1971	50jähriges Jubiläum	500,-- DM
18.2.1972	3 Kajak-Einer	1.200,-- DM

Der Mitgliederbestand stellt sich wie folgt dar:

Schüler 6 - 14 Jahre	31
Jugendliche 14 - 18 Jahre	49
Mitglieder 18 - 21 Jahre	26
Mitglieder 21 - 25 Jahre	22
Mitglieder über 25 Jahre	<u>254</u>
	382
	=====

An Mitgliedsbeiträgen fallen monatlich an:

Jugendliche	6,-- DM
Erwachsene	10,-- DM
Familien	12,-- DM.

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.78 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Ipsen

Sportausschuß
Sportamt

Kiel, den 16. Oktober 1978

Drucksache Nr. 472

Betr.: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Kauf einer elektronischen Bäderkasse

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 572 000.9352 - Technische Arbeitsgeräte, Werkzeuge - wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.511,-- DM für den Kauf einer elektronischen Bäderkasse für die Schwimmhalle Schilksee zugestimmt.

aushaltrechtlich
eine Bedenken!

Kämmereramt

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 560.115 - Nutzungsentgelte -

10. - Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Für die Schwimmhalle Schilksee wurde 1972 eine mechanische Bäderkasse von der Firma Anker zum Preis von 18.200,-- DM + MWSt beschafft. Die Maschine ist durch die starke Beanspruchung so reparaturanfällig geworden, daß sie für den laufenden Betrieb nicht mehr eingesetzt werden kann. Zur Zeit befindet sie sich wieder in der Werkstatt, innerhalb der letzten 4 Monate zum 3. mal, und die Kassiererinnen arbeiten mit einer Ersatzmaschine, die statt der benötigten 28 nur 5 Zählwerke hat.

Es ist daher erforderlich, eine neue Bäderkasse zu beschaffen, um eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu ermöglichen.

Die Nachfolgefirma der Anker GmbH., die ADS-Anker Data System - bietet eine elektronische Bäderkasse mit 40 Zählwerken an. Es können alle Festpreise ein - gegeben werden, so daß von der Kassiererin nur die entsprechende Taste zu drücken ist. Die Handhabung ist leicht und schnell und kann auch von Vertretungskräften ohne langwierige Einarbeitung durchgeführt werden.

Außer der Firma ADS bietet noch die Firma National - NCR - Bäderkassen an. Da in der Schwimmhalle Gaarden auch 2 Kassen der Firma ADS in Betrieb sind und eine Einheitlichkeit in Hinsicht auf Kassenführung, Maschinenwartung und Firmenbetreuung für einen übersichtlichen Betriebsablauf notwendig sind, wurde die Fa. NCR nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei ADS verringern sich dazu noch die Anschaffungskosten um die Rückkaufsumme der mechanischen Kasse.

Da die Schwimmhallen nach dem Steuerrecht "Betriebe gewerblicher Art" sind, ist der Mehrwertsteuerbetrag dem Nettobetrag für die überplanmäßige Ausgabe nicht zuzurechnen. Die Mehrwertsteuer wird aus dem Verwaltungshaushalt gezahlt und im gleichen Monat als Vorsteuerabzug dem Finanzamt gegenüber geltend gemacht.

Angebot der Firma ADS	17.490,-- DM
Rückkauf der mechanischen Kasse	<u>1.500,-- DM</u>
	15.990,-- DM
./. 3 % Skonto	<u>479,70 DM</u>
(+ 1.861,24 DM MWSt)	15.510,30 DM
überplanmäßig =	15.511,-- DM

Zur Zeit der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes war nicht zu erkennen, daß die alte Kasse nicht mehr eingesetzt werden kann.

Durch die günstige Entwicklung der Einnahmen bei der Haushaltsstelle 560.115 - Nutzungsentgelte - wurde das Haushaltssoll im Nachtrag von 30.000,-- DM auf 45.000,-- DM erhöht. Da die Heimspiele der KSV Holstein noch mehr Zuschauer als erwartet brachten, beträgt die Einnahme per 12.10.1978 bereits 57.890,-- DM, liegt also um 12.890,-- DM über dem Soll. Es stehen noch 7 Heimspiele aus. Bei einem Zuschaueranzahldurchschnitt von ca. 8000 Personen bei einem mittleren Eintrittspreis von 7,-- DM sind bei 5 % Spielabgabe noch 19.600,-- DM als Einnahme zu erwarten. Durch zwei Heimspiele zuzüglich der vorhandenen Mehreinnahmen wird die überplanmäßige Ausgabe bereits gedeckt.

Das Kämmereiamt wurde telefonisch von dieser Vorlage in Kenntnis gesetzt. Da die Notwendigkeit der Anschaffung besteht und ein entsprechender Deckungsvorschlag gemacht werden kann, wird die weiterführende Vorlage an den Magistrat mitgezeichnet.

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen.

Ipsen

Liegenschaftsamt

Kiel, den 26.9.1978

Drucksache 473

Betreff: Zusätzliche Beschäftigung von 2 Mitarbeitern im Liegenschaftsamt im Rahmen des ABM-Programms

Berichterstatter: Bürgermeister Barow

- Antrag:
- a) Dem Einsatz von 2 zusätzlichen Mitarbeitern im Liegenschaftsamt im Rahmen der Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die Zeit vom 1. 10. 1978 - 30. 9. 1979 wird zugestimmt.
 - b) Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Rahmen des Sammelnachweises A in Höhe von 18.500, -- DM wird zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt

- I. durch Einnahmen bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 035.174 - Von der Arbeitsverwaltung - in Höhe von 16.600, -- DM
- II. durch Sperrung eines Betrages bei der Haushaltsstelle 881.620 - Entschädigung für die Aufgabe von Pachtgärten - in Höhe von 1.900, -- DM.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung

Durch Beschlüsse der städtischen Selbstverwaltungsorgane haben die Erbbauberechtigten in einem zahlenmäßig großen Umfang in den einzelnen Siedlungsgebieten die Möglichkeit eingeräumt bekommen, den Grund und Boden ihrer Erbbaugrundstücke käuflich zu erwerben. In Hammer und Hassee können die Mieter stadteigener Wohngrundstücke die bisherigen Mietobjekte kaufen und damit Eigentum bilden. Zahlreiche Wohn- und Geschäftsgrundstücke, die nicht von planerischen Maßnahmen betroffen werden, sollen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH - die diese Objekte bereits in Verwaltung hat - veräußert werden.

In verschiedenen Neubaugebieten sind stadteigene Flächen für eine Einfamilienhaus-Bebauung ausgewiesen worden. Die Vergabe und Veräußerung an die einzelnen Bewerber wird unmittelbar durch die Stadt vorgenommen, während früher in ähnlichen Fällen eine globale Veräußerung an Bauträger und Gesellschaften vorherrschte.

Die in den letzten Jahren zunehmenden Schwierigkeiten bei Grunderwerbverhandlungen führen dazu, daß sich bereits bei der Bewältigung der normalen Tagesgeschäfte sachliche und zeitliche Engpässe zeigen. Die zusätzlichen Aufgaben verschlechtern diese Situation noch. Da mit einer Verbesserung durch neue Planstellen kurzfristig nicht zu rechnen ist, könnte der Einsatz einer geeigneten ABM-Kraft Abhilfe schaffen.

Im Bereich der Grundstücksverwaltung wird es für dringend erforderlich gehalten, neben einer vollständigen Grundstückskartei einen Besitzatlas anzulegen. Nur eine solche Einrichtung gewährt einen Überblick über den städtischen Grundbesitz und ermöglicht damit seine sachgerechte Verwaltung. Diese zusätzliche mit einem hohen Arbeitsaufwand verbundene Tätigkeit kann von den vorhandenen Mitarbeitern nicht bewältigt werden. Hierfür bietet sich die Beschäftigung eines zusätzlichen Mitarbeiters aus dem ABM-Programm an.

Die Kosten für 2 Arbeitskräfte betragen für die Zeit vom 1. 10. 1978 bis 30. 9. 1979 insgesamt 74.000, -- DM. Auf das Haushaltsjahr 1978 entfällt ein Viertel dieser Kosten in Höhe von 18.500, -- DM. Insoweit entsteht eine überplanmäßige Ausgabe, die wie im Antrag angegeben, zu decken ist.

Von dem auf das Haushaltsjahr 1979 entfallenden Kostenanteil von 55.500, -- DM werden aus dem ABM-Programm 49.900, -- DM erstattet. Der auf die Landeshauptstadt Kiel entfallende Anteil von 5.600, -- DM ist im Rahmen des Haushaltsplanes 1979 im Sammelnachweis A zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Die Vorlage ist mit dem Personalamt abgestimmt und vom Kämmereiamt mitgezeichnet worden.

B a r o w

Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 23. 10. 1978 einstimmig zugestimmt

Kiel, den 19. Oktober 1978

Drucksache 466

Betr.: Mehrkosten für den Neubau des Berufsschulzentrums Gaarden
1. Bauabschnitt
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister Bantzer/Stadtschulrat Dr. Lohmann

- Antrag:
1. Folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:
 - 1.1 Für den Neubau des Berufsschulzentrums Gaarden wird aufgrund des Kostenanschlages des Hochbauamtes vom 9. Oktober 1978 ein Gesamtausgabebedarf in Höhe von 17.190.000,-- DM für den 1. Bauabschnitt anerkannt.
 - 1.2 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind durch den Haushaltsplan 1979 zu schaffen.

Begründung:

Der Kostenanschlag für den 1. Bauabschnitt des Berufsschulzentrums Gaarden ist auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse der Rohbauarbeiten und im übrigen auf der Basis der heute gültigen Baupreise aufgestellt worden. Dadurch sind etwa 45 % der gesamten Baukosten durch im Wettbewerb entstandene Preise belegt. Der Kostenanschlag schließt ab mit 17.190.000,-- DM. Die von der Architektenpartnerschaft aufgestellte und vom Hochbauamt geprüfte Kostenberechnung vom 11.8.1977 wird somit um 890.000,-- DM überschritten, das sind 5,4 %. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine solche Abweichung von der Kostenberechnung, die nach § 10 Abs. 3 a der Baumittelrichtlinien einen Beschluß der Ratsversammlung erforderlich macht.

Die in diesem Jahr bereitstehenden Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen reichen aus, so daß die zusätzlichen Kosten in den Haushaltsplan 1979 einbezogen werden können.

Die Notwendigkeit zu einer Eilentscheidung wurde wie folgt begründet:

1. Die teilweise am 31.10.1978 ablaufende Zuschlagsfrist für die Vergabe der Rohbauarbeiten könnte eingehalten werden. Es bliebe eine erneute Ausschreibung erspart.
2. Mit den Bauarbeiten könnte noch in diesem Monat begonnen werden. Sie könnten voraussichtlich bis zum Einbruch des Winters soweit durchgeführt werden, daß die Erdarbeiten fertiggestellt, die Grundleitungen verlegt und die Bauwerksohle eingebaut werden könnte. Während der Wintermonate könnten die Stahlbetonfertigteile hergestellt und im zeitigen Frühjahr 1979 eingebaut werden. Das hätte für den zeitlichen Ablauf entscheidende Vorteile.
3. Je früher mit den Bauarbeiten begonnen und je zeitiger der Bauablauf durchgeführt wird, umso weniger tief geraten wir mit unseren weiteren Bauarbeiten in die neue Lohnrunde und desto geringer dürften sich die Baupreise auf die noch auszuschreibenden Gewerke auswirken.
4. Je mehr Bauleistungen noch bis zum Jahresende 1978 ausgeführt werden, umso weniger ist die Belastung aus der im Jahre 1979 zu erwartenden Mehrwertsteuererhöhung.

	Ausgabemittel DM	Verpflichtungsermächtigungen DM
Durch den Haushaltsplan einschl. Nachtragsplan bisher bereitgestellt	4.000.000,--	7.000.000,--
davon bisher freigegeben	3.995.000,--	-
bisher noch nicht freigegeben	5.000,--	7.000.000,--

In Vertretung

Möller

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 zugestimmt.

Der Magistrat

Jugendwohlfahrtsausschuß
Jugendamt

Kiel, den 5. Oktober 1978

Drucksache 452

Ausbau des Jugendheims Suchsdorf

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

- Antrag:
- I. Bei der Haushaltsstelle 467.060.940 - Instandsetzung des Daches am Jugendheim Suchsdorf - wird einer überplanmäßigen Ausgabe von 24.000,--DM zugestimmt.
 - II. Die Zweckbestimmung des Ansatzes wird in "Ausbau des Jugendheimes Suchsdorf" geändert.
 - III. Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Mehreinnahmen bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 467.060.361 - vom Land für Jugendheim Suchsdorf - (24.000,-- DM).
 - IV. Soweit eine Abwicklung der überplanmäßigen Ausgabe bis zum Jahresschluß 1978 nicht möglich ist, kann ein Haushaltsrest gebildet werden.
 - V. In den Haushaltsentwurf 1979 ist bei der Haushaltsstelle 467.060.940 - Ausbau des Jugendheimes Suchsdorf - ein Ausgabeansatz von 24.000,-- DM einzustellen.
Eine Einnahme in gleicher Höhe ist bei der Haushaltsstelle 467.060.361 im Jahre 1979 zu veranschlagen.

Zu I - IV: - Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Zu V: - Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung. -

Begründung:

Das Landesjugendamt hat mit Bescheid vom 20.9.1978 einen Zuwendungsbescheid für den Ausbau des Jugendheimes in Kiel-Suchsdorf über einen Betrag von 24.000,-- DM erteilt. Weitere 24.000,-- DM bleiben für 1979 in Aussicht gestellt, sofern diese Mittel im Landeshaushalt bereit gestellt werden. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Jugendheimes sind zu schaffen.

Die Einzelheiten der Bauausführung werden zwischen dem Hochbauamt und dem Vorstand des Vereins Jugendheim Suchsdorf abgesprochen -
/ siehe beigefügten Vermerk.
Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat am 5.10.1978 einstimmig antragsgemäß beschlossen


Lütgens)

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Kiel, den 5. Oktober 1978

1) Vermerk:

Jugendheim Suchsdorf

Am 3.10.1978 fand im Jugendheim Suchsdorf ein Ortstermin statt, an dem u. a. teilnahmen:

Frau Fischer, vom Vorstand Jugendheim
Herr Boysen, vom Beirat
Herr Hellberg, vom Jugendheim
Herr Köhler) vom Hochbauamt
Herr Pfau)
Herr Höffner, vom Jugendamt.

Es wurde folgendes Ergebnis erzielt:

1. Die Dachinstandsetzung wird in der vom Hochbauamt begonnen Arbeit mit der Beschichtung des Zinkdaches und der an den Außenwänden angebrachten Zinkflächen zu Ende geführt.
2. Aus den zusätzlich vom Landesjugendamt bereit gestellten Mitteln werden vorrangig die Instandsetzung und evtl. Verlegung der Sanitäreinrichtungen durchgeführt. Darüber hinaus werden in dem Hause die Fenster und Türen so hergerichtet, daß sie für einen Jugendheimbetrieb brauchbar sind.
Die Einzelheiten werden zwischen Bauamt und Vorstand des Jugendheims direkt abgesprochen. Das Hochbauamt wird schnellstens den Kostenanschlag aufstellen.
Vom Jugendamt wurde darauf hingewiesen, daß die Landesmittel in Höhe von 24.000,-- DM noch in diesem Jahr verwendet werden sollen. Die Reihenfolge der Arbeiten wird so eingerichtet, daß die Mittelverwendung rechtzeitig erfolgen kann.

2) Herrn Stadtrat Lütgens z. K.

3) Wv.

Im Auftrag

Ger. Höffner

Höffner

[Handwritten signature] 10

[Handwritten signature] 10.

DER STADTPRÄSIDENT

Zu Punkt 20 der Tagesordnung Majiskat
zu Punkt 39 der Tagesordnung (RV)

Kiel, den 1. November 1978

Dringlichkeitsvorlage Drucksache 485

Betr.: Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Kiel-Schilksee

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: Für das aus dem Ortsbeirat Kiel-Schilksee ausgeschiedene Mitglied
Frau Dr. Christa Lohmann wird
Herr Gerd P r a s s e, Priwallstr. 63, 2300 Kiel 17,
als Nachfolger festgestellt.

Begründung:

Frau Dr. Christa Lohmann, bisher Mitglied des Ortsbeirats Kiel-Schilksee, hat
Stadtpräsident mitgeteilt, daß sie ihr Mandat im Ortsbeirat Schilksee niederlegt.

Frau Dr. Lohmann wurde auf Vorschlag der SPD in den Ortsbeirat gewählt. Das
Vorschlagsrecht steht derjenigen Partei zu, der das Mitglied bisher angehört hat.

Der Ortsverein Kiel-Schilksee der SPD hat Herrn Gerd Prasse als Nachfolger vor-
geschlagen.

J o h a n n i n g

Anwesenheitsliste

für die Sitzung der Ratsversammlung am 2. 11. 1978

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Stadtrat Balzersen <i>anwesend</i>
2.	Ratsherr Bergien <i>anwesend</i>
3.	Ratsherr Dr. Bernhardt <i>anwesend</i>
4.	Ratsherr Breitkopf <i>Breitkopf</i>
5.	Ratsherrin Detlef <i>Detlef</i>
6.	Stadtrat Diekelmann <i>anwesend</i>
7.	Ratsherr Diesel <i>[Signature]</i>
8.	Stadtrat Engelmann <i>Engelmann</i>
9.	Ratsherr Fröhlich <i>[Signature]</i>
10.	Ratsherr Günther <i>anwesend</i>
11.	Ratsherr Hänsler <i>anwesend</i>
12.	Stadtrat Hagelstein <i>[Signature]</i>
13.	Ratsherr Heilig <i>[Signature]</i>
14.	Ratsherr Dr. Hermann <i>[Signature]</i>
15.	Ratsherr Hess <i>[Signature]</i>
16.	Ratsherr Hirte <i>anwesend</i>
17.	Stadtrat Hochheim <i>anwesend</i>
18.	Ratsherrin Hofer <i>anwesend</i>
19.	Stadtrat Ipsen <i>anwesend</i>
20.	Stadtpräsident Johanning <i>anwesend</i>
21.	Ratsherr Krumrey <i>[Signature]</i>
22.	Ratsherr Küster <i>[Signature]</i>
23.	Ratsherrin Lange <i>[Signature]</i>
24.	Ratsherr H.-J. Lange <i>[Signature]</i>
25.	Ratsherr W. Lange <i>[Signature]</i>
26.	Ratsherr Leest <i>[Signature]</i>
27.	Stadtrat Lippe <i>[Signature]</i>
28.	Ratsherr Lüth <i>[Signature]</i>

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
29.	Stadtrat Möller	<i>Möller</i>
30.	Ratsherr Nykamp	<i>Nykamp</i> entschiedigt
31.	Ratsherr Peters	<i>Peters</i> in Rte
32.	Ratsherr Petersen	<i>Petersen</i>
33.	Ratsherr Rapsch	<i>Rapsch</i>
34.	Ratsherr Raupach	<i>Raupach</i> auswesend
35.	Ratsherr Dr. Reimers	<i>Reimers</i>
36.	Ratsherrin Reyer	<i>Reyer</i> auswesend
37.	Ratsherr Rönnefahrt	<i>Rönnefahrt</i>
38.	Ratsherr Rösser	<i>Rösser</i>
39.	Ratsherr Rüdell	<i>Rüdell</i>
40.	Stadtrat Sauerbaum	<i>Sauerbaum</i> auswesend
41.	Ratsherr Schmidt-Brodersen	<i>Schmidt-Brodersen</i>
42.	Ratsherr Schöning	<i>Schöning</i>
43.	Ratsherrin Sievers	<i>Sievers</i> auswesend
44.	Ratsherr Spickhoff	<i>Spickhoff</i>
45.	Stadtrat Stegemann	<i>Stegemann</i>
46.	Ratsherr Stein	<i>Stein</i> auswesend
47.	Ratsherr Tschorn	<i>Tschorn</i>
48.	Ratsherrin Witt	<i>Witt</i> auswesend
49.	Ratsherr Zimmer	<i>Zimmer</i>

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 2. November 1978

- Öffentliche Sitzung -

Beginn: 15.06 Uhr Ende: 19.00 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 17.40 bis 17.55 Uhr Pause
18.45 bis 18.56 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident J o h a n n i n g
Stellv. Stadtpräsident S c h m i d t - B r o d e r s e n

1. Schriftführer: Ratsherr H e ß , Ratsherr W. L a n g e

2. Schriftführer: Ratsherr K r u m r e y , Ratsherr D r. B e r n h a r d t

Anwesend: Stadträte: Balzersen, Diekelmann, Engelmann,
Hagelstein, ~~Hochheim~~, Ipsen, Lippe,
Möller, Sauerbaum, Stegemann

Ratsherren: Bergien, Dr. Bernhardt, Breitkopf, Frau
Detlef, Diesel, Fröhlich, Günther,
Hänsler, Heilig, Dr. Hermann, Heß, Hirte,
Frau Hofer, Krumrey, Küster, Frau Lange,
Hans-Joachim Lange, Wolfgang Lange,
Leest, Lüth, ~~Nykamp~~, Peters, Petersen,
Rapsch, Raupach, Dr. Reimers, Frau
Reyer, Rönnefahrt, Rösser, Rüdell, Schmidt-
Brodersen, Schöning, Spickhoff, Frau
Sievers, Stein, Tschorn, Frau Witt, Zim-
mer

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Hochheim, Ratsherr Nykamp

Es fehlen unentschuldigt: ---

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister
Barow, Stadtbaurat Bartels, Stadtschulrat
Dr. Lohmann, Stadtrat Lütgens, Stadtrat
Dr. Moll, Stadtrat Quade

Außerdem sind anwesend: Mitglieder der Ortsbeiräte und Amtsleiter

Zu Punkt 1) - Erinnerung an die Novemberereignisse

Stadtpräsident geht in einem Vortrag auf die Novemberereignisse ein. Der Wortlaut der Rede ist dem Langprotokoll beigefügt.

Zu Punkt 2) - Genehmigung der Tagesordnung

Stadtpräsident gibt die Tagesordnung sowie die bisher vorliegenden Änderungen bekannt.

Mit einer Zusammenstellung wurden zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt :

Zu Punkt 7) - Kleine Anfragen - Fragestunde

- b) Eine Anfrage von Ratsherr Schmidt-Brodersen betr. das Holtenauer Kanalpackhaus
- c) Eine Anfrage von Stadtrat Hagelstein betr. die schlechte Pflasterung an der Kreuzung Westring/Gutenbergstraße
- d) Eine Anfrage von Ratsherr Petersen betr. die Verkehrslenkung bei Straßenbaumaßnahmen

Zu Punkt 10) - die Namen für die Wahl von Mitgliedern für den Umlegungsausschuß von der SPD-Fraktion

Zu Punkt 12) - Standort für überbetriebliche Ausbildungsstätten der Berufsschule - ein neuer Antrag aufgrund der Magistratsberatungen am 1.11.78

Zu Punkt 14) - Kieler Jugendplan - drei Anträge der SPD-Fraktion

Zu Punkt 16) - Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees - ein neuer Antrag aufgrund der Magistratsberatung am 1.11.78 und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Als neuer Punkt 39) eine Dringlichkeitsvorlage betr. Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Schilksee.
Für diese Vorlage ist zur Anerkennung der Dringlichkeit eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Widerspruch wird nicht erhoben. Damit ist die Dringlichkeit anerkannt.

Eine weitere Änderung der Tagesordnung hat sich in der Magistratssitzung am 1.11. ergeben.

Zu Punkt 7a - Kleine Anfrage von Ratsherrn Rapsch betr. Zustand des Grundstücks und des Gebäudes der ehemaligen Gaststätte "Lug ins Land" wurde im Magistrat vertagt.

Weitere

Kiel, den 23. Oktober 1978
Stadtrat B

Weitere Änderungen zur Tagesordnung lagen bisher nicht vor.

Stadtrat H a g e l s t e i n beantragt daraufhin namens der F.D.P.-Fraktion zur Tagesordnung, den Punkt 14) - Kieler Jugendplan - zu vertagen.

Damit ist der Punkt 14) v e r t a g t und wird nicht behandelt.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht; damit ist die Tagesordnung in der vorgelegten Form genehmigt.

Zu Punkt 3) - Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
am 21. September 1978

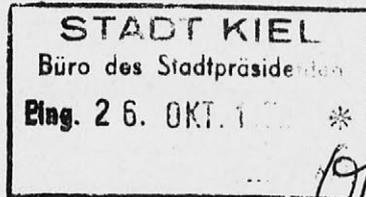
Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. September 1978 hat im Büro des Stadtpräsidenten ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Handwritten signature:
Ulrich Meyer

Zu Punkt 4a der Tagesordnung

von Meyer-Tauffmann

Kiel 1, den 25. Oktober 1978
Stadtrade 8



die
Stadtsversammlung der Stadt KIEL
Hd.d. Herrn Stadtpräsidenten

Herr geehrter Herr Stadtpräsident !

Die Bürger der Strasse Stadtrade fragen hiermit, wann die Stadt Kiel den Durchgangsverkehr zum und vom CITY-Grossmarkt aus dieser unserer engen Wohnstrasse herauszunehmen denkt? Es besteht hier ein Zustand, der für die Anwohner unerträglich geworden und einfach nicht mehr zumutbar ist!

Die ersten schweren Lastwagen, zumeist mit Anhänger, rollen meistens um 4 Uhr an. Die Tankstelle beim City-Grossmarkt ist bis 1.30 h geöffnet, sodass in Stadtrade ein pausenloser Durchgangsverkehr von 4 - 21 Uhr herrscht. Die Häuser werden durch die schweren Laster in ihren Grundfesten erschüttert und in den Wohnungen erschauern die Fernseher.

Der City-Grossmarkt hat kürzlich ein Richtfest angezeigt und nach weiteren Ausbau angekündigt, sodass damit zu rechnen ist, dass der Verkehr noch weiter ansteigt.

Wann wird endlich der unbewohnte MÜHLENWEG als Zu- und Abfahrt zum CITYmarkt hergerichtet und warum baut der City-Grossmarkt bei dieser Ausweitung nicht eine eigene Abzweigung von der Autobahn nach Kiel ?? Als Sofortmassnahme müsste wenigstens eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km erfolgen!

Was ^{man} gedenkt die Stadt Kiel hier etwas zu unternehmen ? Es ist dringend !

Im Auftrag:

Erna Meyer-Tauffmann

Stadtbaurat Bartels beantwortet die Anfrage im Namen des Magistrats.

- Kenntnis genommen -

Zu Punkt 5) - Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten -

Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor.

Geschäftliche Mitteilung

Betrifft: Sanierung der Jugendherberge Kiel

Am 13.7.1975 beschloß die Ratversammlung:

"Der Magistrat legt bis zum 15.11.1975 ein Sanierungsprogramm für die Jugendherberge in Kiel-Gaarden vor. Dabei sind folgende Punkte mit einzuberechnen:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz
- b) Erweiterung der Aufenthaltsräume, zusätzlicher Aufbau einer Speisesaale
- c) Verbesserung der sanitären Verhältnisse
- d) Verbesserung der Schlafräume (Schaffung von 4- bis 6-Bettzimmern)
- e) Vorlage der Gesamtkosten für das Sanierungsprogramm, auch für evtl. Alternativpläne.

Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Jugendherbergewerk über eine Kostenbeteiligung zu verhandeln. Dabei sollte auch nochmal eine Übergabe der Jugendherberge in Kiel-Gaarden an das Jugendherbergewerk erörtert werden.

Die Bemühungen um einen Ausbau der Kieler Jugendherberge gehen bis auf das Jahr 1939 zurück. Anfang 1973 wurde das Projekt hierzu hieran beteiligt. Damit konnte relativ früh festgestellt werden, unter welchen Mängeln die Jugendherberge litt und wo die größten Bedarfe waren.

In wesentlichen ging es um:

- a) Strukturelle Mängel
Durchdringende Feuchtigkeit in den oberen Turm, sowie bei der Übergang zum Tagesraum.
- b) Funktionsmängel
Zu wenig Personalm Räume, vor allem aber zu wenig Tagesräume. Bei einer Vollausslastung der Kapazität von 500 Betten soll das Essen in 3 Durchgängen eingenommen werden, soll die Tagesräume diese Zahl an Gästen nicht aufnehmen.
- c) Ausstattungsdefizit
Keine Warmwasserzirkulationsanlagen im Bereich der Schlafeinheiten. Es gibt in der ganzen Jugendherberge nur 1 warme Dusche im Keller.

Zu Punkt 6 a der Tagesordnung

Jugendwohlfahrtsausschuß
Jugendamt

Kiel, den 21. Sept. 1978

Geschäftliche Mitteilung

Betrifft: Sanierung der Jugendherberge Gaarden

Am 13.7.1978 beschloß die Ratsversammlung:

"Der Magistrat legt bis zum 15.11.1978 ein Sanierungsprogramm für die Jugendherberge in Kiel-Gaarden vor. Dabei sind folgende Punkte mit einzubeziehen:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz
- b) Erweiterung der Aufenthaltsräume, zusätzlicher Anbau eines Speisesaales
- c) Verbesserung der sanitären Verhältnisse
- d) Verbesserung der Schlafräume (Schaffung von 4- bis 6-Bettzimmern)
- e) Vorlage der Gesamtkosten für das Sanierungsprogramm, auch für evtl. Alternativplanungen.

Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Jugendherbergswerk über eine Kostenbeteiligung zu verhandeln. Dabei sollte auch nochmals eine Übergabe der Jugendherberge in Kiel-Gaarden an das Jugendherbergswerk erörtert werden."

Die Bemühungen um einen Ausbau der Kieler Jugendherberge gehen bis auf das Jahr 1969 zurück. Anfang 1973 wurde das Hochbauamt hieran beteiligt. Somit konnte relativ früh festgestellt werden, unter welchen Mängeln die Jugendherberge litt und wie sie zu beheben waren.

Im wesentlichen ging es um:

a) Bauliche Mängel

Durchdringende Feuchtigkeit in den oberen Turmzimmern und am Übergang zum Tagesraum.

b) Funktionsmängel

Zu wenig Personalräume, vor allem aber zu wenig Tagesräume. Bei einer Vollauslastung der Kapazität von 500 Betten muß das Essen in 3 Durchgängen eingenommen werden, weil die Tagesräume diese Zahl an Gästen nicht aufnehmen.

c) Ausstattungs-mängel

Keine Warmwasserzapfstellen im Bereich der Schlafeinheiten. Es gibt in der ganzen Jugendherberge nur 1 warme Dusche im Keller.

Als Lösung wurde angestrebt:

zu a) und b): Überdachung des Turmes und Ausbau von Personalräumen sowie Überdachung und Erweiterung des Tagesraumes

zu c): Einbau einer zentralen Warmwasserversorgung

Nachdem der Magistrat ablehnte, das Hochbauamt mit der Ausarbeitung von Plänen zu beauftragen (die Maßnahme war nicht in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 1977 enthalten), erklärte sich das Deutsche Jugendherbergswerk bereit, einen eigenen Architekten zu bitten, die Pläne und Berechnungen für die Sanierungsvorhaben zu erarbeiten. Diese wurden Anfang 1975 vorgelegt. Die Kosten für

1. Erweiterung mit Tagesräumen
2. Überdachung des Turmes (Abdichtung und Schaffung von Personalräumen)
3. Zentrale Warmwasserversorgung

betragen danach 950.000,-- DM.

Das DJH bat daraufhin Ende 1975 zu prüfen, ob die Maßnahme in das damalige Konjunkturprogramm einbezogen werden könnte. Gleichzeitig wurden vom DJH alle anderen Maßnahmen im Land Schleswig-Holstein zurückgestellt, um diesem Projekt wegen der besonderen Dringlichkeit den Vorrang zu geben.

Eine Aufnahme in das Konjunkturprogramm 1975 war auf Grund der Anzahl und Priorität anderer Maßnahmen jedoch nicht möglich.

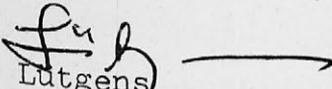
Das Jugendamt schlug dem DJH daraufhin vor, ihm das Grundstück und das Gebäude der Jugendherberge zu übereignen, um dem DJH die Möglichkeit zu geben, das Vorhaben selbst zu verwirklichen. Diesem Vorschlag wurde zugestimmt mit der Bedingung, daß der schadhafte Turm mit einem Aufwand von 200.000,-- DM instandgesetzt und ausgebaut wird (Schreiben des DJH vom 4.11.1976).

Es wurden daraufhin im Haushaltsplan Mittel in Höhe von 200.000,-- DM eingesetzt, die jedoch nicht in Anspruch genommen werden konnten, weil die zur teilweisen Deckung beantragten 98.000,-- DM Zonenrandförderungsmittel abgelehnt wurden.

Im Mittelpunkt der darauffolgenden Bemühungen stand die Instandsetzung des Turmes mit den verbleibenden Eigenmitteln der Stadt in Höhe von 102.000,-- DM. Hierfür hat das Hochbauamt am 3.7.1976 einen Kostenanschlag aufgestellt. Das DJH hält indessen an einem Ausbau des Turmes fest und bittet, die vorgesehene Überdachung so zu bauen, daß noch weitere Räume untergebracht werden können. Das DJH wäre bereit, hierfür einen Betrag bis zu 48.000,-- DM zur Verfügung zu stellen. Dabei geht das DJH allerdings davon aus, daß von der Stadt - wie beabsichtigt - insgesamt 200.000,-- DM für die fälligen Reparaturen (also auch des Tagesraumes) aufgewendet werden. Unter diesen Umständen könnte eine Übernahme erfolgen.

Hiernach würde das DJH den weiteren Ausbau der Jugendherberge nach dem vorliegenden Sanierungskonzept vorantreiben. Eine Änderung der Schlafräume (Buchst. d) des RV-Beschlusses) ist jedoch zunächst nicht vorgesehen. Dies würde das Jugendherbergswerk im Rahmen der für alle anderen Jugendherbergen geltenden Betriebs- und Bewirtschaftungsbedingungen und seiner Zuständigkeit für den Inventarbereich in eigener Regie wahrscheinlich lediglich für einen Teil der Jugendherberge durchführen.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat am 5.10.1978 Kenntnis genommen.


Lütgens
Stadtrat

Kenntnis genommen

L
N

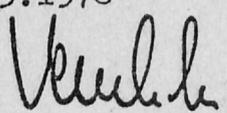
I.

II.

II.

IV.

Lfd. Nr.	Vorder-sätze	Gegenstand der Veranschlagung	Geldbetrag im				
			Einzelnen		Ganzen		
			DM	Pf	DM	Pf	
		Sanierungsprogramm Jugendherberge in Kiel-Gaarden.					
		<u>Kostenschätzung</u>					
I.		Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz					
	a)	Instandsetzung des Turmobergeschosses und Abdeckung des Turmes mit einem Flachdach. Hierin ist der Ausbau des Turmes nicht enthalten.			102.000,--		
	b)	Instandsetzung der Fassade im Bereich des Eßsaales, der teilweisen West- u. Nordfassade. Ausgefrorene und abschelfernde Klinkerflächen erneuern			200.000,--		
		Summe I			302.000,--		
II.		<u>Ausbau des Turmes</u>					
		Einbau von Aufenthaltsräumen und damit in Verbindung stehender Forderung des Stadtplanungsamtes zur Errichtung eines Dachkonstruktion mit Kupfereindeckung			125.000,--		
II.		<u>Erweiterung u. Ausbau der Gemeinschaftsräume</u>					
		Der Kostenschätzung wurden die bereits 1974 vom Architekten Christophersen ausgeführten Planungen zugrundegelegt			600.000,--		
IV.		<u>Ausbau der sanitären Anlagen</u> <u>Warmwasserversorgung</u>					
		W.v. aufgrund der bereits ausgeführten Planung und Schätzung durch den Architekten Chr.			160.000,--		

Lfd. Nr.	Vorder-sätze	Gegenstand der Veranschlagung	Geldbetrag im		
			Einzelnen		Gesamt
			DM	Pf	DM
V.		<u>Einbau eines Speisenaufzuges</u> W.v. aufgrund der ausgeführten Planung und Schätzung durch den Architekten			30.000
VI.		<u>Umbau der Schlafräume</u> Eine Schätzung hierfür ist ohne konkrete Vorstellungen und Vorschläge nicht möglich. Nur die Reduzierung von jeweils 8 auf 6 bzw. 4 Betten wird bei 150.000,- bis 200.000,-- DM liegen. Die besonderen Vorstellungen eines einzelnen (Ratsherrn oder Architekten) können diese Summe vervielfachen.			200.000
VII.		<u>Gebühren und Nebenkosten</u> Da bei tatsächlicher Ausführung der Maßnahme aufgrund der Beschäftigungslage im Hochbauamt ein Architekt engagiert werden müßte, ist für die Ausführung auch das Honorar zu berücksichtigen Es handelt sich um eine Schätzung der Kosten aufgrund vorliegender Planungsunterlagen, die sich durch Änderungswünsche und Änderungen sowie durch zeitliche Verschiebungen des Ausführungstermines beträchtlich verändern können. Bei Ausführung der Gesamtmaßnahme betragen die Kosten			83.000
		Aufgestellt: Hochbauamt - Az. 65.2 - Pf/Er. Kiel, den 14.9.1978 			1.500.000
			zu übertragen:		

Zu Punkt 6 b der Tagesordnung

Jugendwohlfahrtsausschuß
Jugendamt

Kiel, den 22. Sept. 1978

Geschäftliche Mitteilung

Betrifft: Verwendung von Zementgroßplatten

Auf dem Gelände der ehemaligen Feldfabrik am Osloring, auf dem jetzt der Jugendtreff Mettenhof gebaut wird, lagern immer noch einige Zementgroßplatten der in Konkurs gegangenen Firma. In der Ratsversammlung vom 22.6.1978 wurde angefragt, ob es keine Möglichkeit gebe, diese Platten zu verwenden.

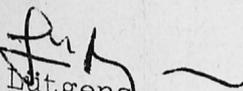
Es bestünde die Möglichkeit, die Zementgroßplatten auf einem Kinderspielplatz für ein Haus zusammenzubauen, um damit den Kindern bei Regen Gelegenheit zum Unterstellen zu bieten.

Der Abtransport der Zementgroßplatten würde nach einem Kostenschlag der Firma Hinz vom 25.1.1978 Kosten von 55.381,76 DM verursachen. Diese Mittel stehen dem Jugendamt nicht zur Verfügung.

Außerdem besitzt die Firma Möller nach Auskunft des Liegenschaftsamtes einen Eigentumsvorbehalt auf die Zementgroßplatten. Die Stadt Kiel ist daher nicht berechtigt, die Platten abzuholen oder gar anderweitig zu verwenden.

Da für die in Konkurs gegangene Firma jedoch die Verpflichtung besteht, diese Platten abzuräumen und sie dieser Verpflichtung z.Z.nicht nachkommt, führt die Stadt Kiel deswegen einen Rechtsstreit.

Erst nach gerichtlicher Klärung des Falles kann festgestellt werden, ob die Verwendung der Platten rechtlich möglich ist. Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat am 5.10.1978 Kenntnis genommen.


Lütgens
Stadtrat

Kenntnis genommen

Zu Punkt 6c der Tagesordnung

P e r s o n a l a m t

Kiel, den 20. Okt. 1978

Geschäftliche Mitteilung

- a) für den Magistrat
- b) für die Ratsversammlung

Wahl von Herrn Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Hochheim
zum hauptamtlichen Magistratsmitglied

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 9. Oktober 1978 mitgeteilt, daß er von seinem Widerspruchsrecht gem. § 64 Abs. 1 i.V. m. § 51 Abs. 6 GO keinen Gebrauch macht.

Q u a d e
Stadtrat

Kenntnis genommen

Geschäftliche Mitteilung

für den Magistrat und die Ratsversammlung

Betr.: Bildung von Ortsbeiräten

I.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. 5. 1978 beschlossen, den Magistrat zu beauftragen,

- a) einen Vorschlag zu erarbeiten, in welchen Stadtteilen Ortsbeiräte zusätzlich zu den bisher bestehenden eingerichtet werden können,
- b) zu prüfen, welche Ortsteile bereits bestehenden Ortsbeiräten zugeordnet und dort, wo für ein Planungsgebiet mehrere Ortsbeiräte zuständig sind, diese zu einem großen Ortsbeirat zusammengefaßt werden können,
- c) einen Aufgabenkatalog für die Ortsbeiräte zu erstellen mit dem Ziel, die Befugnisse der Ortsbeiräte zu stärken.

Die Vorschläge sollten der Ratsversammlung bis zur Oktober-Sitzung zugeleitet werden.

II.

Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit den Entwurf zu einem Nachtrag zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel sowie zur Zuständigkeitsordnung erarbeitet.

Einige Exemplare dieses Entwurfes sind den Fraktionen zwischenzeitlich schriftlich zugeleitet worden.

III.

Nach dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechtes vom 5. 8. 1977 sind noch weitere Anpassungen der Bestimmungen unserer Hauptsatzung wie aber auch der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und der Zuständigkeitsordnung an die geänderte Gemeindeordnung erforderlich geworden. Daher hatte die Ratsversammlung einen

Nichtständigen Sonderausschuß zur
Beratung und Änderung der Haupt-
satzung, Geschäftsordnung für die
Ratsversammlung und die ständigen
städtischen Ausschüsse sowie der
Zuständigkeitsordnung

gebildet. Diesem Sonderausschuß liegt der Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel vor. Diese Neufassung soll dann zugleich die Hauptsatzung der Stadt Kiel vom 5. 6. 1962 und die dazu inzwischen ergangenen 22 Nachtragssatzungen ersetzen. Der Nichtständige Sonderausschuß hat die Neufassung bereits in einer ersten Lesung beraten.

Einbezogen in diese Beratungen ist auch der Entwurf der Verwaltung zur Änderung der Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Kiel, dessen wesentlicher Inhalt die Bildung von Ortsbeiräten gemäß Auftrag der Ratsversammlung vom 18. 5. 1978 ist. Da diese Änderung der Hauptsatzung möglichst in die vom Nichtständigen Sonderausschuß vorgelegte Neufassung eingearbeitet werden soll, wurde im Sonderausschuß verabredet, von einer gesonderten Vorlage an die Ratsversammlung abzusehen. Er hat jedoch beschlossen, daß in einer zweiten Lesung dieses Verwaltungsvorschlages die Vorsitzenden der Ortsbeiräte und der Sanierungsbeiräte gehört werden sollen. Das Ergebnis soll dann im Nichtständigen Sonderausschuß ausdiskutiert werden, damit dann anschließend auch dieser Teil der Neufassung der Hauptsatzung in den der Ratsversammlung vorzulegenden Entwurf aufgenommen werden kann. Die nächste Sitzung des Sonderausschusses mit den Vorsitzenden der Orts- und Sanierungsbeiräte ist für den 16. 11. 1978 vorgesehen. In einer weiteren Sitzung am 30. 11. 1978 will der Sonderausschuß dann abschließend beraten.

IV.

Als Ergebnis unserer Darstellungen zu I. bis III. wird der Ratsversammlung daher zusammen mit dem Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung und einem Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung auch der von ihr nach ihrem Beschluß vom 18. 5. 1978 geforderte Vorschlag der Verwaltung vorgelegt werden, in welchen Stadtteilen Ortsbeiräte mit welchen Aufgaben eingerichtet werden könnten.

B a n t z e r

Kenninis genommen

Kulturamt

Kiel, den 19. Oktober 1978

Geschäftliche Mitteilung für die Ratsversammlung

Ideen-Wettbewerb zur Erlangung eines künstlerischen Zeichens zur Erinnerung an die Ereignisse im November 1918 in Kiel.

Beschluß vom 20. April 1978:

- " 1. Es wird ein beschränkter Wettbewerb zur Erlangung eines künstlerischen Zeichens zur Erinnerung an die "Ereignisse im November 1918 in Kiel" ausgeschrieben.
2. Der Wettbewerb wird durch den Kunstbeirat der Stadt Kiel juriert.
3. Zur Durchführung dieses Wettbewerbs werden Mittel in Höhe von 15.000,-- DM bereitgestellt."

Der jetzige Stand in dieser Angelegenheit ist folgender:

Die Realisierung des Beschlusses konnte vom Kulturamt erst nach der Kieler Woche wegen vorheriger Arbeitsüberlastung in Angriff genommen werden. Dabei stellte sich heraus, daß die benannten Künstler durch mehrmonatige Auslandsaufenthalte und anderweitige Auftragsbindungen nicht zügig der Einladung nach Kiel folgen konnten.

Alle von der Ratsversammlung der Stadt Kiel benannten Künstler (Waldemar Augustin, Hamburg, Hans Jürgen Breuste, Hannover, Prof. Waldemar Grzimek, Darmstadt/Friedrichshafen, Otto Herbert Hajek, Stuttgart, Prof. Alfred Hrdlicka, Wien/Stuttgart, Hans Kock, Hamburg/Kiel) haben ihr großes Interesse an der Thematik bekundet und sind bereit, an der Ideenfindung mitzuwirken und der Einladung nach Kiel zu folgen.

Als gemeinsame Termine in Kiel und Sitzungen mit dem Kunstbeirat der Landeshauptstadt Kiel konnten seitens der Künstler der 27. Oktober 1978 (Grzimek, Hajek, Kock) und der 1. November 1978 (Augustin, Breuste, Hrdlicka) vereinbart werden. Bei dieser Gelegenheit werden die möglichen historischen Bezugsorte in der Stadt aufgesucht, Ergänzungsinformationen über die Ereignisse 1918 gegeben und Termine für die Ideenvorschläge (voraussichtlich Ende November 1978) vereinbart.

Somit würde sich, vergleichbar zu der geplanten Vortragsreihe über die historischen Ereignisse 1918, über die Wintermonate auch die Diskussion mit der Kieler Öffentlichkeit über die vorhandenen Ideenkonzepte nicht auf das historische Datum (3./6. November 1918/78) eingrenzen, sondern einen vergleichbaren Zeitraum umfassen.

Wesentlich bleibt die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der 60. Wiederkehr der historischen Ereignisse international renommierte Künstler sich für unsere Stadt mit Lösungsvorschlägen befassen, was mit der Zusammenkunft am 27. und 1. November 1978 auch in das Bewußtsein der Kieler und überregionalen Öffentlichkeit dringen wird.

Der Kulturausschuß wird sich auf seiner Sitzung am 27. November 1978 mit dieser Angelegenheit befassen.

Bahn

Kenntnis genommen

Drucksache 467

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

wir bitten, folgende

K l e i n e A n f r a g e

auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 2. November 1978
zu setzen:

Ich frage den Magistrat:

1. Ist dem Magistrat der unhaltbare Zustand des Gebäudes und des Grundstückes der ehemaligen Gaststätte "Lug ins Land" im Rönner Weg bekannt?
2. Wie lange besteht noch der Pachtvertrag mit der in Kiel ansässigen Brauerei?
3. Sieht der Magistrat Möglichkeiten, den Pachtvertrag auf Grund der unzumutbaren Zustände auf diesem Gelände vorzeitig aufzukündigen?
4. Sieht der Magistrat im Verhalten des Pächters nicht auch einen Verstoß gegen den Pachtvertrag?
5. Hat sich bisher ein städtisches Amt bemüht, dieses Grundstück für öffentliche Zwecke (zum Beispiel: soziale Aufgaben) zu nutzen?

Begründung:

Das Gebäude verfällt immer mehr. Die Fenster und Türen sind zum Teil mit Brettern vernagelt. Aus der 1. Etage wehen nach einem Zimmerbrand verkohlte Vorhänge. Lichtleitungen, Heizungsanlagen usw. sind unbrauchbar geworden. Auf dem Grundstück wuchert das Unkraut teilweise mannshoch. Der Bürger hat absolut kein Verständnis dafür, daß hier städtischer Besitz seit Jahren so verkommen.

gez. Kurt R a p s c h

F. d. R.


Diese Anfrage wurde in der Sitzung des Magistrats am 1.11.78
vertagt und wird somit in der Ratsversammlung nicht behandelt.

Günter Schmidt-Brodersen
CDU-Ratsherren-Fraktion

23 Kiel, den 27. Oktober 1978

Drucksache 481



Herrn
Stadtpräsident Rolf Johanning
Rathaus

2300 K i e l

Sehr geehrter Herr Johanning!

Ich bitte, folgende Kleine Anfrage mit in die Tagesordnung für die Ratsversammlung am 2.11.1978 aufzunehmen:

KLEINE ANFRAGE

Ich frage den Magistrat:

1. Ist auch der Magistrat der Auffassung, daß es sich bei dem Holtenauer Kanalpackhaus um ein erhaltenswertes Denkmal handelt? Wenn ja,
2. Ist der Magistrat mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte der Meinung, daß es sich um ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung handelt und sich deshalb auch die Bundesregierung - neben Stadt und Land - an der Finanzierung beteiligen sollte?
3. Welche Nutzungsmöglichkeiten sieht der Magistrat für dieses historische Gebäude?
4. Welche Ersatzmöglichkeiten sieht der Magistrat für den Besitzer des Packhauses?

Begründung erfolgt mündlich.


(Schmidt-Brodersen)

- Ratsherr -

Die Kleine Anfrage wurde zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt.
Stadtrat Balzersen beantwortet die Anfrage im Namen des Magistrats.

- Kenntnis genommen -

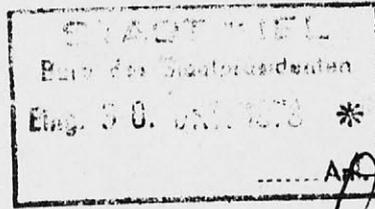
Zu Punkt 18 c der Tagesordnung (Magistrat)

Zu Punkt 7 c der Tagesordnung (Ratsversammlung)

F.D.P.-Fraktion
Stadtrat Karl-Otto Hagelstein

Kiel, 30.10.1978

Drucksache 482



KLEINE ANFRAGE

Schlechte Pflasterung Kreuzung Westring/Gutenbergstraße

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Straßenbaumaßnahmen sind an der Kreuzung Gutenbergstraße/Westring durchgeführt worden?
2. Warum wurde eine Pflasterung aufgebracht, die zwei starke Höcker aufweist? Sind hier weitere Straßenbaumaßnahmen geplant?
3. Ist dem Magistrat bekannt, daß diese Pflasterung eine zusätzliche Belästigung der Anwohner verursacht, besonders wenn dieser Bereich von Lastkraftwagen befahren wird?
4. Wann wird der Magistrat Maßnahmen ergreifen, um diesen Mißstand zu beseitigen?

Begründung:

Im Frühjahr wurden im Kreuzungsbereich der Gutenbergstraße und des Westringes Straßenbaumaßnahmen durchgeführt. Anschließend wurde in diesem Abschnitt eine Kopfsteinpflasterung aufgebracht, die zwei starke Wellen aufweist. Das Befahren dieses welligen Straßenbelages führt zu einer zusätzlichen Belästigung der Anwohner.

gez. Karl-Otto Hagelstein

f.d.R.

Wendkowsky

Die Kleine Anfrage wurde zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt.

Stadtbaurat B a r t e l s beantwortet die Anfrage im Namen des Magistrats.

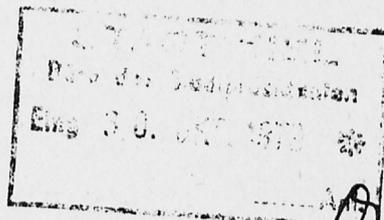
- Kenntnis genommen -

Zu Punkt 18 d der Tagesordnung (Magistrat)
Zu Punkt 7 d der Tagesordnung (Ratsversammlung)

F.D.P.-Fraktion
Ratsherr Uwe Petersen

Kiel, 30.10.1978

Drucksache 483



KLEINE ANFRAGE

Verkehrslenkung bei Straßenbaumaßnahmen

Ich frage den Magistrat:

1. Werden Straßenbaumaßnahmen in Kiel und im Kieler Umland, die Umleitungsmaßnahmen oder Verkehrseinschränkungen erfordern, koordiniert?
2. Wenn Frage 1. bejaht wird, nach welchen Richtlinien erfolgt diese Koordination?
3. Erfolgt eine Berechnung der Verkehrsbelastung für die Umleitungsstrecken?

Begründung:

Zur Zeit werden in der Alten Lübecker Chaussee Rohre verlegt. Diese Baumaßnahme verursacht eine Einschränkung des Verkehrsflusses (kein zweisepuriges Abfließen des Verkehrs in Richtung Innenstadt mehr möglich). Zusätzlich wurde während der Bauarbeiten der Umleitungsverkehr der Autobahnbaustelle Kiel-West über die Bundesstraße 4 auf die Alte Lübecker Chaussee geleitet. Diese weitere Verkehrsbelastung führte auf der Alten Lübecker Chaussee während der Verkehrsspitzenzeiten zu Stauungen, die bis zum Barkauer Kreisel zurückreichten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Straßenbaumaßnahmen nicht so koordiniert werden können, daß ein Umleitungsverkehr nicht auf eine Straße geführt wird, die durch eine Baumaßnahme in ihrer Verkehrskapazität schon eingeschränkt ist.

gez. Uwe Petersen

f.d.R.

Wandk aus h.

Die Kleine Anfrage wurde zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt.

Stadtrat Q u a d e beantwortet die Anfrage im Namen des Magistrats.

- Kenntnis genommen -

Zu Punkt 8) - Große Anfragen - Fragestunde

Es liegen keine Großen Anfragen vor.

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
in Namen der SPD-Ratsherrnfraktion bitte ich, folgende

A n t r a g

auf die Tagesordnung der Ratversammlung am 2. März 1978
zu setzen:

Wohnungspolitik in Ziel

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Beschäftigung mit vorläufige Planung neuer Wohngebiete so vorzubereiten, dass ein Baubeginn ab 1981 möglich ist. Dabei sollen unter anderem auch die Baugelände Neu-Malmersdorf und - unter der Voraussetzung angemessener Grunderwerbskonditionen - insbesondere auch geprüft werden. Bei den Planungen soll eine gewisse Verdichtung und eine größtmögliche Verdichtung angestrebt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Teil des für Universitätsweiterung vorgesehenen Geländes zwischen Schein-Fleck-Strasse und Klausbrooker Weg für geeigneten Gewerkebau sowie für "Stadthaus"-Bebauung vorgesehen werden kann.
3. Der Magistrat wird beauftragt, für die Bebauung mit "Stadthaus"-Projekten citynahe Flächen und Grundstücke festzulegen. Dabei soll das Gebiet im Bereich der Südlichen Innenstadt Vorrang haben.
4. Der Magistrat wird beauftragt, Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Hofbegrünung nach dem Vorbild der Stadt München zu erarbeiten.

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 24. Oktober 1978

Drucksache 468

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
im Namen der SPD-Ratsherrenfraktion bitte ich, folgenden

A n t r a g

auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 2. November 1978
zu setzen:

Wohnungspolitik in Kiel

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Erschließung und verbindliche Planung neuer Wohngebiete so vorzubereiten, daß ein Baubeginn ab 1981 möglich ist. Dabei sollen unter anderem auch die Baugebiete Neu-Meimersdorf und - unter der Voraussetzung angemessener Grunderwerbskonditionen - Suchsdorf- West geprüft werden. Bei den Planungen soll eine soziale Durchmischung und eine größtmögliche Verdichtung angestrebt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Teil des für Universitätserweiterung vorgesehenen Geländes zwischen Johann-Fleck-Straße und Klausbrooker Weg für gemäßigten Geschoßwohnungsbau sowie für "Stadthaus"-Bebauung vorgesehen werden kann.
3. Der Magistrat wird beauftragt, für die Bebauung mit "Stadthaus"-Projekten citynahe Flächen und Grundstücke festzulegen. Dabei soll das Gebiet im Bereich der Südlichen Innenstadt Vorrang haben.
4. Der Magistrat wird beauftragt, Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Hofbegrünung nach dem Vorbild der Stadt München zu erarbeiten.

5. Der Magistrat wird beauftragt, Richtlinien für die Anwendung des § 39e Bundesbaugesetz zu erarbeiten (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot).
6. Zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins für die Erhaltung gewachsener Stadtteile wird ein jährlicher Ideenwettbewerb (Foto-, Mal-, Film-, Aufsatzwettbewerb) für Mieter, Schüler, Bürgerinitiativen usw. ins Leben gerufen.

Begründung:

Die Wohnungspolitik der Stadt Kiel wird auch in den kommenden Jahren von zwei gleichrangigen Zielen bestimmt werden, nämlich

1. der Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Wohnungen und
2. der Anpassung der Wohnqualität an die heutigen Ansprüche der Bürger.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat die SPD-Ratsherrenfraktion ein mittelfristiges Wohnungspolitisches Aktionsprogramm 1979 - 82 erarbeitet. Die vorliegenden Anträge sind ein erster Schritt, dieses Programm für die Wohnungspolitik der Landeshauptstadt Kiel zu realisieren. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 1979 wird die SPD-Fraktion weitere Anträge einbringen, die die Voraussetzungen für eine konzentrierte Durchführung von Stadterneuerungsvorhaben schaffen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Claus M ö l l e r

F.d.R.

Hüter

Stadtrat D i e k e l m a n n beantragt namens der CDU-Fraktion Verweisung an den Ausschuß.

Abstimmungsergebnis über diesen Antrag: A b g e l e h n t - mit Mehrheit -

Stadtrat M ö l l e r bittet, in Ziffer 3 des Ursprungsantrages im ersten Satz statt "fest zulegen" einzusetzen "zu untersuchen".

Stadtrat B a l z e r s e n bittet auch zusätzlich

Das Gebiet Pries/Hohenleuchte ist für eine Erschließung als Wohngebiet für Facharbeiter nördlich des Kanals zu überprüfen.

Beschluß über die Drucksache 468 einschl. der vorgetragenen Änderung zu Ziffer 3 und der von Stadtrat Balzersen vorgetragenen Ergänzung:

N a c h A n t r a g - mit Mehrheit - bei Stimmenthaltung der CDU.

469
Drucksache

Betr.: Wahl von Mitgliedern und Vertretern in den Umlegungsausschuß

Berichterstatter: Stadtpräsident Johanning

Antrag: Der Umlegungsausschuß wird wie folgt besetzt :

Mitglieder:

stellv. Mitglieder

1. Ratsherr Heinz-Karl H e i l i g,
Düvelsbeker Weg 34, 2300 Kiel 1

Ratsherr Karl-Heinz Z i m m e r,
Hansahöhe 3, 2300 Kiel 14

Vorsitzender, muß die Befähigung
zum Richteramt oder zum höheren
Verwaltungsdienst haben.

muß gleiche Befähigung wie
der Vorsitzende haben.

2. Heinz K e n d z i o r r a,
Am Wohld 13, Kiel 1

Friedrich-Wilhelm K o m p,
Jütlandring 63, 2300 Kiel 1

Mitglied muß die Befähigung zum
höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst haben.

muß gleiche Befähigung wie
das Mitglied haben.

3. Werner K l o u t h,
Dänische Str. 3/5, 2300 Kiel 1

Herr M a l i n o w s k i,
Dänische Str. 40, 2300 Kiel 1

Mitglied muß sachverständig für die
Bewertung von Grundstücken sein;
darf nicht der Ratsversammlung oder
der Stadtverwaltung angehören.

muß gleiche Voraussetzungen wie
das Mitglied erfüllen.

4. Ratsherr Holger L ü t h,
Wohldkoppel 10, 2300 Kiel 14

Ratsherr Timm P e t e r s, Königsweg 105,
2300 Kiel 1

5. Rolf T h u m m,
Kappelnstr. 8, 2300 Kiel 1

Freimut Q u e d n a u,
Wolliner Weg 4, 2300 Kiel 1

Begründung:

Nach der Neuwahl der Ratsversammlung am 24. März 1978 sind die ständigen Ausschüsse neu zu besetzen. Bis auf den Umlegungsausschuß wurden die Mitglieder der übrigen ständigen Ausschüsse in der Sitzung der Ratsversammlung am 20. April 1978 gewählt. Für den Umlegungsausschuß wurden Namensvorschläge nicht unterbreitet, so daß die Wahlen für diesen Ausschuß noch nicht durchgeführt worden sind.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der 4. Durchführungsverordnung hierzu vom 30.3.1961 gelten für die Wahl der Mitglieder durch die Gemeindevertretung folgende besonderen Bestimmungen :

Der Umlegungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, die alle stimmberechtigt sind.

Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder zum höheren Verwaltungsdienst aufgrund der Laufbahnprüfung (Zweiten Staatsprüfung) haben. Ein Mitglied muß die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst haben und ein Mitglied sachverständig für die Bewertung von Grundstücken sein.

Der Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken darf nicht der Ratsversammlung oder der Stadtverwaltung angehören.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter muß die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er bestellt ist.

Bis April 1978 gehörten dem Umlegungsausschuß an:

- | | |
|--|--|
| 1. Ratsherr L i p p e, Virchowstr. 23
als Vorsitzender | Vertreter: Rechtsanwalt Freimut Q u e d n a u
Wolliner Weg 4, 2300 Kiel |
| 2. Städt. Baudirektor a.D. Heinz K e n d -
z i o r r a, Am Wohld 13, 2300 Kiel 1 | Vertreter: Friedrich-Wilhelm K o m p,
Jütlandring 63, 2300 Kiel |
| 3. Werner K l o u t h
Räisdorfer Str. 14, 2300 Kiel 14 | Vertreter: Gerhard M a l i n o w s k i,
Hohenbergstraße 17, 2300 Kiel 1 |
| 4. Rechtsanwalt Rolf T h u m m,
Holtenuer Str. 317, 2300 Kiel 1 | Vertreter: Rechtsanwalt Klaus K i e t z e r,
Osloring 41, 2300 Kiel 1 |
| 5. Ratsherr Günter S c h m i d t - B r o -
d e r s e n, Eckenerplatz 12, 2300 Kiel 17 | Vertreter: Stadtrat Karl D i e k e l m a n n,
Waldweg 8, 2300 Kiel 1 |

S c h m i d t - B r o d e r s e n

Stellv. Stadtpräsident

Beschluß: N a c h A n t r a g - e i n s t i m m i g -

Drucksache 470

Betrifft: Wahl von Mitgliedern für den Vorstand der Stiftung
"Jugend in Kiel"

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: In den Vorstand der Stiftung "Jugend in Kiel" werden folgende Mitglieder gewählt:

1. Oberbürgermeister Günther Bantzer
2. Stadtpräsident Rolf Johanning
3. Volker Plath, Charles-Ross-Ring 130, 2300 Kiel 1
4. Konsul Anton Willer
5. Stadtrat Günter Lütgens
6. Hartmut Steinert, Waitzstraße 76, 2300 Kiel 1
7. Pastor Adolf Plath
8. Rolf Gallinat
9. Bernhard Zube

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Stiftung "Jugend in Kiel" wurde 1974 mit überwiegend städtischen Mitteln gegründet. Die bisherige Arbeit der Stiftung ist aus dem beigefügten Bericht zu entnehmen. Über den Stiftungszweck und die Aufgaben des Vorstandes informiert die beigefügte Satzung.

Zum Gründungsvorstand gehör-en:

1. Oberbürgermeister Günther Bantzer
2. Stadtpräsident Rolf Johanning
3. Frau Jutta Schröder
4. Konsul Anton Willer
5. Stadtrat Günter Lütgens
6. Herr Bernhard Fischer
7. Pastor Adolf Plath
8. Herr Rolf Gallinat
9. Herr Bernhard Zube

Nach § 5 (4) der Satzung ist die Amtszeit des Gründungsvorstandes abgelaufen. Ein Mitglied, Frau Schröder, hat wegen eines bevorstehenden Wechsels des Wohnortes den Wunsch geäußert, aus dem Vorstand auszutreten.

Die Zuständigkeit der Ratsversammlung für die Neuwahl des Vorstandes ergibt sich aus § 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß beschloß in seiner Sitzung am 7.9.1978:

"Der Vorstand der Stiftung "Jugend in Kiel" bleibt in der jetzigen Besetzung bestehen. Für die ausgeschiedenen Mitglieder, Frau Schröder, FDP, und Herrn Fischer, Kieler Jugendring, werden von den entsendenden Organisationen neue Mitglieder benannt."

Die F.D.P.-Fraktion hat inzwischen Herrn Volker Plath, Charles-Roß-Ring 130, 2300 Kiel 1, vorgeschlagen, der Kieler Jugendring Herrn Hartmut Steinert, Waitzstr. 76, 2300 Kiel 1.

for h -

Beschluß: Nach Antrag - einstimmig -



Stiftung Jugend in Kiel · Markt 7 · 2300 Kiel 1

Geschäftsstelle: Markt 7, 2300 Kiel 1

An das
Jugendamt der Landeshauptstadt
Kiel
Markt 7

Telefon: (0431) 9012855
331296

2300 Kiel 1

Kiel, den 23. August 1978

Neuwahl des Stiftungsvorstandes

Nach § 5 der beigefügten Stiftungssatzung ist die Amtszeit des Stiftungsvorstandes abgelaufen. Der neue Vorstand ist von der Ratsversammlung zu wählen. Wir bitten höflichst, das hierzu erforderliche Verfahren einzuleiten.

Über die Tätigkeit des Vorstandes in der abgelaufenen Amtsperiode berichten wir wie folgt:

Die Stiftung wurde am 9.7.1974 gegründet. In demselben Jahr erfolgten die Genehmigung der Stiftung durch den Innenminister als Stiftungsaufsicht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

Nach dem Satzungsziel soll der Stiftungszweck vor allem dadurch erreicht werden, daß Spielplätze geschaffen werden, die den tatsächlichen vielfältigen Bedürfnissen junger Menschen dienen, und Häuser als Treffpunkte junger Menschen entstehen, die nicht den Charakter der Versorgung, sondern den der eigenen Gestaltungskraft der Jugend tragen.

Bei der Verwirklichung dieser Ziele hat die Stiftung sich bisher auf folgende Maßnahmen konzentriert:

1. Förderung freier und privater Träger der Jugendhilfe

Es wurden Zuwendungen insbesondere an Träger von Kinderspielplätzen gezahlt. Empfänger waren u.a.: Klub Kritisches Theater (Druckerei), Initiative Gaardener Abenteuerspielplatz, Initiative 6'74 Dietrichsdorf, Jugendheim Suchsdorf e. V., Verein Kieler Jugenderholung, Abenteuerspielplatz Mitte e. V., Elternbeirat KTH Poppenrade. Die Zuwendungen betragen insgesamt rd. 52.000 DM.

2. Durchführung der Jugendlotterie auf dem Berliner Platz

Seit 1974 führen die Stiftung "Jugend in Kiel", die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein und die Gesellschaft für Einrich-

tun-

Stiftungsvorstand: Oberbürgermeister Günther Bantzer, Stadtpräsident Rolf Johanning, Jutta Schröder, Konsul Anton Willer, Stadtrat Günter Lütgens, Bernhard Fischer, Pastor Adolf Plath, Rolf Gallinat, Bernhard Zube, Geschäftsführer: Holger Rohde

Konto der Stiftung: Kieler Spar- u. Leihkasse 90 000 555 (BLZ 21050170)

tungen der Jugendpflege e. V. die Jugendlotterie gemeinsam durch. Der Reinerlös (ca. 120.000,-- DM jährlich im Durchschnitt) wird zwischen den Partnern geteilt mit der Auflage, das Geld zu Gunsten von Kieler Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

3. Bau eines 2. Jugendtreffs in Mettenhof

Die Aktivitäten der Stiftung beschränkten sich im Geschäftsjahr 1977 fast ausschließlich auf die Vorbereitungen für den Neubau eines Jugendheimes im Kieler Stadtteil Mettenhof an der Hofholzallee. Durch eine beispielhafte Zusammenarbeit mit Wohnungsbau-trägern, Jugendamt, Ev. Jugendpfarramt sowie dem Stadtplanungsamt der Stadt Kiel gelang es, in relativ kurzer Zeit nicht nur die Finanzierung des neuen Heimes zu sichern, sondern auch Bau-pläne auf Grund eines Raumkonzeptes zu entwickeln, das unter allen Jugendheimen in Kiel neue Maßstäbe setzen wird.

Die Kosten betragen 1.235.000,-- DM. Der Anteil der Stiftung hieran beträgt 450.000,-- DM. Außerdem hat die Stiftung den lau-fenden Schuldendienst in Höhe von 18.600,-- DM p. a. zu tragen.

Die Baubetreuung obliegt der Neuen Heimat Nord.

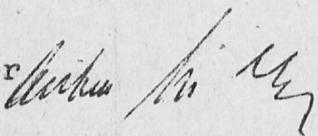
Das Jugendheim soll nach Fertigstellung an die Stadt Kiel über-geben werden, die es mit dem Ev. Jugendpfarramt des Kirchen-kreises Kiel gemeinsam betreiben will.

4. Geschäftsführung

Seit dem 1.1.1978 ist ein Geschäftsführer bestellt. Von dem Stiftungsvermögen sind 800.000,-- DM durch ein Darlehen an die Stadt Kiel langfristig zinsbringend angelegt. Der Zinssatz beträgt zur Zeit 8 % (64.000,-- DM p.a.).

In Vertretung

Willer



111

Satzung
der "Stiftung Jugend in Kiel"

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Jugend in Kiel". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck

(1) Aufgabe der "Stiftung Jugend in Kiel" ist es, alle Kräfte, die etwas für den Lebensraum der Jugend in der Stadt Kiel tun wollen, zu sammeln.

(2) Gegenstand der Bemühungen soll vor allem sein, Spielplätze, die den tatsächlichen vielfältigen Bedürfnissen junger Menschen dienen, und Häuser als Treffpunkt junger Menschen, die nicht den Charakter der Versorgung, sondern den der eigenen Gestaltungskraft der Jugend tragen, zu schaffen.

(3) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 gesteckten Ziele soll die Stiftung Spenden einwerben und die finanziellen Mittel ansammeln, die Bauträgerschaft und Betriebsträgerschaft von Anlagen übernehmen und die Arbeitgeberfunktion für das notwendige Personal erfüllen.

(4) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung. Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter dürfen - nach Abzug notwendiger Verwaltungskosten - nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 801.750,-- DM.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, daß Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand
- b) der Stiftungsbeirat.

§ 5

Zahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus neun Personen, die den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren wählen.
- (2) Der erste Stiftungsvorstand besteht aus:
 - a) Oberbürgermeister Bantzer
 - b) Konsul Willer
 - c) Stadtrat Lütgens
 - d) Herrn B. Fischer
 - e) Pastor Plath

- f) Ratsherrn Gallinat
- g) Ratsherrn Johanning
- h) Ratsherrin Frau Schröder
- i) Herrn B. Zube

(3) Vorsitzender des ersten Stiftungsvorstandes soll Oberbürgermeister Bantzer, stellvertretender Vorsitzender soll Konsul Antor Willer sein. Für den Fall, daß diese das Amt nicht annehmen wollen, wählt der Stiftungsvorstand andere Vorstandsmitglieder zu seinem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Nach Ablauf der Amtszeit werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch die Ratsversammlung der Stadt Kiel neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl, die von den verbleibenden Mitgliedern vorzunehmen ist. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grunde auf Antrag des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung, soweit nicht Aufgaben auf einen Geschäftsführer oder auf den Stiftungsbeirat übertragen worden sind.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt außer im Falle des § 5 Abs. 1, § 12 und § 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(5) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Zahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

(2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit

seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Mitglieder des Stiftungsbeirates können durch den Stiftungsvorstand abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus, so wird dieser durch Zuwahl ergänzt, die durch den Stiftungsvorstand vorzunehmen ist. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat hat beratende Funktion. Es ist insbesondere seine Aufgabe, den Stiftungsvorstand bei der Erreichung der im § 2 dargelegten Ziele nachhaltig zu unterstützen.

(2) Der Stiftungsvorstand kann dem Stiftungsbeirat weitere Aufgaben im einzelnen von Fall zu Fall übertragen.

§ 10

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsbeirat beschließt außer im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in der Versammlung des Stiftungsbeirates gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(5) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Der Geschäftsführer

(1) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so sollen ihm insbesondere die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden. Für seine Tätigkeit erhält er eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung. Der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(2) Der Geschäftsführer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,

2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung). Der künftige Stiftungszweck muß jedoch vom zuständigen Finanzamt als gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes anerkannt sein.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung, die jedoch ebenfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein muß, zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als zehn Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Kiel, die es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Der Magistrat
Schulausschuß
S c h u l a m t

Kiel, den 02. November 1978

Neue Drucksache 471

Betreff: Standort für überbetriebliche Ausbildungsstätten

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Lohmann

Antrag: Unter Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 16. 02. 1978 insoweit, als er den Standort Gaarden für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten für die Bauberufe zusammen mit den Berufsschulklassen für die Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung bestimmte, werden diese Einrichtungen am Steenbeker Weg errichtet. Die Möglichkeit der Ausweitung ist sicherzustellen.

Begründung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 01. 11. 1978 den im Antrag wiedergegebenen Beschluß gefaßt.

Im übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Vorlage verwiesen.

Dr. L o h m a n n

Stadtrat Hagelstein erklärt, daß er in der Sache gegen die Vorlage ist. Da aber von der SPD-Fraktion ein Mitglied fehlt und es somit bei einer Abstimmung zu einer Zufallsmehrheit kommen würde, wird er im Rahmen des Pairing nicht bei dieser Abstimmung mitwirken.

Stadtrat Sauerbaum beantragt namens der CDU-Fraktion namentliche Abstimmung.

Stadtpräsident läßt sodann über die Vorlage namentlich abstimmen.

Beschluß: N a c h A n t r a g mit 24 zu 23 Stimmen.

Stadtrat Sauerbaum hatte vordem einen Änderungsantrag eingereicht und gebeten, auch über diesen abstimmen zu lassen, wenn der Hauptantrag - Drs. 471 - abgelehnt werden sollte. Da dieser Antrag aber ^{ausreichend} abgelehnt wurde, wurde über den CDU-Antrag nicht mehr abgestimmt.

Dr. 471

Betr.: Standort für überbetriebliche Ausbildungsstätten und Berufsschule

Berichterstatter: Dr. Lohmann

- Antrag:
1. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten für die Bauberufe werden zusammen mit den Berufsschulklassen für die Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung am errichtet.
 2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums und des Berufsbildungsinstituts wird in die überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Fachbereich Bautechnik der Technikertageschule und die Isoliermonteurausbildung des Berufsbildungswerkes des DGB einbezogen.
 3. Falls eine Anbindung an ein bestehendes Berufsschulzentrum nicht vorgenommen wird, ist die Möglichkeit der Ausweitung sicherzustellen.
- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -.

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1978 u.a. Herrn Stadtschulrat Dr. Lohmann beauftragt, eine Arbeitsgruppe aller beteiligten Ämter zu bilden, die unverzüglich Vorschläge für eine zeitgerechte Verwirklichung des Projektes überbetriebliche Ausbildungsstätten an anderer geeigneter Stelle in Kiel vorlegt, so daß der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 2. November 1978 möglichst schon ein Vorschlag für einen anderen Standort gemacht werden kann.

Das Ergebnis der Untersuchungen dieser Arbeitsgruppe sowie zusätzlich der Arbeitsgruppe der Schulleiter der Beruflichen Schulen und der eigenen Untersuchungen des Schulamtes ist in den nachstehenden Ausführungen zusammengefaßt:

1. Bedeutung überbetrieblicher Ausbildungsstätten für Kiel

Nach der Ausbildungsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und Tarifverträgen ist die Ausbildung für die Bauberufe neu geordnet worden. Es sind vorgesehen im

1. Ausbildungsjahr

20 Wochen überbetriebliche Ausbildung

20 Wochen Berufsschule

12 Wochen betriebliche Grundbildung

2. Ausbildungsjahr

13 Wochen überbetriebliche Ausbildung

39 Wochen betriebliche Fachbildung einschließlich Berufsschule

3. Ausbildungsjahr

1 Monat überbetriebliche Ausbildung

8 Monate betriebliche Fachbildung einschließlich Berufsschule.

Die verblockte Form der überbetrieblichen Ausbildung verlangt ebenso einen verblockten Berufsschulunterricht mit dem sich daraus ergebenden erhöhten Raumbedarf.

Diese Form der Ausbildung sollte bis zum Jahre 1978 aufgenommen werden. Eine Übergangsregelung bietet die Möglichkeit, Ausbildungsverträge bisheriger Art noch bis 31. Dezember 1980 abzuschließen. Die Zustimmung des Wirtschaftsministers, die für die Übergangsregelung jährlich erforderlich wird, ist für Kiel zur Zeit für das Ausbildungsjahr 1978/79 erteilt worden. Eine Verlängerung über das Jahr 1980 hinaus ist ausgeschlossen.

Diese Maßnahmen machen insgesamt eine erhebliche Raumausweitung sowohl für die Berufsschule wie auch für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich. Wenn diese überbetrieblichen Ausbildungsstätten nicht in Kiel geschaffen werden, entstehen für unsere Stadt erhebliche Nachteile.

1.1 Auszubildende

Sobald die überbetrieblichen Ausbildungsstätten nicht in Kiel errichtet werden, würden auch die Fachklassen für die Bauberufe an der Berufsschule nicht in Kiel gehalten werden können. Die Kieler Auszubildenden im Baugewerbe würden zu einem Fahrschülerdasein gezwungen. Sie wären drei Jahre hindurch fast ausschließlich Fahrschüler und durch diesen Zeitaufwand zusätzlich belastet.

Die Schüler- bzw. Klassenzahl stellt sich langfristig in täglichen Klassen (tKl.) wie folgt dar:

Berufsfelder Bautechnik und Holztechnik	Ausbildungsjahre		
	1..	2..	3..
- Bautechnik ca. 80 Schüler - 4 Sch.Klassen	2 tKl.	1.0 tKl.	1 tKl.
- sonst. Bauberufe (BGJ) ca. 90/100" - 5 "	5 tKl.	1.5 tKl.	1.5 tKl.
- überbetr. Ausbildung ca. 108 " - 5 "	2.5 tKl.	1.7 tKl.	0.5 tKl.
- JOA - J - ca. 40 " - 2 "	2 tKl.	-	-
(Jugendliche ohne Ausbildungsberuf - Jungen -)	<u>11.5 tKl.</u>	<u>4.2 tKl.</u>	<u>3 tKl.</u>
	18.7 tKl.	= 19 tKl.	
	=====		

b) Berufsfelder Farbtechn. u. Raumgestaltung

- Maler, Lackierer, Schaufenstergestalter ca. 100/120 Schüler	5 Sch.Klassen	5 tKl.	2 tKl.	2 tKl.
- JOA - J - ca. 20 Schüler	1 Sch.Klasse	1 tKl.	-	-
		<u>6 tKl.</u>	<u>2 tKl.</u>	<u>2 tKl.</u>
		= 10 tKl.		
		=====		

c) Somit ergeben sich insgesamt 29 tägl. Kl.
=====

Das Bemühen der Stadt Kiel war in den letzten Jahren, weiterführende Schulen so ortsnah wie möglich anzubieten, um das Pendeln entsprechend zu verringern. Bei einem Auspendeln der Auszubildenden aus Kiel hinaus würde die bisherige Politik ins Gegenteil verkehrt. Sie müßten nach Aussage des Baugewerbeverbandes nach Neumünster.

Bleibt es beim Standort Kiel, so sind die Einzugsbereiche wie folgt vorgesehen:

<u>Berufsfelder</u>	<u>Einzugsbereiche</u>
Bautechnik	Kiel, Eckernförde, Plön (50 %)
Holztechnik	Kiel
Farbtechnik/Raumgestaltung	Kiel

1.2 Ausbildung

Schon heute wird der Bedarf an Fachkräften durch die Ausbildung nicht gedeckt. Eine Reduzierung des Ausbildungsumfanges muß bei Verlagerung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten aus Kiel heraus erwartet werden. Eine Verlagerung würde zunächst für die Kieler Betriebe zu erhöhten Kosten führen. Sie müßten die Fahrkosten zur Ausbildungsstätte übernehmen. Eine Schülermonatskarte Kiel-Neumünster kostet z.Z. 58,-- DM.

Diese Kostenbelastung dürfte die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe verringern.

Gleichzeitig wird auch die Bereitschaft der Jugendlichen zurückgehen, eine Ausbildung in den Bauberufen aufzunehmen, weil für sie durch das tägliche Pendeln erhebliche Beeinträchtigungen und zusätzliche Belastungen entstehen.

1.3 Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstruktur

Eine Verringerung der Ausbildung in den Bauberufen birgt die Gefahr langfristiger Strukturveränderungen in sich. Das Baugewerbe wird weiterhin unter Facharbeitermangel leiden. Eine Verschärfung verringert die Qualitätsstruktur und bleibt nicht ohne Konsequenzen für Arbeitsplätze. Die Gemeinde, die Standort der überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist, kann billiger ausbilden, kann eher Fachkräfte bekommen und wird die relative Zahl von Arbeitsplätzen anheben können.

Im Baugewerbe gibt es allein in Kiel

im Handwerk	110 Betriebe mit ca. 2000 Beschäftigten
in der Industrie	40 Betriebe mit ca. 1800 Beschäftigten

1.4 Kosten

Der Gemeinde, die Standort der überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist, entstehen durch die überbetrieblichen Ausbildungsstätten keine direkten Kosten. Soweit die Gemeinde selbst Bauträger ist, muß sie zwar einen 10 %igen Anteil bei den Erstinvestitionen einbringen, diese würden aber über einen Nutzungsvertrag in die Kostenmiete einfließen. Laufende Kosten der überbetrieblichen Ausbildungsstätten tragen die jeweiligen Innungen bzw. Verbände.

1.5 Auswirkungen auf Jugendliche ohne Ausbildungsberuf

Den Jugendlichen ohne Ausbildungsberuf muß die Möglichkeit geboten werden, Berufsschulunterricht und praktische Ausbildung in dem von ihnen gewünschten Berufsfeld zu erhalten. Jugendliche ohne Ausbildungsberuf, die sich nicht für ein Berufsfeld entscheiden, sollen mit den Tätigkeiten verschiedener Berufsfelder bekanntgemacht werden (Metall-, Bau-, Holz-, Farbtechnik). Für diesen Bereich sind Werkstätten erforderlich. Bisher wurden provisorisch schulische Werkstätten mitgenutzt bzw. die Jugendlichen konnten teilweise gar nicht beschult werden. Wenn Kiel nicht Standort der überbetrieblichen Ausbildungsstätten für die Bauberufe wird, muß für diese Jugendlichen eine andere Lösung gefunden werden.

1.6 Weitere Nutzung der Ausbildungsstätten

Wie uns von der Technikertageschule und vom Berufsfortbildungswerk des DGB mitgeteilt wurde, besteht für Umschulungslehrgänge im Fachbereich Bautechnik und in der Isoliermonteurausbildung Bedarf an Ausbildungsstätten. Die Anbindung dieser Maßnahmen an die überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist insgesamt sinnvoll. Die Maßnahme ist beim Berufsbildungsinstitut Berlin angemeldet worden.

1.7 Votum der Arbeitsgruppen:

Die Arbeitsgruppen sind einhellig zu dem Ergebnis gekommen, daß auf den Standort Kiel für überbetriebliche Ausbildungsstätten der Bauberufe nicht verzichtet werden darf, weil

- der Ausbildungsumfang der Betriebe und die Ausbildungsbereitschaft der Jugendlichen absinken würden,
- damit strukturelle Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftsbereiche verbunden sind,
- zu befürchten ist, daß dann in absehbarer Zeit die Berufsschulklassen der Bauberufe abwandern,
- zusätzlich die beantragte Landesberufsschule für Vermessungstechniker gefährdet wird.

2. Verbindung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und beruflicher Schulen

Nach § 9 (3) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sollen berufsbildende Schulen so geplant werden, daß eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen der überbetrieblichen Ausbildung ermöglicht wird. Eine solche Maßnahme ist sinnvoll, weil sie eine mehrfache Nutzung der Werkstätten, der Mensa sowie der Einrichtungen für den Sozial- und Freizeitbereich ermöglicht. Auch können dann Verschiebungen im Bereich der einzelnen Berufsfelder und Veränderungen im pädagogischen Bereich mit Auswirkungen auf die schulische oder die überbetriebliche Ausbildung aufgefangen werden.

Die Koppelung ist zugleich eine Forderung der Finanzierungsrichtlinien des Bundes, die eine räumliche Verbindung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten und beruflichen Schulen vorschreibt.

Die Bauinnung Kiel hat deshalb die Koppelung zwischen den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und den Berufsschulklassen der entsprechenden Berufsfelder zu einer Bedingung für den Standort Kiel gemacht.

Votum der Arbeitsgruppen:

Nur eine solche Lösung ist insgesamt ökonomisch und verringert das Risiko hinsichtlich der Ausnutzung der Räume.

3. "Bauberufsschule" - keine eigenständige Lösung

Die Verbindung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten mit den Berufsfeldern Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung ist eine hinreichende Bedingung, um den Finanzierungsrichtlinien des Bundes für überbetriebliche Ausbildungsstätten zu genügen. Sie würde auch den Minimalbedingungen des Baugewerbeverbandes entsprechen.

Eine solche Lösung ist jedoch für die beruflichen Schulen unzureichend. Die Zusammenfassung der drei Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung in einem isolierten Berufsschulgebäude würde zu rund 29 täglichen Klassen führen, davon 5 im Bereich überbetrieblicher Ausbildung. Das ist eine zu kleine Einheit für eine eigenständige Berufsschule. Eine solche Berufsschule könnte nur als Außenstelle geführt werden, das ist eine unbefriedigende Lösung.

Votum der Arbeitsgruppen:

Es kommt nur eine Anbindung an bestehende berufliche Schulen oder die künftige Ausweitung zu einem weiteren Berufsschulzentrum in Betracht, für das Erweiterungsflächen vorzuhalten sind.

4. Anbindung an bestehende berufliche Schulen

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1978 den Beschluß gefaßt, die überbetrieblichen Ausbildungsstätten nicht am Berufsschulzentrum Gaarden zu errichten. Unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Magistratsbeschlusses durch die Ratsversammlung verbleiben für die Anbindung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten theoretisch drei Möglichkeiten, nämlich

- das Berufsschulzentrum Schützenpark,
- die Beruflichen Schulen Königsweg,
- die Beruflichen Schulen Ravensberg.

Da bei den Standorten Königsweg und Ravensberg keine Ausweitungsmöglichkeit besteht, erscheint nur eine Anbindungsmöglichkeit an das Berufsschulzentrum Schützenpark gegeben. Sie ist denkbar, wenn das Gelände westlich des Westringes am Hasseldieksdammer Weg in Anspruch genommen wird. Eine solche Lösung ist trotz folgender Bedenken funktional vertretbar:

- Die Errichtung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten westlich des Westringes beinhaltet wegen des zwischendurchführenden Westringes eine beachtliche Zäsur zum bestehenden Berufsschulzentrum. Die notwendige kreuzungsfreie Verbindung zwischen den Berufsschulkomplexen führt zu einem erheblichen finanziellen Aufwand.
- Das Berufsschulzentrum am Schützenpark hat mit 9.075 Schülern im Schuljahr 1977/78 die Größe einer mittleren Universität, täglich werden allerdings im Berufsschulzentrum am Schützenpark 2.800 Schüler unterrichtet. Das Berufsschulzentrum am Schützenpark hat damit eine Größe erreicht, die nicht erweitert werden sollte. Ziel muß es sein, die Zahl der Schüler des Berufsschulzentrums zu verringern.

Votum der Arbeitsgruppe der Ämter:

Vorteile des Standortes Westring:

- städtebaulich gute Lösung
- die weiteren Entwicklungen im pädagogischen Bereich (z.B. Berufsgrundbildungsjahr) und damit die Entscheidung über den dritten Standort und dessen Konzept können abgewartet werden
- Nutzung gemeinsamer Einrichtungen (Mensa, Verwaltung, Hausmeister, Sport und Freizeit).

Votum der Schulleiter:

- weitere Belastung des Schulzentrums Schützenpark
- die Flächen westlich des Westrings werden als Vorbehaltsgelände für Mensa, Bücherei, Werkstätten und Sport benötigt.

5. Überbetriebliche Ausbildungsstätten als Ansatz für ein drittes Berufsschulzentrum

Die Frage, ob ein weiteres Berufsschulzentrum zu verwirklichen ist, muß aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der zu erwartenden Veränderungen im Bereich der Beruflichen Schulen beantwortet werden.

Der Rückgang der Schüler in den beruflichen Schulen ist bedingt durch den Rückgang der Einwohnerzahlen der betreffenden Jahrgänge. Der Einwohnerrückgang beträgt nach der Prognose des Amtes für Entwicklungsplanung, die mit den Zahlen des Landesschulamtes übereinstimmt, für das zusammenhängende Siedlungsgebiet Kiel für die 17jährigen von 1977 zu 1990 rund 30 %.

Der Rückgang bei den Schülern beruflicher Schulen wird sicher geringer sein, weil 1977 wegen der Kurzschuljahre keine drei vollen Altersjahrgänge berufsschulpflichtig waren, sondern nur knapp zweieinhalb Jahrgänge.

- a) Es muß damit gerechnet werden, daß 1990 die Zahl der Vollzeitklassen, die 1977 bestand, mindestens gehalten wird, wenn sie nicht sogar höher liegt. Die ab 1978 errichteten Klassen der Berufsfachschulen sind dabei noch nicht berücksichtigt. In den letzten zwei Jahren sind allein 5 Berufsfachschulen und drei Fachoberschulen neu errichtet worden. Sie haben sich als attraktiv, z.T. sehr attraktiv erwiesen. Der Besuch nimmt zu. Die Errichtung weiterer Berufsfachschulen ist geplant. Zwei weitere Fachoberschulen sollen nach Landesvorstellungen 1979 anlaufen.

Insgesamt ist daher für die Vollzeitschulen für 1990 zu rechnen mit 115 täglichen Klassen.

- b) Weil die Ausbildungsverordnung für das Berufsgrundbildungsjahr auf Widerstand seitens der Arbeitgeber gestoßen war, ist der Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres verzögert worden. In Zukunft ist mit einem starken Ausbau zu rechnen. In den Jahren 1973 bis 1976 ist die Zahl der Schüler im Berufsgrundbildungsjahr bundesweit von 14.280 im Jahre 1973 auf 45.190 im Jahre 1976 gestiegen. Im Jahre 1977 betrug die Zahl der Schüler im Berufsgrundbildungsjahr schon 62.750. Nach den Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission vom 5.12.1977 soll sie 1982 146.000 betragen. Aufgrund dieser Ausbauzahlen muß damit gerechnet werden, daß nach Rückgang der geburtenstarken Jahrgänge in den beruflichen Schulen das Berufsgrundbildungsjahr voll realisiert wird. Wenn man davon ausgeht, daß das Berufsgrundbildungsjahr wie vorgesehen in vollem Umfang durchgeführt wird, muß für 1990 mit 94 täglichen Klassen gerechnet werden.

- c) Im Berufsschulunterricht setzt sich in erstaunlich schnellem Maße die Ablösung des eintägigen Berufsschulunterrichts zugunsten des Blockunterrichtes durch. Schüler werden künftig im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zweimal pro Jahr für fünf Wochen die Berufsschule besuchen.

Im Jahre 1975 ist erstmals der Blockunterricht versuchsweise für einige Klassen in Kiel eingeführt worden. Zur Zeit besuchen 37 % aller Berufsschüler der beruflichen Schule Wirtschaft am Schützenpark einen Blockunterricht. Im nächsten Jahr werden es 45 % sein. Die städtische Verwaltungsklasse am Ravensberg wird ebenfalls als Blockunterricht geführt. Mit der Realisierung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten für das Baugewerbe werden auch die Teilzeitklassen für die Berufsfelder Bau-, Holz- und Farbtechnik auf Blockunterricht umgestellt.

Für 1990 muß mit der allgemeinen Umstellung auf Blockunterricht gerechnet werden. Insgesamt entsteht damit für das zweite bis vierte Jahr Berufsschulunterricht ein Klassenraumbedarf von 51 täglichen Klassen.

- d) Es gibt viele Schüler, die entweder zunächst eine Berufsfachschule und dann eine duale Ausbildung durchlaufen oder die im Anschluß an eine duale Berufsausbildung oder Berufsfachschule eine Schule besuchen, die zur Fachschulreife führt (Berufsaufbauschule) oder zur Fachhochschulreife (Fachoberschule). Diese Schüler sind doppelt zu zählen. Der Anteil der Schüler, die im Anschluß an eine Berufsausbildung in Schule oder Betrieb noch die Fachhochschul- oder Hochschulreife erwerben wollen, wird steigen. Er liegt in anderen Bundesländern zum Teil erheblich höher als in Schleswig-Holstein. Mindestens ist zu rechnen, daß 10 % eines Berufsschuljahrganges pro Beginn der dualen Berufsausbildung oder im Anschluß an sie ein zusätzliches Vollzeitjahr besucht, das sind mindestens 10 tägliche Klassen.

e) Umschulung und berufliche Fortbildung hat noch nicht die Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, wie sie in anderen Ländern besteht. Die erheblichen Strukturveränderungen in unserer Wirtschaft und die Probleme am Arbeitsmarkt machen einen Ausbau von Umschulung und Weiterbildung in viel stärkerem Maße erforderlich.

Zur Zeit hat die Techniker-Schule beantragt, in die überbetrieblichen Ausbildungsstätten mit zwei täglichen Klassen aufgenommen zu werden. Das Berufsfortbildungswerk des DGB hat ebenfalls beantragt, mit zwei bis drei Klassen für die Umschulung, z.B. zu Isoliermonteuren allein im Bereich der überbetrieblichen Ausbildungsstätten berücksichtigt zu werden. Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Spätaussiedlern zum nachträglichen Erwerb des Facharbeiterbriefes wurden schon jetzt sinnvollerweise in die Berufsschulzentren einbezogen. In Schweden sind 20 % der Studienplätze in der Oberstufe für Umschulung und berufliche Weiterbildung reserviert. Ein wenigstens 10 %iger Zuschlag für Umschulung und berufliche Weiterbildung mit nur einer einjährigen Dauer führt zu einem Raumbedarf von mindestens 10 täglichen Klassen.

Es ist allerdings auch denkbar, daß sich dieser Bedarf nach Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres aufgrund der breiteren Ausbildung langsamer entwickelt.

f) Die betriebliche Berufsausbildung wird zunehmend ergänzt durch die überbetriebliche Ausbildung. Die überbetriebliche Ausbildung in den Bauberufen führt in Kiel allein zu durchschnittlich sieben täglichen Klassen, die bei Einführung des Berufsgrundbildungsjahres auf vier zurückgehen würden. Auch für andere Ausbildungsberufe sind schon jetzt Anteile für überbetriebliche Ausbildung - allerdings in geringerem Maße - festgelegt worden. Mit einem Anteil von durchschnittlich zwei Wochen überbetrieblicher Ausbildung für Auszubildende im zweiten bis vierten Jahr in den Beruflichen Schulen muß gerechnet werden. Das wäre ein Raumbedarf von mindestens 10 täglichen Klassen.

Insgesamt entsteht damit ein Klassenraumbedarf von mindestens 290 Klassen im Jahre 1990.

Dem stehen folgende Klassenräume gegenüber

- Klassenraumbestand der bestehenden Beruflichen Schulen incl. der Brändström-Schule	168 Klassenräume
- Neubau 1. Bauabschnitt Berufsschulzentrum Gaarden	21 Klassenräume
- Neubau 2. Bauabschnitt Berufsschulzentrum Gaarden	<u>18 Klassenräume</u>
	207 Klassenräume

Dieser Bestand an Klassenräumen kann nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr müssen im Berufsschulzentrum Fachräume und Labors durch Umwandlung von Klassenräumen geschaffen werden. Allein der notwendige Ausbau der Naturwissenschaften würde in Anspruch nehmen

Langfristiger Bestand	<u>5 Klassenräume</u>
Fehlbestand an Klassenräumen unter Einbeziehung des 1. und 2. Bauabschnittes Gaarden mindestens	202 Klassenräume
	88 Klassenräume

Insgesamt ist es damit sinnvoll, planerisch einen dritten Standort für berufliche Schulen vorzusehen. Diese Maßnahme bringt eine Erweiterung des bisherigen Raumprogramms mit sich. Die Kosten für Verwaltung, Cafeteria u. Hausmeisterwohnung werden auf ca. 1 Mio DM geschätzt.

Votum der Schulleiter:

Trotz der Unsicherheiten in der Entwicklung - insbes. des BGJ - und der möglichen Verschiebungen zwischen den Berufsfeldern ist die Errichtung eines 3. Berufsschulzentrums mit dem 1. Bauabschnitt überbetriebliche Ausbildungsstätten und Berufsschule für die Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung sinnvoll. Gelände für den weiteren Ausbau muß vorgehalten werden.

Votum der Arbeitsgruppe der Ämter:

Aufgrund der Daten wird die Notwendigkeit der Errichtung eines 3. Berufsschulzentrums grundsätzlich gesehen. Unsicher erscheint jedoch der Zeitpunkt der Realisierung.

6. Beurteilung der Standorte

Das Stadtplanungsamt hat folgende Standorte für eine Untersuchung vorgeschlagen (von Norden nach Süden):

- Boelckestraße
- Timmerberg
- Steenbek
- Mettenhof
- Westring
- Meimersdorf
- Wellsee
- Elmschenhagen

Wegen nicht ausreichender Grundstücksgröße wurden Mettenhof und Timmerberg ausgeschieden. Die übrigen Ergebnisse sind als Anlage beigefügt.

Nach dem Votum der Arbeitsgruppe der Ämter sind nicht geeignet:

- Wellsee wegen zu starker Einschränkungen für das Gewerbegebiet
- Meimersdorf wegen der Randlage, des Zuschnitts des Grundstücks und der Einleitung einer z.Z. nicht beabsichtigten Entwicklungspolitik
- Elmschenhagen wegen der Topografie des Geländes, bildungspolitisch falscher Standort.

Damit verbleiben in der engeren Wahl:

- Boelckestraße
- Steenbek
- Westring

Votum der Schulleiter:

1. Der ursprünglich vorgesehene Standort Gaarden wird weiterhin als optimale Lösung angesehen

2. Steenbek

3. Boelckestraße

Der Standort Westring ist lediglich als Erweiterungsgelände für das Berufsschulzentrum Westring vorzuhalten und bei einer Änderung des F-Planes entsprechend auszuweisen.

Votum der Arbeitsgruppe der Ämter:

1. Auch die Arbeitsgruppe hält den Standort Gaarden für am besten geeignet.

2. Westring

3. Boelckestraße gleichrangig mit Steenbek

Standort: Boelckestraße

1. Flächengröße: ca. 15 ha
2. Planverfahren: F- und B-Planverfahren erforderlich
3. mögl. Widerstände: Es ist nicht auszuschließen, daß auch für die 1. Stufe Kleingärten in geringer Anzahl in Anspruch genommen werden müssen.
- Kleingärtner: jedoch nicht so stark, weil Ersatzgelände nördl. des Kanals verbindlich zugesagt werden kann
 - Ersatzgelände für in Anspruch genommenes Industriegebiet ist nicht vorhanden.
4. Besitzverhältnis: Stadt Kiel, 8 private Eigentümer, Bund (Erwerb möglich)
5. Bebaubarkeit: Frage des Lärmschutzes (Flugplatz) muß durch Gutachten geklärt werden.
6. Ökonomische Fragen/Zusatzkosten:
- Entwässerung ca. 1.305.000,-- DM (davon für die 1. Stufe - ÜBAS - ca. 450.000,-- DM)
 - Verkehrserschließung (3. Spur Boelckestraße) ca. 350.000,-- DM
 - evtl. Klimatisierung der Räume wegen Immissionen vom Flugplatz
 - später: Kosten für Kleingartenverlagerung und zusätzliche Kosten für Topografie
7. Verkehrserschließung: Für auswärtige Schüler nicht so gut
8. Zeitl. Realisierung: Dauer des Bauleitverfahrens: Grundsätzlich 2 Jahre. Wenn keine Einsprüche der Kleingärtner kommen, kürzere Dauer.
9. Allgemeine Beurteilung: Industriegebiet geht verloren, Beeinträchtigung durch Fluglärm, jedoch Realisierungsschwierigkeiten insgesamt am geringsten.

Standort: Steenbek

1. Flächengröße: ca. 15 ha
2. Planverfahren: F-Plan-Änderung, B-Plan, Landschaftsplan
3. mögl. Widerstände: Nutzungskonflikte:
- Immissionen von der Bundesautobahn, je nach Lage
- KSV Holstein, wenn durch das Schulgrundstück die Lage der geplanten Sportplätze verändert werden muß
- in dem Gelände waren Ersatzgärten für durch die Autobahn in Anspruch genommene Gärten vorgesehen
- Landschaftsschutz bzw. Naturschutz (Veränderung der Landschaft/vorhandene geschützte Tierarten)
4. Besitzverhältnis: Stadt Kiel, NH
5. Bebaubarkeit: Bodenverhältnisse unbekannt.
Bodenaustausch muß erwartet werden.
6. Ökonomische Fragen/Zusatzkosten:
- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| Entwässerung ca. | 1.200.000,-- DM |
| Verkehrerschließung ca. | 100.000,-- DM |
| Entwässerung der Zufahrtsstraße ca. | 400.000,-- DM |
| | <hr/> |
| | 1.700.000,-- DM |
7. Verkehrerschließung: Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr möglich.
8. Zeitl. Realisierung: Dauer des Bauleitverfahrens: mind. 2 Jahre
Zusätzl. Verzögerungsmöglichkeiten: aus dem Landschafts- bzw. Naturschutz
- Baubeginn: frühestens Ende 1980
Baufertigstellung:" " 1982
9. Allgemeine Beurteilung: - siehe Punkt 3
Eigentumserwerb relativ leicht.

Standort: Westring

1. Flächengröße: ca. 10 ha
2. Planverfahren: F-u. B-Planverfahren erforderlich
3. mögl. Widerstände: Kleingärtner, und zwar beim Planverfahren und bei der Kündigung der Gärten (ca. 120-150 bei 7,5 ha). Ersatzgärten könnten für den 1. Abschnitt in Mettenhof gestellt werden.
4. Besitzverhältnis: Stadt Kiel
5. Bebaubarkeit: Aus der Sicht der Landschaftsplanung keine Bedenken
- Immissionsschutz erforderlich - Verkehrslärm Westring - (Gutachten)
 - Bodenverhältnisse unbekannt, Bodenaustausch muß erwartet werden.
6. Ökonomische Fragen/Zusatzkosten:
- Entwässerung insges. ca. 500.000,-- DM (nur f. ÜBAS)
 - Fußgängerbrücke über den Westring = 1 Mio DM
 - Kosten für die Umsetzung und Entschädigung von Kleingärten
7. Verkehrserschließung: gut
8. Zeitl. Realisierung: Dauer des Bauleitverfahrens: ca. 2 Jahre
- zusätzliche Verzögerungsmöglichkeiten:
-
- Einspruchsmöglichkeit der Kleingärtner (Kündigungen rechtlich durchsetzbar - zeitliche Abschätzung nicht möglich. Normenkontrollverfahren möglich)
- Baubeginn: frühestens Ende 1980
Baufertigstellung: " Ende 1982
9. Allgemeine Beurteilung: Städtebaulich gute Lösung, Anbindung an BSZ hat den Vorteil, daß Gemeinschaftseinrichtungen gemeinsam genutzt werden können.
- Jedoch: Ausweitung d. tägl. Schülerzahlen, Inanspruchnahme des Erweiterungslandes für Mensa, Bücherei, Werkstätten, Sport

Standort: Meimersdorf

1. Flächengröße: ca. 15 ha
2. Planverfahren: F- und B-Planverfahren
3. mögl. Widerstände:
4. Besitzverhältnis: NH, WKA, 4-5 Privateigentümer
5. Bebaubarkeit:
- sehr ungünstiger Zuschnitt
 - Immissionen von der B 404
 - Baugrunduntersuchung erforderlich
6. Ökonomische Fragen/Zusatzkosten: - Erschließungskosten (Entwässerung ca. 1.700.000,-- DM + Straßenbaukosten)
- hohe Kosten ÖPNV
7. Verkehrserschließung: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlecht.
8. Zeitl. Realisierung:
- Dauer des Bauleitverfahrens: ca. 2 Jahre
- Baubeginn: frühestens Ende 1980
- Baufertigstellung: frühestens Ende 1982
9. Allgem. Beurteilung: völlige Randlage, kein Hinterland

Standort: Wellsee

1. Flächengröße: ca. 15 ha
2. Planverfahren: F- und B-Planverfahren
3. mögl. Widerstände: Abstand zur Zone GI II 1000 m kann nicht eingehalten werden.
4. Besitzverhältnis: Stadt Kiel bzw. IK
5. Bebaubarkeit: schlechte Bodenverhältnisse
6. Ökonomische Fragen/Zusatzkosten: Rückzahlung GA-Mittel
7. Verkehrerschließung: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlecht.
8. Zeitl. Realisierung: Dauer des Bauleitverfahrens: ca. 2 Jahre
Baubeginn: frühestens Ende 1980
Baufertigstellung: frühestens Ende 1982
9. allgem. Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigung der verbleibenden Industrie, drastische Einschränkung der GI II-Zone, Randlage, kein Hinterland, keine Aufwertung für Wellseer Wohnbesiedelung, erhebl. Verschlechterung von Ansiedlungsmöglichkeiten der Industrie.

Standort: Elmschenhagen

1. Flächengröße: ca. 12 ha
2. Planverfahren: F- und B-Planverfahren
3. mögl. Widerstände: Zustimmung MELF erforderlich
4. Besitzverhältnis: privat (A.C. Hansen) - Erwerb schwierig -
5. Bebaubarkeit: Topografie unmöglich (Höhenunterschied
14 m)
6. Ökonomische Fragen/Zusatzkosten: -
7. Verkehrserschließung: gut
8. Zeitl. Realisierung: Dauer des Bauleitverfahrens: ca. 2 Jahre
Baubeginn: frühestens Ende 1980
Baufertigstellung: frühestens Ende 1982
9. allgem. Beurteilung: - siehe Pkt. 5
- Immissionen von der B 76

Drucksache 462

Betr.: Kurse der Volkshochschule zur Vorbereitung von Hauptschülern auf den Realschulabschluß

BE: Stadtschulrat Dr. Lohmann

- Antrag:
1. Die Volkshochschule bietet Kieler Hauptschülern Kurse an, die auf die Realschulabschlußprüfung vorbereiten.
 2. Dem eigentlichem Realschulabschlußkurs geht ein einjähriger Vorbereitungskurs parallel zum 9. Schuljahr voraus. Ihm folgt ein einjähriger Vollzeitkurs.
 3. Vorbereitungs- und Vollzeitkurs sind für die Teilnehmer kostenfrei.
 4. Zum Schuljahr 1978/79 beginnt ein dreizügiger Vorbereitungskurs für die Hauptschüler des Bildungszentrums Mettenhof.
 5. Im Vorbereitungskurs können bis zur Hälfte und im Vollzeitkurs bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden im team-teaching erteilt werden.
 6. Die Kurskosten im Haushaltsjahr 1978 werden im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel finanziert. Die im Jahre 1979 erforderlichen Mittel sind über den Haushaltsplan bereitzustellen.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt soll Hauptschülern durch den Besuch von Kursen der Volkshochschule Gelegenheit geboten werden, den Realschulabschluß zu erlangen.

Eine Arbeitsgruppe der Volkshochschule hat dazu folgende Planung aufgestellt:

1. Vorbereitungskurs

Ein Realschulabschlußkurs an der Volkshochschule soll mit Hauptschülern des Bildungszentrums Mettenhof im Herbstsemester 1979 beginnen. Der Lehrgang bereitet auf die externe Realschulabschlußprüfung vor. Es ist notwendig, daß interessierte Schüler bereits im 9. Schuljahr an ihren Schulen auf diesen Kurs vorbereitet werden.

Der Vorbereitungskurs soll je Woche acht Unterrichtsstunden umfassen:

Fächer: je 2 Unterrichtsstunden Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften (epochal)

Unterrichtszeiten: 2 Werktage von 16.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends 9.00 bis 12.00 Uhr.

Unterrichtsort: Bildungszentrum Mettenhof.

Um die Kontinuität und Kooperation zwischen dem Bildungszentrum Mettenhof und der Volkshochschule zu sichern, sollen dem Vorbereitungskurs vier Hauptschullehrer und zwei Realschullehrer des Bildungszentrums sowie zwei Volkshochschullehrer, die bereits in den Realschulabschlußlehrgängen der Volkshochschule unterrichten, den Unterricht durchführen. Ein Teil des Unterrichtes soll im team-teaching erfolgen, d.h. je Fach werden zwei Lehrkräfte eingesetzt. Vorgesehen ist, daß die Hälfte der gesamten Unterrichtsstunden im Vorbereitungskurs und ein Drittel der gesamten Unterrichtsstunden im Vollzeitkurs im team-teaching gegeben werden. Damit wird sichergestellt, daß eine Rückkoppelung zum Unterricht im 9. Schuljahr sowie eine Vorbereitung auf den Realschulabschluß möglich wird.

Die Lehrkräfte erhalten einen Lehrauftrag der Volkshochschule. Das Honorar richtet sich nach der Honorarordnung und beträgt 23,-- DM je Unterrichtsstunde und Lehrer.

2. Inhaltliches Vorgehen

Die Lehrkräfte des Vorbereitungskurses verschaffen sich in den ersten zwei Monaten einen Überblick über die fachlichen Defizite der Teilnehmer. Die Kenntnisse der Defizite sowie der für den Realschulabschluß an Volkshochschulen vorhandene Lehrplan bilden die Grundlage für einen Stoffverteilungsplan. Am Ende des Vorbereitungskurses sollen die Teilnehmer ein etwa gleiches Ausbildungsniveau haben, auf dem dann der Kurs zur Vorbereitung auf den Realschulabschluß aufbaut.

Mindestens einmal monatlich finden Teambesprechungen statt, an denen alle im 9. Schuljahr des Bildungszentrum Mettenhof unterrichtenden Lehrkräfte teilnehmen sollten. Die Besprechungen sind notwendig, um den Lehrgangserfolg zu sichern.

3. Stundenverteilung, Vorbereitungskurs und Realschulabschlußkurs

Im Vorbereitungskurs werden insgesamt 280 Unterrichtsstunden erteilt. Im Realschulabschlußkurs der Volkshochschule ca. 1.050 Unterrichtsstunden. Gegenüber dem bisherigen Realschulabschlußlehrgang an der Volkshochschule (60 Wochen a 30 Unterrichtsstunden) werden somit 470 Unterrichtsstunden weniger gegeben. Wenn man ausgehen, daß die Schüler des Bildungszentrums Mettenhof gegenüber den Teilnehmern der bisherigen Realschulabschlußkurse der Volkshochschule eine relativ homogene Gruppe bilden, die den Lernprozeß kontinuierlich fortführen, müßte der Realschulabschluß auch mit der geringeren Stundenzahl zu erreichen sein.

4. Vorbereitung des Realschulabschlußkurses

Die Arbeitsgruppe, die diese Vorschläge ausgearbeitet hat, versteht sich als Vorbereitungsgruppe sowohl für den Vorbereitungskurs als auch für den eigentlichen Realschulabschlußkurs der Volkshochschule. Bemühungen, ein Lehrerteam für den Vorbereitungskurs zu finden, sollen sofort aufgenommen werden.

Die Arbeitsgruppe, die noch erweitert werden muß, wird parallel zu dem Vorbereitungskurs auch die inhaltliche Konzeption für das 10. Schuljahr erarbeiten. Der Stoff wird eine exemplarische Auswahl aus den Lehrplänen für die Realschule (9. und 10. Schuljahr) sein.

5. Kosten

1978

Drei Vorbereitungskurse mit je acht Stunden, davon die Hälfte im team-teaching, vom 30. Oktober bis 21. Dezember 1978 (acht Wochen)

23,-- DM je Lehrerstunde 6.624,-- DM

1979

- a) Fortsetzung der drei im Jahre 1978 aufgenommenen Vorbereitungskurse je acht Unterrichtsstunden vom 8. Januar bis 11. Juli 1979 (23 Wochen) plus 50 % für team-teaching, 23,-- DM je Lehrerstunde 19.044,-- DM
- b) Zwei Realschulabschlußlehrgänge (Vollzeit) aus drei Vorbereitungskursen, 1/3 der Unterrichtszeit im team-teaching,
23. August bis 14. Dezember 1979 (15 Wochen)
30 Unterrichtsstunden je Woche und Lehrgang:
600 Lehrerstunden à 29,-- DM für Alleinunterricht (damit sind zugleich Mitarbeit am Lehrplan und Korrekturgeld abgegolten) 17.400,-- DM
600 Lehrerstunden à 23,-- DM für team-teaching 13.800,-- DM
- c) Drei Vorbereitungskurse (neu) 23. August bis 14. Dezember 1979 (15 Wochen) 8 Unterrichtsstunden, davon die Hälfte im team-teaching
23,-- DM je Stunde 12.420,-- DM
- d) Lernmittel
- zu a) 75 Schüler à 10,-- DM 750,-- DM
- zu b) 50 Schüler à 60,-- DM 3.000,-- DM
- zu c) 75 Schüler à 20,-- DM 1.500,-- DM
- e) Unterrichtsmittel 1.000,-- DM

Für die Teilnahme an diesen Vorbereitungskursen und Realschulabschlußkursen soll kein Entgelt gefordert werden.

Das Kuratorium der Volkshochschule hat der Vorlage am 6.9.1978 einstimmig zugestimmt. Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 5.10.1978 mit 7 gegen 6 Stimmen zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 zugestimmt. *ca*

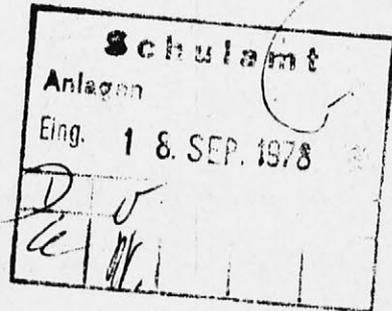
Beschluß: Nach Antrag
Mit Mehrheit angenommen.

KÄMMEREIAMT
90 Dü/Ho

K i e l , den ¹⁵. Sept. 1978
App.: 2906

An
das Schulamt

h i e r



Vorlage "Kurse der VHS zur Vorbereitung von Hauptschülern
auf den Realschulabschluß" vom 4. 9. 1978

Wegen der zu erwartenden Dauerbelastung für den städtischen
Haushalt sieht sich das Kämmereiamt aus haushaltswirtschaft-
lichen Gründen nicht in der Lage, die Vorlage mitzuzeichnen.

B. W.

Drucksache 463Betr.: Kieler Jugendplan (KJP)Berichterstatter: Herr Stadtrat LütgensAntrag: 1. Dem beigefügten Entwurf des Kieler Jugendplans (KJP) wird zugestimmt:

- | | | | |
|----|------------|---|---------------|
| a) | KJP 3 | Jugendpolitische Oberziele | (S. 3/1) |
| | KJP 42.021 | Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit | (S. 42.02/4) |
| | KJP 42.13 | Planung Erziehungsberatung | (S. 42.1/20) |
| | KJP 42.223 | Planung Jugendtreff | (S. 42.22/29) |
| | KJP 42.243 | Planung Jugendbegegnung und Jugenderholung | (S. 42.24/14) |
| | KJP 42.323 | Planung Kindertagesheime | (S. 42.32/22) |
| | KJP 42.333 | Planung Heime der offenen Tür | (S. 42.33/16) |
| | KJP 42.343 | Planung Kinder- und Jugendhaus Hof Hammer | (S. 42.34/23) |
| | KJP 42.353 | Planung Jugendaufbauwerk | (S. 42.35/16) |
| | KJP 42.523 | Planung Erziehungshilfe im Bezirk | (S. 42.52/19) |
| | KJP 42.533 | Planung Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende | (S. 42.53/19) |
| | KJP 42.543 | Planung Erziehungsbeistandschaft | (S. 42.54/19) |
| | KJP 42.553 | Planung Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung | (S. 42.55/19) |
| | KJP 42.563 | Planung Soziale Gruppenarbeit | (S. 42.56/21) |

Bei KJP 42.323 - Planung Kindertagesheime - (S. 42.32/22) erhält Absatz 8 folgende Fassung:

Langfristig kann die vorschulische Erziehung dem Kindergarten zugeordnet werden.

- b) Die Verwirklichung der Planungsabsichten des Kieler Jugendplans steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.
2. Die Ratsversammlung nimmt die sonstigen Inhalte des Kieler Jugendplans zur Kenntnis.
 3. Der Ratsversammlung wird zu gegebener Zeit über evtl. Fortschreibungen und Veränderungen berichtet.
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g :
=====

1. Intention

Es ist notwendig, von der traditionell weitgehend reagierenden Jugendhilfe zu einer agierenden und geplanten Jugendpolitik und Jugendarbeit einschließlich der Förderung der freien Jugendhilfe zu kommen. Grundlage eines solchen Ansatzes muß ein Jugendplan sein, der

- die sozialen Dienste und Einrichtungen gezielt weiterentwickelt und integriert,
- die Zusammenarbeit mit den freien Trägern flexibel einbezieht,
- dem Bürger Jugendpolitik und Jugendarbeit transparent macht (auch als Voraussetzung für seine Mitwirkung),
- aufeinander abgestimmte Handlungsgrundlagen für die Mitarbeiter der Verwaltung und der sozialpädagogischen Einrichtungen und Dienste gibt.

Das setzt voraus, daß durchgängige Linien von den jugendpolitischen Oberzielen über Aussagen zur Bewältigung sozialer Problemstellungen und zur Bedarfsdeckung bis hin zu den einzelnen sozialpädagogischen Konzeptionen sichtbar werden. Es ist erforderlich, eine geschlossene, in sich gegliederte Gesamtkonzeption festzulegen, die alle Aufgabenfelder des Jugendamtes abdeckt. Hierbei ist kritisch zu prüfen, ob die bestehenden Einzelkonzepte zeitgemäß sind, ob die vorhandene Aufgabenerfüllung inhaltlich, methodisch und formal den Oberzielen entspricht und zweckmäßig ist, ob Aufgabenbereiche zu modifizieren oder gar zu streichen sind, ob Problembereiche noch gar nicht behandelt werden usw. . .

Der Kieler Jugendplan (KJP) versteht sich als integrierter Bestandteil von Stadtentwicklungs- und Sozialplanung. Mit der Vorlage des KJP will die Stadt ferner einer gesetzlichen Aufgabe (§§ 5 u. 23 Jugendwohlfahrtsgesetz) nachkommen.

Insgesamt geht der KJP nicht von einer Utopie, sondern von der schrittweisen Weiterentwicklung der bestehenden Jugendpolitik und Jugendarbeit in Kiel aus, wobei die Orientierung an langfristigen Zielen deutlich gemacht wird.

2. Aufbau

Im Rahmen der jugendpolitischen Oberziele (KJP 3/1) ist der KJP in Einzelpläne - entsprechend den Aufgabenfeldern - gegliedert.

Der KJP hat 4 Hauptteile:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Planungsansatz | KJP 1/1 |
| b) Strukturdaten | KJP 21/1 |
| c) Jugendpolitische Oberziele | KJP 3/1 |

d) Einzelpläne der Maßnahmen und Einrichtungen KJP 42/0

Jeder Einzelplan ist gegliedert in: KJP 41/4

- Ausgangssituation
- Konzeption
- Kapazität
- Planung

Alle Einzelpläne sind inhaltlich und methodisch (sozialpädagogische und psychologische Methoden und Ansätze) aufeinander abgestimmt. Das einheitliche Grundraster macht alle Konzeptionen untereinander vergleichbar. Vorhandene Teilkonzeptionen wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die bisherigen Beschlüsse und Grundlinien von Ratsversammlung und Jugendwohlfahrtsausschuß wurden eingearbeitet.

Die Einzelkonzeptionen basieren auf einer umfassenden Bestandsaufnahme (z. B. Bevölkerung, Sonderschulabgänger, jugendliche Ausländer, soziale Brennpunkte, Spielplatzflächen, Angebote freier Träger usw.).

Für alle Bereiche wurden zusammen mit den zuständigen Ämtern Prognosen entwickelt (Bevölkerungsentwicklung, soziale Indikatoren, Entwicklung der gesetzlichen Aufgaben usw.).

Konkrete Planungsaussagen zur Weiterentwicklung der sozialen Dienste werden auf der Basis von Meßzahlen und Standards nach Dringlichkeit für alle Einzelpläne getrennt vorgelegt. Die ursprünglich vorgesehene Teilung in mittel- und langfristige Planungsaussagen wurde auf Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses in "Bedarf nach Dringlichkeit" zusammengefaßt.

Die zukunftsweisenden inhaltlichen Kernaussagen finden sich vor allem in den jugendpolitischen Oberzielen (KJP 3/1) und in den Planungsaussagen der Einzelpläne (z. B. Erziehungsberatung - KJP 42.1/20).

Die Fortschreibungsfähigkeit wurde vom Beginn an bedacht (z. B. EDV-Freundlichkeit durch Abstimmung mit der Stadtgliederungsdatei, Übereinstimmung der Spielplatzbezirke mit statistischen Blocks, KJP als Lose-Blatt-Ordner).

3. Verfahren

Mit der Erarbeitung des Entwurfs des KJP wurde im Mai 1976 begonnen. Im Herbst 1976 fand eine Abstimmung über die Vorgehensweise im Jugendwohlfahrtsausschuß statt.

Im Spätherbst 1977 wurde der Entwurf des KJP dem Jugendwohlfahrtsausschuß vorgelegt. Dieser beschäftigte sich in zwei Klausurtagungen im Dezember 1977 damit (1. Lesung). Die durchweg einstimmigen Beschlüsse und Anregungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Lediglich die Beschlußfassung von folgenden 6 Punkten wurde zurückgestellt:

1. Feste Förderungsbeträge (KJP 42.02/19 ff)
2. Objektivitätsbindung für Jugendbildungsveranstaltungen (KJP 42.02/31)
3. Bezeichnung der "Richtlinien zur Mitwirkung und Mitverantwortung junger Menschen in städtischen Jugendtreffs" (KJP 42.22/15)
4. Zuordnung der Vorschulerziehung (Schule ./ . KTH) (KJP 42.32/2 ff)
5. Mitbestimmung der Eltern in KTH (KJP 42.32/4 ff)
6. Definition des "demokratischen und partnerschaftlichen Erziehungs- und Führungsstils" im Kinder- und Jugendhaus Hof Hammer (KJP 42.34/4)

Die Verwaltung hat zu 1) und zu 6) die vom Jugendwohlfahrtsausschuß tendenziell gewünschten Vorstellungen bereits eingearbeitet.

Nachdem der Ausschuß sich am 5.10.78 zunächst abschließend mit dem KJP befaßt hat, wurden die hierzu und die zu den restlichen Texten ergangenen Beschlüsse ebenfalls berücksichtigt. Der KJP wurde mit 11 beteiligten städt. Ämtern, dem Landesjugendamt, dem Sozialministerium und dem Arbeitsamt abgestimmt. Das Amt für Entwicklungsplanung, Stadtplanungsamt und das Schulamt waren vom Beginn der Planung an kontinuierlich einbezogen.

Es erfolgte eine direkte und indirekte Beteiligung der Betroffenen (22 Planungsgruppen mit über 100 Mitarbeitern des Jugendamtes und der Einrichtungen; Ortsbeiräte, Sanierungsbeiräte, Stadelternbeirat der städtischen Kindertagesheime, JAW-Beirat, Kieler Jugendring, Gespräche mit Jugendlichen in den Einrichtungen, z. B. über Mitwirkung und Mitverantwortung in den städtischen Jugendtreffs).

Die Verwaltung hat abschließend den 1. Entwurf unter weitgehender Berücksichtigung der Anregungen - auch sprachlich und redaktionell - überarbeitet.

Nach Mitteilung der WIBERA sind vom Gutachten her keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderungen zu erwarten.

Folgender Hinweis sei noch gestattet:

Wenn davon ausgegangen wird, daß kein Teil des Plans auf Anhieb seine jetzige Form erhalten hat (einige Teile mußten fünf- oder mehrfach überarbeitet werden) wird deutlich, welcher Arbeitsaufwand investiert wurde. Dies haben die Mitarbeiter des Jugendamtes außerhalb ihrer - sie schon ohnehin sehr auslastenden gesetzlichen - Aufgaben geleistet. Dabei ist so manch eine Freizeitstunde eingesetzt worden. Zum Vergleich: Die Stadt Dortmund arbeitet mit einem extra eingesetzten Planungsteam und extern vergebenen Untersuchungsaufträgen seit 4 Jahren an einem Jugendplan. Die Kosten betragen bislang ca. 1/2 Mio DM, der Jugendplan ist noch nicht fertig.

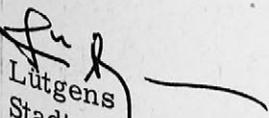
4. Kosten

Alle Planungsaussagen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. (KJP 1/3). Außerdem sind die geplanten Maßnahmen zeitlich nicht festgelegt, sie sind prioritätsmäßig je Einzelplan geordnet. Auch die neuen "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit" stellen Mittel nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsansätze für den Antragsteller in Aussicht. Auf diese Weise können jugendpolitische Schwerpunkte entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen gesetzt werden. Die künftigen Haushalte werden durch den KJP insofern nicht präjudiziert.

Insgesamt ist der Entwurf des KJP ein solider und fortschrittlicher Ansatz für die Weiterentwicklung der Jugendpolitik und Jugendarbeit in Kiel. Das stellte die WIBERA nach einem interkommunalen Vergleich lt. Zwischenbericht vom 14. 3. 78 fest. Herr Dr. Schlegel von der WIBERA erklärte, daß die im KJP entwickelten sozialpädagogischen Konzeptionen - abgesehen von einigen kritischen Anmerkungen - durchweg den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und daß der Plan vom Ansatz und der Gestaltung her im Bundesgebiet in dieser erstmalig vorgelegten Vollständigkeit als vorbildlich bezeichnet werden kann.

Die Wirksamkeit des KJP wird entscheidend von der inhaltlichen Umsetzung in der Praxis abhängen.

Die Erfahrungen und die Veränderungen sowohl in der Bedarfslage als auch im Erkenntnisbereich werden zu einer laufenden Fortschreibung führen. Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 5.10.1978 dem beigefügten Entwurf des KJP zugestimmt. Die beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet.


Lütgens
Stadtrat

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 mit der im Antrag aufgeführten Änderung zu KJP 42.323 - Planung Kindertagesheime - zugestimmt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden noch drei Änderungsanträge der SPD-Fraktion eingereicht.

Diese Vorlage wurde bei der Beratung der Tagesordnung auf Antrag der F.D.P.-Fraktion vertagt und somit nicht mehr behandelt.

Zu Punkt 14

An
das Büro des Stadtpräsidenten

hier



RATSHERRNFRAKTION

Kiel, den 31. Oktober 1978

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

im Namen der SPD-Ratsherrenfraktion stelle ich zum Tagesordnungspunkt 14 - Kieler Jugendplan - folgenden

A n t r a g

1. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, welche unabhängigen Gutachtergruppen fachlich in der Lage sind, einen Bericht über alternative Möglichkeiten für die Arbeit städtischer Jugendtreffs vorzulegen.
2. Der Jugendwohlfahrtsausschuß wählt unter den Vorschlägen die zu beauftragende Gutachtergruppe aus.
3. Die Gutachtergruppe soll unter anderem folgende Fragen untersuchen:
 - a) Analyse der Kieler Situation im Hinblick auf die Arbeit von städtischen Jugendtreffs einschließlich einer Bedarfsuntersuchung.
 - b) Auswertung einschlägiger Erfahrungen anderer vergleichbarer Städte des In- und Auslands.
 - c) Stellungnahme zum Kieler Jugendplan 42.22 und zum WIBERA-Gutachten, soweit dieses zum Bereich Jugendtreff Aussagen enthält.
 - d) Entwicklung alternativer konzeptioneller Ansätze für die Landeshauptstadt Kiel.
 - e) Erarbeiten einer oder ggf. mehrerer pädagogischer Rahmenkonzeptionen.
 - f) Aufzeigen der räumlichen, personellen und finanziellen Konsequenzen.
 - g) Erarbeitung eines Planes zur Einführung alternativer Möglichkeiten der städtischen Jugendtreffarbeit.

4. Der Ratsversammlung ist innerhalb eines Jahres der Bericht vorzulegen.

Begründung:

Der SPD-Fraktion ist bei der Beratung des Kieler Jugendplans aufgefallen, daß der Einzelplan "Jugendtreffs" (KJP 42.22) hinsichtlich der Beschreibung der Situation in Kiel die Hintergründe und Zusammenhänge nicht realistisch und präzise genug darstellt. Ferner hat die SPD-Fraktion den zwar grundsätzlich nicht falschen konzeptionellen Vorstellungen weitgreifende alternative Möglichkeiten der Jugendtreffarbeit vermißt. Die SPD-Fraktion ist sich bewußt, daß es sich bei diesem Aufgabengebiet um einen sehr schwierigen und sensiblen Bereich der Jugendpolitik handelt, in dem es auch auf Bundesebene keine Patentrezepte gibt.

Trotzdem - oder gerade deshalb - ist es notwendig, ohne Zeitdruck diesen Bereich gründlich zu durchdenken. Dies kann am besten unabhängig von der laufenden Aufgabenerfüllung der Jugendpflege von einer fachlich unabhängigen Gutachtergruppe geschehen.

Der Bericht der Gutachtergruppe soll parallel zu den Erfahrungen mit dem Kieler Jugendplan erarbeitet werden, so daß bei der Fortschreibung des Kieler Jugendplanes verbreiterte Alternativen zu diesem Bereich vorliegen.

Weitere Begründung mündlich.

gez. Rolf J o h a n n i n g

F.d.R.
Cune

~~Diese Vorlage wurde bei der Beratung der Tagesordnung auf Antrag der F.d.R. x
xertrags und somit nicht mehr behandelt.~~

zu Punkt 14

STADT KIEL
Büro des Stadtpräsidenten
Eing. - 1. NOV. 1978 *

Opp



RATSHERRNFRAKTION

Kiel, den 31. Oktober 1978

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

Im Namen der SPD-Ratsherrenfraktion stelle ich zum Tagesordnungspunkt 14 - Kieler Jugendplan - folgende redaktionelle Änderungsanträge:

1.

42.3/6 - Stärkung der Erziehungskraft der Familie

Der erste Satz wird gestrichen. Der zweite Satz beginnt statt " Sie... " mit den Worten " Die Familie... ".

2.

42.02/37 - Punkt 6.36 - Nachweis der Verwendung

Im ersten Satz nach " ... Fahrt ist ... " ist einzufügen:
" ein ausführlicher Bericht " .

3.

42.02.47 - Punkt 6.84 - Träger

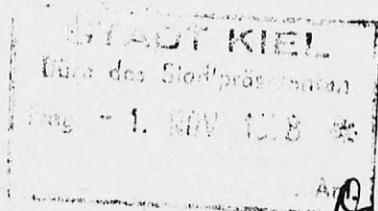
Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

" Der Kieler Jugendring sowie sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne § 5 Abs. 4 und § 9 JWG. "

gez. Eckehard R a u p a c h

P.d.R.
Cure

Zu Punkt 14



RATSHERRNFRAKTION

Kiel, den 31. Oktober 78

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

Zum Tagesordnungspunkt 14 - Kieler Jugendplan - stelle ich im Namen der SPD-Ratsherrenfraktion folgenden

Ergänzungsantrag:

Auf Seite 3/15 "Spezialangebote" ist als neuer Absatz 5 hinzuzufügen:

Spezialangebote für behinderte Jugendliche legt der in Arbeit befindliche "Behindertenplan" fest.

gez. Kurt R a p s c h

f.d.R.
[Handwritten signature]

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt

Kiel, den 24. 10. 1978

neue Drucksache 367

Betr.: Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG für den Ausbau und Umbau des Marktes

B.E.: Stadtbaurat Bartels

- Antrag:
- a) Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten des Aus- und Umbaus des Marktes wird beschlossen.
 - b) Gem. § 4 (3) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02. November 1977 werden 50 % der Kosten für die Pflasterung und Beleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Nach § 14 (2) der gleichen Satzung wird der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die besondere Gestaltung des Marktes, wie Mauern, Blumenkübel, Anpflanzungen usw., von 50 auf 25 % ermäßigt.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Der Markt wurde nach städtebaulichen Gesichtspunkten umgestaltet. Es handelt sich um einen Ausbau und Umbau im Sinne von § 8 KAG i.V.m. § 1 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02. November 1977.

Die Berechtigung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Umwandlung von Stadtstraßen in Fußgängerzonen war in der jüngeren Vergangenheit umstritten. Sowohl das Oberverwal-

tungsgericht Rheinland-Pfalz als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatten eine Belastung der Anlieger mit Ausbaurkosten für eine Fußgängerzone abgelehnt. Dagegen hat das für uns zuständige Obergerverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 27. Januar 1977 eine Beitragspflicht in Höhe von 50 % des entstandenen Aufwandes bejahrt. In der Urteilsbegründung ist u.a. angeführt, daß auch die Kosten für Zierleuchten, Schmuckpflaster, Ruhebänke, Brunnen oder Wasserspiele mit räumlich eng begrenzter Gestaltungsfunktion beitragsfähig seien. Bei größeren Anlagen, von denen eine gebietsgestaltende Wirkung ausgeht, müsse das öffentliche Interesse höher als das private Interesse gewertet werden. In solchen Fällen könnte das öffentliche Interesse so dominant sein, daß eine private Kostenbeteiligung im wesentlichen oder auch überhaupt entfällt.

Nach § 4 (3) unserer Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen werden von dem beitragsfähigen Aufwand für die Fußgängerzonen 50 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Gem. § 14 (2) kann von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise abgesehen werden. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg ist der Beitragssatz von 50 % für die besondere Gestaltung des Marktes möglicherweise zu hoch, da das öffentliche Interesse an diesem Teil der Baumaßnahme höher zu setzen ist als das private. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die besondere Gestaltung des Marktes von 50 % auf 25 % zu ermäßigen.

Auf 1 qm Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt demnach ein Betrag von 3,35 DM.

Der Aufwand für das Abrechnungsgebiet betrug

für die Pflasterung	443.309,42 DM
für die Beleuchtung	<u>74.854,56 DM</u>
	518.163,98 DM

davon 50 % 259.081,99 DM

für die weitere Gestaltung, wie Mauern, Bänke, Papierkörbe, Bäume, Baumhalterungen, Anpflanzungen, Blumenkübel, Künstler- und Architektenhonorar	168.573,92 DM
--	---------------

davon 25 % 42.143,48 DM

umlagefähig insgesamt 301.225,47 DM

=====

Die Ausbaurkosten für den gesamten Markt betragen ca. 1.150.000,-- DM.

Die unter b) des Antrages vorgesehene Beitragsminderung kann aus rechtlichen Gründen nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 20. März 1978 zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 12.4.1978 zugestimmt.

Stadtrat Diekelmann beantragt namens der CDU-Ratsherrenfraktion, die Drucksache 367 zurückzustellen, bis das Verwaltungsgericht Lüneburg über die Klage eines Anliegers entschieden hat.

Stadtbaurat Bartels weist darauf hin, daß eine Zurückstellung nur insoweit möglich ist, wie durch Fristablauf eine Veranlagung nicht gefährdet wird. Er bittet, die Bedingung für die Zurückstellung entsprechend zu erweitern.

Dieser Vorschlag wird von Stadtrat Diekelmann übernommen.

Damit liegt folgende Entscheidung vor:

Die Beratung über die Drucksache 367 wird zurückgestellt, bis das Verwaltungsgericht Lüneburg über die Klage eines Anliegers entschieden hat bzw. solange, wie durch Fristablauf eine Veranlagung nicht gefährdet wird.

Der vom OVG Lüneburg am 25.10.1978 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung ist wieder aufgehoben worden. Die Beitragsforderung verjährt mit dem 31.12.1978.

Es wird beantragt, nunmehr über die Vorlage zu entscheiden.

Bartels
Stadtbaurat

Ratsherr H e i l i g stellt namens der CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Für die CDU-Ratsherrenfraktion beantrage ich, die Vorlage des Magistrats vom 24.10.1978 wie folgt zu ändern:

- a) (bleibt unverändert)
- b) (I) Nach § 14 (2) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. Nov. 1977 wird der ~~Antrag~~ Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Pflasterung und Beleuchtung von 50% auf 40% ermäßigt.
(II) Nach derselben Vorschrift wird auf eine Umlegung des Anteils des beitragsfähigen Aufwandes für die besondere Gestaltung des Marktes, wie Mauern, Blumenkübel, Anpflanzungen usw., verzichtet.

Ratsherr L ü t h beantragt namens der SPD-Fraktion Vertagung.

Damit ist der Antrag v e r t a g t. Über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion und den Hauptantrag wird nicht mehr abgestimmt.

S a t z u n g

Über Beiträge zu den Kosten des Ausbaues und
Umbaues des Marktes

Vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453) und des § 3 (1) Nr. 7 und (3), § 4 (3) und (4) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigiger Paragraph

Für den Ausbau und Umbau des Marktes in eine Fußgängerzone ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 50 %.

Kiel, den

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Bauausschuß
Tiefbauamt
-Stadtentwässerung-

Kiel, den 5. Oktober 1978

Drucksache 448

Betr.: Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: 1. Der Gesamtkostenanschlag wird neu auf 3.540.000 DM gegenüber bisher 2.540.000 DM festgesetzt.

2. Die Gesamtfinanzierung wird wie folgt festgesetzt:

	Ausgaben DM	Einnahmen vom Land DM	vom Bund DM
1977	40.000	-	-
1978	1.300.000	433.000	433.000
1979	1.200.000	400.000	400.000
1980	1.000.000	333.000	333.000

3. Die Maßnahme wird bis zur Übernahme der IK durch die Stadt im Wirtschaftsplan veranschlagt bzw. in der Finanzplanung der IK geführt und dann im Rahmen aller anderen Maßnahmen der IK in den Haushaltsplan bzw. in die Mittelfristige Finanzplanung der Stadt übernommen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Wie in § 10 Abs. 3 (b) der Baumittelrichtlinien vorgesehen, muß für die Baumaßnahme wegen erheblicher Abweichung vom ursprünglichen Kostenanschlag eine erneute Genehmigung beantragt werden.

Die Baumaßnahme wurde am 18. August 1978 von dem mit der Bauleitung beauftragten Ingenieurbüro Bludau, Bad Segeberg, beschränkt ausgeschrieben. Gemäß Submissionsergebnis lieferte die Firma Werner Cornelius GmbH, Nordhastedt, mit 3.781.560,16 DM das günstigste Angebot. Für diese Maßnahme stehen wirtschaftsplanmäßig insgesamt einschließlich sonstiger Kosten jedoch nur 2.500.000 DM zur Verfügung.

Von dem bauleitenden Büro Bludau wurden zunächst die ausgeschriebenen Leistungen auf ein nach den Auflagen vertretbares Maß - z.T. durch Umplanungen - reduziert, so daß der Auftragspreis auf 3.206.347,76 DM einschl. MWSt. beschränkt werden kann.

Trotzdem muß festgestellt werden, daß ein Haushaltsfehlbetrag von 1.000.000,-- DM nachzufinanzieren ist.

Die Gründe für die Verteuerung der Baumaßnahme gegenüber dem Entwurf aus 1975 des Ing.-Büros Bielenberg lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Kostensteigerungen seit 1975 in Höhe von 20 %
2. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 %
3. Auflagen, mit denen die Baumaßnahme durch Beschluß des Planfeststellungsverfahrens belastet wird, wie
 - 3.1 Bau eines Kleinschöpfwerkes zur Entwässerung der Niederung hinter dem Damm am Ostufer
 - 3.2 Streichung der rings um den See vorgesehenen Spülflächen für den Schlamm und damit erhöhte Kosten für längere Schlammtransportleitungen und Betriebskosten;
 - 3.3 durch Zugabe von polymeren Flockungshilfsmitteln muß die Entwässerungszeit des ausgespülten Schlammes verringert werden, um bei den noch zur Verfügung stehenden Spülflächen kontinuierlich arbeiten zu können;
 - 3.4 Mehrpreis für Spülarbeiten in den Bereichen des Sees, in dem der auszubaggernde Schlamm nur in geringer Mächtigkeit ansteht (war vom Entwurfsaufsteller Bielenberg nicht zu übersehen);
 - 3.5 die im Verfahren reduzierten städtischen Spülfelder in unmittelbarer Nähe des Wellsees müssen durch andere private Flächen im Südwesten des Sees ersetzt und angeworben werden. Da diese Flächen jedoch nur kurzfristig in Anspruch genommen werden können und dann wieder ihrer eigentlichen Nutzung übergeben werden müssen, sind größere Spülfelder in Verbindung mit dem o.g. Flockungshilfsmittel erforderlich.
 - 3.6 Mehrpreis für das Lösen des schwimmenden Schilfteppichs am Westufer gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Abbagerung des Schilfes in den Flachzonen.

Durch diese, in erster Linie auf landschaftsgerechte Durchführung der Maßnahme, zurückzuführenden Auflagen ist die Kostenerhöhung gegenüber dem Entwurf nachgewiesen.

Aus der Sicht der Abteilung Stadtentwässerung kann eine Verzögerung des Baubeginns z.B. durch Aufhebung der Ausschreibung aus folgenden Gründen nicht vertreten werden:

Sämtliche Wohnerschließungsprojekte in Elmschenhagen, Kroog, Wellsee (z.B. nördlich des Wellseedammes) und das Industriegebiet Wellsee - 2. Bauabschnitt - sowie jegliche Verdichtung und weitere Besiedlung im Einzugsbereich des Wellsees sind von der Durchführung des o.g. Projektes abhängig.

Für die z.Z. im Bau befindliche Erschließungsmaßnahme in Kiel-Kroog ist die Stadt bereits mit Hinblick auf die bevorstehende Vorflutregelung Verpflichtungen eingegangen.

Außerdem ist für den Bauablauf notwendig, daß der Schilfteppich und der sonstige Schilfabtrag im Winter bis spätestens Frühjahr (Brutbeginn der Wassertiere) abgeschlossen sein muß. Wird das nicht erreicht, muß der Baubeginn um 1 Jahr verschoben werden. Weitere Kostensteigerungen sind dann zu erwarten.

Nach Beschlußfassung ist vorgesehen, die Arbeiten in zwei abgeschlossenen Baulosen wie folgt zu vergeben:

Baujahre 1978/79:

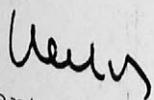
a) Auftragssumme der Firma W. Cornelius GmbH	2.319.527,84 DM
b) Weitere Kosten für Pacht, Kauf bzw. Entschädigung von Flächen, Rekultivierung, Gutachten, Unvorhergesehenes usw.:	<u>180.472,16 DM</u>
insgesamt:	2.500.000,-- DM =====

Baujahr 1980:

a) Auftragssumme der Firma W. Cornelius GmbH	886.819,92 DM
b) Weitere Kosten für Pacht, Kauf bzw. Entschädigung von Flächen, Rekultivierung, Gutachten, Unvorhergesehenes usw.	<u>113.180,08 DM</u>
insgesamt:	1.000.000,-- DM =====

Da die Mehrausgaben zu erneutem Kreditbedarf der Industrieansiedlung Kiel GmbH (IK) in den Jahren 1979 und 1980 führen würden und die bisherigen Schulden gerade in den Haushalt übernommen wurden, erscheint es sinnvoller, diese Maßnahme in den Haushalt zu übernehmen als für die IK weitere Kredite oder Zuweisungen bereitzustellen. Außerdem ist es ein weiterer Schritt hin auf die Übernahme der Aufgaben der IK durch die Landeshauptstadt Kiel.

Rechnungsprüfungsamt und Kämmereiamt haben diese Vorlage mitgezeichnet.



Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt.

Beschluß siehe nachfolgend auf der neuen Drucksache 448.

Der Magistrat
Bauausschuß
Tiefbauamt
- Stadtentwässerung -

Kiel, den 02. November 1978

Neue Drucksache 448

Betreff: Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: 1. Der Gesamtkostenanschlag wird neu auf 3.540.000 DM gegenüber bisher 2.540.000 DM festgesetzt.

2. Die Gesamtfinanzierung wird wie folgt festgesetzt:

	Ausgaben DM	Einnahmen	
		vom Land DM	vom Bund DM
1977	40.000	-	-
1978	1.300.000	433.000	433.000
1979	1.200.000	400.000	400.000
1980	1.000.000	333.000	333.000

3. Die Maßnahme wird 1979 mit ihrer Finanzierung in den Haushalt übernommen. Der Restbedarf wird in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Begründung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 02. 11. 1978 den im Antrag wiedergegebenen Beschluß gefaßt.

Bartels

Ein neuer Antrag und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes wurden zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt.

Beschluß über den neuen Antrag: Nach Antrag - einstimmig -

Anlage 1

K ä m m e r e i a m t

Kiel, den 4. Oktober 1978

An das
Tiefbauamt

hier

Kp. 5/10

Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Das Kämmereiamt nimmt zu der Vorlage in der o.a. Sache wie folgt Stellung:

Haushaltsrechtliche Bedenken werden nicht erhoben. Der Antrag, das Vorhaben in den Haushalt der Stadt überzuleiten, beruht auf einem Vorschlag des Kämmereiamtes. Es ist der Auffassung, daß die Abwicklung der IK nicht durch weitere bzw. neue Vorhaben verzögert werden sollte.

Das Kämmereiamt bedauert die erhebliche Kostensteigerung. Sie wird zwangsläufig, worauf in diesem Falle hingewiesen werden muß, zu Lasten anderer Investitionen in den Jahren 1979 ff. gehen. Angesichts der zu erwartenden Steuerausfälle wird die Haushaltssituation der Stadt noch schwieriger werden.

Amle

Rechnungsprüfungsamt
03/52 - Nt/Bk -

Kiel, den 5. Oktober 1978
App.: 2762

An
das Tiefbauamt
hier

Kf. 5/10

Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

/ Das Rechnungsprüfungsamt zeichnet die beigefügte Beschlußvorlage nur unter Vorbehalt mit.

Insbesondere ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, daß die Bereitstellung der Mittel für obige Baumaßnahme in einem weiteren Nachtrag zum Haushaltsplan korrekter wäre.

Zur Vorlage ist zu bemerken, daß bereits im Antrag ersichtlich sein müßte, daß die finanziellen Mittel für 1978 im Finanzplan der IK - Seite 400 der Haushaltssatzung 1978 Abs. C - zur Verfügung stehen.

Im übrigen ist auch das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, daß durch die Finanzierung des Objektes über den städtischen Haushalt die Übernahme der Aufgaben der IK durch die Landeshauptstadt Kiel beschleunigt wird.

M. M.

An
das Hauptamt

h i e r

Zweite Stellungnahme des Kämmereiamtes zur Vorlage "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Magistrats vom 11.10.1978, mit dem die Vorlage zur erneuten Beratung bis spätestens zum 1.11.1978 zurückgestellt wurde, gibt das Kämmereiamt auftragsgemäß folgende zweite Stellungnahme ab:

Das Kämmereiamt hatte den Darlegungen des Tiefbauamtes entnehmen müssen, daß die für das o.g. Vorhaben ermittelten Mehrkosten von rd. 1 Mio DM als unabweisbar anzusehen sind. Deshalb und wegen der beantragten Übernahme des Vorhabens in die städtische Haushaltswirtschaft ab 1979 hatte das Kämmereiamt keine haushaltsrechtlichen Bedenken erhoben. Die Übernahme des Vorhabens in den Haushalt der Stadt hatte bei der Mitzeichnung ausschlaggebende Bedeutung, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Finanzierungsplan können die Gesamtausgaben in Höhe von 3.540.000,-- DM nur mit 2.332.000,-- DM aus Zuweisungen nach dem Städtebauförderungsgesetz finanziert werden, so daß Eigenmittel in Höhe von 1.208.000,-- DM verbleiben. Sowohl die Stadt als auch die Industrieansiedlung Kiel G.m.b.H. (IK - Treuhandvermögen) verfügen über keine besonderen Finanzierungsmittel, so daß die Eigenmittel in jedem Fall durch Kreditaufnahmen aufgebracht werden müssen.

Die bisherigen Kredite der IK - Treuhandvermögen - wurden aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 13.7.1978 und der Veranschlagung im Nachtragshaushaltsplan mit 19,3 Mio DM am 30.9.1978 in den Haushalt der Stadt übernommen. Dabei spielte die Rolle, daß

1. das Treuhandvermögen nicht in der Lage ist, aus eigenen Erträgen den Schuldendienst zu erwirtschaften,
2. die Stadt daher in den letzten Jahren laufend Ausgaben (von 1975 bis 1977 3,5 Mio DM) aus dem Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 791.675 - Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts an die IK - bereitstellte,
3. bei diesem System der Nachweis der tatsächlichen Finanzlage der Stadt - Schulden wurden ohne Entlastung für den Haushalt in einer Sonderrechnung geführt - nicht in der Finanzstatistik geführt ist,

4. die Stadt sich in der Finanzstatistik "reicher" darstellt als sie es ist, wodurch die Gefahr besteht, daß Nachteile bei der Dotierung von Zweckzuweisungen des Bundes und Landes und bei der Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich hinzunehmen sind,
5. die Übernahme der Schulden nach dem Treuhandvertrag im Jahre 1981 vorgesehen ist und folglich der derzeitige Planungszeitraum ohnehin belastet werden würde.

Sollte nunmehr, wie es der Bauausschuß beschlossen hat, die IK wieder Kredite aufnehmen müssen, dann wäre dies ein Schritt zurück. Die Haushaltsbelastung wäre auch dann im Ergebnis gleich, weil anstelle der Bereitstellung von Ausgaben für die Tilgung und Verzinsung entsprechende Erstattungs Ausgaben vorgesehen werden müßten. Gegenüber den Kreditgebern hätte außerdem die Stadt die Haftung zu übernehmen.

Bei der Übernahme der IK hat die Ratsversammlung beschlossen, die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit der Liquidation der Gesellschaft durch die Verwaltung zu überprüfen. Da sich der Landesrechnungshof bei seiner Ordnungsprüfung auch mit dieser Frage befaßte, sollte sein Ergebnis abgewartet werden. Der Landesrechnungshof, der die Auflösung der Gesellschaft empfiehlt, liegt damit auf der vom Kämmereiamt vertretenen Linie. Falls Großprojekte noch auf das Treuhandvermögen verrechnet werden, dürfte sich die Auflösung der Gesellschaft nur erschweren.

Nach der vorstehenden Darstellung dürfte die Entscheidung, ob das Vorhaben und die Finanzierung bei der Stadt oder der IK nachgewiesen werden soll, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu treffen sein.

Das Kämmereiamt empfiehlt, dem ursprünglichen Antrag - Ziffer 3 -

"Die Maßnahme wird 1979 mit ihrer Finanzierung in den Haushalt übernommen. Der Restbedarf wird in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.",

zuzustimmen.

Rechnungsprüfungsamt
03/52 - Nt/Bk -

Kiel, den 27. Oktober 1978
App.: 2762

Zur Drucksache 448

An
das Hauptamt

h i e r

Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"
hier: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am 11.10.1978
- Drs. 448 -

Das Rechnungsprüfungsamt hatte sich trotz erheblicher Vorbehalte entschlossen, die ursprüngliche Beschlußvorlage für die Sitzung des Bauausschusses am 5.10.1978 mitzuzeichnen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil es der Meinung ist, sich der Notwendigkeit dieser Baumaßnahme und des daraus resultierenden erweiterten Bedarfs an Investitionsmitteln nicht verschließen zu können.

Mit der Übernahme der Finanzierung durch den städtischen Haushalt wäre auch ein entscheidender Schritt in Richtung auf die Liquidation der Gesellschaft getan. Im übrigen sollte d.E. folgendes bedacht werden:

1. Anlässlich der Ordnungsprüfung 1978 wurde durch den Landesrechnungshof "... empfohlen, die Gesellschaft aufzulösen und die Teilaufgaben in die zuständigen Ämter zurückzuführen".

An einer anderen Stelle des Prüfungsberichtes heißt es: "Der bereits dargestellte erhebliche Anteil der Stadt an der Finanzierung des Treuhandvermögens macht es notwendig, das Treuhandvermögen auf den städtischen Haushalt zu übertragen, um es der Kontrolle der unmittelbaren Haushaltswirtschaft zu unterziehen. Um die Haushaltsklarheit nicht durch mehrfachen Ansatz gleicher Aufgaben in mehreren Haushaltsabschnitten zu beeinträchtigen, sollte für das Treuhandvermögen kein gesonderter Abschnitt gebildet werden. Vielmehr sollten die Haushaltsansätze den zuständigen Haushaltsabschnitten zugeordnet werden, wie das auch bei anderen Entwicklungsmaßnahmen der Fall ist."

Diese Empfehlung dürfte im übertragenen Sinne auch für die Finanzierung der o.a. Baumaßnahme gelten.

2. Durch die 2. Nachtragshaushaltssatzung 1978 werden bei der HHSt. 791.000.985 als Investitionszuschuß an die Industrieansiedlung Kiel GmbH. 19,3 Mio DM (Übernahme von Krediten aus dem Treuhandkonto) bereitgestellt - RV vom 13.7.1978 -. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 21.9.1978 verabschiedet.
3. Die Aufgaben der Industrieansiedlung werden seit der Übernahme der Gesellschaft durch die Stadt bereits durch städtische Ämter (Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Liegenschaftsamt, Bauverwaltungsamt u.a.) wahrgenommen, wobei ein Teil der laufenden Mittel z.B. für die Ansiedlungswerbung, im städtischen Haushalt bereitgestellt sind und der Wirtschaftsausschuß über Konzeption und Einsatz entscheidet.
4. Durch das weitere formelle Bestehen der Industrieansiedlung Kiel GmbH entstehen der Stadt zusätzliche Ausgaben, wie etwa Geschäftsführerentschädigungen, Abschluß- und Prüfungskosten, Buchführungskosten.
5. Eine Finanzierung des obigen Projektes, die ausschließlich über den Wirtschaftsplan der IK erfolgt, entzieht sich einer direkten Kontrolle durch die Stadt. Die Gesellschaft würde keine Kommunalkredite erhalten; Geschäftskredite wären im Zweifel teurer. Ggf. würden Bürgschaften verloren werden.
6. Eine Finanzierung, die für das gleiche Projekt teils über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft, teils über den Vermögenshaushalt der Stadt abgewickelt wird, entspräche nur bedingt den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 6 (4)), erschwert eine Liquidation und unterliegt nur zum Teil einer unmittelbaren Kontrolle durch die Stadt. Bei der in der ursprünglichen Beschlußvorlage vorgesehenen Finanzierung sind irgendwelche steuerlichen Nachteile nicht erkennbar.

Neben der im ursprünglichen Antrag vorgesehenen Finanzierung hält das RPA eine baldmögliche Liquidation der Industrieansiedlung Kiel GmbH für zweckmäßig, weil Grunderwerb, Planung und Erschließung abgeschlossen sind und die ohnehin unzulängliche Pilotaufgabe der Gesellschaft erfüllt ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Geschäftsführer lt. ihrem Ergebnisprotokoll vom 22. 9. 1978 gleichfalls die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen werden.

lilli

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 15. Sep. 1978

Drucksache 433

Betreff: Haushaltsstelle 58.000.9350 - Fahrzeuge und sonstige Transportmittel;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister/Stadtbaurat Bartels

Antrag: Folgende Entscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt: Bei der Haushaltsstelle 58.000.9350 wird gemäß § 82 GO einer überplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 18.000,-- DM zugestimmt.

Die Maßnahme ist für den ersten Nachtragshaushaltsplan 1978 angemeldet und in dem Kämmerereientwurf aufgenommen worden. Die Deckung der Ausgabe wird im Rahmen des ersten Nachtragshaushaltsplanes 1978 gewährleistet werden.

Begründung:

Die beantragten Mittel wurden für die Anschaffung eines Transporters benötigt, der überwiegend im Rahmen der Lehrlingsausbildung eingesetzt wird. Da die Auszubildenden bereits zum 1.8.1978 eingestellt wurden, war es erforderlich, den Transporter so schnell wie möglich anzuschaffen. Die Rechtskraft des ersten Nachtragshaushaltsplanes 1978, in dem die Deckung dieser Ausgabe vorgesehen ist, konnte aus diesem Grund nicht abgewartet werden.

-- Endgültiges Beschluß durch die Ratssammlung

Der Oberbürgermeister

H. Ampe

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 19. Sept. 1978

Drucksache 434

Betr.: Umsetzen einer Baracke von Kiel-Wellsee
nach Suchsdorf

B.E.: Oberbürgermeister/Stadtbaurat Bartels

Antrag: Folgende Entscheidung des Oberbürgermeisters gem.
§ 82 GO wird genehmigt:

"Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 58.804.941 -
Umsetzen einer Baracke von Kiel-Wellsee nach Suchsdorf -
wird gem. § 82 GO einer außerplanmäßigen Ausgabe bis zur
Höhe von

70.000 DM

zugestimmt.

Die Ausgabe wird wie folgt gedeckt:

Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
58.1500 - Zahlungen für Beschädigun-
gen an Bäumen und Grünanlagen - 36.113 DM

Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
591.130 - Einnahmen aus Verkauf von
Wild aus den Gehegen - 15.000 DM

Einsparungen bei der Haushaltsstelle
58.010.940 - Neubau der Gärtnerun-
terkunft Projensdorf - 10.043 DM

Einsparungen bei der Haushaltsstelle
58.023.9353 - Inventar für die Gärt-
nerunterkunft Schilksee - 8.844 DM."

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

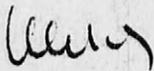
Begründung

Im Industrie-Areal Kiel-Wellsee befindet sich eine Baubaracke,
die dem Gartenamt zur Verfügung gestellt worden ist. Um zu
vermeiden, daß die unbenutzte Baracke zerstört wird, ist es
erforderlich, diese so schnell wie möglich an den neuen Stand-
ort in Kiel-Suchsdorf, Schneiderkamp umzusetzen. Eine städti-
sche Fläche ist dort vorhanden.

Geplant ist, die Baracke dort als Unterkunft für die Arbeitsgruppe Suchsdorf und für Auszubildende zu verwenden. Die Arbeitsgruppe Suchsdorf ist unzulänglich in Kellerräumen untergebracht. Auszubildende hat das Gartenamt erstmalig am 1.8.1978 eingestellt.

Die Umsetzung der Baracke war so dringlich, daß die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel nicht bis zur nächsten Sitzung der Ratsversammlung zurückgestellt werden konnte. Es wurde deshalb eine Entscheidung des Oberbürgermeisters nach § 82 (1) GO herbeigeführt.

Zur Deckung können Einsparungen und Mehreinnahmen herangezogen werden. Bei den Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 58.1500 handelt es sich um Zahlungen für Gasschäden an städtischen Bäumen. Diese Einnahmen sollen nur insoweit herangezogen werden, wie sie zur Finanzierung der Ausgaben tatsächlich benötigt werden. Im übrigen sollen sie für ihren eigentlichen Zweck verfügbar bleiben.



Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Drucksache 435

Betreff:

Beschaffung eines Mähgerätes
- Überplanmäßige Ausgabe gem. § 82 GO -

Berichterstatter:

Stadtbaurat Bartels

Antrag:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
in Höhe von 5.300,-- DM
bei der
Haushaltsstelle 591.000.9352/ - Technische
Arbeitsgeräte und Werkzeuge -
wird gem. § 82 (1) GO zugestimmt.
Die Mehrausgabe wird gedeckt durch
Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
591.130/- Einnahme aus dem Verkauf von Wild
aus den Gehegen -.
Die Zweckbindung dieser Einnahmen wird in
soweit aufgehoben.

-Endgültiger Beschluß durch die Ratsver-
sammlung-

Begründung

Das Garten- und Friedhofsamt benötigt dringend ein Gerät zum
Ausmähen von Forstkulturen und Böschungen. Anlässlich einer Vor-
führung beim Straßenbauamt hatte das Garten- und Friedhofsamt
Gelegenheit, das Allzweckgerät "Bucher 100" kennenzulernen.
Die Forstkulturen und Böschungen würden durch dieses Arbeits-
gerät zeitsparender und häufiger ausgemäht werden können. Die
Ausgabe sollte nicht zurückgestellt werden, da die Pflege und
Erhaltung der Waldanlagen eine bedeutungsvolle Aufgabe ist.

Die Mehrausgabe bei der HHSt 591.000.9352 - Technische Arbeits-
geräte, Werkzeuge - wird durch Mehreinnahmen bei der HHSt
591.130 - Einnahmen aus dem Verkauf von Wild aus den Gehegen -
gedeckt. Die Zweckbindung dieser Einnahmen zugunsten der Be-
schaffung von Wild wird insoweit aufgehoben.
Das Kämmereiamt hat die Vorlage mitgezeichnet.

Ullrich
Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung
am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag
ins seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

- einstimmig -

Zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 13. Sept. 78

Drucksache 436

Betreff: Änderung von Entgelten im Friedhofswesen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Dem anliegenden 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung des 5. Nachtrages zur Entgeltsordnung vom 27. Dez. 1977 wird zugestimmt.

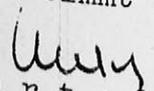
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Die Finanzlage der Landeshauptstadt Kiel zwingt dazu, kostendeckende Entgelte für den Bereich des Friedhofswesens zu erheben.

Die beigegefügte Gebühren- und Entgeltsbedarfsrechnung, bestehend aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem Erläuterungsbericht, weist die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die erforderlichen Gebühren und Entgelte aus.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsrechnung ist der vorliegende 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung erstellt und - um eine weitgehende Angleichung zu erzielen - mit dem Kirchengemeindeverband als größtem Friedhofsträger in Kiel abgestimmt worden.


B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag mit Stimmen gegen Stimmen
bei Stimmenthaltungen

6. Nachtrag

zur Entgeltsordnung
für die städtischen Friedhöfe
in Kiel

vom

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.1 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 1978 und Bestätigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein der folgende 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dezember 1972 (Kieler Nachrichten vom 30. Dezember 1972) in der Fassung des 5. Nachtrags zur Entgeltsordnung vom 27. Dezember 1977 (Kieler Nachrichten vom 31. Dezember 1977) lautet:

§ 3

Entgelte

- (1) Die im § 3 fest-gesetzten Entgelte enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.
- (2) Nebenkosten für Beisetzungen:
Ausschmücken der Gruft 65,-- DM
- (3) Grabpflege:
Für die Grabpflege oder die Grabpflege und Grabbepflanzung werden pro Jahr berechnet
 1. für ein Sarggrab - je Grabbreite -
 - 1.1 Pflege 88,-- DM
 - 1.2. Pflege und Bepflanzung 145,-- DM
 2. für ein Urnengrab - je Grabbreite-
 - 2.1 Pflege 65,-- DM
 - 2.2 Pflege und Bepflanzung 105,-- DM

- (4) Bei gärtnerischer Neuherichtung sowie Wiederherichtung nach einer Beisetzung werden je Grabbreite berechnet für
- | | | |
|-----|----------------|-----------|
| 1. | Sargreihengrab | 140,-- DM |
| 1.1 | Sargwahlgrab | 224,-- DM |
| 2. | Urnengrab | |
| 2.1 | für 2 Urnen | 90,-- DM |
| 2.2 | für 4 Urnen | 112,-- DM |
- (5) Musikalische Begleitung von Trauerfeiern
Orgel- oder Harmoniumspiel 56,-- DM

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Bestätigung nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

BAUVERWALTUNGSAMT
60.11.32

Gebührenbedarfsrechnung 1979 für die kostenrechnende
Einrichtung "Feuerbestattung und Friedhöfe"

Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gebührenbedarfsrechnung für das Rechnungsjahr 1979 wurde in Form des Betriebsabrechnungsbogens aufgebaut. Hierbei wurde der Gesamtbetrieb in Betriebszweige unterteilt, wobei es sich anbot, neben dem Krematorium die einzelnen Friedhöfe als Betriebszweige anzusehen. Für jeden Betriebszweig wurde eine Erlös- bzw. Kostenstelle eingerichtet. Außerdem mußten Erlöse und Kosten für die Ehrengräber besonders erfaßt werden. Daneben waren in einer allgemeinen Kostenstelle die Aufwendungen für die zentrale Verwaltung und die Gemeinkosten zu erfassen.

1.2 Die Gebührenbedarfsrechnung stellt die Haushaltsrechnung (Kameralrechnung) und die Wirtschaftsrechnung gegenüber, wobei die Haushaltsrechnung um den betriebsfremden Aufwand (neutrale Rechnung) bereinigt wird.

Soweit Erlöse und Kosten den Endkostenstellen nicht direkt zugeordnet werden konnten, wurden sie zunächst in die allgemeine Kostenstelle übernommen.

Es wurden die folgenden Erlös- bzw. Kostenstellen eingerichtet:

Endkostenstellen:

- 75.1 - Krematorium
- 75.2 - Urnenfriedhöfe I + II
- 75.3 - Nordfriedhof
- 75.4 - Ostfriedhof
- 75.5 - Friedhof Russee
- 75.6 - Friedhof Meimersdorf
- 75.7 - Ehrengräber

Vorkostenstelle (Allgemeine Kostenstelle):

- 75.8 - Zentrale Verwaltung Gemeinkosten.

1.3 Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung sind: das Kommunalabgabengesetz von 1970 (KAG), die Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 27.12.1972, die Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 27.12.1972 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kostendeckungsprinzip

Benutzungsgebühren sollen nach § 6 II KAG so bemessen sein, daß sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip).

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs ist es zunächst erforderlich, die zu erwartenden Kosten und Erlöse dieser Einrichtung für 1979 gegenüberzustellen. Der sich aus der Differenz ergebende Gebührenbedarf muß bei einer kostendeckenden Bewirtschaftung dem in der Kostenträgerrechnung (siehe Punkt 8.1) ausgewiesenen gesamten Gebührenaufkommen entsprechen.

Dieses Ziel war aufgrund der gestiegenen Kosten nur durch eine Anhebung der Gebühren zu erreichen.

3. Kameralrechnung

Die in die Spalte Kameralrechnung eingesetzten Beträge stimmen mit den Beträgen überein, die der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 1979 enthält.

Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden nicht erfaßt. Die Auswirkungen dieser Ausgaben auf die Wirtschaftsrechnung sind durch die Veranschlagung von Abschreibungen (siehe Punkt 7) berücksichtigt.

4. Neutrale Rechnung

- 4.1 In die neutrale Rechnung gehören der sachfremde und der zeitfremde Aufwand und die entsprechenden Erträge. Zeitfremder Aufwand und zeitfremde Erträge treten nur in so geringem Umfange auf, daß auf eine besondere Ausweisung verzichtet werden konnte.

Als sachfremder Aufwand bzw. als sachfremde Erträge wurden in die neutrale Rechnung gebucht:

Auf der Ertragseite die Einzahlungen für Grabdauerpflege und die Zinsen aus der Anlage des Rücklagenbestandes; auf der Aufwandseite die Zuführung dieser Beträge zur Rückstellung für die spätere Verwendung. Auf der Ertragseite die Mehrwertsteuer, auf der Aufwandseite die Umsatzsteuerzahllast und die abzugsfähige Vorsteuer.

Der ungedeckte Aufwand für Ehrengräber.

- 4.2 Die Kostenerstattung für öffentliche Grünanlagen in Höhe von 235.000 DM wurde auf der Ertragseite als Minusbetrag verbucht, da dieser Betrag nicht im Haushaltsplan 1979 aufgeführt ist.

5. Wirtschaftsrechnung

5.1 Erlöse

Als wesentliche Erlöse standen zur Verfügung:

5.11 Landeszuweisungen für die Pflege von Ehrengräbern.

Es wird für das Jahr 1979 eine Zuweisung von 105.300,-- DM erwartet. Diese Zuweisung wurde der Erlösstelle 75.7 - Ehrengräber - direkt zugeordnet.

5.12 Kostenerstattung für öffentliche Grünanlagen.

Die Friedhöfe mit ihren Pflanzungen und ihrem erheblichen Baumbestand sind wenigstens teilweise als öffentliche Grünanlagen und Erholungsanlagen anzusehen. Dies rechtfertigt, daß ein Teil der Kosten nicht in die Gebührendeckung einbezogen wird.

In den Haushaltsberatungen mit dem Kämmereiamt wurde Verständigung erzielt, daß dieser Anteil 1979 nur 235.000 DM betragen kann. Die Gesamtleistung von 235.000 DM wurde auf die Erlösstellen entsprechend den Friedhofsflächen aufgeteilt.

Aus der Fachliteratur ist bekannt, daß überall ein gewisses öffentliches Interesse bei der Gestaltung der Gebührenhaushalte der Friedhöfe berücksichtigt wird und der Kostenanteil mit 20 - 50 % der Gesamtkosten aus allg. Haushaltsmitteln aufgebracht wird.

5.13 Entnahmen aus Rückstellungen für Grabdauerpflegen.

Soweit frühere Einzahlungen für Grabdauerpflegen im Jahre 1979 zur Deckung des Pflegeaufwandes verwendet werden müssen, werden die Rückstellungen aufgelöst. Hieraus ergibt sich eine Einnahme von 265.500,-- DM, die den einzelnen Erlösstellen entsprechend den für die einzelnen Friedhöfe erteilten Pflegeaufträgen zugeordnet wurden.

5.2 Grundkosten (ordentlicher Betriebsaufwand)

5.21 Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden den einzelnen Betriebszweigen prozentual zum Vorjahr direkt zugeordnet.

5.22 Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben

Die sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben konnten zu einem erheblichen Teil den Kostenstellen direkt zugeordnet werden. Der verbleibende Betrag wurde zunächst in die allgemeine Kostenstelle aufgenommen.

6. Auflösung der Vorkostenstelle

In der Allgemeinen Kostenstelle 75.8 wurde alle Kosten aufgefangen, die entweder für den Gesamtbetrieb entstehen oder

deren direkte Zuordnung zu den anderen Kostenstellen schlüsselmäßig zugeordnet werden.

7. Zusatzkosten (kalkulatorische Kosten)

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung ist neben den Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung einer öffentlichen Einrichtung auch eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Durch diese Maßnahme sollen die Benutzer an den Kosten für Erhaltungsinvestitionen (Wiederbeschaffung abgeschriebener Anlagen) und Zinsverlusten oder -kosten, die durch die Bindung von Kapital in dieser Einrichtung entstehen, beteiligt werden.

Die kalkulatorischen Kosten - in der Betriebsabrechnung Zusatzkosten genannt - werden nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung ermittelt.

7.1 Abschreibungen

Abschreibungen wurden von den Wiederbeschaffungswerten unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer der Anlagegüter errechnet.

Der Berechnung wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte nach dem Stande vom 31.12.1977 zugrunde gelegt, für solche Anlagegüter, die durch Alter oder Verbrauch einer Abnutzung unterliegen.

Sie betragen in den einzelnen Betriebszweigen:

Betriebszweig/ Kostenstelle	DM (rd.)	Abschreibungs- satz
75.1 Krematorium	4.015.000	1 - 10 %
75.2 Urnenfriedhöfe	179.000	1 - 10 %
75.3 Nordfriedhof	822.000	1 - 10 %
75.4 Ostfriedhof	442.000	1 - 10 %
75.5 Friedhof Russee	277.000	1 - 10 %
75.6 Friedhof Meimersdorf	20.000	1,5 %
75.7 Ehrengräber	8.000	4 - 5 %

Hierin sind die Werte der Grundstücke und der Pflanzungen mit rd. 1 Mio DM nicht enthalten, da auf sie nicht abgeschrieben wird.

7.2 Kalkulatorische Zinsen

Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Zinsen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Vermögensanlagen abzüglich der Zuschüsse und Beiträge Dritter, der Abschreibungen für die bisherige Nutzungsdauer.

Der so ermittelte Buchrestwert ist mit 6,375% zu verzinsen. Das Kämmereramt hat bei der Berechnung des Zinssatzes einen Durchschnittssatz aus der effektiven Verzinsung der Schulden, den gegenwärtigen Kapitalmarktbedingungen sowie den Sätzen für Festgeldanlagen zugrundegelegt.

Der Zinssatz berechnet sich daher wie folgt:

a) Restschuld der Kredite			
zum 1. 4. 1978	345,5 Mio DM		
./. "zinslose" Kredite aus dem Schulbausonder- programm	<u>12,0 Mio DM</u>		
verbleiben	333,5 Mio DM	=Zinsen	21,50 Mio
b) Zuschlag wegen höherer Effektivverzinsungen -Kredite der VBL - rd. 0,5% v. 27,3 Mio DM		=Zinsen	0,14 Mio
c) noch erwartete Kredit- aufnahmen	15,0 Mio DM	=Zinsen(6,25)	0,94 Mio
d) Festgeldanlagen	25,0 Mio DM	=Zinsen(4,0)	1,00 Mio
	<u>373,5 Mio DM</u>	=Zinsen	23,58 Mio
	=====		

Hieraus ergibt sich ein Durchschnittssatz von 6,31% = aufgerundet auf 6,375%.

Folgende Werte sind Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen gewesen

Betriebszweig/	Anlagekapital- (Anschaffungs- oder Herstell- ungswert)	Zuschüsse Beiträge Dritter	Abschrei- bungen für die bisherige Nutzung	Buchrest- werte :	
- Tsd. DM -					
75.1	Krematorium	3.208	-	438	2770
75.2	Urnenfriedhöfe	857	-	27	830
75.3	Nordfriedhof	670	-	74	586
75.4	Ostfriedhof	365	-	45	320
75.5	Friedhof Russee	254	-	31	223
75.6	Friedhof Meimersdorf	16	-	2	14
75.7	Ehrengräber	7	-	0,9	6,1
		5.377	-	617,9	4.749,1

8. Kostenträgerrechnung

8.1 Durch die Anhebung der Gebühren- und Entgeltsätze ab 1.1.1979 sollen folgende Einnahmen erreicht werden:

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwartenden Gebühren- aufkommen 1979
<u>Erdbestattung:</u>				
Reihengrab	1.1 a	350,-	22	7.700,--
Wahlgrab	1.11 a	750,-	80	60.000,--
Rasenreihengrab	1.1 b	715,-	40	28.600,--
Rasenwahlgrab	1.11 b	1.250,-	130	162.500,--
Wahlgrab mit einfacher Rand- bepflanzung	1.11 a	1.025,-	4	4.100,--
Wahlgrab mit doppelter Rand- bepflanzung	1.11 a	1.150,-	6	6.900,--
Kinder Reihen- grab	1.1 a	150,-	-	-
Rasenwahlgrab mit einfacher Randbepflanzung	1.11 b	1.525,-	20	30.500,--
Rasenwahlgrab mit doppelter Randbepflanzung	1.11 b	1.650,-	10	16.500,--
<u>Einäscherungen:</u>	2.6	205,-	3.200	656.000,--
<u>Feuerbestattung:</u>				
Urnenreihengrab (2 Urnen)	2.1 a	275,-	45	12.375,--
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	2.11 a	525,-	340	178.500,--
Urnenwahlgrab (4 Urnen)	2.11 a	625,-	35	21.875,--
Rasenwahlgrab (4 Urnen)	2.11 b	1.025,-	-	-
Urnenwahlgrab (2 Urnen) mit einfacher Rand- bepflanzung	2.11 a	750,-	17	12.750,--
Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit einfacher Rand- bepflanzung	2.11 a	850,-	20	17.000,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
Urnenwahlgrab (2 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 a	900,-	-	-
Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 a	1.050,-	30	31.500,-
Rasenwahlgrab (2 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 b	1.345,-	-	-
Urnengemein- schaftsgrab ohne Grab- denkmal	2.12	250,-	300	75.000,-
mit Grab- denkmal	2.12	350,-	50	17.500,-
<u>Grabmale</u>				
Für das Auf- stellen eines	1.2	100,-	350	35.000,-
a) stehenden)	2.2			
b) liegenden	1.2			
Grabmales	2.22	50,-	85	4.250,-
<u>Beisetzungen:</u>				
In einem Reihen- oder Rasenrei- hengrab	1.3	275,-	140	38.500,-
In einem Wahl- oder Rasenwahl- grab	1.3	380,-	320	121.600,-
Beisetzung einer Urne ohne Ange- hörige	2.3	95,-	580	55.100,-
Beisetzung einer Urne mit Ange- hörige	2.3	160,-	500	80.000,-

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
<u>Benutzung einer Feierhalle</u>				
Benutzung einer Feierhalle ohne Orgelspiel	1.4	160,-	2.250	360.000,--
<u>Erwerbsurkunden</u>				
Erwerbsurkunde bzw. Inhaberbe- scheinigung für den Erwerb oder Wiedererwerb einer Grabstätte	1.5 2.5 3.11	20,-	1.000	20.000,--
<u>Verlängerung der Nutzungszeit</u>				
Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber		1/25 der Erwerbs- gebühr	ver- schie- den	75.000,--
<u>Zuschläge</u>				
Für die Benut- zung eines Ab- schiedraumes	3.21	60,-	-	-
Spätzuschlag für Feiern	3.22	70,-	340	23.800,--
Außerh.Dienst- zeit Kremato- rium	3.23	25,-	812	20.300,--
<u>Aufbewahrungen u. Überführungen</u>				
Annahme von Särge ohne Benutzung der Feierhalle	3.31	75,-	1.500	112.500,--
Einzelräume	3.32	50,-	850	42.500,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
Aufbewahrung von Urnen üb. 1 Monat	3.33	20,-	9	180,--
Aufbewahrung von Särgen	3.34	25,-	10	250,--
Urnenversand innerhalb Deutschland	3.35	25,-	280	7.000,--
Urnenversand außerhalb Deutschland	3.35	50,-	2	100,--
<u>Ausgrabungen u. Umbettungen:</u>				
Ausgraben eines Verstorbenen	3.41	900,-	-	--
Ausgraben einer Urne	3.42	120,-	10	1.200,--
Umbettung einer Urne	3.43	215,-	55	11.825,--
<u>Entgelte (0 MWST)</u>				
<u>Nebenkosten der Beisetzung:</u>				
Ausschmücken der Gruft	§ 3 (2)	58,03	280	16.250,--
<u>Grabpflege:</u>				
Für ein Sarggrab	§ 3 (3) 1.1	78,57	230	18.071,--
Für ein Urnen- grab	§ 3 (3) 2.1	58,03	245	14.218,--
<u>Grabpflege u. -bepflanzung:</u>				
Für ein Sarggrab	§ 3 (3) 1.2	129,46	1.040	134.642,--
Für ein Urnen- grab	§ 3 (3) 2.2	93,75	2.400	225.000,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1979	zu erwar- tende Fallzahl 1979	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1979
---	---	----------------	--	--

Gärtnerische
Neu- oder Wie-
dereinrichtung
einer Grab-
stätte

Für ein Sarg- reihengrab	§ 3 (4) 1.	125,--	28	3.500,--
Für ein Sarg- wahlgrab	§ 3 (4) 1.	200,--	300	60.000,--
Für ein Urnen- grab (2 Urnen)	§ 3 (4) 2.	80,--	315	25.200,--
Für ein Urnen- grab (4 Urnen)	§ 3 (4) 2.	100,--	92	9.200,--
Musikalische Begl. Orgel- spiel	§ 3 (5)	50,--	1.850	92.500,--
			=	2.946.986,--
				=====

8.2 Gegenüberstellung

Einnahmen lt. Gebührenbedarfsberechnung	=	2.946.900,--
		=====
Erwartete Einnahme lt. Tabelle 8.1	=	2.946.986,--
		=====

Kiel, im August 1978

Anlage 2 zu Punkt 7 der Tagesordnung

Gebührenbedarfsberechnung
=====

Kostenrechnende Einrichtung

Bauverwaltungsamt
60.11.32

Rechnungsjahr 1979
=====

"Feuerbestattung und Friedhöfe"

Einnahmen

Haus- halts- stelle (Erlös- art)	Kameral- rechnung (HH Plan Ansatz)	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Erlösstellen							
				75.1 Krema- torium	75.2 Urnen- fried- höfe	75.3 Nord- fried- hof	75.4 Ost- fried- hof	75.5 Fried- hof Russee	75.6 Friedhof Meimers- dorf	75.7 Ehren- gräber	75.8
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
115	280.000	280.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
140	17.300	-	17.300	-	3.800	9.700	3.800	-	-	-	-
156	100	-	100	-	70	30	-	-	-	-	-
159	108.000	108.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1691	-	235.000	235.000	-	75.100	94.000	35.200	15.400	15.300	-	-
171	105.300	-	105.300	-	-	-	-	-	-	105.300	-
205	97.500	97.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-
209	10.400	10.400	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2641	265.500	-	265.500	-	122.100	118.200	23.900	650	650	-	-
Summe A	884.100	260.900	623.200	-	201.070	221.930	62.900	16.050	15.950	105.300	-

Haus- halts- stelle (Kosten- art)	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Kostenstellen							Verwal- tung/ Gemein- kosten
				Krema- torium	Urnen- fried- hof	Nord- fried- hof	Ost- fried- hof	Fried- hof Russee	Friedhof Meimers- dorf	Ehren- gräber	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Perso- nalaus- gaben 4	2.424.400	-	2.424.400	214.090	714.710	680.770	343.050	86.790	86.790	99.400	198.800
Sach- ausgaben 500	65.000	-	65.000	38.500	3.200	9.600	9.600	2.100	2.000	-	-
501	34.000	-	34.000	19.800	3.600	4.400	4.100	1.050	1.050	-	-
502	15.000	-	15.000	-	4.800	4.800	2.800	700	600	1.300	-
511	6.500	-	6.500	-	1.700	1.700	1.600	800	700	-	-
5210	28.000	-	28.000	800	6.900	10.500	4.700	2.000	2.000	1.100	-
5211	5.000	-	5.000	-	2.400	1.000	600	380	250	370	-
530	1.000	-	1.000	-	-	-	-	900	-	100	-
532	9.000	-	9.000	-	-	-	-	-	-	-	9.000
540	3.000	-	3.000	-	-	-	-	-	-	-	3.000
543	45.600	-	45.600	25.600	900	8.200	10.900	-	-	-	-
Übertr.	2.636.500	-	2.636.500	298.790	738.210	720.970	377.350	94.720	93.390	102.270	210.800

Haus- halts- stelle	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Kostenstellen							
				Krema- torium	Urnen- fried- hof	Nord- fried- hof	Ost- fried- hof	Fried- hof Russee	Friedhof Meimers- dorf	Ehren- gräber	Verwal- tung/ Gemein- kosten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Übertrag:	2.636.500	-	2.636.500	298.790	738.210	720.970	377.350	94.720	93.390	102.270	210.800
544	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
545	2.500	-	2.500	-	-	-	-	-	-	-	2.500
546	1.000	-	1.000	-	-	-	-	-	-	-	1.000
551	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
560	3.500	-	3.500	-	-	-	-	-	-	-	3.500
571	2.000	-	2.000	-	-	-	-	-	-	-	2.000
572	100.000	-	100.000	69.700	13.700	12.000	3.000	800	800	-	-
621	213.000	-	213.000	3.400	54.800	84.000	32.800	13.600	13.100	11.300	-
623	36.100	-	36.100	36.100	-	-	-	-	-	-	-
6401	86.000	86.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6402	22.000	22.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
650	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
651	100	-	100	-	-	-	-	-	-	-	100
652	5.400	-	5.400	-	-	-	-	-	-	-	5.400
653	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
654	2.000	-	2.000	-	-	-	-	-	-	-	2.000
6790	133.100	-	133.100	-	-	-	-	-	-	-	133.100
6791	6.500	-	6.500	-	-	-	-	-	-	-	6.500
6792	8.000	-	8.000	-	-	-	-	-	-	-	8.000
Übertrag:	3.266.100	108.000	3.158.100	407.990	806.710	816.970	413.150	109.120	107.290	113.570	383.300

Haus- halts- stelle	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirt- schafts- rechnung	Kostenstellen							
				75.1 Krema- torium	75.2 Urnen- fried- hof	75.3 Nord- fried- hof	75.4 Ost- fried- hof	75.5 Fried- hof Russee	75.6 Friedhof Meimers- dorf	75.7 Ehren- gräber	75.8 Verwal- tung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Übertrag	3.266.100	108.000	3.158.100	407.990	806.710	816.970	413.150	109.120	107.290	113.570	383.300
6793	9.700	-	9.700	-	-	-	-	-	-	-	9.700
8421	387.900	387.900	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe:	3.663.700	495.900	3.167.800	407.990	806.710	816.970	413.150	109.120	107.290	113.570	393.000
Auflösung der Hilfskostenstelle				60.460	113.290	113.490	60.500	15.130	15.000	15.130	393.000
<u>Summe C</u> (Grund- kosten)				468.450	920.000	930.460	473.650	124.250	122.290	128.700	-
<u>Zusatzkosten</u>											
680 Abschreibungen			123.900	88.100	5.400	18.500	6.100	5.100	300	400	-
685 Zinsen			302.600	176.600	52.900	37.200	20.400	14.200	900	400	-
Betriebsfremder Aufwand		495.900 + 24.200	3.594.300 ./. 24.200							129.500 ./. 24.200	-
Summe D (Betriebsbed.Kosten)			3.570.100	733.150	978.300	986.160	500.150	143.550	123.490	105.300	
./. Summe A (Erlöse)			623.200	-	201.070	221.930	62.900	16.050	15.950	105.300	
Gebührenbedarf			2.946.900	733.150	777.230	764.230	437.250	127.500	107.540	-	

Anlagebau Punkt 7 der Tagesordnung

K ä m m e r e i a m t

Kiel, den 11. 9. 78

An
das Bauverwaltungsamt
h i e r

Landeshauptstadt Kiel		
Der Magistrat		
Bauverwaltungsamt		
★ 12. SEP. 1978 ★		
<i>lu</i>		

62.5

6. Nachträge zur Gebührensatzung und Entgeltsordnung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

Das Kämmereiamt nimmt zu den überreichten Vorlagen wie folgt Stellung:

Nach der Haushaltsberatung mit dem Kämmereiamt schließt die Anmeldung des Unterabschnitts 75 - Feuerbestattung und Friedhöfe - zum Haushaltsplan 1979 mit einem Zuschußbedarf von 259.200,-- DM ab, wovon 24.200,-- DM den Ehrengräbern und 235.000,-- DM dem öffentlichen Interesse an Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe zugerechnet werden. Hierbei ist die vorgeschlagene Anhebung der Gebühren und Entgelte berücksichtigt.

Das Kämmereiamt hat in den Vorjahren 1975, 1976 und 1977, sich anschließend an die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes, darauf hingewiesen, daß es den Interessenanteil der Grünanlagen keine rechtliche Verpflichtung gibt, so daß eine Übernahme dieser Kosten bei der Finanzsituation der Stadt nicht vertretbar erscheint. Das Kämmereiamt hat daher in den vergangenen Jahren die Forderung gestellt, den Zuschußbedarf durch eine stärkere Anhebung der Gebühren und Entgelte zumindest schrittweise in mehreren jährlichen Stufen abzubauen.

In den Jahren 1974 - 1976 sind dem Abschnitt 75 - Feuerbestattung und Friedhöfe - vom Abschnitt 58 - Öffentliche Grün- und Parkanlagen - im Wege von inneren Verrechnungen Kosten in Höhe von jährlich 250.000,-- DM entsprechend den veranschlagten Haushaltsmitteln erstattet worden. Auch für den Haushaltsplan 1977 hatte das Bauverwaltungsamt eine solche Kostenerstattung angemeldet. Auf Vorschlag des Kämmereiamtes hatte dann jedoch der Finanzausschuß bei seiner Haushaltsberatung diese Kostenerstattung abgesetzt, wobei dem Vorschlag folgende Erläuterung zugrunde lag:

"Kürzung der Erstattung an den Abschnitt 75 - Feuerbestattung und Friedhöfe -, wodurch sich dort um diesen Betrag die Einnahmen verringern und der Zuschußbedarf sich erhöht. Das Kämmereiamt fordert, diesen Zuschußbedarf in den kommenden Jahren abzubauen."

Die Vorschläge zum 6. Nachtrag der Gebührensatzung und der Entgeltsordnung enthalten keine Ansätze zum geforderten Abbau des Zuschußbedarfs. Der Fortfall der Kostenerstattung und der dadurch bisher entstandene Zuschußbedarf hätte als Kostenunterdeckung in der Gebührenbedarfsberechnung seinen Niederschlag finden müssen. Die Kostenunterdeckung wird jedoch nicht sichtbar, weil nach wie vor fiktive Kostenerstattungen für Grünanlagen berücksichtigt werden (vergleiche Pos. 1691 sowie Bericht zu 4.2). Das Kämmereiamt hält hierzu eine entsprechende Änderung für erforderlich. Gleichfalls wird gefordert, Nr. 5.12 des Berichtes zu streichen.

Ohne Ansätze zum Abbau des Zuschußbedarfs bzw. der Kostenunterdeckung zeichnet das Kämmereiamt nicht mit. Nach seiner Auffassung sollte es das Ziel sein, den Abbau in 4 bzw. 5 Jahren zu vollziehen.

Es wird gebeten, die Gebührenanhebung bzw. den Haushaltsvoranschlag 1979 nochmals zu überprüfen. Außerdem wird gebeten, die Stellungnahme den Selbstverwaltungsorganen bekanntzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt erhält eine Durchschrift.

Bu W

Aufgrund des Schreibens des Kämmereiamtes vom 11. 9. 1978 wurde eine

Übersicht über die Gebühren in anderen Städten gefertigt.

Der unterschiedlich hohe Ansatz kalkulatorischer Kosten sowie die unterschiedliche Beschaffenheit d. Freidhöfe lassen weder einen genauen betriebl. Kostenvergleich noch einen Gebührenvergleich zu.

	1977 Lübeck	1976 Flensburg	1976 Essen	1976 Augsbg.	1977 Kassel	1977 Mannheim	1975 Darmstadt	1977 Stuttg.	1975 Bremerh.	1977 Nürnb.	1979 Kiel
Urnen-Wahlgrab 2. 11 a	300,-	690,-	394,-	425,-	490,-	630,-	390,-	550,-	400,-	275,-	525,-
E.-Wahlgrab 1. 11 a	400,-	1075,-	1176,-	700,-	610,-	900,-	750,-	950,-	800,-	1300,-	750,-
Einäscherungen 2. 6	200,-	175,-	128,-	200,-	290,-	400,-	380,-	180,-	200,-	227,-	205,-
Feierhalle 1. 42	480,-	256,-	64,-	250,-	82,-	210,-	200,-	80,-	100,-	258,-	210,-
Beisetzungen Urne 2. 31	170,-	66,-	35,-	70,-	170,-	140,-	90,-	120,-	100,-	55,-	160,-
Beisetzungen Sarg 1. 32	260,-	355,-	380,-	360,-	535,-	400,-	300,-	300,-	240,-	400,-	380,-

Bauausschuß Der Magistrat

Bauverwaltungsamt
- Friedhofsverwaltung -

Kiel, den 13. Sept. 78

Drucksache 437

Betreff: Änderung von Gebühren im Friedhofswesen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der anliegenden 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 27. Dez. 1977 wird zugestimmt.

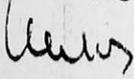
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Die Finanzlage der Landeshauptstadt Kiel zwingt dazu, kostendeckende Gebühren für den Bereich des Friedhofswesens zu erheben.

Die beigelegte Gebühren- und Entgeltsbedarfsrechnung, bestehend aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem Erläuterungsbericht, weist die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die erforderlichen Gebühren und Entgelte aus.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsrechnung ist die vorliegende 6. Nachtragssatzung erstellt und - um eine weitgehende Angleichung zu erzielen - mit dem Kirchengemeindeverband als größtem Friedhofsträger in Kiel abgestimmt worden.


B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

s. Anlage /
zu Pkt. 20
der Tagesord.

6. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuer-
Bestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 1978 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dezember 1972 (Kieler Nachrichten vom 30. Dezember 1972 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 27. Dezember 1977 (Kieler Nachrichten vom 31. Dezember 1977) lautet:

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 25 Jahren, für Kinder, die nicht älter als 5 Jahre sind, auf die Dauer von 15 Jahren sowie für nachstehend im einzelnen aufgeführte Leistungen betragen:

1.	<u>Erdbestattung (Sarggrab)</u>	a)		b)
		Standard		als Rasengrab einschl. erst- maliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren
		DM	DM	DM
1.1	<u>Reihengrab</u>	350,--		715,--
	für ein Kind bis zu 5 Jahren	150,--		-
1.11	<u>Wahlgrab</u>	750,--		1.250,--
	<u>in besonderer Lage</u>			
	mit einfacher Rand- bepflanzung	1.025,--		1.525,--
	mit mehrfacher Rand- bepflanzung	1.150,--		1.625,--
1.2	<u>Grabmale</u>			
	für das Setzen eines stehenden Grabmals		100,--	
	liegenden Grabmals		50,--	
1.3	<u>Beisetzungen</u>			
	für Reihen- und Rasenreihengrab		275,--	
	für ein Wahl- oder Rasenwahlgrab		380,--	
1.4	<u>Benutzung einer Feierhalle</u>			
	einschl. Pflanzendeko- ration, Benutzung des Aufbewahrungsraumes, Licht, Heizung, Reini- gung und Bärenwagen		160,--	
1.5	<u>Erwerbssurkunde oder Inhaberbescheinigung</u>			
	für die Grabstätte		20,--	

2. Feuerbestattung (Urnengrab)

	a)		b)
	Standard		als Rasengrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren
	DM	DM	DM
2.1 <u>Reihengrab</u>	275,--		
2.11 <u>Wahlgrab</u> - je Grabbreite -			
für 2 Urnen	525,--		925,--
für 4 Urnen	625,--		1.025,--
<u>in besonderer Lage</u>			
mit einfacher Rand- bepflanzung			
für 2 Urnen	750,--		1.195,--
für 4 Urnen	850,--		1.295,--
mit mehrfacher Rand- bepflanzung			
für 2 Urnen	900,--		1.345,--
für 4 Urnen	1.050,--		1.495,--
2.12 <u>Urnenrasenfeld</u>			
einschl. Urnenbeisetzung und Rasenpflege auf die Dauer von 20 Jahren			
<u>anonym</u> = 250,-- DM			
<u>mit gemeinschaftl.</u> <u>Gedenkstein</u> - jedoch ohne Beschriftung - = 350,-- DM			
2.2 <u>Grabmale</u>			
für das Setzen eines stehenden Grabmals		100,--	
liegenden Grabmals		50,--	
2.3 <u>Beisetzung einer Urne</u>			
<u>mit</u> Teilnahme von Angehörigen		160,--	
<u>ohne</u> Teilnahme von Angehörigen		95,--	
2.4 <u>Benutzung einer Feierhalle</u>			
einschl. Pflanzendekoration, Benutzung des Aufbewahrungs- raumes, Licht, Heizung, Reinigung und Bahrenwagen		160,--	

2.5	<u>Erwerbssurkunde oder Inhaberbescheinigung für die Grabstätte</u>	20,-- DM
2.6	<u>Einäscherung</u> einschl. Lieferung der Aschenkapsel und Ausfertigung der Einäscherungs- urkunde	205,-- DM
3.	<u>Besondere Leistungen</u>	
3.1	<u>Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber</u> - je Grabbreite - pro Jahr	1/25 der Erwerbsgebühren
3.11	Urkunde über Verlängerung der Nutzungs- zeit um 10 Jahre und länger, Zweit- schriften von Urkunden und Umschreiben von Gräbern	20,-- DM
3.2	<u>Zuschläge</u>	
3.21	Für Benutzung eines Abschiedsraumes - ohne Harmoniumspiel -	60,-- DM
3.22	Für Beisetzung oder Trauerfeier, sofern Beginn an Arbeitstagen ab 15.00 Uhr im Krematorium und ab 14.00 Uhr auf den städt. Friedhöfen	70,-- DM
3.23	Für Abnahme eines Verstorbenen außerhalb der Dienstzeit im Krematorium	25,-- DM
3.3	<u>Aufbewahrungen und Überführungen</u>	
3.31	Annahme von Särgen und Aufbewahrung ohne Benutzung von Feierhallen	75,-- DM
3.32	Einzelraum für Aufbewahrung	50,-- DM
3.33	Aufbewahren von Urnen über einen Monat hinaus, je angefangenen Monat	20,-- DM
3.34	Aufbewahren von Särgen, sofern Bestattung nicht auf den städt. Friedhöfen in Kiel erfolgt	
	- je Nacht im Krematorium -	25,-- DM
	- Zuschlag je Nacht im Kühlraum im Krematorium -	15,-- DM
3.35	Überführung und Versendung von Urnen ein- schl. Verpackung	
	- innerhalb Deutschlands -	25,-- DM
	- außerhalb Deutschlands -	50,-- DM

3.4 Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|--|-----------|
| 3.41 Ausgraben eines Verstorbenen einschl. Überführung bis vor die neue Grabstätte auf demselben Friedhof, jedoch aussch. Sargstellung | 900,-- DM |
| 3.42 Ausgraben einer Urne | 120,-- DM |
| 3.43 Umbettung einer Urne innerhalb desselben Friedhofes | 215,-- DM |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 (RGL. I. S. 1000) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 1978 - Gesch. Z. - erteilt.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß

Bauverwaltungsamt

Kiel, den **11. Sep. 1978**

Drucksache 439

Betreff: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau
der Beleuchtungseinrichtung der Melanchthonstraße

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: a) Der Beschluß der Ratsversammlung vom 17.04.1975
über die Satzung über Beiträge zu den Kosten der
Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthonstraße
wird aufgehoben.

b) Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten
der Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthon-
straße wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthonstraße wurde
erneuert. Neben dem Auswechseln der veralteten Leuchten
wurden zusätzliche Leuchten gesetzt. Es handelt sich hier um
eine Maßnahme im Sinne von § 8 KAG, da den Eigentümern der
erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau Vorteile entstan-
den sind.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung
von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Stra-
ßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 bestimmt die
Stadt durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der bei-
tragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken
ist.

Die Melanchthonstraße ist einseitig angebaut und erschließt
insoweit die anliegenden Grundstücke. Ihre größere Bedeutung
liegt jedoch darin, daß sie als Teilstück der Straßenver-
bindung zwischen Schützenwall - Saarbrückenstraße - Winter-
beker Weg/Papenkamp spezifische innerörtliche Verkehrsströme
aufnimmt und weiterleitet. Daher dient sie im wesentlichen
dem innerörtlichen Verkehr.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind somit 50 % des Aufwandes auf die
Beitragspflichtigen umzulegen. Die Kosten der Baumaßnahme be-
tragen 21.046,01 DM; die Beitragsanteile betragen demnach
10.523,-- DM.

Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Auf 1 qm hera zuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von ca. 0,50 DM.

Der nicht umgelegte Anteil wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses an dieser Baumaßnahme von der Stadt getragen.

Der Beschluß der Ratsversammlung vom 17.04.1975 konnte nicht durchgeführt werden, da die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung eine Erhebung von Beiträgen aufgrund der städtischen KAG-Satzung vom 22.02.1972 nicht zuließ.

Es wird vorgeschlagen, nach Antrag zu beschließen.

Ullrich

Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten
für die Beleuchtungseinrichtung in der

Melanchthonstraße

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) und der 1. Nachtragssatzung vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung erlassen:

Einzigter Paragraph

Für den Ausbau der Beleuchtungseinrichtung der Melanchthonstraße ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 50 %.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den

13. Sep. 1978

Drucksache 440

- Betreff: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für den Ausbau der Straße Seelenkamp
- Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
- Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für den Ausbau der Fahrbahn in der Straße Seelenkamp wird beschlossen.
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

In der Straße Seelenkamp wurde die Fahrbahn erstmalig asphaltiert. Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne des § 8 KAG, da den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau der Straße Vorteile entstanden sind.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2.11.1977 bestimmt die Stadt durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

Bei dem Seelenkamp handelt es sich um eine Straße, die ausschließlich dem Anliegerverkehr dient.

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung können somit 75 % des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Der beitragsfähige Aufwand beträgt 5.155,18 DM; der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 3.866,39 DM.

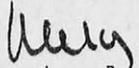
Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rund 0,80 DM.

Der nicht umgelegte Anteil wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses an dieser Baumaßnahme von der Stadt Kiel getragen.

Der Ortsbeirat Kiel-Wellsee hat sich bereits in seiner Sitzung am 11.6.1975 mit der Erhebung der Ausbaubeiträge befaßt. Bedenken gegen die Veranlagung wurden jedoch nicht erhoben.

Es wird vorgeschlagen, nach Antrag zu beschließen.


B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten für den
Ausbau der Fahrbahn in der Straße

Seelenkamp

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) und der ersten Nachtragssatzung vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigter Paragraph

Für die Asphaltierung der Fahrbahn in der Straße Seelenkamp ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Dieser Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 75 %.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den **26. Sep. 1978**

Drucksache 441

Betreff: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

In der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - wurden auf der Westseite 5 neue Leuchten gesetzt. Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne von § 8 KAG, da den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau Vorteile entstanden sind.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 bestimmt die Stadt Kiel durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

Der Krumbogen erschließt zusammen mit anderen Straßen in dem angesprochenen Abschnitt gleichrangig ein räumlich begrenztes Baugebiet. Übergeordnete oder innerbezirkliche Verkehre berühren dieses Gebiet nicht. Auch eine Sammelstraßenfunktion der Straße ist praktisch nicht gegeben. Die Straße Krumbogen dient daher im wesentlichen dem Anliegerverkehr. Nach § 4 Abs. 1 können somit 75 % des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Der beitragsfähige Aufwand beträgt 10.000,35 DM. Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 7.500,26 DM.

Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnisse zu verteilen, in dem die Summen aus den

Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rd. 0,80 DM.

Der nicht umgelegte Anteil wird als Abgeltung des öffentlichen Interesses an dieser Baumaßnahme von der Stadt Kiel getragen.

Es wird vorgeschlagen, nach Antrag zu beschließen.

B a r t e l s
Stadtbaurat

a.v. *mm*

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße -

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. November 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. November 1977) und dem 1. Nachtrag vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigiger Paragraph

Für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krumbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken. Dieser Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 75 %.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Sep. 1978**

Drucksache 442

Betreff: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Nr. 467 (Aufstellungsbeschuß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 467 für das Baugebiet: Brunswiker Straße, Feldstraße, Schwesterngang (bisher Kirchenweg), Schwanenweg, Düsternbrooker Weg sowie eine Korrektur der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 127 wird entsprechend den in der Sitzung aushängenden Planzeichnungen als Aufstellung beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 467 ist seit dem 12.07.1971 rechtsverbindlich.

Durch die als gesonderte Vorlage beantragte Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 und die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 467, insbesondere wegen der geplanten Erweiterung der Kunsthalle am Düsternbrooker Weg, wird die 1. Änderung und Erweiterung um die o. g. Aufhebungsflächen für den Bebauungsplan Nr. 467 notwendig.

Der erweiterte Bebauungsplan Nr. 467 wird künftig die bisher auf zwei Bebauungspläne verteilten Freiflächen der Kunsthalle vereinen und die östlich davon liegenden Straßenverkehrsflächen des Düsternbrooker Weges übernehmen. Damit können das geplante Projekt der Kunsthallerweiterung, die dazugehörigen Flächen für den ruhenden Verkehr, weitere Stellplätze für den Bereich der Kieler Universitätskliniken und die aktuelle Straßenplanung des Düsternbrooker Weges in einem Bebauungsplan bearbeitet und ausgewiesen werden.

Im Bereich des Schwanenweges sollen bei dieser Gelegenheit gleichzeitig die Plangeltungsbereiche des B-Planes Nr. 467 und des B-Planes Nr. 127 korrigiert werden, um die bestehenden geringfügigen Überschneidungen zu vereinen. Die entsprechende Planbegrenzung im B-Plan Nr. 127 wird auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Schwanenweges zurückgenommen, ohne daß sich dadurch am Planinhalt des Bebauungsplanes Nr. 127

etwas ändert.

Die Bürger werden frühzeitig entsprechend § 2 a BBauG an der Planung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 467 und an der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 383 beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den in der Sitzung aushängenden Plänen.

Uem

Eartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 25. Sept. 1978

Drucksache 443

- Betr.: I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57
(Aufstellungsbeschluß)
II. Bebauungsplan Nr. 636 (Aufstellungsbeschluß)

B.E.: Stadtbaurat Bartels

- Antrag: I. Die Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 57 für das Baugebiet: Schauenburger Straße, Marinegang, Feldstraße, Langer Segen, Breiter Weg, Koldingstraße, Gerhardstraße wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Aufstellung beschlossen.
- II. Für die aufzuhebenden räumlichen Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 57 wird der Bebauungsplan Nr. 636 mit dem Baugebiet: Schauenburger Straße, Marinegang, Feldstraße, Breiter Weg, Koldingstraße, Gerhardstraße entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan aufgestellt.

- Endgültiger Beschluß zu I. und II. durch die Ratsversammlung -

Begründung

zu I. und II.

Der Bebauungsplan Nr. 57 ist als übergeleiteter Durchführungsplan z.T. seit dem 25.2.1959, z.T. 12.3.1965 rechtsverbindlich. Er ist danach mehrfach geändert worden. Verschiedene Baumaßnahmen, insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z.B. der Neubau eines Jugendheimes, einer Sporthalle für die Kieler Gelehrten-schule, Stellplätze für diese Schule und eine Sportanlage, würden die 6. Änderung des Planes erforderlich machen und damit zur Unlesbarkeit führen.

Die Bauverwaltung beabsichtigt daher, alle von einer Änderung betroffenen Planbereiche in den neuen Bebauungsplan Nr. 636 auf der Grundlage des BBauG vom 18.8.1976 einzubringen und entsprechend aufzustellen.

Der von Änderungen nicht betroffene Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57 mit der künftigen Baugebietsbezeichnung: Breiter Weg, Feldstraße, Langer Segen soll zunächst als Plan Nr. 57 bestehen bleiben, obwohl auch dieser Restteil zu gegebener Zeit zusammen mit dem noch planfreien Baublock: Breiter Weg, Langer Segen, Brunswiker Straße und Koldingstraße überarbeitet und in einen neuen Bebauungsplan eingebracht werden muß.

Die Bürger werden gemäß § 2a BBauG frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan.

Ullrich

Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Der Magistrat Zu Punkt 27 der Tagesordnung
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Sep. 1978**

Drucksache 444

Betreff: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 383
(Aufstellungsbeschuß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 für das Baugebiet: Düsternbrooker Weg, Reventlouallee, Uferpromenade, Strandweg wird als Aufstellung entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 383 ist seit dem 31.07.1970 rechtsverbindlich. Durch die als gesonderte Vorlage beantragte Aufstellung zur 1. Änderung und Erweiterung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 467 wird die gleichzeitige Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 notwendig.

Der erweiterte Bebauungsplan Nr. 467 wird künftig das Grundstück der Kunsthalle und die östlich vorgelagerten Straßendflächen des Düsternbrooker Weges aus dem jetzigen Bebauungsplan Nr. 383 übernehmen, um das geplante Projekt der Kunsthallenerweiterung in einem Bebauungsplan festsetzen zu können.

Mit der Herausnahme dieser Flächen aus dem B-Plan 383 sollen gleichzeitig geringfügige Überschneidungen von Plangeltungsbereichen zwischen den B-Plänen Nr. 127 und 383 im Bereich des Düsternbrooker Weges zwischen Schwanenweg und Reventlouallee bereinigt werden. Die Geltungsbereichsgrenze wird an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 127 angepaßt. An der Ausweisung "Straßenverkehrsfläche" ändert sich dadurch nichts.

Die Bürger werden frühzeitig entsprechend § 2 a BBauG an der Planung zur Teilaufhebung des B-Planes 383 und an der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 467 beteiligt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan.

Ullrich
Bartels
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

- einstimmig -

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Sep. 1978**

Drucksache 445

Betrifft:

Aufhebung überholter Aufstellungsbeschlüsse zu verschiedenen Bebauungsplänen (endgültige Aufhebungsbeschlüsse)

Berichterstatter:

Stadtbaurat Bartels

Antrag:

Die Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu folgenden Bebauungsplänen wird beschlossen:

- a) Bebauungsplan Nr. 320 für das Baugebiet:
Klausdorfer Weg, Kleinbahn, Altenteich-
straße vom 18.1.1962
- b) Bebauungsplan Nr. 335 für das Baugebiet:
Holtenauer Straße, Knorrstraße, Wiker
Straße, Adalbertstraße vom 26.4.1962
- c) Bebauungsplan Nr. 340 für das Baugebiet:
Eckernförder Chaussee, Bundesbahn Kiel-
Eckernförde, Klausbrook vom 18.10.1962
- d) Bebauungsplan Nr. 367 für das Baugebiet:
Elisabethstraße, Karlstal, Kaiserstraße,
Medusastraße, Vinetaplatz vom 16.5.1963
- e) Bebauungsplan Nr. 385 für das Baugebiet:
Elisabethstraße, Augustenstraße, Schul-
straße, Kieler Straße vom 17.10.1963
- f) Bebauungsplan Nr. 431 für das Baugebiet:
Beiderseits Damaschkeweg, zwischen
Speckenbeker Weg und städtischer Kiesgrube
vom 4.5.1966
- g) Bebauungsplan Nr. 438 für das Baugebiet:
Südlich der Gablenzstraße, zwischen
Sophienblatt und Bundesbahnlinie vom
20.1.1966
- h) Bebauungsplan Nr. 439 für das Baugebiet:
Schmiedekoppel, Achterkamp, Elendsredder,
Holtenauer Straße vom 4.5.1966

- i) Bebauungsplan Nr. 476 für das Baugebiet:
Alte Lübecker Chaussee, Sörensenstraße,
Asmusstraße, Bahnhofstraße vom 11.7.1968
- j) Bebauungsplan Nr. 510 für das Baugebiet:
Fritz-Reuter-Straße, Monsberg, West-
straße, Stromeyerallee vom 26.11.1970
- k) Bebauungsplan Nr. 526 für das Baugebiet:
Nordwestseite Preußerstraße, zwischen
Holtenauer Straße und Koldingstraße vom
18.5.1972
- l) Bebauungsplan Nr. 528 für das Baugebiet:
Schilksee, südlich des Funkstellenweges
vom 19.6.1969
- m) Bebauungsplan Nr. 550 für das Baugebiet:
Carl-Loewe-Weg, Düsternbrooker Weg,
Hindenburgufer vom 20.9.1973
- n) Bebauungsplan Nr. 555 für das Baugebiet:
Martenshofweg, Melsdorfer Straße,
Hasseldieksau, Struckdieksau vom 15.11.1973

- Endgültiger Beschluß durch die
Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Die mit dieser Vorlage zur Aufhebung beantragten Aufstellungsbeschlüsse aus den Jahren 1963 bis 1973 zu verschiedenen Bebauungsplänen sind durch die im Laufe der vergangenen Jahre eingetretene Entwicklung überholt. Eine Weiterbearbeitung dieser Pläne ist einerseits mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund der geänderten Verfahrensvorschriften und andererseits durch zwischenzeitlich geänderte Planungsvorstellungen bzw. durch die längst vollzogene abgeschlossene Bebauung und Nutzungsverwendung ihrer Baugebiete entbehrlich.

Sollte sich künftig in diesem oder jenem Einzelfall dennoch die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes herausstellen, wäre ohnehin ein neuer Aufstellungsbeschluß unter Aufhebung des entsprechenden o. g. Beschlusses erforderlich.

Für die z.Z. in Arbeit befindliche aktuelle Übersicht über alle im Verfahren befindlichen und rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Stadt Kiel (Drucklegung etwa Dezember 1978) wären solche, nie weiterverfolgten Aufstellungsbeschlüsse keine

Orientierungshilfe für den Benutzer dieser Übersicht. Die Übersichtskarte enthält schließlich nur solche Daten und Pläne, bei denen Planungsinhalte entweder bereits vorhanden oder aber noch zu erwarten sind. Dies gilt auch für solche Aufstellungsbeschlüsse aus den 60-er Jahren, die durch neuere Entwicklungen wieder aktuell werden könnten.

Uun

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 5. Okt. 1978 zugestimmt. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 1. Sep. 1978

Drucksache 449

Betreff: Erhebung von Beiträgen für den Bau der Fahrbahn, der Gehwege, der Beleuchtungsanlage und der Regenwasserkanalisation sowie für die Freilegungs- und Grunderwerbskosten in der Barkauer Straße
- Abschnitt zwischen Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Straßenbeleuchtungsanlage, der Regenwasserkanalisation, der Freilegung und des Grunderwerbs in der

Barkauer Straße

- Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 - wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Die ehemalige Gemeinde Moorsee legte durch Beschluß vom 23.10.1969 fest, die Barkauer Straße auszubauen. Die Bauarbeiten wurden von Moorsee begonnen und nach der Eingemeindung von der Stadt Kiel fortgeführt und beendet.

Es wurden die Fahrbahn, die Gehwege und die Beleuchtungseinrichtung ausgebaut und die Regenwasserkanalisation verlegt. Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne von § 8 KAG, da den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Ausbau Vorteile entstanden sind. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2.11.1977 bestimmt die Stadt Kiel durch ergänzende Satzung, für welche Anlagen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

Nach einer Stellungnahme des Tiefbauamtes - Verkehrsplanung - dient der südlich des Poppenbrügger Weges/Kieler Weges verlaufende Teil der Barkauer Straße fast ausschließlich der Erschließung angrenzender Baugebiete.

Dieser Abschnitt ist in seinem südlichen Teil niveaugleich mit der Bundesstraße 404 verbunden und hat wegen seiner unmittelbar parallelen Lage zu dieser Bundesstraße keinerlei Netzbedeutung. Die Barkauer Straße dient hier im wesentlichen dem Anliegerverkehr.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 können somit 75 % des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Der beitragsfähige Aufwand wurde mit 776.446,36 DM ermittelt; der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt 582.334,77 DM. Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rd. 5,50 DM.

Der Ortsbeirat Kiel-Moorsee hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit der Veranlagung der Ausbaubeiträge befaßt. Er vertritt die Auffassung, daß die Barkauer Straße keine Anliegerstraße ist, sondern eine dem innerörtlichen Verkehr dienende Straße. Gemäß der städtischen KAG-Satzung könnten somit nur 50 % des Aufwandes auf die Anlieger umgelegt werden. Zur Begründung wird vorgetragen, daß das Linksabbiegen auf der B 404 (aus Richtung Kielkommend) in die Barkauer Straße in Höhe des Gewerbegebietes aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verboten wurde mit der Folge, daß der Verkehr zum Gewerbegebiet durch die bewohnte Barkauer Straße geleitet wird.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt haben den berechtigten Einwand des Ortsbeirates überprüft und sind der Auffassung, daß trotz des jetzt teilweise verstärkten Verkehrs in der Barkauer Straße der Charakter als Anliegerstraße nicht verändert wird und die Barkauer Straße nicht die Funktion einer dem innerörtlichen Verkehr dienenden Straße hat.

Bei einer satzungsgemäßen Abrechnung der Barkauer Straße als eine dem innerörtlichen Verkehr dienende Straße wären 50 % des beitragsfähigen Aufwandes (für den Gehweg 60 %) = 410.721,84 DM auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Auf 1 qm heranzuziehende Grundstücks- und Geschoßfläche entfällt ein Betrag von rd. 3,60 DM. Der Ausfall für die Stadt würde sich wie folgt darstellen:

Abrechnung mit 75 % Anliegeranteil	582.334,77 DM
Abrechnung mit 50 % (bzw. 60 %) Anliegeranteil	<u>410.721,84 DM</u>
Ausfall für die Stadt	171.612,93 DM

=====

Unabhängig von der Frage der Klassifizierung der Barkauer Straße fordert der Ortsbeirat Moorsee, den vor der Eingemeindung von der Gemeinde Moorsee gefaßten Beschluß zur Anwendung kommen zu lassen. Hiernach waren die Gesamtausbaukosten mit 1.934.000,-- DM veranschlagt, von denen lediglich 164.390,-- DM = 8,5 % auf die Anlieger umgelegt werden sollten. Die auf die Beitragspflichtigen entfallenden Beträge wurden festgelegt und öffentlich bekanntgemacht. In seiner Sitzung am 23.8.1978 faßte der Ortsbeirat folgenden Beschluß:

"Die Ratsversammlung möge den Beschluß der ehemaligen Gemeinde Moorsee vom 23. Okt. 1969 zur Anwendung bringen und die Festsetzung der Ausbaubeiträge mit 8,5 % des beitragsfähigen Aufwandes beschließen.

Die Entscheidung des ehemaligen Beschlußorgans (Gemeindevertretung Moorsee) kann nach Auffassung des Ortsbeirates im Interesse der Selbstverwaltung und im Interesse der Bürger nicht widerrufen werden."

Nach Auffassung des Bauverwaltungsamtes kann der alte Beschluß der Gemeinde Moorsee aus rechtlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen. In dem bei der Eingemeindung geschlossenen Vertrag heißt es u. a., daß das geltende Ortsrecht Moorsees unverändert bis zum 31.12.1970 weitergilt. Da die Baumaßnahme erst 1973 beendet wurde, war eine Veranlagung vor dem 31.12.1970 nicht möglich; nach Ablauf der Frist war das Kieler Ortsrecht anzuwenden. Weiterhin heißt es in § 22 des Kommunalabgabengesetzes, daß Beschlüsse über die Erhebung kommunaler Abgaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, spätestens am 31.12.1972 außer Kraft treten. Somit kann eine Abrechnung nur nach der städtischen KAG-Satzung vom 2.11.1977 erfolgen.

Entsprechendes wurde dem Ortsbeirat in seiner Sitzung am 18.1.1978 durch einen Vertreter des Rechtsamtes ausführlich erläutert.

Ueun
B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 5.10.78 nach eingehender Beratung einstimmig folgende Änderung des Antrages beschlossen:

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt nicht 75% sondern 50%.

Die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Barkauer Str. wurde entsprechend berichtigt. Die Begründung der Vorlage ist nicht verändert worden.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 10. 1978 zugestimmt.

Zunächst bittet Stadtrat Diekelmann Stadtbaurat Bartels, den Antrag zurückzuziehen um ihn in der Bauverwaltung erneut zu überarbeiten.

Im Anschluß daran stellt Ratsherr Petersen namens der F.D.P.-Fraktion folgenden Zusatzantrag:

Nach § 14 der gleichen Satzung wird der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die ~~Beseitigung~~^{Befestigung} der Gehwege auf 50 % ermäßigt.

Stadtbaurat Bartels sieht keine Veranlassung, den Antrag zurückzuziehen.

Stadtrat Diekelmann beantragt daraufhin Überweisung dieser Vorlage an den Magistrat.

Stadtpräsident läßt zunächst über diesen Überweisungsantrag von Stadtrat Diekelmann abstimmen.

Beschluß: Mit Mehrheit abgelehnt.

Sodann läßt Stadtpräsident über den Zusatzantrag der F.D.P. abstimmen.

Beschluß: Nach Antrag - mit Mehrheit angenommen -

Abschließend wird über die Drucksache 449 einschließlich der beschlossenen Änderung abgestimmt.

Beschluß: Nach Antrag - mit Mehrheit angenommen -

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel über Beiträge zu den Kosten der Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Beleuchtungsanlage, der Regenwasserkanalisation, der Freilegung und des Grunderwerbs in der

Barkauer Straße

- Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 -

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15. Febr. 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 71) und des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10 und 11, Abs. 2 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. Nov. 1977 (Kieler Nachrichten vom 7. Nov. 1977) und der 1. Nachtragssatzung vom 17. Juli 1978 (Kieler Nachrichten vom 20. Juli 1978) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Einzigiger Paragraph

Für die Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, die Erstellung der Beleuchtungsanlage, die Verlegung der Regenwasserkanalisation und die Freilegungs- und Grunderwerbskosten der Barkauer Straße - Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 - ist der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken.

Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beträgt

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Fahrbahn, die Beleuchtungsanlage, die Regenwasserkanalisation, die Freilegung und den Grunderwerb | 50 % |
| 2. für die Gehwege | 60 %. |

Kiel, den

Oberbürgermeister

Drucksache Nr. .453

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an die Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. für den Kauf einer Bodenturnfläche

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.700,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.042.987 - An die Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V.-für den Kauf einer Bodenturnfläche.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 23. Juni 1978 beantragte die SV Friedrichsort eine Beihilfe zu verschiedenen Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 25.000,-- DM.

Da entsprechende Kostangebote nicht beigefügt waren, haben wir den Verein am 24. Juli 1978 um diese ergänzenden Unterlagen gebeten.

Die Antwort vom 12. Oktober 1978 modifiziert den Ursprungsantrag. Die Errichtung eines Geräte-Blockhauses wurde nicht wieder aufgenommen, so daß nunmehr

a) 1 Hochsprunganlage	3.500,-- DM
1 Schwebebalken,	1.600,-- DM
1 Sprungbrett	1.500,-- DM
Gymnastikgeräte	<u>6.600,-- DM</u>
b) 1 Bodenturnfläche	11.400,-- DM

beschafft werden sollen.

Die Sportverwaltung wird beim Schulamt darum bitten, die unter Ziffer a) genannten Geräte im nächsten Jahr bereitzustellen, da es sich hier um

Dinge handelt, die auch für den Schulsport verwendet werden können. Daher wird empfohlen, zur Position b) einen Investitionszuschuß in Höhe von 50 % der Kosten zu bewilligen, da diese Turnmatte überwiegend im Vereinsbetrieb eingesetzt werden wird.

An Beihilfen hat der Verein seit dem 1.1.1970 erhalten:

9.10.1970	Judomatte	2.000,-- DM
2. 7.1971	Bau von Umkleide- räumen	30.000,-- DM
2. 3.1972	Herstellung einer Stützmauer	3.500,-- DM
20.12.1972	Trainingsplatzbeleuchtg.	4.500,-- DM
6. 3.1973	" "	2.500,-- DM
3. 5.1974	Heimerweiterung	25.000,-- DM
4. 4.1975	Heimerweiterung	50.000,-- DM
18.10.1976	versch. Maßnahmen	20.000,-- DM

Der Mitgliedsbestand ist folgender:

Kinder bis zu 6 Jahren	114
Schüler 6 - 14 Jahre	668
Jugendliche 14 - 18 Jahre	330
Mitglieder 18 - 21 Jahre	153
Mitglieder 21 - 25 Jahre	157
Mitglieder über 25 Jahre	601
	<hr/>
	2.023

An Beiträgen werden monatlich fällig:

Kinder und Jugendliche	6,-- DM
Erwachsene	8,-- DM
Familien	14,-- DM

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Ipsen

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —



SPORTVEREINIGUNG FRIEDRICHSORT VON 1890 e.V.

Fördesportplatz · Telefon 39 10 34

DER VORSTAND

SV FRIEDRICHSORT · 23 KIEL 17 · POSTFACH 9054

FUSSBALL
GYMNASTIK
HANDBALL
JUDO
KEGELN
LEICHTATHLETIK
MINIGOLF
PRELLBALL
SCHWIMMEN
SEGELN
SPIELMANNSZUG
TISCHTENNIS
TURNEN
VOLLEYBALL

An das
Sportamt der Stadt Kiel
Lantziusstraße
2300 Kiel 1

2300 Kiel 17, den
Postfach 9054

23. Juni 1978

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat
Sportamt
Eing.: 27. JUNI 1978
Anlagen

*Spur fallen Bau/Oe
b. K. mit Karte*

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Beschaffung von Sportgeräten für die Leichtathletik- und Turnabteilung der SV Friedrichsort

Sehr geehrte Herren !

Die Sportabteilungen Leichtathletik und Turnen entwickeln sich in letzter Zeit recht expansiv, dies sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

Um das Sport- und Trainingsgebot nicht nur auf dem derzeit hohen Stand zu halten sondern noch attraktiver zu machen und um gute Voraussetzungen für die Durchführung von Wettkämpfen zu schaffen, ist die Beschaffung von diversen Sportgeräten geplant.

Im einzelnen handelt es sich hier um nachstehende Maßnahmen:

	<u>DM</u>
1. Beschaffung einer Berg Hochsprunganlage für die Leichtathletikgruppe	3.500
2. Errichtung eines Geräte-Blockhauses zwecks Unterbringung der Hochsprunganlage	7.000
3. Beschaffen von 1 Schwebebalken 1 Wettkampfsprungbrett sowie 1 Bodenturnfläche für die Geräteturngruppe	13.000
4. Beschaffen von div. Sportgeräten für die Gymnastikgruppe	<u>1.500</u>
GESAMT	<u>25.000</u>

Da eine Beschaffung aus ausschließlich eigenen Mitteln nicht möglich ist, bitten wir zu prüfen, inwieweit eine Bezuschussung der Anschaffungen möglich ist.

Die Anschaffungen begründen wir im einzelnen wie folgt:

1. Beschaffung einer Berg Hochsprunganlage

Bekanntlich hat sich in der letzten Zeit die Leichtathletik-Abteilung zu einer der leistungsstärksten Gruppen im Kieler Raum entwickelt. Allein in der letzten Hallensaison stellten die Friedrichsorter Leichtathleten in den Schüler- und Jugendklassen in 8 Altersklassen die Kreisbesten Hochspringer.

Zur Ausweitung des Sportangebotes im Training, bei Wettkämpfen, bei der Trimm-Dich-Aktion sowie bei dem Deutschen Sportabzeichen ist die Beschaffung einer Berg Hochsprung dringend erforderlich.

Gemäß Angebot der Firma hela-sport beträgt der Preis für eine 400 x 320 cm große Aufsprunganlage für Hochsprung 3.500 DM.

2. Errichtung eines Geräte-Blockhauses

In dem vorhandenen Leichtathletik-Geräteraum kann die neu zu beschaffende Hochsprunganlage aus Platzgründen nicht mehr untergebracht werden.

Um eine möglichst lange Lebensdauer der Hochsprunganlage zu erreichen, sollten für die Lagerung in der Nähe des Wettkampfortes eine entsprechende Möglichkeit der Unterbringung geschaffen werden.

Der Wettkampfort Hochsprung befindet sich im hinteren Teil des Fördesportplatzes in Richtung Klünderwiesenu. In dem an die Laufbahn angrenzenden Buschbestand könnte geschickt ein Geräteschuppen in Blockhausbauweise eingebaut werden.

Wir meinen, dies könnte auch landschaftsbezogen eine gute Lösung darstellen, für die u. E. keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Wir bitten, uns für den Bau des Blockhauses die Genehmigung zu erteilen. Die Finanzierung würde voll als eigene Leistungen anzusehen sein.

3. Turngeräte für die Geräteturngruppe

1 Schwebebalken Original Reuther, gepolstert mit Untergestell	1.200 DM
1 Wettkampfsprungbrett System Reuther	400 DM
1 Bodenturnfläche	<u>11.400 DM</u>
	<u>13.000 DM</u>

Der Schwebebalken und das Wettkampfsprungbrett werden als Ersatzbeschaffung für unbrauchbar gewordene Geräte für die Durchführung von Turnwettkämpfen dringend benötigt.

Bei dem vereinseigenen Schwebebalken ist die Lauffläche stark beschädigt, der Schwebebalken der IGS-Schule ist so defekt, daß eine Nutzung des Gerätes sogar für Trainingszwecke ausscheidet.

Die Notwendigkeit für die Beschaffung der 12 x 12 cm großen Bodenturnfläche rührt von der kürzlich durchgeführten Kreismeisterschaft im Geräteturnen der Jungen her (die Siegerehrung hatte damals Herr Diekelmann durchgeführt).

Bei dieser Veranstaltung wurde eine Bodenturnfläche vom TSV Altenholz ausgeliehen.

Um für entsprechende Meisterschaften, Wettkämpfe und Lehrgänge die entsprechenden Voraussetzungen zu haben, wäre die Anschaffung der relativ kostspieligen Bodenturnfläche wünschenswert.

4. Beschaffung von div. Sportgeräten für die Gymnastikgruppe

40 Gymnastikbälle 19 cm Ø	800 DM
40 Wettkampf-Springseile	250 DM
40 Gymnastikreifen	325 DM
40 Turnstäbe	<u>125 DM</u>
	<u>1.500 DM</u>

Die Gymnastikgruppe der SV Friedrichsort besteht aus ca. 200 Damen. An vereinseigenen Geräten stehen lediglich 10 Seile, 8 Reifen und 10 Turnstäbe zur Verfügung.

Da die Benutzung der entsprechenden Sportgeräte der Schule nur teilweise erfolgen kann und die Mitbenutzung immer wieder zu Diskussionen führt, soll entsprechendes vereinseigenes Gerät beschafft werden.

Zusammenfassung

Von den Eingangs geschilderten Beschaffungen in Höhe von 25.000 DM übernimmt die SV Friedrichsort die Kosten für das Geräte-Blockhaus, da die Erstellung in Eigenarbeit geplant ist. Der verbleibende Betrag von 18.000 DM gliedert sich in 2 Prioritätenblöcke auf.

I. Priorität

Hochsprunganlage	3.500 DM
Schwebebalken, Sprungbrett	1.600 DM
Gymnastikgeräte	1.500 DM
	<u>6.600 DM</u>

II. Priorität

Bodenturnfläche	11.400 DM
	<u>18.000 DM</u>

Wir bitten freundlichst um Bearbeitung unseres Antrages und um Prüfung, ob und in welcher Höhe mit einem Zuschuß gerechnet werden kann.

Inwieweit Zuschüsse vom Leichtathletikverband (Deutsches Sportabzeichen, Trimm-Dich-Aktion) oder vom Turnverband (Wettkämpfe, Lehrgänge) zu erhalten sind, kann von uns nicht beurteilt werden.

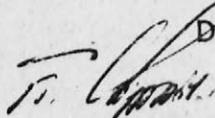
Sofern ein angemessener Zuschuß gewährt werden kann, ist die Beschaffung durchfinanziert.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

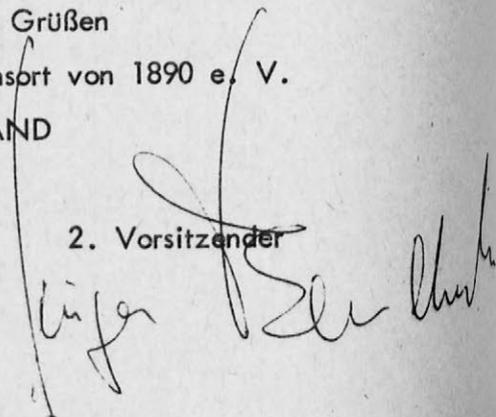
Mit freundlichen Grüßen

Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e. V.

DER VORSTAND



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

24.7.78

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat
Sportamt

1) An
die SV Friedrichsort v. 1890
Postfach 9054
2300 Kiel 17

- ab 25.7.78 -

Ha/Ch

Herr Hallmann
2989
Lantziusstr.
Brest-Halle

Beihilfe für Sportgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Bitte um finanzielle Unterstützung erhalten.

Es ist jedoch nach unseren neuen Beihilferichtlinien nötig, daß Sie uns die entsprechenden Kostenangebote zur Einsicht vorlegen.

Es wäre für die Beratungen im Sportausschuß sinnvoll, wenn Sie uns konkret mitteilen könnten, mit welchem Betrag wir Ihnen helfen sollten. Die nächste Sitzung dieses Gremiums wird allerdings erst gegen Ende September/Anfang Oktober stattfinden, so daß wir Sie bitten, uns bis dahin die gewünschten Angaben herzureichen.

Mit freundlichem Gruß

2) Wvl. 01.09.1978

Im Auftrag

 24/7.78.
Hallmann



SPORTVEREINIGUNG FRIEDRICHSORT VON 1890 e.V.

Förderplatz · Telefon 39 10 34

Jürgen Baudach, Liliencronstraße 18, 2300 Kiel 17
Telefon 39 16 52 / 30 11-2584 (8.00-17.00 Uhr)

2. Vorsitzender

SV FRIEDRICHSORT · 23 KIEL 17 · POSTFACH 9054

FUSSBALL
GYMNASTIK
HANDBALL
JUDO
KEGELN
LEICHTATHLETIK
MINIGOLF
PRELLBALL
SCHWIMMEN
SEGELN
SPIELMANNSZUG
TISCHTENNIS
TURNEN
VOLLEYBALL

An das
Sportamt der Stadt Kiel
Lantziusstraße / Brest Halle
2300 Kiel 1

2300 Kiel 17, den 12.10.1978
Postfach 9054 Bau/Mü



Betr.: Unser Antrag vom 23.06.1978 über eine
Beihilfe für Sportgeräte

Vorgang: Ihr Schreiben vom 24.07.1978 Ha/Ch

Sehr geehrter Herr Petersen, sehr geehrter Herr Hallmann !

Spät, hoffentlich nicht zu spät, komme ich zur Beantwortung Ihres Schreibens vom 24. Juli 1978.

Zum Nachweis der seinerzeit in Ansatz gebrachten Kosten für Sportgeräte in Höhe von 18.000 DM fügen wir beiliegend entsprechende Unterlagen bei.

Bezüglich des erbetenen Zuschusses würden wir uns gerne 50 % der Gesamtsumme = 9.000 DM wünschen, wir würden aber auch einer niedrigeren Summe zustimmen. (einen möglicherweise höheren Zuschuß würden wir auch nicht ablehnen)

Es wäre auch eine Aufteilung des Zuschusses auf die Geschäfts- bzw. Rechnungsjahre 1978 / 1979 denkbar.

	Gesamtkosten	Erbetener Zuschuß
I. Priorität		
- Beschaffung 1978		
Hochsprunganlage	3.500	1.750
Schwebebalken, Sprungbrett	1.600	1.300 → 800,- 2
Gymnastikgeräte	1.500	750
	<u>6.600</u>	<u>3.300</u>
II. Priorität		
- Beschaffung 1979		
Bodenturnfläche	11.400	5.700
GESAMT	<u>18.000</u>	<u>9.000</u>

Zu der Bodenturnfläche möchten wir noch bemerken, daß diese ausschließlich von den Leistungsturnern unseres Vereins (Training und Wettkampf) genutzt wird. Eine Nutzung durch die Friedrichsorter Schulen wird u.E. nicht erfolgen.

Der angegebene Betrag von 11.400,-- DM beinhaltet die Neubeschaffung einer Bodenturnfläche.

Hier möchten wir noch folgenden Gedanken zur Diskussion stellen :

Nach den Informationen unseres Oberturnwartes werden die Gerätebestände des Deutschen Turnfestes Hannover ca. 30 % unter dem Neupreis verkauft. Sofern Sie uns eine grundsätzliche Zuschußbewilligung zu der Bodenturnfläche geben könnten, würden wir eine verbilligte Beschaffung in Hannover anstreben, den Betrag in 1978 zunächst voll übernehmen und den Zuschuß eventuell sofern möglich und erforderlich erst Anfang 1979 von Ihnen erhalten.

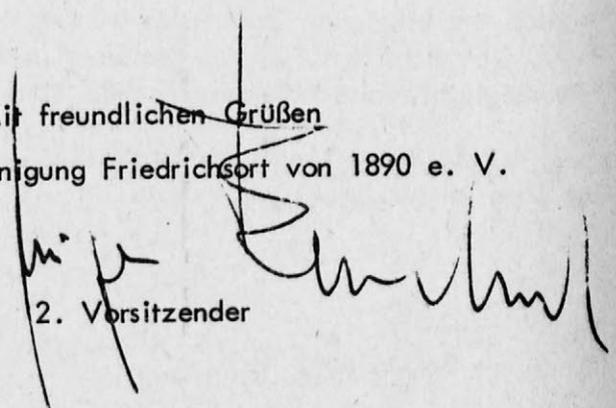
Wir hoffen sehr, daß unsere Vorschläge das Bewilligungsverfahren ein wenig vereinfachen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Positionen 2 und 3 der 1. Priorität - Schwebalken, Sprungbrett, Gymnastikgeräte - noch in die Sitzung des Sportausschusses am 16.10.1978 aufgenommen werden könnte.

Wenn nicht, ist es auch nicht schlimm, denn es findet ja in diesem Jahr sicherlich noch eine weitere Sitzung statt und außerdem ist die eingetretene Verzögerung nicht dem Sportamt, sondern dem Unterzeichner anzulasten.

Mit freundlichen Grüßen

Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e. V.


2. Vorsitzender

Kiel, den 5. Oktober 1978

Drucksache Nr. 454

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. für den Kauf von Sportgeräten

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.500,- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.046.987 - An den Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e.V. für den Kauf von Sportgeräten -.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001

- Förderung der Vereins- und Jugendarbeit -.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der KTB hat die Absicht, für das Leistungszentrum und den Sportbetrieb in der Gerhardschule folgende Geräte neu zu beschaffen, da die dort vorhandenen nicht mehr den Sicherheitsanforderungen entsprechen und auch eine Reparatur nicht mehr möglich ist:

1 großes Trampolin kompl. mit Rahmenschutz	3.500,- DM
1 Stufenbarren	2.000,- DM
1 Turnbock	700,- DM
1 Sprungpferd	1.000,- DM
1 Balken (Lederpolsterung)	1.500,- DM
3 Balken-Transportrollen	140,- DM
1 Sprungbrett (gepolstert)	350,- DM
	<u>9.190,- DM</u>

Nach Rücksprache mit dem Schulamt mußte festgestellt werden, daß von dort keine Hilfe mehr möglich war, da die Haushaltsmittel bereits erschöpft waren. Im übrigen handelt es sich um Geräte, die überwiegend im Vereinsinteresse liegen, weniger aber in dem des üblichen Schulsports. Das Schulamt wird jedoch bei der Einrichtung der Turnhalle an der Reventlou-Schule, die zu einem wesentlichen Teil vom KTB genutzt werden wird, großzügig verfahren.

Der Landessportverband hat bereits einen Zuschuß in Höhe von 3.000,-- DM gewährt, so daß sich die Finanzierung nunmehr darstellt:

Eigenmittel	2.690,-- DM
Landessportverband	3.000,-- DM
Stadt Kiel	<u>3.500,-- DM</u>
	9.190,-- DM
	=====

Der Anteil des Vereins kann als angemessen angesehen werden, so daß empfohlen wird, dem Verein mit dem Betrag von 3.500,-- DM zu helfen. Die Notwendigkeit der Anschaffung erscheint gegeben.

An städtischen Mitteln erhielt der Verein seit dem 1.1.1970:

9. 7.1970 Erweiterung des Heimes	6.000,-- DM
2. 3.1972 Deutsche Meisterschaften	600,-- DM
20.12.1972 Deutsche Meisterschaften	800,-- DM
20.12.1973 Sporgeräte	3.000,-- DM
20.12.1973 Europameisterschaften	500,-- DM
21.12.1976 Teilnahme an Meisterschaften	2.400,-- DM
14. 4.1978 Besuch israelischer Sportler	3.000,-- DM

Der Mitgliedsbestand zeigt sich wie folgt:

Kinder bis zu 6 Jahren	206
Schüler 6 - 14 Jahre	873
Jugendliche 14 - 18 Jahre	243
Mitglieder 18 - 21 Jahre	104
Mitglieder 21 - 25 Jahre	154
Mitglieder über 25 Jahre	<u>905</u>
	2.485
	=====

An Beiträgen werden monatlich erhoben:

Kinder und Jugendliche	4,-- DM
Erwachsene	7,-- DM
Familien	10,-- DM.

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Ipsen

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Kiel, den 4. Oktober 1978

Drucksache Nr. 455

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Turnverein Hassee-Winterbek e.V. für den Kauf einer Videorecorder-Anlage

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.600,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.045.987 - An den Turnverein Hassee-Winterbek für den Kauf einer Videorecorder-Anlage -.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit -.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der THW beabsichtigt den Kauf einer Videorecorderanlage, die zum überwiegenden Teil dem technischen Sportbetrieb der 1. Mannschaft im Hallenhandball, aber auch den verschiedenen anderen Abteilungen zur Verfügung steht. Das bisher verwendete Gerät ist entzwei und nicht reparierbar.

Das vorliegende Kostenangebot lautet:

Videorecorder-Set (Videorecorder, Kamera)	4.401,-- DM
Zubehör (Anschlüsse, Kassette, Kabel, Taschen)	2.093,-- DM
	6.494,-- DM
+ 12 % Mehrwertsteuer	779,28 DM
	7.273,28 DM
	=====

Der Verein hat seit vielen Jahren keine Beihilfen für Sportgeräte in Anspruch genommen.

Es kann erwartet werden, daß der THW die Hälfte der Kosten aufbringt, so daß wir empfehlen, mit einem Betrag von 3.600,-- DM zu helfen.

Seit dem 1.1.1970 erhielt der Verein aus städtischen Mitteln:

20. 9.1971	Reise nach Mexico	15.000,-- DM
6.10.1972	Umbau Krümmbogen	135.000,-- DM
27. 3.1973	Umbau Krümmbogen	75.000,-- DM
6. 6.1977	Renovierung Tennisanlage	10.000,-- DM
18.11.1977	Teilnahme an Meisterschaften	300,-- DM

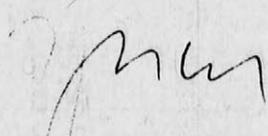
An Mitgliedern weist der Verein vor:

Kinder bis zu 6 Jahren	35
Schüler 6 - 14 Jahre	438
Jugendliche 14 - 18 Jahre	221
Mitglieder 18 - 21 Jahre	51
Mitglieder 21 - 25 Jahre	74
Mitglieder über 25 Jahre	<u>711</u>
	1.530
	=====

An Beiträgen sind zu zahlen:

Kinder und Jugendliche	5,-- DM
Erwachsene	9,-- DM
Familien	17,-- DM

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 gleichfalls zugestimmt.


Ipsen

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Kiel, den 4. Oktober 1978

Drucksache Nr. 456

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an die Rudergesellschaft
Germania e.V. zum Kauf eines Jugend-Ruderbootes

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen
Ausgabe in Höhe von 4.000,-- DM bei der neu einzurichtenden
Haushaltsstelle 550.044,987 - An die Rudergesellschaft
Germnia e.V. für den Kauf eines Jugend-Ruderbootes mit
Zubehör -

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit -

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Mit Schreiben vom 16. August beantragt die Rudergesellschaft Germania
einen Investitionszuschuß für die Beschaffung eines Jugendruderbootes mit
Zubehör. Nach dem vorgelegten Kostenangebot ist mit folgenden Ausgaben
zu rechnen:

1 Boot kompl.	8.350,-- DM
2 Paar Skulis	<u>1.100,-- DM</u>
	9.450,-- DM
+ 12 % MWSt	<u>1.134,-- DM</u>
	10.584,-- DM
	=====

Der Verein hat gleichzeitig beim Landessportverband um einen Zuschuß
gebeten. Der LSV hat entschieden, der Rudergesellschaft mit 3.000,-- DM
zu helfen, so daß sich die Finanzierung wie folgt darstellt:

Gesamtausgabe:		10.584,-- DM
Eigenmittel	3.584,-- DM	
Landessportverband	3.000,-- DM	
Stadt Kiel	<u>4.000,-- DM</u>	<u>10.584,-- DM</u>

Eigenmittel in dieser Höhe können vom Verein aufgebracht werden.

Das Boot wird sowohl für die Ausbildung und das Training der Jugendlichen eingesetzt als auch den dem Verein angeschlossenen vier Schülerrudern zur Verfügung stehen.

Es wird daher empfohlen, einen Investitionszuschuß in Höhe von 4.000,-- DM zu bewilligen, zumal die RG Germania seit langer Zeit keine Beihilfe für Sportgeräte in Anspruch genommen hat.

Seit dem 1.1.1970 hat der Verein aus Beihilfemitteln erhalten:

5.2.1970	Schmutzwasseranschluß	6.000,-- DM
20.12.1972	Heizungsanlage	4.000,-- DM

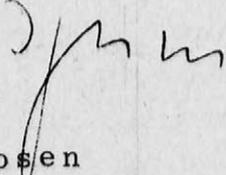
An Mitgliedern hat der Verein

Schüler 6 - 14 Jahre	58
Jugendliche 14 - 18 Jahre	68
Mitglieder 18 - 21 Jahre	17
Mitglieder 21 - 25 Jahre	16
Mitglieder über 25 Jahre	<u>146</u>
	305
	===

Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich

Kinder	8,-- DM
Jugendliche	10,-- DM
Erwachsene	16,-- DM
Familien	24,-- DM

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.


Ipsen

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Kiel, den 3. Oktober 1978

Drucksache Nr. 457

Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Kieler Kanu-Klub e.V.
für den Kauf von Booten und Sportgeräten

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen
Ausgabe in Höhe von 3.950,-- DM bei der neu einzurichtenden
Haushaltsstelle 550.043.987 - An den Kieler Kanu-Klub für
den Kauf von Booten und Sportgeräten -

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit -

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Am 18. April 1978 erbat der Kieler Kanu-Klub einen städtischen Investitions-
zuschuß zu folgenden Anschaffungen:

1 Canadier-Einer	1.000,-- DM	
8 Hanteln/Gewichte	500,-- DM	
1 Wettkampfhantel	700,-- DM	
1 Sprossenwand	300,-- DM	
1 Wandercanadier-Zehner	4.000,-- DM	
12 Canadierpaddel	1.200,-- DM	
12 Kajakpaddel	1.900,-- DM	
3 Kajak-Einer	7.200,-- DM	
1 Kajak-Zweier	2.600,-- DM	
		<u>19.400,-- DM</u>

Dabei teilte der KKK mit, daß ein Eigenanteil von 8.000,-- DM aus dem
Haushalt 1978 und 2.000,-- DM durch einen Spendenaufruf, insgesamt
somit 10.000,-- DM, möglich wäre. Verbliebe eine Finanzierungslücke
von 9.400,-- DM.

Wie uns der Landessportverband unaufgefordert mitteilte, wurde dem
Verein vom dortigen Finanzausschuß eine Beihilfe zum Kauf von Booten
in Höhe von 5.450,-- DM bewilligt.

Damit stellte sich die Finanzierung für die Sportverwaltung nunmehr dar:

Gesamtausgaben		19.400,-- DM
Eigenmittel	10.000,-- DM	
Landessportverband	5.450,-- DM	
Stadt Kiel	<u>3.950,-- DM</u>	<u>19.400,-- DM</u>

Diese Auffassung wurde dem KKK am 24. Juli unterbreitet und es wurde gebeten, bis zur nächsten Sportausschußsitzung das Einverständnis mit dieser Verfahrensweise zu erklären.

Mit dem beigegeführten Schreiben vom 3. September 1978 ist dies geschehen, allerdings bittet der Verein gleichzeitig um eine Beihilfe in Höhe von 7.500,-- DM. Es wird empfohlen, diese Erhöhung abzulehnen, da in der Antragsbegründung auf die Beihilfegewährung durch den LSV nicht eingegangen wird.

Dem Verein wurden seit dem 1.1.1970 aus Beihilfemitteln gewährt:

22.3.1971	50jähriges Jubiläum	500,-- DM
18.2.1972	3 Kajak-Einer	1.200,-- DM

Der Mitgliederbestand stellt sich wie folgt dar:

Schüler 6 - 14 Jahre	31
Jugendliche 14 - 18 Jahre	49
Mitglieder 18 - 21 Jahre	26
Mitglieder 21 - 25 Jahre	22
Mitglieder über 25 Jahre	<u>254</u>
	382
	=====

An Mitgliedsbeiträgen fallen monatlich an:

Jugendliche	6,-- DM
Erwachsene	10,-- DM
Familien	12,-- DM.

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.78 einstimmig nach Antrag beschlossen. Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls zugestimmt.

Ipsen

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Sportausschuß
Sportamt

Kiel, den 16. Oktober 1978

Drucksache Nr. 472

Betr.: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Kauf einer elektronischen Bäderkasse

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 572.000,9352 - Technische Arbeitsgeräte, Werkzeuge - wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.511,- DM für den Kauf einer elektronischen Bäderkasse für die Schwimmhalle Schilksee zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 560.115 - Nutzungsentgelte -

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Für die Schwimmhalle Schilksee wurde 1972 eine mechanische Bäderkasse von der Firma Anker zum Preis von 18.200,- DM + MWSt beschafft. Die Maschine ist durch die starke Beanspruchung so reparaturanfällig geworden, daß sie für den laufenden Betrieb nicht mehr eingesetzt werden kann. Zur Zeit befindet sie sich wieder in der Werkstatt, innerhalb der letzten 4 Monate zum 3. mal, und die Kassiererinnen arbeiten mit einer Ersatzmaschine, die statt der benötigten 28 nur 5 Zählwerke hat.

Es ist daher erforderlich, eine neue Bäderkasse zu beschaffen, um eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu ermöglichen.

Die Nachfolgefirma der Anker GmbH., die ADS-Anker Data System - bietet eine elektronische Bäderkasse mit 40 Zählwerken an. Es können alle Festpreise ein - gegeben werden, so daß von der Kassiererin nur die entsprechende Taste zu drücken ist. Die Handhabung ist leicht und schnell und kann auch von Vertretungskräften ohne langwierige Einarbeitung durchgeführt werden.

Außer der Firma ADS bietet noch die Firma National - NCR - Bäderkassen an. Da in der Schwimmhalle Gaarden auch 2 Kassen der Firma ADS in Betrieb sind und eine Einheitlichkeit in Hinsicht auf Kassenführung, Maschinenwartung und Firmenbetreuung für einen übersichtlichen Betriebsablauf notwendig sind, wurde die Fa. NCR nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei ADS verringern sich dazu noch die Anschaffungskosten um die Rückkaufsumme der mechanischen Kasse.

Haushaltsrechtlich
keine Bedenken!
Kammeramt
10. 20.

Da die Schwimmhallen nach dem Steuerrecht "Betriebe gewerblicher Art" sind, ist der Mehrwertsteuerbetrag dem Nettobetrag für die überplanmäßige Ausgabe nicht zuzurechnen. Die Mehrwertsteuer wird aus dem Verwaltungshaushalt gezahlt und im gleichen Monat als Vorsteuerabzug dem Finanzamt gegenüber geltend gemacht.

Angebot der Firma ADS	17.490,-- DM
Rückkauf der mechanischen Kasse	<u>1.500,-- DM</u>
	15.990,-- DM
./.. 3 % Skonto	<u>479,70 DM</u>
(+ 1.861,24 DM MWSt)	15.510,30 DM
überplanmäßig =	15.511,-- DM

Zur Zeit der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes war nicht zu erkennen, daß die alte Kasse nicht mehr eingesetzt werden kann.

Durch die günstige Entwicklung der Einnahmen bei der Haushaltsstelle 560.115 - Nutzungsentgelte - wurde das Haushaltssoll im Nachtrag von 30.000,-- DM auf 45.000,-- DM erhöht. Da die Heimspiele der KSV Holstein noch mehr Zuschauer als erwartet brachten, beträgt die Einnahme per 12.10.1978 bereits 57.890,-- DM, liegt also um 12.890,-- DM über dem Soll. Es stehen noch 7 Heimspiele aus. Bei einem Zuschaueranzahldurchschnitt von ca. 8000 Personen bei einem mittleren Eintrittspreis von 7,-- DM sind bei 5 % Spielabgabe noch 19.600,-- DM als Einnahme zu erwarten. Durch zwei Heimspiele zuzüglich der vorhandenen Mehreinnahmen wird die überplanmäßige Ausgabe bereits gedeckt.

Das Kämmereiamt wurde telefonisch von dieser Vorlage in Kenntnis gesetzt. Da die Notwendigkeit der Anschaffung besteht und ein entsprechender Deckungsvorschlag gemacht werden kann, wird die weiterführende Vorlage an den Magistrat mitgezeichnet.

Der Sportausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16.10.1978 einstimmig nach Antrag beschlossen.

Ipsen

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Liegenschaftsamt

Kiel, den 26.9.1978

Drucksache 473

Betreff: Zusätzliche Beschäftigung von 2 Mitarbeitern im Liegenschaftsamt im Rahmen des ABM-Programms

Berichterstatter: Bürgermeister Barow

- Antrag:
- a) Dem Einsatz von 2 zusätzlichen Mitarbeitern im Liegenschaftsamt im Rahmen der Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die Zeit vom 1. 10. 1978 - 30. 9. 1979 wird zugestimmt.
 - b) Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Rahmen des Sammelnachweises A in Höhe von 18.500, -- DM wird zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt

- I. durch Einnahmen bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 035.174 - Von der Arbeitsverwaltung - in Höhe von 16.600, -- DM
- II. durch Sperrung eines Betrages bei der Haushaltsstelle 881.620 - Entschädigung für die Aufgabe von Pachtgärten - in Höhe von 1.900, -- DM.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung

Durch Beschlüsse der städtischen Selbstverwaltungsorgane haben die Erbbauberechtigten in einem zahlenmäßig großen Umfang in den einzelnen Siedlungsgebieten die Möglichkeit eingeräumt bekommen, den Grund und Boden ihrer Erbbaugrundstücke käuflich zu erwerben. In Hammer und Hassee können die Mieter stadteigener Wohngrundstücke die bisherigen Mietobjekte kaufen und damit Eigentum bilden. Zahlreiche Wohn- und Geschäftsgrundstücke, die nicht von planerischen Maßnahmen betroffen werden, sollen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH - die diese Objekte bereits in Verwaltung hat - veräußert werden.

In verschiedenen Neubaugebieten sind stadteigene Flächen für eine Einfamilienhaus-Bebauung ausgewiesen worden. Die Vergabe und Veräußerung an die einzelnen Bewerber wird unmittelbar durch die Stadt vorgenommen, während früher in ähnlichen Fällen eine globale Veräußerung an Bauträger und Gesellschaften vorherrschte.

Die in den letzten Jahren zunehmenden Schwierigkeiten bei Grunderwerbverhandlungen führen dazu, daß sich bereits bei der Bewältigung der normalen Tagesgeschäfte sachliche und zeitliche Engpässe zeigen. Die zusätzlichen Aufgaben verschlechtern diese Situation noch. Da mit einer Verbesserung durch neue Planstellen kurzfristig nicht zu rechnen ist, könnte der Einsatz einer geeigneten ABM-Kraft Abhilfe schaffen.

Im Bereich der Grundstücksverwaltung wird es für dringend erforderlich gehalten, neben einer vollständigen Grundstückskartei einen Besitzatlas anzulegen. Nur eine solche Einrichtung gewährt einen Überblick über den städtischen Grundbesitz und ermöglicht damit seine sachgerechte Verwaltung. Diese zusätzliche mit einem hohen Arbeitsaufwand verbundene Tätigkeit kann von den vorhandenen Mitarbeitern nicht bewältigt werden. Hierfür bietet sich die Beschäftigung eines zusätzlichen Mitarbeiters aus dem ABM-Programm an.

Die Kosten für 2 Arbeitskräfte betragen für die Zeit vom 1. 10. 1978 bis 30. 9. 1979 insgesamt 74.000, -- DM. Auf das Haushaltsjahr 1978 entfällt ein Viertel dieser Kosten in Höhe von 18.500, -- DM. Insoweit entsteht eine überplanmäßige Ausgabe, die wie im Antrag angegeben, zu decken ist.

Von dem auf das Haushaltsjahr 1979 entfallenden Kostenanteil von 55.500, -- DM werden aus dem ABM-Programm 49.900, -- DM erstattet. Der auf die Landeshauptstadt Kiel entfallende Anteil von 5.600, -- DM ist im Rahmen des Haushaltsplanes 1979 im Sammelnachweis A zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Die Vorlage ist mit dem Personalamt abgestimmt und vom Kämmereiamt mitgezeichnet worden.

B a r o w

Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 23 10 1978 einstimmig zugestimmt

Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —

Kiel, den 19. Oktober 1978

Drucksache 466

- Betr.: Mehrkosten für den Neubau des Berufsschulzentrums Gaarden
1. Bauabschnitt
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
- Berichterstatter: Oberbürgermeister Bantzer/Stadtschulrat Dr. Lohmann
- Antrag:
1. Folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:
 - 1.1 Für den Neubau des Berufsschulzentrums Gaarden wird aufgrund des Kostenanschlages des Hochbauamtes vom 9. Oktober 1978 ein Gesamtausgabebedarf in Höhe von 17.190.000,-- DM für den 1. Bauabschnitt anerkannt.
 - 1.2 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind durch den Haushaltsplan 1979 zu schaffen.

Begründung:

Der Kostenanschlag für den 1. Bauabschnitt des Berufsschulzentrums Gaarden ist auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse der Rohbauarbeiten und im übrigen auf der Basis der heute gültigen Baupreise aufgestellt worden. Dadurch sind etwa 45 % der gesamten Baukosten durch im Wettbewerb entstandene Preise belegt. Der Kostenanschlag schließt ab mit 17.190.000,-- DM. Die von der Architektenpartnerschaft aufgestellte und vom Hochbauamt geprüfte Kostenberechnung vom 11.8.1977 wird somit um 890.000,-- DM überschritten, das sind 5,4 %. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine solche Abweichung von der Kostenberechnung, die nach § 10 Abs. 3 a der Baumittelrichtlinien einen Beschluß der Ratsversammlung erforderlich macht.

Die in diesem Jahr bereitstehenden Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen reichen aus, so daß die zusätzlichen Kosten in den Haushaltsplan 1979 einbezogen werden können.

Die Notwendigkeit zu einer Eilentscheidung wurde wie folgt begründet:

1. Die teilweise am 31.10.1978 ablaufende Zuschlagsfrist für die Vergabe der Rohbauarbeiten könnte eingehalten werden. Es bliebe eine erneute Ausschreibung erspart.
2. Mit den Bauarbeiten könnte noch in diesem Monat begonnen werden. Sie könnten voraussichtlich bis zum Einbruch des Winters soweit durchgeführt werden, daß die Erdarbeiten fertiggestellt, die Grundleitungen verlegt und die Bauwerksole eingebaut werden könnte. Während der Wintermonate könnten die Stahlbetonfertigteile hergestellt und im zeitigen Frühjahr 1979 eingebaut werden. Das hätte für den zeitlichen Ablauf entscheidende Vorteile.
3. Je früher mit den Bauarbeiten begonnen und je zeitiger der Bauablauf durchgeführt wird, umso weniger tief geraten wir mit unseren weiteren Bauarbeiten in die neue Lohnrunde und desto geringer dürften sich die Baupreise auf die noch auszuschreibenden Gewerke auswirken.
4. Je mehr Bauleistungen noch bis zum Jahresende 1978 ausgeführt werden, umso weniger ist die Belastung aus der im Jahre 1979 zu erwartenden Mehrwertsteuererhöhung.

	Ausgabemittel DM	Verpflichtungsermächtigungen DM
Durch den Haushaltsplan einschl. Nachtragsplan bisher bereitgestellt	4.000.000,--	7.000.000,--
davon bisher freigegeben	3.995.000,--	-
bisher noch nicht freigegeben	5.000,--	7.000.000,--

In Vertretung

Möller

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25. 10. 1978 zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

— einstimmig —

Drucksache 452

Ausbau des Jugendheims Suchsdorf

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

- Antrag:
- I. Bei der Haushaltsstelle 467.060.940 - Instandsetzung des Daches am Jugendheim Suchsdorf - wird einer überplanmäßigen Ausgabe von 24.000,--DM zugestimmt.
 - II. Die Zweckbestimmung des Ansatzes wird in "Ausbau des Jugendheimes Suchsdorf" geändert.
 - III. Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Mehreinnahmen bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 467.060.361 - vom Land für Jugendheim Suchsdorf - (24.000,-- DM).
 - IV. Soweit eine Abwicklung der überplanmäßigen Ausgabe bis zum Jahresschluß 1978 nicht möglich ist, kann ein Haushaltsrest gebildet werden.
 - V. In den Haushaltsentwurf 1979 ist bei der Haushaltsstelle 467.060.940 - Ausbau des Jugendheimes Suchsdorf - ein Ausgabeansatz von 24.000,-- DM einzustellen.
Eine Einnahme in gleicher Höhe ist bei der Haushaltsstelle 467.060.361 im Jahre 1979 zu veranschlagen.

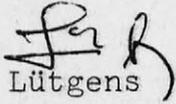
Zu I - IV: - Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung ..

Zu V: - Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung. -

B e g r ü n d u n g :

Das Landesjugendamt hat mit Bescheid vom 20.9.1978 einen Zuwendungsbescheid für den Ausbau des Jugendheimes in Kiel-Suchsdorf über einen Betrag von 24.000,-- DM erteilt. Weitere 24.000,-- DM bleiben für 1979 in Aussicht gestellt, sofern diese Mittel im Landeshaushalt bereit gestellt werden. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Jugendheimes sind zu schaffen.

Die Einzelheiten der Bauausführung werden zwischen dem Hochbauamt
und dem Vorstand des Vereins Jugendheim Suchsdorf abgesprochen -
/ siehe beigefügten Vermerk.
Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat am 5.10.1978 einstimmig antragsgemäß beschlossen.


Lütgens

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 25.10.1978 gleichfalls
zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Kiel, den 5. Oktober 1978

1) Vermerk:

Jugendheim Suchsdorf

Am 3.10.1978 fand im Jugendheim Suchsdorf ein Ortstermin statt, an dem u. a. teilnahmen:

Frau Fischer, vom Vorstand Jugendheim
Herr Boysen, vom Beirat
Herr Hellberg, vom Jugendheim
Herr Köhler) vom Hochbauamt
Herr Pfau)
Herr Höffner, vom Jugendamt.

Es wurde folgendes Ergebnis erzielt:

1. Die Dachinstandsetzung wird in der vom Hochbauamt begonnenen Arbeit mit der Beschichtung des Zinkdaches und der an den Außenwänden angebrachten Zinkflächen zu Ende geführt.
2. Aus den zusätzlich vom Landesjugendamt bereit gestellten Mitteln werden vorrangig die Instandsetzung und evtl. Verlegung der Sanitäreinrichtungen durchgeführt. Darüber hinaus werden in dem Hause die Fenster und Türen so hergerichtet, daß sie für einen Jugendheimbetrieb brauchbar sind.
Die Einzelheiten werden zwischen Bauamt und Vorstand des Jugendheims direkt abgesprochen. Das Hochbauamt wird schnellstens den Kostenanschlag aufstellen.
Vom Jugendamt wurde darauf hingewiesen, daß die Landesmittel in Höhe von 24.000,-- DM noch in diesem Jahr verwendet werden sollen. Die Reihenfolge der Arbeiten wird so eingerichtet, daß die Mittelverwendung rechtzeitig erfolgen kann.

2) Herrn Stadtrat Lütgens z. K.

3) Wv.

Im Auftrag

Ger. Höffner

Höffner

f. 10

1. v. 9/10

DER STADTPRÄSIDENT

Zu Punkt 20 der Tagesordnung (Magistrat)

zu Punkt 39 der Tagesordnung (RV)

Kiel, den 1. November 1978

Dringlichkeitsvorlage Drucksache 485

Betr.: Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Kiel-Schilksee

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: Für das aus dem Ortsbeirat Kiel-Schilksee ausgeschiedene Mitglied

Frau Dr. Christa Lohmann wird

Herr Gerd P r a s s e, Priwallstr. 63, 2300 Kiel 17,

als Nachfolger festgestellt.

Begründung:

Frau Dr. Christa Lohmann, bisher Mitglied des Ortsbeirats Kiel-Schilksee, hat Stadtpräsident mitgeteilt, daß sie ihr Mandat im Ortsbeirat Schilksee niederlegt.

Frau Dr. Lohmann wurde auf Vorschlag der SPD in den Ortsbeirat gewählt. Das Vorschlagsrecht steht derjenigen Partei zu, der das Mitglied bisher angehört hat.

Der Ortsverein Kiel-Schilksee der SPD hat Herrn Gerd Prasse als Nachfolger vorgeschlagen.

J o h a n n i n g

Die Dringlichkeit wurde bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Beschluß: N a c h A n t r a g - e i n s t i m m i g -

Verschiedenes

Stadtpresident gibt bekannt, daß die nächste Sitzung der Ratsversammlung am 23. November 1978 stattfindet.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

4 a	der Nicht...	a) 66	z.K.
		b) 10	z.K.
6 a	" "	a) 42	z.K.
		b) 65	z.K.
6 b	" "	a) 42	z.K.
		b) 92	z.K.
6 c	" "	a) 01	z.K.
		b) 00	z.K.
6 d	" "	00 (2x)	z.K.
6 e	" "	30	z.K.
7 a	" "	92	z.K.
7 b	" "	30	z.K.
7 c	" "	66	z.K.
7 d	" "	10	z.K.
9	" "	a) 60	z.K.u.w.V.
		b) 61	z.K.u.w.V.
		c) 61 - Wohnungsbaukoordinator -	
		d) 64	z.K.u.w.V.
		e) 66	z.K.u.w.V.
		f) 67	z.K.u.w.V.
10	" "	a) Büro Stadtpräsident	z.K.u.w.V.
		b) 61	z.K.u.w.V.
		c) 00	z.K.u.w.V.

Jol Stadtpräsident
Schmidt-Bordewien Stellv. Stadtpräsident
J. L... Ratsherr
W. Baumhardt Ratsherr
... Ratsherr
J. Country Ratsherr
... Ratsherr (Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 7. 11. 58

- Hauptamt -

1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

Kein

präs. Johanning

Verchiedenes

210419181 d e n r gibt bekannt, daß die nächste Sitzung der Ratversammlung

am 23. November 1958 stattfindet

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor

[Handwritten signature]

[Faint mirrored signatures and text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1) Je eine Abschrift der Niederschrift (Kurzprotokoll) über die Sitzung der Ratsversammlung am 02. November 1978 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Öffentliche Sitzung

ab: 14/11 lua.

Von Punkt	4 a	der Niederschrift	a) 66 b) 10	z.K. z.K.
" "	6 a	" "	a) 42 b) 65	z.K. z.K.
" "	6 b	" "	a) 42 b) 92	z.K. z.K.
" "	6 c	" "	a) 01 b) 00	z.K. z.K.
" "	6 d	" "	00 (2x)	z.K.
" "	6 e	" "	30	z.K.
" "	7 a	" "	92	z.K.
" "	7 b	" "	30	z.K.
" "	7 c	" "	66	z.K.
" "	7 d	" "	10	z.K.
" "	9	" "	a) 60 b) 61 c) 61 - Wohnungsbaukoordinator - d) 64 e) 66 f) 67	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.
" "	10	" "	a) Büro Stadtpräsident b) 61 c) 00	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.
" "	11	" "	a) 42 b) Büro Stadtpräsident c) 00	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.
" "	12	" "	a) 20 b) 61	z.K.u.w.V. z.K.
" "	13	" "	a) 20 b) 90	z.K.u.w.V. z.K.
" "	14	" "	42	z.K.

Von Punkt	15	der Niederschrift	60	z.K.
" "	16	" "	a) 66 b) 60 c) 90	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.
" "	17	" "	a) 60 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	18	" "	a) 60 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	19	" "	a) 60 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	20	" "	a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	21	" "	a) 60 - Friedhofsverwaltung - b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	22	" "	a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	23	" "	a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	24	" "	a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	25	" "	61	z.K.u.w.V.
" "	26	" "	61 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	27	" "	61	z.K.u.w.V.
" "	28	" "	61	z.K.u.w.V.
" "	29	" "	a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	30	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	31	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.

Von Punkt	32	der Niederschrift	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	33	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	34	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	35	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	36	" "	a) 92 b) 00 c) 01 d) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	37	" "	a) 20 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	38	" "	a) 42 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	39	" "	a) Büro Stadtpräsident b) 00	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.

3) Z. d. A.

Im Auftrag

Luasku

S I T Z U N G

des Magistrats vom
 der Ratsversammlung vom 2. M. 1978 - Kurzprotokoll -

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
 der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 7	Luathin 13/M
03	Punkt: 7	
66	Punkt: 4a, 7c, 9, 16	Luathin 13/M
10	Punkt: 4a, 7d	Luathin
42	Punkt: 6a, 6b, 11, 14, 38	Luathin
65	Punkt: 6a	Luathin 13/M
92	Punkt: 6b, 7a, 36	Schäfer 14/M 78
01	Punkt: 6c, 36	Luathin
00	Punkt: 6c, 6d, 10, 11, 36, 39	Luathin 13/M
30	Punkt: 6e, 7b	Luathin 13/M
60	Punkt: 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23	Luathin 13/M
61	Punkt: 9, 10, 12, 25 - 28	Luathin 13/M
64	Punkt: 9	Luathin
67	Punkt: 9	Luathin 13/M
61 - Wohnungsbaukoordinator	Punkt: 9	Luathin
Büro Stadtpräsident	Punkt: 10, 11, 39	Luathin
20	Punkt: 12, 13, 37	Luathin
90	Punkt: 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23	Luathin 13/M
02	Punkt: 20, 21, 22, 23, 24, 29	Luathin

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 2. November 1978

- Nichtöffentliche Sitzung -

Beginn: 19.01 Uhr

Ende: 19.04 Uhr

Sitzungsunterbrechung: Keine

Vorsitzender: Stadtpräsident J o h a n n i n g

1. Schriftführer: Ratsherr ~~K r u m r e y~~ W. L a n g e

2. Schriftführer: Ratsherr K r u m r e y

Anwesend:

Stadträte:

Balzersen, Diekelmann, Engelmann,
Hagelstein, ~~Hochheim~~, Ipsen, Lippe,
Möller, Sauerbaum, Stegemann

Ratsherren:

Bergien, Dr. Bernhardt, Breitkopf, Frau
Detlef, Diesel, Fröhlich, Günther,
Hänsler, Heilig, Dr. Hermann, Heß, Hirte,
Frau Hofer, Krumrey, Küster, Frau Lange,
Hans-Joachim Lange, Wolfgang Lange,
Leest, Lüth, ~~Nykamp~~, Peters, Petersen,
Rapsch, Raupach, Dr. Reimers, Frau
Reyer, Rönnefahrt, Rösser, Rüdell, Schmidt-
Brodersen, Schöning, Spickhoff, Frau
Sievers, Stein, Tschorn, Frau Witt,
Zimmer

Es fehlen entschuldigt:

Stadtrat Hochheim, Ratsherr Nykamp

Es fehlen unentschuldigt:

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister
Barow, Stadtbaurat Bartels, Stadtschulrat
Dr. Lohmann, Stadtrat Lütgens, Stadtrat
Dr. Moll, Stadtrat Quade

Außerdem sind anwesend:

Mitglieder der Ortsbeiräte und Amtsleiter

1) Je eine Abschrift der Niederschrift (Kurzprotokoll) über die nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung am 02. November 1978 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

ab: 4/11 M. Luau

Von Punkt	1	der Niederschrift	a) 72 b) 90	z.K. z.K.
" "	2	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	3	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	4	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	5	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	6	" "	92	z.K.u.w.V.
" "	7	" "	92	z.K.u.w.V.
" "	8	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	9 a	" "	30	z.K.
" "	9 b	" "	67	z.K.

3) Z. d. A.

Im Auftrag

Luau

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Ratsversammlung

am 02. November 1978

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.06 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 17.40 bis 17.55 Uhr Pause
18.45 bis 18.56 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Johanning

Stadträte: Balzersen, Diekelmann, Engelmann, Hagelstein,
Ipsen, Lippe, Möller, Sauerbaum, Stegemann

Ratsherren: Bergien, Dr. Bernhardt, Breitkopf, Frau Detlef,
Diesel, Fröhlich, Günther, Hänslar, Heilig,
Dr. Hermann, Heß, Hirte, Frau Hofer, Krumrey,
Küster, Frau Lange, Hans-Joachim Lange, Wolfgang
Lange, Leest, Lüth, Peters, Petersen, Rapsch,
Raupach, Dr. Reimers, Frau Reyer, Rönnefahrt,
Rösser, Rüdell, Schmidt-Brodersen, Schöning,
Spickhoff, Frau Sievers, Stein, Tschorn, Frau Witt,
Zimmer

Anwesende haupt-
amtliche Magistrats-
mitglieder: Oberbürgermeister Bantzer, Bürgermeister Barow,
Stadtbaurat Bartels, Stadtschulrat Dr. Lohmann,
Stadtrat Lütgens, Stadtrat Dr. Moll, Stadtrat Quade

Es fehlen ent-
schuldigt: Stadtrat Hochheim, Ratsherr Nykamp

Vorsitzender: Stadtpräsident Johanning, 1. stellv. Stadtpräsident
Schmidt-Brodersen

1. Schriftführer: Ratsherr Heß, Ratsherr W. Lange

2. Schriftführer: Ratsherr Krumrey, Ratsherr Dr. Bernhardt

Außerdem sind
anwesend: Mitglieder der Ortsbeiräte und Amtsleiter

Die Niederschrift
wurde gefertigt
von:

Frau Martin

- Die Sitzungseinladung mit den Beratungsunterlagen ist Bestandteil dieser
Niederschrift -

Zu Punkt 1) - Erinnerung an die Novemberereignisse

Stadtpräsident J o h a n n i n g geht in einem Vortrag auf die Novemberereignisse ein. Der Wortlaut der Rede ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Zu Punkt 2) - Genehmigung der Tagesordnung

Stadtpräsident J o h a n n i n g stellt fest, daß 47 Mitglieder der Ratsversammlung anwesend sind und die Ratsversammlung damit beschlußfähig ist. Sodann gibt er die Tagesordnung sowie die bisher vorliegenden Änderungen bekannt.

Mit einer Zusammenstellung wurden zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt:

Zu Punkt 7) - Kleine Anfragen - Fragestunde -

- b) Eine Anfrage von Ratsherrn Schmidt-Brodersen betr. das Holtenauer Kanalpackhaus
- c) Eine Anfrage von Stadtrat Hagelstein betr. die schlechte Pflasterung an der Kreuzung Westring/Gutenbergstraße
- d) Eine Anfrage von Ratsherrn Petersen betr. die Verkehrslenkung bei Straßenbaumaßnahmen

Zu Punkt 10) - Wahl der Mitglieder für den Umlegungsausschuß -
die Wahlvorschläge der SPD-Fraktion

Zu Punkt 12) - Standort für überbetriebliche Ausbildungsstätten und Berufsschule -
ein neuer Antrag aufgrund der Magistratsberatungen am 01. 11. 1978

Zu Punkt 14) - Kieler Jugendplan -
drei Anträge der SPD-Fraktion

Zu Punkt 16) - Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees"-
ein neuer Antrag aufgrund der Magistratsberatung am 01. 11. 1978 und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

4) Als neuer Punkt 39)

- eine Dringlichkeitsvorlage betr. Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Schilksee.

Für diese Vorlage ist zur Anerkennung der Dringlichkeit eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Widerspruch wird nicht erhoben. Damit ist die Dringlichkeit anerkannt.

Eine weitere Änderung der Tagesordnung hat sich in der Magistratssitzung am 01. 11. ergeben:

- Zu Punkt 7 a) - Die Kleine Anfrage von Rats Herrn Rapsch betr. Zustand des Grundstücks und des Gebäudes der ehemaligen Gaststätte "Lug ins Land" wurde im Magistrat vertagt.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung lagen bisher nicht vor.

Stadtrat Hagelstein beantragt namens der F.D.P.-Fraktion, den Punkt 14) - Kieler Jugendplan - zu vertagen, da die Zeit zwischen Übersendung und Beratung des Jugendplanes für eine eingehende Vorbereitung zu kurz war.

Stadtrat Möller beginnt mit dem Hinweis, daß das Vertagungsrecht einer Fraktion zwar unbestritten ist, allerdings ist die hier vorgetragene Begründung nur wenig überzeugend, denn der Inhalt des Jugendplanes und das Material sind nicht erst seit der Versendung der heute zur Beratung anstehenden Fassung bekannt. Daher könne man dies nicht als Argument anführen. Sprecher bedauert außerordentlich, daß der Jugendplan, der den Selbstverwaltungsgremien bereits seit einem Jahr zur Beratung vorliegt, auch heute noch nicht verabschiedet werden kann.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Damit ist Punkt 14) der Tagesordnung auf Antrag der F.D.P.-Fraktion vertagt.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht; damit ist sie in dieser Form genehmigt.

- Zu Punkt 3) - Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. September 1978

Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. September 1978 hat im Büro des Stadtpräsidenten ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

4) Bürgerfragestunde

a) Durchgangsverkehr vom und zum City-Großmarkt durch die Stadtrade

/ Frau M e y e r - T a u f f m a n n verliert und begründet ihre Anfrage (der Text der Anfrage ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt).

/ Anschließend beantwortet Stadtbaurat B a r t e l s die Anfrage wie in Anlage 3 zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

In einer Zusatzfrage möchte Frau M e y e r - T a u f f m a n n wissen, wann das angesprochene Verkehrsgutachten erstellt wurde.

Stadtbaurat B a r t e l s antwortet, er könne kein genaues Datum angeben, das Gutachten wurde aber vorgelegt, als das Baugenehmigungsverfahren anstand. Darin wurde dargelegt, daß die Erweiterung nur zu einer geringfügigen Vergrößerung des Kunden- und Anliegerverkehrs führen wird.

Frau M e y e r - T a u f f m a n n hält es für etwas fraglich, daß der Betroffene berechtigt ist, ein Verkehrsgutachten erstellen zu lassen.

Stadtbaurat B a r t e l s erwidert, daß das Gutachten von einem Sachverständigen erstellt wurde.

- Kenntnis genommen -

5) Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten

- Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor -

6) Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

a) Sanierung der Jugendherberge Gaarden

- Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Jugendamtes ist in den dieser Niederschrift vorgehefteten Sitzungsunterlagen enthalten -

b) Verwendung von Zementgroßplatten

Stadtrat L ü t g e n s weist darauf hin, daß diese Geschäftliche Mitteilung insoweit überholt ist, als das Liegenschaftsamt die Platten inzwischen einer Firma kostenlos zur Verfügung gestellt hat, da man meinte, die Transportkosten seien zu hoch.

- Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Jugendamtes ist in den dieser Niederschrift vorgehefteten Sitzungsunterlagen enthalten -

c) Wahl von Herrn Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Hochheim zum hauptamtlichen Magistratsmitglied

- Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Personalamtes ist in den dieser Niederschrift vorgehefteten Sitzungsunterlagen enthalten -

d) Bildung von Ortsbeiräten

Stadtrat Sauerbaum dankt der Verwaltung dafür, daß sie fristgerecht eine umfangreiche Stellungnahme zum Thema Ortsbeiräte abgegeben hat. Die CDU-Fraktion kann den aufgezeigten Weg allerdings nicht mitgehen. Seit Jahren hat seine Fraktion für die Ausweitung der Ortsbeiräte gekämpft. In den Ortsbeiräten sollen die Bürger ortsteilbezogen zur Mitarbeit aktiviert werden. Das bedeutet, daß auch in gewachsenen Ortsteilen Ortsbeiräte gebildet und die Befugnisse der Ortsbeiräte in funktionaler Hinsicht ausgeweitet werden müssen. Sprecher hofft, daß in den Ausschußberatungen eine vernünftige Lösung gefunden wird.

Als Vorsitzender des Sonderausschusses, in dem dieses Thema beraten wird, möchte Stadtrat Lippe wissen, wie sich die CDU-Fraktion den weiteren Verfahrensablauf vorstellt, denn es liegen über den Zeitablauf zwei sich widersprechende Äußerungen des Kreisvorsitzenden Stadtrat Dr. Moll und des Fraktionsvorsitzenden Stadtrat Sauerbaum vor. Im übrigen hält er es für keinen guten Stil, wenn in der Öffentlichkeit über einen Verwaltungsvorschlag "hergefallen" wird, der noch nicht Beratungsgegenstand der Selbstverwaltungsgremien war. Die SPD-Fraktion wird sich selbstverständlich nachdrücklich für eine Ausweitung der sachlichen Befugnisse der Ortsbeiräte einsetzen und sich bei der Bildung von Ortsbeiräten weitgehend an den gewachsenen Grenzen der Ortsteile orientieren.

Stadtrat Sauerbaum antwortet, daß der CDU-Kreisverband mit dem Termin Ende 1978 eine politische Zielsetzung geäußert hat. Gestern habe sich nun herausgestellt, daß dieser Termin möglicherweise nicht gehalten werden kann.

- Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Hauptamtes ist in den dieser Niederschrift vorgehefteten Sitzungsunterlagen enthalten -

e) Schlechte Pflasterung Kreuzung Westring/Güterbergstraße

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Stadtrat Nagelstein (F.D.P.)

e) Ideenwettbewerb zur Erlangung eines künstlerischen Zeichens zur Erinnerung an die Ereignisse im November 1918 in Kiel

- Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Kulturamtes ist in den dieser Niederschrift vorgehefteten Sitzungsunterlagen enthalten -

7) Kleine Anfragen - Fragestunde -

a) Zustand des Grundstücks und des Gebäudes der ehemaligen Gaststätte "Lug ins Land" im Rönner Weg

- Drs. 467 -

- Die Behandlung dieser Anfrage wurde im Magistrat am 01. 11. 1978 vertagt. Die Anfrage wird somit in der Ratsversammlung nicht behandelt -

b) Holtenauer Kanalpackhaus

- Drs. 481 -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Ratsherrn Schmidt-Brodersen (CDU) vor:

"Ich frage den Magistrat:

1. Ist auch der Magistrat der Auffassung, daß es sich bei dem Holtenauer Kanalpackhaus um ein erhaltenswertes Denkmal handelt? Wenn ja,
2. Ist der Magistrat mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte der Meinung, daß es sich um ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung handelt und sich deshalb auch die Bundesregierung - neben Stadt und Land - an der Finanzierung beteiligen sollte?
3. Welche Nutzungsmöglichkeiten sieht der Magistrat für dieses historische Gebäude?
4. Welche Ersatzmöglichkeiten sieht der Magistrat für den Besitzer des Packhauses?"

Nachdem Ratsherr Schmidt-Brodersen seine Kleine Anfrage verlesen und begründet hat, beantwortet Stadtrat Balzersen diese im Namen des Magistrats wie in Anlage 4 zu dieser Niederschrift wiedergeben.

- Kenntnis genommen -

c) Schlechte Pflasterung Kreuzung Westring/Gutenbergstraße

- Drs. 482 -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Stadtrat Hagelstein (F.D.P.) vor:

"Ich frage den Magistrat:

1. Welche Straßenbaumaßnahmen sind an der Kreuzung Gutenbergstraße/Westring durchgeführt worden?
2. Warum wurde eine Pflasterung aufgebracht, die zwei starke Höcker aufweist? Sind hier weitere Straßenbaumaßnahmen geplant?
3. Ist dem Magistrat bekannt, daß diese Pflasterung eine zusätzliche Belästigung der Anwohner verursacht, besonders, wenn dieser Bereich von Lastkraftwagen befahren wird?
4. Wann wird der Magistrat Maßnahmen ergreifen, um diesen Mißstand zu beseitigen?"

Nachdem Stadtrat H a g e l s t e i n seine Kleine Anfrage verlesen und begründet hat, beantwortet Stadtbaurat B a r t e l s diese im Namen des Magistrats wie in Anlage 5 zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

- Kenntnis genommen -

d) Verkehrslenkung bei Straßenbaumaßnahmen

- Drs. 483 -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Ratsherrn Petersen (F.D.P.) vor:

"Ich frage den Magistrat:

1. Werden Straßenbaumaßnahmen in Kiel und im Kieler Umland, die Umleitungsmaßnahmen oder Verkehrseinschränkungen erfordern, koordiniert?
2. Wenn Frage 1. bejaht wird, nach welchen Richtlinien erfolgt diese Koordination?
3. Erfolgt eine Berechnung der Verkehrsbelastung für die Umleitungsstrecken?"

Nachdem Ratsherr P e t e r s e n seine Kleine Anfrage verlesen und begründet hat, beantwortet Stadtrat Q u a d e diese im Namen des Magistrats wie in Anlage 6 zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

Er ergänzt, man habe nicht angenommen, daß der umgeleitete Verkehr überwiegend die Alte Lübecker Chaussee benutzen, sondern sich auf mehrere Straßen verteilen würde. Die Bauarbeiten am Autobahnkreuz Kiel-West kamen überraschend und konnten nicht verschoben werden.

- Kenntnis genommen -

8) Große Anfragen - Fragestunde -

- Es liegen keine großen Anfragen vor -

9) Betr.: Wohnungsbau in Kiel

- Drs. 468 -

Hierzu liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vor:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Erschließung und verbindliche Planung neuer Wohngebiete so vorzubereiten, daß ein Baubeginn ab 1981 möglich ist. Dabei sollen unter anderem auch die Baugebiete Neu-Meimersdorf und - unter der Voraussetzung angemessener Grunderwerbskonditionen - Suchsdorf-West geprüft werden. Bei den Planungen soll eine soziale Durchmischung und eine größtmögliche Verdichtung angestrebt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob ein Teil des für Universitätserweiterung vorgesehenen Geländes zwischen Johann-Fleck-Straße und Klausbrooker Weg für gemäßigten Geschößwohnungsbau sowie für "Stadthaus"-Bebauung vorgesehen werden kann.
3. Der Magistrat wird beauftragt, für die Bebauung mit "Stadthaus"-Projekten citynahe Flächen und Grundstücke festzulegen. Dabei soll das Gebiet im Bereich der Südlichen Innenstadt Vorrang haben.
4. Der Magistrat wird beauftragt, Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Hofbegrünung nach dem Vorbild der Stadt München zu erarbeiten.
5. Der Magistrat wird beauftragt, Richtlinien für die Anwendung des § 39 e Bundesbaugesetz zu erarbeiten (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot).
6. Zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins für die Erhaltung gewachsener Stadtteile wird ein jährlicher Ideenwettbewerb (Foto-, Mal-, Film-, Aufsatzwettbewerb) für Mieter, Schüler, Bürgerinitiativen usw. ins Leben gerufen."

Stadtrat M ö l l e r begründet den Antrag eingehend für die SPD-Fraktion.

Stadtrat L i p p e führt aus, daß die Belegungsdichte mit 2,3 relativ hoch liegt, allerdings muß man sehen, daß jährlich etwa 800 Wohnungseinheiten (WE) durch Abbruch oder Zusammenlegung verlorengehen. Diesem Verlust steht nur eine etwa gleich hohe Neubauleistung gegenüber. Mit anderen Worten, wenn auf diesem Sektor nichts getan wird, tritt Anfang der achtziger Jahre eine erneute Mangelsituation auf. Ziel der Wohnungsbaupolitik muß es auch sein, eine Verbesserung der Wohnqualität der alten Stadtteile zu erreichen und damit das Gesicht dieser Stadt zu erhalten. Bei Neubauten ist zu bedenken, daß es nicht Sinn städtischer Wohnungsbaupolitik sein kann, neue soziale Monostrukturen entstehen zu lassen. Daher wird Sprecher sich auch dafür einsetzen, daß eine vernünftige Mischung erreicht wird und nicht nur Einfamilienhäuser geplant werden. Da das Stadtgebiet begrenzt ist, besteht keine Veranlassung, den Grund und Boden zum Fenster hinauszuerwerfen. Das bedeutet, daß man in Gebieten mit

Familienheimbau zu einer möglichst hohen Verdichtung kommen muß. Die Größe hat im übrigen nichts mit der Wohnqualität zu tun. Es wird auch darauf ankommen, den Neubedarf an Infrastruktur in neuen Baugebieten so gering wie möglich zu halten. Außerdem soll der Freiraum für Fußgänger, Kinder und alte Menschen so groß wie möglich zu Lasten einer Erschließung für den Autoverkehr gehalten werden. Bei der Stadtteilerneuerung geht es darum, die Wohnungsmodernisierungsmittel der Stadt zu konzentrieren, eine Verkehrsberuhigung zu erreichen und das Wohnumfeld durch Hofbegrünung und Fassadenerneuerung zu verbessern.

Entscheidend ist, daß diesem Beschluß dann auch die entsprechenden finanziellen Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsberatungen 1979 folgen. Sprecher ergänzt dann Ziffer 1 des Antrages dahingehend, daß auch im Bereich nördlich des Kanals, in Friedrichsort, der Bau von Facharbeiterwohnungen geprüft wird.

Stadtrat D i e k e l m a n n beantragt namens der CDU-Fraktion Verweisung der Vorlage an den Bauausschuß.

Er fragt sich, was die SPD-Fraktion mit diesem Antrag eigentlich bezweckt. Wenn man den Antrag unvoreingenommen betrachtet, dann sieht es fast so aus, als sei bisher auf diesem Gebiet nichts getan worden. Sprecher sieht diesen Antrag als ein Abhaken eines Wahlversprechens der SPD an, allerdings ohne finanzielle Konsequenzen. Die Erschließung von Neu-Meimersdorf als Wohngebiet ist aber auch Bestandteil des Programms der CDU. Wenn hier von sozialer Monostruktur gesprochen wird, so muß er doch fragen, in welcher Zeit sein Vorredner eigentlich lebt, denn in Einfamilienhausgebieten wohnen doch längst der Werftarbeiter und der Direktor nebeneinander. Sicherlich ist es richtig, eine größtmögliche Verdichtung beim Einfamilienhausbau anzustreben, allerdings sollte das einzelne Baugrundstück doch etwa 600 - 700 qm umfassen. Wenn jetzt von den Sprechern der SPD-Fraktion die Abwanderung Kieler Bürger bedauert wird, dann muß man sich doch fragen, wie es dazu gekommen ist. Zumindest seit Beginn dieses Jahrzehntes hat die CDU-Fraktion in diesem Hause der Eigenheimpolitik das Wort geredet. Die SPD war aber lange Zeit entgegengesetzter Auffassung. Bei dieser Einstellung darf man über die Folge, nämlich die Abwanderung ins Umland, nicht verwundert sein und muß es sich auch gefallen lassen, daß gesagt wird, es war eine falsche Wohnungsbaupolitik. Teilweise sind die Aufträge dieses Antrages bereits in Angriff genommen (z. B. Blockentkernung, die doch wohl auch die Hofbegrünung einschließt), und die in Ziffer 5 geforderten Richtlinien sollten doch besser im Bauausschuß erarbeitet werden. Zu der Forderung nach weiteren Ideen- oder Malwettabwettbewerben ist zu sagen, daß es wohl kaum noch einen Bereich gibt, in dem sie nicht durchgeführt werden, allerdings kommt es meistens nicht mehr zur Verwirklichung der Vorschläge.

Stadtrat B a l z e r s e n bittet, folgende Ergänzung des Antrages zu Protokoll zu nehmen:

"Das Gebiet Pries/Hohenleuchte ist für eine Erschließung als Wohngebiet für Facharbeiter nördlich des Kanals zu überprüfen."

Nach Meinung von Stadtrat M ö l l e r wurde von Stadtrat Diekelmann kein stichhaltiges Argument für den Verweisungsantrag vorgetragen. Jeder Antrag der Ratsversammlung, der die Verwaltung beauftragt, geht selbstverständlich durch die zuständigen Fachausschüsse, in diesem Fall durch den Ausschuß für Entwicklungsplanung, den Bauausschuß und den Wohnungsausschuß. Er bittet, im 1. Satz des Absatzes 3 des Antrages das Wort "festzulegen" durch "zu untersuchen" zu ersetzen.

Seine Fraktion steht dazu, daß ihre bisherige Wohnungsbaupolitik richtig war, denn in der Vergangenheit ging es darum, den Bedarf an Wohnungen durch verstärkten Geschoßwohnungsbau zu decken. Allerdings dürfe man jetzt nicht den Eindruck erwecken, als sei ausschließlich nur Geschoßwohnungsbau betrieben worden. Aber auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Geschoßwohnungsbau genauso wichtig wie in der Vergangenheit.

Stadtrat S a u e r b a u m bemerkt, sein Vorredner habe sich mit seinen Äußerungen in einen Widerspruch verstrickt. Auf der einen Seite beklagt die SPD-Fraktion nämlich die Abwanderung und meint, man könnte sie nur dadurch eingrenzen, daß man den Interessen der Bürger nach mehr Eigenheimen nachkommt, andererseits wird behauptet, die bisherige Wohnungsbaupolitik sei ohne Fehler gewesen. Es war doch aber die CDU-Fraktion, die in der Vergangenheit immer wieder gezielte Einzelanträge gestellt hat, die aber zu einem großen Teil von der SPD-Mehrheit abgelehnt wurden. Mit diesem Antrag will die SPD ihr schlechtes Gewissen überlappen, was ihr aber nicht gelingt. Seine Fraktion wird ihre Anträge dann stellen, wenn sie entscheidungsreif sind, nämlich bei den Haushaltsberatungen. Aus diesem Grunde wurde auch die Verweisung an den Bauausschuß beantragt.

Stadtrat L i p p e empfindet es doch als sehr merkwürdig, wenn die CDU-Fraktion einerseits behauptet, der Antrag bringe keinen Schritt weiter, andererseits aber wortreich eine Verweisung an die Ausschüsse begründet. Eigentlich müßte man den Antrag dann doch konsequenterweise ablehnen. Im übrigen wäre etwas mehr Sachverstand bei der CDU-Fraktion zu begrüßen. Stadtrat Diekelmann sind offensichtlich nicht einmal die Unterschiede zwischen Blockentkernung und Hofbegrünung klar. Sprecher ist stolz darauf, daß es die Sozialdemokraten waren, die es durch ihre Wohnungsbaupolitik geschafft haben, die katastrophale Wohnungsnot in Kiel abzubauen. Wie hätte dieses Ziel wohl erreicht werden können, wenn die von der CDU-Fraktion vertretene Eigenheimpolitik früher realisiert worden wäre.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Stadtpräsident J o h a n n i n g läßt zunächst über den Antrag der CDU-Fraktion auf Überweisung an den Bauausschuß abstimmen:

Beschluß: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit **a b g e l e h n t**.

Anschließend stellt er die Drucksache 468 einschließlich der Ergänzung zu Ziffer 1 und der Änderung zu Ziffer 3 zur Abstimmung:

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit ohne
Gegenstimme bei Stimmenthaltung der CDU-
Fraktion.

10) Betr.: Wahl von Mitgliedern und Vertretern in den Umlegungsausschuß

- Drs. 469 -

Berichterstatter: Stadtpräsident Johanning

12) Antrag: Der Umlegungsausschuß wird wie folgt besetzt:

Mitglieder:

Stellv. Mitglieder:

1. Ratsherr Heinz-Karl Heilig,
Düvelsbeker Weg 34, 2300 Kiel 1

Ratsherr Karl-Heinz Zimmer,
Hansahöhe 3, 2300 Kiel 14

Vorsitzender, muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

muß gleiche Befähigung wie der Vorsitzende haben.

2. Heinz Kendziorra,
Am Wohld 13, 2300 Kiel 1

Friedrich-Wilhelm Komp,
Jütlandring 63, 2300 Kiel 1

Mitglied muß die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst haben.

muß gleiche Befähigung wie das Mitglied haben.

3. Werner Klouth,
Dänische Str. 3/5, 2300 Kiel 1

Herr Malinowski,
Dänische Str. 40, 2300 Kiel 1

Mitglied muß sachverständig für die Bewertung von Grundstücken sein; darf nicht der Ratsversammlung oder der Stadtverwaltung angehören.

muß gleiche Voraussetzungen wie das Mitglied erfüllen.

4. Ratsherr Holger Luth,
Wohldkoppel 10, 2300 Kiel 14

Ratsherr Timm Peters,
Königsweg 105, 2300 Kiel 1

5. Rolf Thumm,
Kappelner Str. 8, 2300 Kiel 1

Freimut Quednau,
Wolliner Weg 4, 2300 Kiel 1

Beschluß:

Nach Antrag

- Der Beschluß ergeht einstimmig -

11) Betr.: Wahl von Mitgliedern für den Vorstand der Stiftung "Jugend in Kiel"

- Drs. 470 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: In den Vorstand der Stiftung "Jugend in Kiel" werden folgende Mitglieder gewählt:

1. Oberbürgermeister Günther Bantzer
2. Stadtpräsident Rolf Johanning
3. Volker Plath, Charles-Ross-Ring 130, 2300 Kiel 1
4. Konsul Anton Willer
5. Stadtrat Günter Lütgens
6. Hartmut Steinert, Waitzstraße 76, 2300 Kiel 1
7. Pastor Adolf Plath
8. Rolf Gallinat
9. Bernhard Zube

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

12) Betr.: Standort für überbetriebliche Ausbildungsstätten - Drs. 471 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Lohmann

Antrag: Unter Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 16. 02. 1978 insoweit, als er den Standort Gaarden für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten für die Bauberufe zusammen mit den Berufsschulklassen für die Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung bestimmte, werden diese Einrichtungen am Steenbeker Weg errichtet. Die Möglichkeit der Ausweitung ist sicherzustellen.

- Der vorstehende Antrag wurde zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt -

Stadtschulrat Dr. L o h m a n n begründet die Vorlage.

Ratsherr Z i m m e r beginnt mit dem Hinweis, man habe sich ja langsam daran gewöhnt, daß die SPD-Fraktion Beschlüsse der letzten Legislaturperiode aufhebt, die gegen ihre Stimmen gefaßt wurden, neu ist bei dieser Vorlage, daß ein Beschluß aufgehoben werden soll, dem die SPD-Fraktion seinerzeit ausdrücklich zugestimmt hat. Seit Jahren investiert die Stadt erhebliche Mittel für die berufliche Bildung. Im Zuge dessen wurde noch im Juni d. J. der Beschluß gefaßt, Mittel für die Errichtung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten am Berufsschulzentrum Gaarden bereitzustellen. Diesem Beschluß hat auch die SPD-Fraktion zugestimmt. Plötzlich aber steht die SPD nicht mehr hinter dieser Entscheidung und stellt Kollisionen mit den Kleingärten fest. Die Kleingärten haben auch für die CDU-Fraktion große Bedeutung, allerdings hätte man etwaige Kollisionen doch bereits im Januar, als diese Angelegenheit aktuell wurde, feststellen müssen.

Die Politiker befinden sich bei ihren Entscheidungen häufig in der Situation, zwischen verschiedenen Belangen abwägen zu müssen. In diesem Fall haben die Belange der beruflichen Bildung ausgesprochene Priorität, zumal für die Kleingärten in zumutbarer Entfernung Ersatzgelände zur Verfügung steht. Daher liegt für seine Fraktion kein Grund vor, von dem bestehenden Beschluß, als Standort Gaarden zu wählen, abzuweichen. Es ist doch unsinnig, den Standort Gaarden wegen des Eingriffs in die Natur abzulehnen, dafür aber dann einen Standort (nämlich Steenbek) zu beschließen, bei dem der Eingriff in die Natur noch größer ist. Sofern die SPD-Fraktion ihre Meinung nicht doch noch ändern wird, wird man später vor einem Scherbenhaufen stehen. Die SPD trägt die politische Verantwortung für das entstandene Wirrwarr, durch das die Gefahr auftritt, daß das Ausbildungszentrum für Kiel verlorengelht. Gegenüber dem beschlossenen Standort Gaarden gibt es keine überzeugende Alternative. Die CDU-Fraktion ist allerdings bereit, den seinerzeitigen Beschluß wie folgt zu modifizieren und etwaige damit verbundene topographische Schwierigkeiten hinzunehmen:

"Hinter Satz 1 der Ziffer 3 des Beschlusses der Ratsversammlung vom 16. 02. 1978 wird folgender zusätzlicher Satz eingefügt:

Es ist so zu planen, daß entsprechend des Modells C des Stadtplanungsamtes vom 02. 10. 1978 Kleingärten der Kategorie A nicht in Anspruch genommen werden müssen."

Stadtrat H a g e l s t e i n erklärt, daß die F.D.P.-Fraktion keinen einleuchtenden Grund sieht, von dem bestehenden Beschluß abzuweichen. Der von der SPD-Fraktion favorisierte Standort Steenbek ist erheblich schlechter als der Standort Gaarden. Diese Auffassung ist nicht zuletzt aufgrund der überzeugenden Darlegungen des Stadtbaurates im Magistrat bezüglich der stadtplanerischen und umweltpolitischen Aspekte gefestigt worden. Seine Fraktion befürchtet, daß durch diese Standortentscheidung ein zusätzlicher umweltgefährdender Einfluß auf diesen Stadtteil zukommt.

Es ist ein Skandal, wie den Kleingärtnern in dieser Angelegenheit mitgespielt wurde. Seines Erachtens hätte auch für den Standort Gaarden durchaus eine Lösung gefunden werden können, z. B. durch Bereitstellung von Ersatzgärten und eine großzügige Abfindungsregelung. Die Kosten hierfür wären sicherlich nicht so hoch, wie die für den neuen Standort Steenbek zu erwartenden.

Sprecher erklärt sodann, daß er im Rahmen des Pairings nicht bei der Abstimmung mitwirken wird, um es nicht durch die Abwesenheit eines SPD-Mitgliedes zu einer Zufallsmehrheit kommen zu lassen.

Stadtbaurat B a r t e l s fühlt sich verpflichtet, seine Bedenken gegen den Standort Steenbek auch hier in der Ratsversammlung vorzutragen. Nach seinem Eindruck wurden bei den Überlegungen die Ziele des Kreisentwicklungsplanes außer acht gelassen. Bei dem Gebiet in Steenbek handelt es sich um die größte zusammenhängende Grünfläche südlich des Kanals. Diese weitgehend unangestastete Landschaftszone wird durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt, denn in der Endphase wird möglicherweise ein Gebiet von 10 - 12 ha benötigt. Der Landschaftseingriff liegt bei diesem Standort wesentlich höher als beim Standort Gaarden. Wenn heute nach Antrag beschlossen wird, dann muß man sich darüber im klaren sein, daß hierdurch Folgen auftreten, die irreparabel sind. Bei dem Gebiet in Steenbek handelt es sich um ein Kapital, das im Konkurrenzkampf mit anderen Städten zunehmend wertvoller wird. Der Standort Steenbek käme für ihn erst an einer der hinteren Stellen in Frage, dagegen sieht er den ursprünglichen Standort Gaarden oder aber den Standort Westring als gangbaren Weg an.

Ratsherr R ö n n e f a h r t kritisiert, daß von der Bauverwaltung eigentlich immer nur dargelegt wurde, was nicht realisierbar ist. Mit diesen Vorgaben mußte sich dann der Schulausschuß auseinandersetzen. Erst bei einer Ortsbesichtigung im Sommer wurde klar, daß und in welchem Umfang Kleingärten der Kategorien A und C in Gaarden in Anspruch genommen werden müßten.

Man kann aber auf der einen Seite den Bürgern nicht zusagen, daß bestimmte Gärten auf längere Zeit bestehen bleiben und dann andererseits gerade diese Gärten beanspruchen. Nach Auffassung der SPD-Fraktion plant das Baudezernat über die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger hinweg. In einer demokratischen Verwaltung muß man auch die Bevölkerung zu Wort kommen lassen. Seine Fraktion hat sich nach reiflicher Überlegung für den Standort Steenbek entschieden. Er bittet das Baudezernat, jetzt nicht weiterhin dem Standort Gaarden nachzuhängen, sondern zum neuen Standort positiv zu erklären, was möglich ist. Es handelt sich hierbei um eine politische Entscheidung, die seine Fraktion zu tragen bereit ist.

Stadtschulrat Dr. L o h m a n n geht davon aus, daß wohl jeder die Ursprungslösung als funktionellste Lösung ansieht. Allerdings kann er nicht einsehen, daß jetzt von der anderen Seite nur noch die Umplanungslösung (die sogenannte C-Lösung) vertreten wird, denn sie birgt nicht nur eine umfangreiche Verschlechterung, sondern bedeutet auch einen Landschaftseingriff. Daher käme nur die Ursprungslösung oder aber ein völlig neuer Standort in Frage. Sprecher war schon seit jeher der Meinung, daß Kiel einen dritten Standort für Oberstufe und berufliche Schule benötigt. Bisher hat er seine Vorstellungen hierzu nicht durchgesetzt, weil er meinte, daß eine Entscheidung hierüber erst dann getroffen werden sollte, wenn das zweite Berufsschulzentrum fertiggestellt ist. Auch diejenigen Schulleiter, die sich seinerzeit gegen einen dritten Standort ausgesprochen haben, haben sich inzwischen eindeutig dazu bekannt, daß ein drittes Zentrum notwendig ist. Daher ist es eine sinnvolle Entscheidung, die überbetrieblichen Ausbildungsstätten dort anzusiedeln, wo die spätere Errichtung eines dritten Berufsschulzentrums möglich ist. Der vom Magistrat beschlossene Standort Steenbek eröffnet hierfür die besten Perspektiven. Es handelt sich um eine voll zu akzeptierende Lösung.

Stadtrat M ö l l e r meint, man sollte in der Diskussion nicht die Gemeinsamkeiten übersehen. Verwaltung und Ratsversammlung sind sich darüber einig, daß die Ausbildungsstätten in Kiel errichtet werden sollen. Daran, daß erst heute, Ende 1978, über dieses Thema entschieden wird, trägt nicht die Stadt die Schuld, sondern die zukünftigen Träger. Seine Fraktion hätte es begrüßt, wenn die Entscheidung beim Baugewerbeverband bereits vor zwei Jahren getroffen worden wäre.

Einigkeit besteht sicherlich auch darüber, daß es für die Ausbildungsstätten keinen problemlosen Standort gibt. Allerdings hält Sprecher es für inkonsequent, daß die CDU-Fraktion nicht - wie die Verwaltung - die Realisierung des alten Standortes anstrebt. Gegen diese Ursprungsplanung spricht aber die Beeinträchtigung der Landschaft, die seines Erachtens der CDU-Fraktion sicherlich auch nicht von vornherein klar war. Seine Fraktion hat sich der Diskussion mit der Öffentlichkeit gestellt und ist zu der Überzeugung gelangt, daß wegen der zu erwartenden Einsprüche - nicht nur der Kleingärtner - fraglich ist, ob die Maßnahme zeitgerecht realisiert werden kann. Auch bei einer Umplanung wäre die Gefahr der Einsprüche gegeben. Es geht jetzt doch darum, einen Standort zu planen, der zukunftsorientiert ist. Die SPD-Fraktion will aber mit der Standortentscheidung Steenbek in keinem Fall ein Präjudiz für ein drittes Berufsschulzentrum schaffen, aber sie will den Weg der Erweiterungs-

möglichkeit offenhalten. Die Vorgaben sieht seine Fraktion beim Standort Steenbek am besten verwirklicht. Beim Standort Westring hätte man dagegen das ganze Kleingartengebiet angreifen müssen. Für die Entscheidung seiner Fraktion sind nicht nur die Interessen der Kleingärtner maßgeblich gewesen, sondern überwiegend andere Gründe. Nicht dieses Ausbildungszentrum, sondern der geplante Bau der Autobahn bedeutet einen großen Eingriff in die Landschaft im Gebiet Steenbek. Es sollte aber möglich sein, die durch den Sportplatz des Ernst-Barlach-Gymnasiums nötigen Abholungen wieder aufzuforsten. Seine Fraktion sieht auch die Möglichkeit, daß die Holstein-Anlagen, die Kleingärten und das Ausbildungszentrum nebeneinander bestehen können. Sie sieht Steenbek letztlich als den problemlosesten Standort zur möglichst schnellen Realisierung dieses Vorhabens in Kiel an.

Oberbürgermeister **B a n t z e r** sieht sich durch den Beitrag von Ratsherrn Rönnefahrt gezwungen, sich vor die Mitarbeiter der Verwaltung zu stellen. Man könne der Verwaltung nicht vorwerfen, über den Kopf der Selbstverwaltung hinweg etwas gemacht zu haben. Die Bauverwaltung habe versucht, die Vorstellungen zu realisieren und dabei darauf hingewiesen, daß man Kleingärten der Kategorie A in Anspruch nehmen müßte. Auch bei den weiteren Untersuchungen habe man nie gesagt, sie sind nicht zu realisieren, sondern nur dargelegt, wo und welche Bedenken bestehen. Er merkt an, er habe sich nicht zu Wort gemeldet, um nun für den Standort Westring zu sprechen, denn es ist nicht seine Art, dies nach einer anderslautenden Magistratsentscheidung zu tun.

Ratsherr **L ü t h** meint, daß bei der Diskussion ein Argument nicht ausreichend berücksichtigt wurde, nämlich die 600 Wohneinheiten, die vor 10 Jahren parallel zu dem für das Ausbildungszentrum zunächst vorgesehenen Standort in Gaarden gebaut wurden. Wenn heute bei einem anderen Tagesordnungspunkt über die Verbesserung des Wohnumfeldes gesprochen wurde, so muß er hier davor warnen, diese in der Nähe von Kleingärten gelegenen Wohnungen zu beeinträchtigen, denn gerade die vorgesehenen Berufsfelder des Ausbildungszentrums führen zu Beeinträchtigungen der Anlieger.

Auf den Zwischenruf von Ratsherrn **Z i m m e r**, ob diese Dinge nicht bereits Anfang des Jahres hätten berücksichtigt werden können, erwidert Ratsherr **L ü t h**, zu diesem Zeitpunkt sei noch nicht bekanntgewesen, daß in derartigem Umfang A-Gärten beeinträchtigt werden würden und dadurch ein weiteres Heranrücken an die Wohnbebauung notwendig sein würde.

Ratsherrin **S i e v e r s** möchte wissen, ob Sprecher sicher ist, daß der Ortsrat Projensdorf die Sportanlagen und das Ausbildungszentrum verkraften kann.

Ratsherr **L ü t h** antwortet, es gibt nur einen Standort, bei dem derartige Beeinträchtigungen nicht auftreten, und das wäre Elmschenhagen.

Zu den Ausführungen von Stadtrat Möller merkt Stadtbaurat **B a r t e l s** an, daß ein Nebeneinander der Holstein-Sportanlagen und des Ausbildungszentrums zwar zeichnerisch dargestellt wurde, allerdings handelt es sich dabei ausschließlich um einen Flächennachweis, der keinerlei Anspruch auf Qualität hat. Dieses

Mißverständnis, daß das zeichnerisch Darstellbare auch für durchführbar angesehen wird, tritt immer wieder bei denjenigen, die die Entscheidung zu treffen haben, auf. Wenn durch das Gebiet Steenbek die Autobahn gebaut werden soll, dann besteht um so mehr Veranlassung, das restliche Gebiet zu erhalten. Abschließend weist Sprecher auf den Zeitdruck hin, unter dem meistens derartige Pläne aufgestellt werden müssen. Entscheidend ist, daß die Beschlüsse über die Bauplanung und die Standortuntersuchungen parallel laufen.

Stadtrat M ö l l e r baut darauf, daß von der Verwaltung bessere Pläne vorgelegt werden als die bisherigen in diesem Fall.

Stadtrat S a u e r b a u m beantragt namens der CDU-Fraktion namentliche Abstimmung.

Stadtrat M ö l l e r meint, daß in der Sache zwei Alternativen vorliegen, über die auch entsprechend abgestimmt werden sollte. Offensichtlich will sich hier aber die CDU-Fraktion vor der Entscheidung drücken.

Oberbürgermeister B a n t z e r widerspricht dieser Auffassung. Es liegt ein Antrag vor, den der Magistrat mit Mehrheit beschlossen hat und über den abzustimmen ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, bleibt der Standort Gaarden. Hierzu hat die CDU-Fraktion einen Abänderungsantrag angekündigt. Wer jetzt mit "nein" stimmt, stimmt damit für den Standort Gaarden.

Danach läßt Stadtpräsident J o h a n n i n g namentlich über die neue Drucksache 471 abstimmen:

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit 24 zu 23 Stimmen

Die vom Schriftführer geführte Liste der namentlichen Abstimmung ist dieser / Niederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Da die neue Drucksache 471 eine Mehrheit erhalten hat, ist über den Antrag der CDU-Fraktion zum Standort Gaarden nicht abzustimmen.

Anschließend wird die Sitzung von 17.40 Uhr bis 17.55 Uhr zu einer Pause unterbrochen.

13) Betr.: Kurse der Volkshochschule zur Vorbereitung von Hauptschülern auf den Realschulabschluß - Drs. 462 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Lohmann

Antrag:

1. Die Volkshochschule bietet Kieler Hauptschülern Kurse an, die auf die Realschulabschlußprüfung vorbereiten.
2. Dem eigentlichen Realschulabschlußkurs geht ein einjähriger Vorbereitungskurs parallel zum 9. Schuljahr voraus. Ihm folgt ein einjähriger Vollzeitkurs.

3. Vorbereitungs- und Vollzeitkurs sind für die Teilnehmer kostenfrei.
4. Zum Schuljahr 1978/79 beginnt ein dreizügiger Vorbereitungskurs für die Hauptschüler des Bildungszentrums Mettenhof.
5. Im Vorbereitungskurs können bis zur Hälfte und im Vollzeitkurs bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden im team-teaching erteilt werden.
6. Die Kurskosten im Haushaltsjahr 1978 werden im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel finanziert. Die im Jahre 1979 erforderlichen Mittel sind über den Haushaltsplan bereitzustellen.

Ratsherr Z i m m e r erklärt für die CDU-Fraktion, daß sie diesem Antrag nicht zustimmen wird. Bei der Volkshochschule (VHS) handelt es sich um ein Institut der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Bildung, beide Voraussetzungen sind aber bei diesem Antrag nicht erfüllt. Außerdem soll die VHS ein offenes Angebot an alle Interessenten bieten, hier aber handelt es sich nur um ein regional sehr begrenztes Angebot. Der Stadtschulrat hat sehr pfiffig einen Weg gesucht, seine Vorstellungen, wo das 10. Schuljahr errichtet werden soll, durchzusetzen, diesen Weg wird die CDU-Fraktion wegen ihrer abweichenden Auffassung hierzu aber nicht mitgehen. Es handelt sich unstrittig um eine Schulangelegenheit, für die das Land zuständig ist und zu zahlen hat. Aber selbst wenn die Stadt zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet wäre, wäre die Realisierung nicht möglich, da die knappen Mittel gerade für die notwendigsten Aufgaben ausreichen. Man könnte dem Antrag zwar zustimmen, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorhanden wäre, aber gerade das Gegenteil ist der Fall.

Stadtschulrat Dr. L o h m a n n hat die VHS in Kiel nie allein als Erwachsenenbildungsstätte angesehen, sondern immer auch als außerschulisches Angebot. Ausbaukurse sind auch bisher schon angeboten worden, und es hat auch früher bereits ganz bewußte Zielgruppenarbeit mit einem geschlossenen Angebot gegeben, z. B. für die Justizvollzugsanstalt. Im übrigen habe die CDU-Fraktion doch auch dem Antrag zugestimmt, daß an der VHS entsprechend der Nachfrage Hauptschul- und Realschulabschlußkurse angeboten werden, und es ist doch allen bekannt, daß die meisten Teilnehmer aus diesen Kursen gerade erst von der Schule abgegangen sind. Mit dieser Maßnahme soll jetzt nur versucht werden, den Schulabschluß sechs Monate früher zu ermöglichen. Dieser Vorschlag soll eine notwendige Verbesserung für die Hauptschulabgänger bringen. Sprecher versteht nicht, weshalb die CDU-Fraktion anderen Anträgen für diesen Bereich zugestimmt hat und gerade diesen ablehnen will.

Nach Meinung von Ratsherrn R ö n n e f a h r t müsse man auch einmal etwas Neues machen. Die Erfolgsquoten haben gezeigt, daß sich die Angebote für die Erlangung eines zusätzlichen Schulabschlusses bewährt haben, und man muß doch wohl nicht erst alt werden, ehe man an der VHS den Abschluß einer weiterführenden Schule erlangen kann. Da der Bedarf auf diesem Gebiet sicherlich recht groß ist, bittet er, dem Antrag zuzustimmen.

Ratsherr Z i m m e r erwidert, daß der gemeinsame Antrag, in Kiel eine Abendhauptschule einzurichten, vom Land leider abgelehnt wurde. Für diesen Bereich (Hauptschulabschluß) besteht mit Sicherheit noch ein Bedarf, anders sieht es aber mit dem nachträglichen Realschulabschluß aus, hierfür gibt es ausreichende Angebote.

Ratsherrin W i t t führt aus, daß dieser Antrag, selbst wenn man ihm positiv gegenübersteht, doch einige seltsame Dinge enthält. Ein Beispiel ist der Unterricht im team-teaching, den sie für unsinnig hält. Wenn man etwas erreichen will, dann muß man die Gruppen verkleinern. Unverständlich ist ihr auch, weshalb zur Erlangung des Realschulabschlusses mehr Hauptschullehrer als Realschullehrer eingesetzt werden, ein zumindest umgekehrtes Verhältnis wäre doch wohl sinnvoller. Abgesehen davon hält sie es für unzulässig, daß sich dieses Angebot nur an Hauptschüler des Bildungszentrums Mettenhof richtet. Die Maßnahme müßte zumindest für alle Mettenhofer Hauptschüler geöffnet werden. Wenn die SPD-Fraktion diesen Antrag unbedingt realisieren will, sollte sie diese Argumente einmal überdenken.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluß:

Nach Antrag

- Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit -

14) Betr.: Kieler Jugendplan

- Drs. 463 -

- Diese Vorlage wurde bei der Beratung der Tagesordnung auf Antrag der F.D.P.-Fraktion v e r t a g t -

15) Betr.: Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG für den Ausbau und Umbau des Marktes

- Drs. 367 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag:

- a) Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten des Aus- und Umbaus des Marktes wird beschlossen.
- b) Gem. § 4 (3) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02. November 1977 werden 50 % der Kosten für die Pflasterung und Beleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Nach § 14 (2) der gleichen Satzung wird der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die besondere Gestaltung des Marktes, wie Mauern, Blumenkübel, Anpflanzungen usw., von 50 auf 25 % ermäßigt.

16) Ratsherr H e i l i g stellt namens der CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

"Für die CDU-Ratsherrenfraktion beantrage ich, die Vorlage des Magistrats vom 24. 10. 1978 wie folgt zu ändern:

a) (bleibt unverändert)

b) (I) Nach § 14 (2) der Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02. November 1977 wird der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Pflasterung und Beleuchtung von 50 % auf 40 % ermäßigt.

(II) Nach derselben Vorschrift wird auf eine Umlegung des Anteils des beitragsfähigen Aufwandes für die besondere Gestaltung des Marktes, wie Mauern, Blumenkübel, Anpflanzungen usw., verzichtet."

Er führt aus, daß die Frage, ob die Kosten für derartige Fußgängerzonen teilweise auf die Anlieger umgelegt werden können, mehr als strittig ist. Die Satzung der Stadt Kiel geht bei Fußgängerzonen von einem beitragsfähigen Aufwand von 50 % aus. Aus einer Geschäftlichen Mitteilung des Bauverwaltungsamtes geht hervor, daß alle Fraktionen in diesem Fall eine geringere Belastung wünschen. Zur Realisierung dieses Wunsches ist es aber nicht gekommen. Die im Antrag genannten Sätze von 50 % und 25 % sind in jedem Fall zu hoch. Das Bauverwaltungsamt hat schon im Juli d. J. durchgerechnet, daß man bei Realisierung der Vorstellungen der CDU-Fraktion etwa auf den Betrag kommt, der seinerzeit den Anliegern als ungefährender Kostenanteil genannt wurde.

Ratsherr L ü t h beantragt für die SPD-Fraktion Vertagung. Er bedauert, daß dieser Antrag der CDU-Fraktion nicht bereits im Bauausschuß eingebracht wurde.

Stadtbaurat B a r t e l s weist darauf hin, daß wegen der Verjährungsfrist in der nächsten Sitzung in jedem Fall eine Entscheidung getroffen werden muß.

- V e r t a g t -

Beschluß:

- Der Beschluß erging einstimmig -

16) Betr.: Baumaßnahme "Regelung der Abflußverhältnisse des Wellsees" - Drs. 448 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: 1. Der Gesamtkostenanschlag wird neu auf 3.540.000 DM gegenüber bisher 2.540.000 DM festgesetzt.

2. Die Gesamtfinanzierung wird wie folgt festgesetzt:

	Ausgaben DM	vom Land DM	Einnahmen vom Bund DM
1977	40.000	-	-
1978	1.300.000	433.000	433.000
1979	1.200.000	400.000	400.000
1980	1.000.000	333.000	333.000

3. Die Maßnahme wird 1979 mit ihrer Finanzierung in den Haushalt übernommen. Der Restbedarf wird in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

17) Betr.: Haushaltsstelle 58.000.9350 - Fahrzeuge und sonstige Transportmittel; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Drs. 433 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister Bantzer/Stadtbaurat Bartels

Antrag: Folgende Entscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt: Bei der Haushaltsstelle 58.000.9350 wird gemäß § 82 GO einer überplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 18.000,-- DM zugestimmt.

Die Maßnahme ist für den ersten Nachtragshaushaltsplan 1978 angemeldet und in den Kämmereientwurf aufgenommen worden. Die Deckung der Ausgabe wird im Rahmen des ersten Nachtragshaushaltsplanes 1978 gewährleistet werden.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

- 18) Betr.: Umsetzen einer Baracke von Kiel-Wellsee nach Suchsdorf - Drs. 434 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister Bantzer/Stadtbaurat Bartels
Antrag: Folgende Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 82 GO wird genehmigt:
Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 58.804.941
- Umsetzen einer Baracke von Kiel-Wellsee nach Suchsdorf -
wird gem. § 82 GO einer außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 70.000 DM
zugestimmt.
Die Ausgabe wird wie folgt gedeckt:
21) Betr.: Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle
Berichterstatter: 58.1500 - Zahlungen für Beschädigungen an Bäumen und Grünanlagen - 36.113 DM
Antrag: Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 591.130 - Einnahmen aus Verkauf von Wild aus den Gehegen - 15.000 DM
Beschluß: 58.010.940 - Neubau der Gärtnerunterkunft Projensdorf - 10.043 DM
Einsparungen bei der Haushaltsstelle 58.023.9353 - Inventar für die Gärtnerunterkunft Schilksee - 8.844 DM.
Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
22) Betr.: 23) Betr.:
Antrag: 24) Betr.:
- 19) Betr.: Beschaffung eines Mähgerätes - Drs. 435 -
- Überplanmäßige Ausgabe gem. § 82 GO -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.300,-- DM bei der Haushaltsstelle 591.000.9352 - Technische Arbeitsgeräte und Werkzeuge - wird gem. § 82 (1) GO zugestimmt.
Beschluß: Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 591.130 - Einnahme aus dem Verkauf von Wild aus den Gehegen - .
Berichterstatter: Die Zweckbindung dieser Einnahmen wird insoweit aufgehoben.
Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
25) Betr.:

- 20) Betr.: Änderung von Entgelten im Friedhofswesen - Drs. 436 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
Antrag: Dem anliegenden 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung des 5. Nachtrages zur Entgeltsordnung vom 27. Dez. 1977 wird zugestimmt.
- 24) Stadtbaurat B a r t e l s erläutert die Vorlage. - Drs. 441 -
Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht bei 2 Gegenstimmen -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Erhellung der Beleuchtungseinrichtung in der Straße Krummbogen
- 21) Betr.: Änderung von Gebühren im Friedhofswesen - Drs. 437 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
Antrag: Der anliegenden 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 27. Dez. 1977 wird zugestimmt.
- 25) Betr.: Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 407 (Auhof) - Drs. 442 -
Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
Antrag: Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 407 (Auhof)
- 22) Betr.: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Beleuchtungseinrichtung der Melanchthonstraße - Drs. 439 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
Antrag: a) Der Beschluß der Ratsversammlung vom 17. 04. 1975 über die Satzung über Beiträge zu den Kosten der Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthonstraße wird aufgehoben.
b) Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten der Beleuchtungseinrichtung in der Melanchthonstraße wird beschlossen.
- 26) Beschluß: I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 (Auhof) - Drs. 443 -
II. Bebauungsplan Nr. 57
Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
- 23) Betr.: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Straße Seelenkamp - Drs. 440 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

- Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für den Ausbau der Fahrbahn in der Straße Seelenkamp wird beschlossen.
- Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
- 24) Betr.: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krummbogen - Drs. 441 -
- Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
- Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Erstellung der Beleuchtungsanlage in der Straße Krummbogen - Abschnitt zwischen Hagebuttenstraße und Pestalozzistraße - wird beschlossen.
- Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
- 25) Betr.: I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 467 (Aufstellungsbeschluß) - Drs. 442 -
- Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels
- Antrag: Die I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 467 für das Baugebiet: Brunswiker Straße, Feldstraße, Schwesterngang (bisher Kirchenweg), Schwanenweg, Düsternbrooker Weg sowie eine Korrektur der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 127 wird entsprechend den in der Sitzung aushängenden Planzeichnungen als Aufstellung beschlossen.
- Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -
- 26) Betr.: I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 (Aufstellungsbeschluß) - Drs. 443 -
II. Bebauungsplan Nr. 636 (Aufstellungsbeschluß)
- Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

- 29) Antrag: I. Die Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 57 für das Baugebiet: Schauenburgerstraße, Marinegang, Feldstraße, Langer Segen, Breiter Weg, Koldingstraße, Gerhardstraße wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Aufstellung beschlossen.
- Berichterstatter: II. Für die aufzuhebenden räumlichen Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 57 wird der Bebauungsplan Nr. 636 mit dem Baugebiet: Schauenburgerstraße, Marinegang, Feldstraße, Breiter Weg, Koldingstraße, Gerhardstraße entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan aufgestellt.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

- 27) Betr.: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 383 (Aufstellungsbeschluß) - Drs. 444 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die Aufhebung räumlicher Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 383 für das Baugebiet: Düsternbrooker Weg, Reventloulallee, Uferpromenade, Strandweg wird als Aufstellung entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

- 28) Betr.: Aufhebung überholter Aufstellungsbeschlüsse zu verschiedenen Bebauungsplänen (endgültige Aufhebungsbeschlüsse) - Drs. 445 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: s. vorgeheftete Sitzungsunterlagen

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

- 29) Betr.: Erhebung von Beiträgen für den Bau der Fahrbahn, der Gehwege, der Beleuchtungsanlage und der Regenwasserkanalisation sowie für die Freilegungs- und Grunderwerbskosten in der Barkauer Straße - Abschnitt zwischen Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 -

- Drs. 449 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die anliegende Satzung über Beiträge zu den Kosten für die Befestigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Straßenbeleuchtungsanlage, der Regenwasserkanalisation, der Freilegung und des Grunderwerbs in der Barkauer Straße - Abschnitt zwischen dem Poppenbrügger Weg/Kieler Weg und dem Grundstück Hopfenlandsberg Nr. 6 - wird beschlossen.

Stadtrat Diekelmann erklärt, daß die CDU-Fraktion dem Antrag heute nicht zustimmen wird, sie bittet vielmehr den Stadtbaurat, die Vorlage zurückzuziehen und noch einmal zu überarbeiten. Er kritisiert, daß in der Begründung nicht dargelegt wird, weshalb die Maßnahme erst 9 Jahre nach Baubeginn abgerechnet wird. 1969 wurde mit den Arbeiten begonnen. Ein Jahr später, 1970, wurde die Gemeinde Moorsee nach Kiel zwangseingemeindet. Im selben Jahr trat das Kommunalabgabengesetz in Kraft. Obwohl die Arbeiten 1973 abgeschlossen waren, wird die Maßnahme erst jetzt, 1978, abgerechnet. Bei der Eingemeindung wurde ein Vertrag geschlossen, der festlegte, daß für die Bürger von Moorsee keine Nachteile entstehen sollen. Seines Erachtens bestand durchaus die Möglichkeit, die Arbeiten in Teilabschnitte abzugrenzen, so daß eine zeitlich frühere Berechnung hätte stattfinden können. Es ist für ihn unverständlich, weshalb es 5 Jahre gedauert hat, bis der Ratsversammlung die Abrechnung vorgelegt wurde.

Von der Gemeinde Moorsee wurden die Bürger zu 8,5 % der beitragsfähigen Kosten veranlagt. Die ursprüngliche Vorlage des Bauverwaltungsamtes sah dagegen einen Beitrag von 75 % vor. Dafür haben die Bürger kein Verständnis aufbringen können. Sprecher will gern einräumen, daß diese Forderung legal ist, aber s. E. hat doch die Selbstverwaltung einen gesetzlichen Handlungsspielraum, um den Bürgern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Bei dieser Vorlage kommt es darauf an, daß die Begründung so ausführlich ist, daß auch jeder Nichtfachmann seine Entscheidung treffen kann. D. h., daß jeder die Vorgeschichte bis in die Einzelheiten genau aus der Vorlage entnehmen können muß. Sicherlich würde es ein Präjudiz für andere Fälle bedeuten, wenn man hier einen Prozentsatz von 8,5 beschließen würde, aber der Handlungsspielraum der Selbstverwaltung gibt doch die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen den Beitragsatz zu senken.

Ratsherr P e t e r s e n stellt namens der F.D.P.-Fraktion folgenden Zusatzantrag:

"Nach § 14 derselben Satzung wird der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Befestigung der Gehwege auf 50 % ermäßigt."

Stadtrat M ö l l e r hat durchaus Verständnis für das Unbehagen der Bürger und für ein Entgegenkommen seitens der Stadt. Dies ist dadurch geschehen, daß der ursprüngliche Satz von 75 % auf 50 % ermäßigt wurde. Dem Antrag der F.D.P.-Fraktion, den Beitragssatz für die Gehwege gleichfalls auf 50 % zu ermäßigen, könne man wohl zustimmen, denn gegenüber den Bürgern habe man von 50 % gesprochen. Eine Überarbeitung der Vorlage durch die Verwaltung hält er nicht für sinnvoll. Es ist ausreichend Informationsmaterial hierzu übersandt worden, so daß heute eine Entscheidung getroffen werden kann.

Stadtbaurat B a r t e l s ist mit der Ermäßigung des Beitrages für die Befestigung des Gehweges einverstanden.

Stadtrat D i e k e l m a n n ist der Auffassung, daß dieses Vorhaben entsprechend der Vereinbarung bereits 1972 mit dem zuständigen Ortsbeirat hätte besprochen werden müssen. Außerdem hätten die Bürger darüber unterrichtet werden müssen, daß die frühere Veranlagung nicht mehr wirksam ist. Er bittet den Stadtbaurat, die Zeitverzögerung zu begründen.

Ratsherr H e i l i g bezweifelt, daß die Eingabe der Anlieger der Barkauer Straße vom 26. 10. 1978 in allen Einzelheiten und rechtlichen Konsequenzen geprüft worden ist. Nach dem formalen Recht besteht natürlich die Möglichkeit, die in der Satzung festgelegten Beitragssätze von 50 % bzw. 60 % zu erheben, es stellt sich aber die Frage, ob dies bei einer Gesamtwürdigung der Entwicklung dem Vertrauensgrundsatz entspricht. Bei normalem Ablauf wäre diese Angelegenheit sicherlich anders verlaufen. Er hat in jedem Fall Zweifel an dieser Vorlage und spricht sich daher für eine erneute Überarbeitung der Vorlage aus. Zum Beispiel ist die Einbeziehung der Kosten für die Regenwasser- und Schmutzwasserzuleitung bisher noch nicht geprüft worden.

Stadtrat D i e k e l m a n n wiederholt seine Bitte an den Stadtbaurat, die Vorlage zurückzuziehen und zu überarbeiten.

Stadtbaurat B a r t e l s erläutert, die Abrechnung habe sich über 5 Jahre hingezogen, da die Angelegenheit sehr verworren war. Da ein Anlieger gegen die Satzung der Stadt Kiel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vor dem Obergericht Lüneburg klagt, wurden 1975 die Erschließungsfälle zunächst zurückgestellt. 1977 wurde eine neue Satzung erlassen, damit die Fälle, bei denen die Verjährung bevorsteht, abgewickelt werden können. Das Urteil des OVG Lüneburg liegt aber bis heute noch nicht vor. Im übrigen hat der Innenminister gegenüber einem Beschwerdeführer schriftlich geantwortet, daß die Stadt nicht verpflichtet ist, den Anteil der Anlieger am beitragsfähigen

Aufwand auf 8,5 % festzulegen, wie dies die Gemeinde Moorsee getan hat, sondern über die Beitragshöhe allein entscheiden kann. Es handelt sich hierbei um eine eindeutige Aussage, wenn es auch keine Rechtsprechung ist. Sprecher sieht aus den dargelegten Gründen keinen Anlaß, die Vorlage zurückzuziehen.

Daraufhin beantragt Stadtrat D i e k e l m a n n Überweisung der Drucksache 449 an den Magistrat.

Stadtrat M ö l l e r bittet namens der SPD-Fraktion um Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird von 18.45 Uhr bis 18.56 Uhr unterbrochen.

Zunächst läßt Stadtpräsident J o h a n n i n g über den Überweisungsantrag an den Magistrat abstimmen:

Beschluß: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit
a b g e l e h n t .

Sodann stellt er den Zusatzantrag der F.D.P.-Fraktion zur Abstimmung:

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit -

Abschließend wird über die Drucksache 449 einschließlich der vorab beschlossenen Änderung abgestimmt:

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht bei Stimmenmehrheit -

30) Betr.: Gewährung einer Beihilfe an die Sportver- - Drs. 453 -
einigung Friedrichsort von 1890 e. V. für den
Kauf einer Bodenturnfläche

Berichterstatte: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen
Ausgabe in Höhe von 5.700,-- DM bei der neu einzurichtenden
Haushaltsstelle 550.042.987 - An die Sportvereinigung
Friedrichsort von 1890 e. V. - für den Kauf einer Boden-
turnfläche.

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

31) Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e. V. für den Kauf von Sportgeräten - Drs. 454 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.500,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.046.987 - An den Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e. V. für den Kauf von Sportgeräten - .

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit - .

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

32) Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Turnverein Hassee-Winterbek e. V. für den Kauf einer Videorecorder-Anlage - Drs. 455 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.600,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.045.987 - An den Turnverein Hassee-Winterbek für den Kauf einer Videorecorder-Anlage - .

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit - .

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

33) Betr.: Gewährung einer Beihilfe an die Rudergesellschaft Germania e. V. zum Kauf eines Jugend-Ruderbootes - Drs. 456 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 4.000,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 550.044.987 - An die Rudergesellschaft Germania e. V. für den Kauf eines Jugend-Ruderbootes mit Zubehör -

Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit - .

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

34) Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Kieler Kanu-Klub e. V. für den Kauf von Booten und Sportgeräten - Drs. 457 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen Höhe von 16.400,- DM

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.950,- DM bei der neu einzu-richtenden Haushaltsstelle 550.043.987 - An den Kieler Kanu-Klub für den Kauf von Booten und Sportgeräten -

Beschluß: Die Ausgabe wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit -

37) Beschluß: Nach Antrag - Der Beschluß ergeht einstimmig - - Drs. 466 -

35) Betr.: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Kauf einer elektronischen Bäderkasse - Drs. 472 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen Entscheidung des Oberbürgermeisters wird

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 572.000.9352 - Technische Arbeitsgeräte, Werkzeuge - wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.511,- DM für den Kauf einer elektronischen Bäderkasse für die Schwimmhalle Schilksee zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 560.115 - Nutzungsentgelte -

Beschluß: Nach Antrag - Der Beschluß ergeht einstimmig -

36) Betr.: Zusätzliche Beschäftigung von 2 Mitarbeitern im Liegenschaftsamt im Rahmen des ABM-Programms - Drs. 473 -

Berichterstatter: Bürgermeister Barow Haushaltsstelle 467.060.940, - Instandhaltung

Antrag: a) Dem Einsatz von 2 zusätzlichen Mitarbeitern im Liegenschaftsamt im Rahmen der Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die Zeit vom 01. 10. 1978 - 30. 09. 1979 wird zugestimmt.

b) Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Rahmen des Sammelnachweises A in Höhe von 18.500,- DM wird zugestimmt.

(24.000,- DM).

IV. Soweit eine Abwicklung der überplanmäßigen Ausgabe bis zum Jahreschluß 1978 nicht möglich ist, kann ein Haushaltspost gebildet werden.

Der Betrag wird gedeckt

- I. durch Einnahmen bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 035.174 - Von der Arbeitsverwaltung - in Höhe von 16.600,-- DM
- II. durch Sperrung eines Betrages bei der Haushaltsstelle 881.620 - Entschädigung für die Aufgabe von Pachtgärten - in Höhe von 1.900,-- DM.

Beschluß:

Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

- 37) Betr.: Mehrkosten für den Neubau des Berufsschulzentrums Gaarden, 1. Bauabschnitt - Drs. 466 -
Antrag: hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister Bantzer/Stadtschulrat Dr. Lohmann

Antrag:

1. Folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:

- 1.1 Für den Neubau des Berufsschulzentrums Gaarden wird aufgrund des Kostenanschlages des Hochbauamtes vom 09. Oktober 1978 ein Gesamtausgabebedarf in Höhe von 17.190.000,-- DM für den 1. Bauabschnitt anerkannt.
- 1.2 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind durch den Haushaltsplan 1979 zu schaffen.

Beschluß:

Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

- 38) Betr.: Ausbau des Jugendheims Suchsdorf - Drs. 452 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag:

- I. Bei der Haushaltsstelle 467.060.940 - Instandsetzung des Daches am Jugendheim Suchsdorf - wird einer überplanmäßigen Ausgabe von 24.000,-- DM zugestimmt.
- II. Die Zweckbestimmung des Ansatzes wird in "Ausbau des Jugendheimes Suchsdorf" geändert.
- III. Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Mehreinnahmen bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 467.060.361 - vom Land für Jugendheim Suchsdorf - (24.000,-- DM).
- IV. Soweit eine Abwicklung der überplanmäßigen Ausgabe bis zum Jahresschluß 1978 nicht möglich ist, kann ein Haushaltsrest gebildet werden.

Anlage 1

V. In den Haushaltsentwurf 1979 ist bei der Haushaltsstelle 467.060.940 - Ausbau des Jugendheimes Suchsdorf - ein Ausgabeansatz von 24.000,-- DM einzustellen.

Eine Einnahme in gleicher Höhe ist bei der Haushaltsstelle 467.060.361 im Jahre 1979 zu veranschlagen.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

39) Betr.: Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Kiel-Schilksee - Drs. 485 -

Berichterstatte: Stadtpräsident Johanning

Antrag: Für das aus dem Ortsbeirat Kiel-Schilksee ausgeschiedene Mitglied, Frau Dr. Christa Lohmann, wird Herr Gerd P r a s s e , Priwallstraße 63, 2300 Kiel 17, als Nachfolger festgestellt.

- Die Dringlichkeit wurde bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt.

Beschluß: Nach Antrag
- Der Beschluß ergeht einstimmig -

40) Verschiedenes

a) Nächste Ratsversammlung

Stadtpräsident J o h a n n i n g gibt bekannt, daß die nächste Sitzung der Ratsversammlung am 23. November 1978 stattfindet.

- Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- Kenntnis genommen -

Johanning
Stadtpräsident

Blumfeld-Prodenzer
Stellv. Stadtpräsident

Bernhardt
Ratsherr

Wunneberg
Ratsherr

Wunneberg
Ratsherr
(Schriftführer)

J. Lohmann
Ratsherr

Luca 30/78

Anlage 1

Rede des Stadtpräsidenten in der Sitzung der Ratsversammlung am 02. Nov. 1978 zur Erinnerung an die Novemberereignisse

Sehr verehrte Gäste!
Meine sehr verehrten Damen und Herren!

In diesen ersten Novembertagen jährt sich zum 60. Mal ein Ereignis, das bisher in Kiel zu wenig Beachtung gefunden hat, das aber diese Stadt für wenige Tage ins öffentliche Bewußtsein rückte und zu einem bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte wurde. Zwischen dem 01. und 07. November 1918 wurde in Kiel eine neue Seite im Buch der deutschen Geschichte aufgeschlagen. Hier wurde das Signal für eine Bewegung gesetzt, die, bald mit dem Begriff "Revolution" versehen, das desolate System des Kaiserreichs zum Einsturz brachte und zum ersten Mal in der deutschen Geschichte eine Republik entstehen ließ.

Anlaß dieser Umstürzbewegung waren massive Meutereien der Matrosen der Hochseeflotte Ende Oktober 1918 vor Wilhelmshaven, nachdem die Marineleitung den Stolz des Kaiserreichs, die Marine, nicht tatenlos dem Untergang hatte preisgeben wollen. Die Matrosen weigerten sich, dem Befehl zu einem Einsatz gegen die englische Flotte nachzukommen, weil sie keinen Sinn darin erblicken konnten, daß so kurz vor dem Ende des Krieges Schiffe und Mannschaften in einer, wie der Historiker Karl Dietrich Erdmann schreibt, "heroischen Geste" geopfert werden sollten.

Konnte in Wilhelmshaven eine blutige Auseinandersetzung zwischen Offizieren und Mannschaften noch einmal vermieden werden, so war das in Kiel nicht mehr möglich. Hier war am 01. November 1918 ein Geschwader eingetroffen, dessen Matrosen sich sehr bald gegen die Verhaftung der vermeintlichen Rädelsführer von Wilhelmshaven zur Wehr setzten.

Die Ereignisse spitzten sich sehr schnell zu; bereits am 05. November waren die alten Machthaber bar jeglicher Abwehrmittel; die Matrosen, im Zusammenwirken mit weiten Teilen der Kieler Bevölkerung, hatten die Macht übernommen. Die sichtbarste Veränderung trat dann zwei Tage später ein, als der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Gustav Noske Admiral Wilhelm Souchon, den Gouverneur von Kiel, auf seinem Posten ablöste. Ein Zivilist hatte, wie Noske später schrieb, "zum ersten Mal wohl in der Weltgeschichte" ein militärisches Kommando übernommen. Ein Vertreter des Parlaments hatte den Repräsentanten des Kaisers abgelöst.

Der Wandel vom Kaiserreich zur Republik wurde in Kiel am 07. November vollzogen, ein Wandel, der seine Schatten symbolisch auch auf die Ereignisse in Berlin zwei Tage später warf, als Philipp Scheidemann vom Balkon des Reichstags die Republik ausrief. Diese tiefgreifende Verfassungsänderung mußte erkämpft werden. Allein in Kiel sind mindestens 120 Menschen auf beiden Seiten ums Leben gekommen, doch umsonst sind diese Opfer nicht gewesen.

Halten wir uns doch einmal vor Augen: Nicht unwesentliche Teile der Weimarer Verfassung sind auch Bestandteil unseres Grundgesetzes. Von 1918/19 bis heute läßt sich eine durchgehende Linie verfolgen. Dieser Aspekt läßt erkennen, daß es sich in Kiel 1918 nicht nur um eine innermilitärische Konfrontation zwischen Mannschaften und Offizieren handelte, sondern um einen alle gesellschaftlichen Kräfte umfassenden Konflikt. Das wird noch dadurch verdeutlicht, daß auf das Signal von Kiel auch in vielen anderen Städten Deutschlands die Obrigkeit das Feld räumen mußte.

In der Weimarer Republik, besonders aber in der nationalsozialistischen Zeit, wurden die Urheber in der Revolution bei den Kommunisten und bei den unabhängigen Sozialdemokraten gesucht. Gipfel der sehr undifferenzierten Betrachtungsweise war der Begriff der "Novemberverbrecher", die durch die Auslösung der Revolution die Kriegsniederlage herbeigeführt und Deutschland in die Katastrophe gerissen hätten. Das ist mit Sicherheit falsch. Die Revolution hat vielleicht die Dauer des Krieges verkürzt, verloren war er schon früher. Ebenso falsch ist es zu meinen, daß die Niederlage zur Revolution geführt hat. Der verlorene Krieg war allenfalls ein zusätzlicher Grund für weite Teile der Bevölkerung, sich gegen diejenigen aufzulehnen, die diesen Krieg führten, die Obrigkeit. Das halbabsolutistische Kaiserreich war am Ende des Krieges nicht mehr in der Lage, den jetzt in aller Deutlichkeit sichtbaren Gegensatz zwischen Obrigkeit und Arbeiterschaft zu überbrücken. Eine Änderung des bestehenden Systems war überfällig. Es bedurfte nur noch eines Anlasses, und dieser Anlaß bot sich zuallererst in der Marine.

Aufgrund der während der Weimarer Republik und während des Nationalsozialismus üblichen Argumentation, der damit eng verbundenen "Dolchstoßlegende", lastete auf der Marine der Makel des Verrats, ein Makel, der auch heute noch nicht ganz überwunden zu sein scheint. Dabei wurde nur allzu leicht übersehen, daß ohne die Solidarisierung der Arbeiterschaft mit den Matrosen der Aufstand vermutlich im Keim erstickt worden wäre.

Auf das engste mit der Marine verbunden ist seit je her die Stadt Kiel, damals noch viel mehr als heute. Ja man kann sogar sagen, daß die Stadt damals auf Ge-
deih und Verderb unlösbar mit der Marine verkettet war. So nimmt es kein Wunder, daß der Makel der Marine auch der Makel der Stadt war. Und so hat man lange, vielleicht sogar zu lange, die kritische Auseinandersetzung mit der Revolutionszeit in Kiel gescheut.

Ein Beispiel soll das verdeutlichen:

Das heimliche Wahrzeichen Kiels, das Laboer Ehrenmal, 1926 erbaut, weist auch heute noch auf die Heldentaten im Ersten Weltkrieg hin, auf die Schlacht im Skagerrak, die ganz gewiß nicht so erfolgreich war, wie es in Laboe dargestellt wird. Über den Kampf der Matrosen für eine Besserstellung ihrer Situation, über die sehr harten Bedingungen an Bord der Schiffe gibt es nichts. Mit dem Ehrenmal wollten die Erbauer sicherlich die Schmach von 1918 vergessen machen. An der damaligen Konzeption scheint sich nicht viel geändert zu haben.

Um so wichtiger erscheint es, daß die Stadt Zeichen setzt, um ein ausgewogeneres Geschichtsbewußtsein zu erzeugen. Denn es gibt keine Straße, kein Denkmal, keine Tafel, die an die Zeit im November 1918 erinnert. Nun, wir wissen, daß dieses Haus dankenswerterweise die finanziellen Mittel für einen Forschungsauftrag bereitgestellt hat, der auch jetzt vorliegt. Und wir wissen, daß jetzt nach 60 Jahren dem hier skizzierten Mangel abgeholfen wird, abgeholfen werden muß. Denn noch immer gibt es eine ganze Reihe von Mitbürgern, die der Revolution von 1918 gegenüber negativ eingestellt ist, die eine Meuterei prinzipiell ablehnt. Eine solche Auffassung mag berechtigt sein, zumal in einem militärischen Verband Befehl und Gehorsam existieren müssen. Doch sollte dabei nicht vergessen werden, welche Gefahren in einem blinden "Kadavergehorsam" stecken können. Sind nicht vielleicht die heute in aller Munde befindlichen Begriffe "Innere Führung" und "Staatsbürger in Uniform" die Konsequenz der Erkenntnis aus jenen Tagen zu Beginn dieses Jahrhunderts? Ist nicht vielleicht auch das heute nicht nur ethisch, sondern sogar rechtlich verbriefte Widerstandsrecht für jene Mitbürger, die die Revolution verurteilen, ein Ansatz zu einer differenzierteren Auseinandersetzung mit dem Geschehen vor 60 Jahren?

Natürlich bedeuteten die Ereignisse vor 60 Jahren den Zusammenbruch des Kaiserreichs. Aber nicht nur das: Sie bedeuteten auch den Beginn einer parlamentarischen Republik. Einer Republik, die mit zu vielen Mängeln behaftet war, wie sich später herausstellte, aber immerhin einer Staatsform, die heute - in abgewandelter Form - Bestand hat und nicht in Frage gestellt wird. Und das ist doch erinnerungswürdig.

Vielleicht ist es dennoch nicht gerechtfertigt, sich positiv über die Revolution von 1918 zu äußern. Dann doch wohl aber nur deshalb, weil es damals der so plötzlich an die Macht gekommenen Sozialdemokratie in der subjektiv empfundenen Bedrohung durch den Bolschewismus nicht gelungen war, eine Staatsform und eine Gesellschaftsverordnung zu errichten, die ein Abrutschen in den Faschismus verhindert hätte.

Die Versäumnisse der ersten Stunden wirkten sich gut 14 Jahre später verhängnisvoll aus. Man hatte zwar eine neue Staatsform eingeführt, und man hatte den durch spektakuläre Aktionen Aufsehen erregenden Kommunismus zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, aber man hatte dabei versäumt, die Träger der alten Macht, das Militär und das Beamtentum einer grundlegenden Revision zu unterziehen. So konnte die Demokratie, als die wesentlichste Errungenschaft der Revolution, nicht bis in die letzten Verästelungen des staatlichen Systems vordringen. Die Revolution hatte die Chance für eine weitergehende Demokratisierung der Gesellschaftsordnung geboten. Sie wurde auch in Kiel, der Stadt, von der sie ausging, nur zum geringen Teil genutzt.

Dieser Mangel wurde bereits gut ein Jahr später, im März 1920, sehr deutlich, als monarchisch gesinnte Kräfte unter der Führung von Kapp und Lüttwitz einen Putsch gegen die ihnen verhaßte Republik unternahmen. Wieder war auch Kiel ein Zentrum in diesem Konflikt. Wieder waren es die vereinten Anstrengungen der Arbeiterschaft, die diesen Putsch nicht nur in dieser Stadt zum Scheitern verurteilten. Wieder gab es zahlreiche Tote, mehr noch als im November 1918. Es waren Menschen, die für ein gerechteres Zusammenleben ihr Leben ließen.

Dieser Beitrag reiht sich in eine Reihe von Kieler Veranstaltungen ein, die sich in diesen Tagen an die Öffentlichkeit wenden. Dazu gehört eine Ausstellung, dazu gehört eine Vortragsreihe, dazu gehört die Ideenfindung für ein künstlerisches Zeichen und dazu gehört die Aufführung von Tollers "Feuer aus den Kesseln" im Schauspielhaus. Wobei der in den "Kieler Nachrichten" ausgetragene Streit um die Person Tollers zeigt, daß es noch ein weiter Weg bis zu einer vorurteilsfreieren Betrachtung der Ereignisse vor 60 Jahren ist.

Hieraus ergibt sich, wie wichtig es ist, die jüngere Geschichte Kiels zu erforschen. Für einen eminent wichtigen Abschnitt ist ein erster Anfang gemacht worden. Aber die Geschichte dieser Stadt ist nicht nur im Zusammenhang mit relevanten Ereignissen deutscher Geschichte erinnerungswürdig. Gerade die Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus liegen noch weitgehend im Dunkeln. Sie drohen in Vergessenheit zu geraten, je weiter wir uns davon entfernen. Noch immer ungeklärt ist beispielsweise die Affäre um den Rechtsanwalt Spiegel im Vorfeld der nationalsozialistischen Machtergreifung, unerforscht ist auch noch das Verhältnis Kiels und seiner Bevölkerung zum Nationalsozialismus. Diese wahllos herausgegriffenen Beispiele verdeutlichen, daß die Erforschung der städtischen Geschichte vorangetrieben werden muß, daß uns daraus eine Aufgabe von großer Verantwortlichkeit gestellt ist.

Es ist einfach zu wenig, sich immer nur zur 40., 50. oder 60. Wiederkehr eines Ereignisses zu erinnern und Initiativen zu entwickeln. Der von der Stadt vergebene Forschungsauftrag zu den Vorgängen von 1918 ist ein Anfang. Er hat zur Auseinandersetzung mit einem Stück verdrängter Kieler und deutscher Geschichte geführt. Dabei stand nicht eine Bewertung der Vorgänge im Vordergrund, sondern nur die Sichtbarmachung eines Ereignisses an sich, dessen Bedeutung den jungen Bürgern unserer Stadt kaum gegenwärtig sein dürfte.

Diese Bedeutung umfaßt nicht nur das, was bisher angesprochen worden ist. Es umfaßt auch das Datum des 09. November 1918, den Tag des endgültigen Zusammenbruchs des Kaiserreichs. Es war der 09. November 1923, als die Nationalsozialisten durch ihren Putsch in München erstmalig Aufsehen erregten, und es war der 09. November 1938, als die Brandschatzung der Synagogen in der sogenannten "Reichskristallnacht" ein Fanal zu einem der dunkelsten Kapitel deutscher Geschichte setzte.

Wenn man rekapituliert, daß der Ausgangspunkt für den 09. November 1918 Kiel ist, dann zeigt das nur, wie eng Kiel mit der deutschen Geschichte verknüpft ist und wie wichtig es ist, diese Zeit in das Bewußtsein der Bürger dieser Stadt zu rücken.

PROTOKOLL

Beschwerde der Anlieger an der Straße Stadtrade
vom 25.10.78 über die dortigen Verkehrsverhältnisse

Im Namen des Magistrats beantworte ich die Anfrage
von Frau Erna Meyer-Tauffmann wie folgt:

Die Straße Stadtrade ist seit jeher Zufahrt zu einer
Reihe von Gewerbebetrieben, die sich insbesondere
zwischen der Stadtrade und der Eisenbahn befinden.
Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Kiel weist
westlich des Wohngebietes Stadtrade gewerbliche Bau-
flächen aus.

Nach der Eröffnung des City-Großmarktes hat der Ver-
kehr auf der Straße Stadtrade zugenommen. Zur Zeit
wird der City-Großmarkt erweitert. Im Baugenehmi-
gungsverfahren haben die Eigentümer des Großmarktes
durch ein Verkehrsgutachten nachgewiesen, daß die
Erweiterung ihres Marktes keine wesentliche Verkehrs-
zunahme - und damit keine wesentliche Zunahme der
Lärmimmissionen - bedingt.

Die Stadt Kiel strebt an, die Straße Stadtrade von
dem Verkehr zu entlasten, der dort weder Quelle noch
Ziel hat. In dem Zusammenhang wird überlegt, ob es
möglich ist, den City-Großmarkt über eine neu zu
bauende Straße direkt an den Mühlenweg anzuschließen.
Leider ist eine Entscheidung zur Zeit noch nicht
möglich, da zunächst abgewartet werden muß, in welchem
Umfang der Bundesverkehrsminister das übergeordnete
Straßennetz aus dem Kieler Generalverkehrsplan in den
Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufnimmt. Mit
der Entscheidung darüber wird noch im Jahre 1979 ge-
rechnet.

Eine direkte Anbindung des City-Großmarktes an die
Bundesautobahn Neumünster - Kiel ist nicht möglich.
Das Bundesfernstraßengesetz läßt dies nicht zu.

Um kurzfristig eine wenigstens begrenzte Entlastung
zu erzielen, beabsichtigt die Stadt ein Lkw-Verbot
für die Zeit von 22-6 Uhr anzuordnen. Die Geschäfts-
führung des City-Großmarktes hat erklärt, daß sie
gegen diese Einschränkung keine Einwendungen erheben
wird.

Kiel, den 2. November 1976

Kulturamt
Der Dezernent

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Stadtrade erscheint hingegen nicht sinnvoll. Verkehrsbeschränkungen sind nämlich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zur Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs möglich. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen läßt die Straßenverkehrsordnung nicht zu. Allerdings sind Bestrebungen im Gange, eine solche Regelung in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen. Unabhängig von dieser rechtlichen Würdigung, muß darauf hingewiesen werden, daß eine Verkehrsbeschränkung auf 30 km/h erfahrungsgemäß zu einer Steigerung des Verkehrslärms führt, da die Kraftfahrzeuge dann in niedrigeren Gängen hochoberfahren.

Uster
(Bartels)

Der Begriff "nationale Bedeutung" ist a. W. vom Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsprogramm 1977 eingeführt worden. Gefördert werden konnten damit Baudenkmale von "besonderer nationaler und kultureller Bedeutung". Der Magistrat begrüßt das Bemühen des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, den Bund, das Land, die Stadt und Privatinitiativen zur Erhaltung des Baudenkmals zu gewinnen.

Zu 3:

Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes müssen weitgehend dem Eigentümer überlassen bleiben oder mit ihm abgestimmt werden. Der Magistrat ist bereit, dem jetzigen Eigentümer oder, falls er das Gebäude verkauft, einem neuen Eigentümer Nutzungsvorschläge zu unterbreiten. Konkrete Nutzungsmöglichkeiten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Diese könnten jedoch im kulturellen, maritimen und sozialen Bereich liegen. Bei einer anderweitigen zukünftigen Nutzung ist darauf zu achten, daß eine nicht so starke bauliche Unterteilung des Innenraumes notwendig ist, um den ursprünglichen Gesamttraum dadurch nicht zu zerstören.

Zu 4:

Ein geeigneter Standort für die Auslagerung des jetzigen Betriebes in dem Kanalpoekhaus Holtenau könnte sich in dem geplanten Gewerbegebiet Timmerberg oder an einem anderen geeigneten Ort anbieten. Ob dieser mögliche Standort jedoch realisiert werden kann, ist vom Ausgang des Bebauungsplanverfahrens abhängig.

Bahn

Kulturamt
Der Dezernent

Kiel, den 2. November 1978

Kleine Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion in Sachen Holtenauer Kanalpackhaus.

Der Magistrat beantwortet die Kleine Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion wie folgt:

Zu 1 und 2:

Dem Magistrat ist bekannt, daß es sich bei dem sanierungsbedürftigen Holtenauer Kanalpackhaus um ein erhaltenswertes Kulturdenkmal handelt, und zwar innerhalb der Baudenkmale zur Kanalgeschichte Schleswig-Holsteins. Sie stellen in ihrer Gesamtheit als verkehrs-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Zeugnisse ein Ensemble von nationaler Bedeutung dar.

Der Begriff "nationale Bedeutung" ist u. W. vom Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Konjunkturförderungsprogramm 1977 eingeführt worden. Gefördert werden konnten damals Kulturdenkmale von "besonderer nationaler und kultureller Bedeutung". Der Magistrat begrüßt das Bemühen des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, den Bund, das Land, die Stadt und Privatinitiativen zur Erhaltung des Baudenkmal zu gewinnen.

Zu 3:

Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes müssen weitgehend dem Eigentümer überlassen bleiben oder mit ihm abgestimmt werden. Der Magistrat ist bereit, dem jetzigen Eigentümer oder, falls er das Gebäude verkauft, einem neuen Eigentümer Nutzungsvorschläge zu unterbreiten. Konkrete Nutzungsmöglichkeiten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Diese könnten jedoch im kulturellen, maritimen und sozialen Bereich liegen. Bei einer anderweitigen zukünftigen Nutzung ist darauf zu achten, daß eine nicht so starke bauliche Unterteilung des Innenraumes notwendig ist, um den ursprünglichen Gesamtraum dadurch nicht zu zerstören.

Zu 4:

Ein geeigneter Standort für die Auslagerung des jetzigen Betriebes in dem Kanalpackhaus Holtenau könnte sich in dem geplanten Gewerbegebiet Timmerberg oder an einem anderen geeigneten Ort anbieten. Ob dieser mögliche Standort jedoch realisiert werden kann, ist vom Ausgang des Bebauungsplanverfahrens abhängig.

Balme-

Der Stadtbaurat

Kiel, den 1. Nov. 1978

KLEINE ANFRAGE der V.D.P.-Fraktion vom 30. Oktober 1978

Verkehrslenkung bei Straßenbauarbeiten

Antwort zu 1)

Kreuzung Westring/Gutenbergstraße

Im Namen des Magistrats beantworte ich die Kleine Anfrage von Stadtrat Hagelstein wie folgt:

"Zu 1: In den Jahren 1976 und 1977 sind im Kreuzungsbereich Westring/Gutenbergstraße durch das Tiefbauamt Entwässerungskanäle, durch die Bundespost Fernmeldekabel sowie durch die Stadtwerke Stromkabel, Gasleitungen und Fernheizrohre verlegt worden. Straßenbaumaßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Zu 2: Die Baugruben der Leitungsträger wurden zunächst provisorisch mit einer Pflasterdecke versehen, um die üblichen nachträglichen Setzungen aufzufangen. Die von Herrn Hagelstein angesprochenen "Höcker" sind bewußte Überhöhungen in der Pflasterdecke. Diese Überhöhungen verschwinden bei der Verdichtung durch den Verkehr.

Zu 3: Pflasterdecken verursachen ohne Zweifel stärkere Lärmemissionen als Schwarzdecken. Im Kreuzungsbereich Westring/Gutenbergstraße handelt es sich allerdings nur um ein Provisorium, das nach Abklingen der Setzungen beseitigt wird.

Zu 4: Die größten setzungsbedingten Unebenheiten wurden bereits beseitigt. Das Pflaster wird endgültig beseitigt im Zuge des Umbaus der Gutenbergstraße, der von der Verwaltung ab 1979 vorgesehen ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein entsprechender Beschluß der Ratsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen."

Klein

KLEINE ANFRAGE der F.D.P.-Fraktion vom 30. Oktober 1978

Verkehrslenkung bei Straßenbaumaßnahmen

Antwort zu 1):

Ja, aber trotz guten Willens der Beteiligten läßt sich nicht verhindern, daß beinahe jede Baumaßnahme im öffentlichen Straßenraum für den kraftfahrenden Bürger Behinderungen und Unbequemlichkeiten mit sich bringt und daß häufig auch Anlieger durch Lärm stärker belästigt werden.

Antwort zu 2):

Rechtsgrundlagen für die Koordinierung sind § 45 StVO in Verbindung mit dem Runderlaß Nr. 20/1972 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und insbesondere die Verkehrslenkungsrichtlinien des Bundes vom 9. Mai 1968.

Antwort zu 3):

Die Verkehrsbelastung der wichtigsten Straßen im Kieler Stadtgebiet ist den zuständigen Ämtern bekannt.

Bei Umleitungen kann daher in etwa die erhöhte Belastung abgeschätzt werden.

Da das Verkehrsverhalten des Kraftfahrers in der Regel nicht vorausberechnet werden kann

- er fährt häufig seine "eigene Strecke", um ein Verkehrshindernis zu umgehen -,

sind derartige Kapazitätsberechnungen wenig aussagefähig.

Zum angesprochenen Einzelfall:

- o Die Arbeiten in der Alten Lübecker Chaussee dauern noch bis Ende 1978. Dort werden zwischen Rondeel und Stormarnstraße Gasleitungen verlegt.
Um die Alte Lübecker Chaussee nicht sperren zu müssen - sie hat eine wichtige Verkehrsfunktion -, wird der Verkehr nach wie vor zweispurig unter Inanspruchnahme des Radweges durch die Straße geleitet.
- o Während der Sperrung der Richtungsfahrbahn Kiel im Bereich des Autobahnkreuzes Kiel-West mußte die Alte Lübecker Chaussee für 5 Tage einen Teil des Umleitungsverkehrs aufnehmen.
Die Sperrung der Alten Lübecker Chaussee für diesen Verkehr verbot sich, weil sonst der Waldwiesen-Kreisel überlastet worden wäre.
Ordnungsamt und Polizei sind Beschwerden der Verkehrsteilnehmer nicht bekannt geworden.

Müller

$\frac{2}{11}$

2/11.78

Fulage 6

Mitglieder der Ratsversammlung

	ja	Nein	
1. Herr Otto Balzersen	X		
2. Herr Peter Bergien			
3. Herr Dr. Walter Bernhardt		X	
4. Herr Ewald Breitkopf	X		
5. Frau Hildegard Detlef	X		
6. Herr Karl Diekelmann		X	
7. Herr Dieter Diesel	X		
8. Herr Karl Engelmann	X		
9. Herr Kurt Fröhlich	X		
10. Herr Gerd-Jürgen Günther	X		
11. Herr Helmut Hänsler	X		
12. Herr Karl-Otto Hagelstein			X
13. Herr Heinz-Karl Heilig			
14. Herr Dr. Heinz Hermann		X	
15. Herr Dieter Heß	X	X	
16. Herr Gerhard Hirte	X		
17. Herr Wolfgang Hochheim		X	
18. Frau Elise Hofer	X		
19. Herr Holger Ipsen	X		
20. Herr Rolf Johanning	X		
21. Herr Bernhard Krumrey		X	
22. Herr Dietmar Küster		X	
23. Frau Elisabeth Lange		X	

Der Magistrat
DER OBERBÜRGERMEISTER

Kiel, den 18. Oktober 1978

Der Magistrat
Wirtschaftsausschuß
Finanzausschuß
Amt für Wirtschafts-
und Verkehrsförderung
Kämmereramt

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 02. November 1978
Rathaus, Ratssaal

Drucksache Nr. 451

Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: 19.01 Uhr

Ende: 19.04 Uhr

Sitzungsunterbrechung: ./.

Anwesend:

Siehe Niederschrift über die öffentliche Sitzung

Vorsitzender: Stadtpräsident Johanning

1. Schriftführer: Ratsherr W. Lange

2. Schriftführer: Ratsherr Krumrey

- a) Der Verlängerung der ...
vom 23. April 1978 über 1 Mio DM zuzüglich bis maximal 6 % Zinsen p. a., bis zum 31. März 1979 wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, zugestimmt.
- Die Landeshauptstadt Kiel behält sich das Prüfungsrecht nach § 86 Abs. 5 GO vor.
- b) Der Übernahme einer 80 %igen Ausfallbürgschaft der Landeshauptstadt Kiel als Sicherheit für ein gemeinsames Darlehen der Landesbank / Wirtschaftsaufbaukasse über 1 Mio DM (Höhe der Bürgschaft 800.000,- DM) zuzüglich bis maximal 7 % Zinsen p. a., wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, zugestimmt.

Laufzeit des Darlehens: 3 Jahre

Tilgung: in vierteljährlichen Raten, 1. Rate

30.5.1979

Zinsen: ca. 7 % p. a.

Hauptamt

Kiel, den 6. 12. 1978

Landeshauptstadt Kiel		
Rechtsamt		
Eing.	6. DEZ. 1978	
Sachbearb.: Az. 02.		
Dez.	Al.	DI.

An

- a) das Rechtsamt
- b) Herrn Oberbürgermeister

hier

Betr.: Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 2. 11. 1978

Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt (Schreiben vom 4.2.1977, Az.: 02.10.05 - He/La) kann bei den Niederschriften über die Sitzung der Ratsversammlung auf das Widerspruchsverfahren verzichtet werden, da nach der Rundverfügung I. Teil Nr. 11 vom 1. August 1966 gemäß C. 1. (1) Satz 3 hierfür die Kurzniederschrift maßgebend ist. Von den Niederschriften nimmt das Rechtsamt entsprechend C. 2. (5) Satz 4 der genannten Rundverfügung lediglich Kenntnis.

Die Beschlüsse der Kurzniederschrift und der Niederschrift sind inhaltsgleich, da sie zwischen dem Büro des Stadtpräsidenten und dem Hauptamt abgestimmt werden.

Gegen die Kurzniederschrift der oben angegebenen Sitzung wurde kein Widerspruch erhoben.

/Wir bitten, von der beigelegten Niederschrift Kenntnis zu nehmen.

Im Auftrage:

Luathu

- 1) Je eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 02. November 1978 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten, das Rechnungsprüfungsamt, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion und die F.D.P.-Fraktion zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

ab: M. R. J. u. a. Öffentliche Sitzung

Von Punkt		der Niederschrift		
	1		30	z.K.
" "	2	" "	42	z.K.
" "	4 a	" "	a) 66 b) 10	z.K. z.K.
" "	6 a	" "	a) 42 b) 65	z.K. z.K.
" "	6 b	" "	a) 92 b) 42	z.K. z.K.
" "	6 c	" "	a) 01 b) 00	z.K. z.K.
" "	6 d	" "	00 (2x)	z.K.
" "	6 e	" "	30	z.K.
" "	7 a	" "	92	z.K.
" "	7 b	" "	30	z.K.
" "	7 c	" "	66	z.K.
" "	7 d	" "	10	z.K.
" "	9	" "	a) 60 b) 61 c) 61 - Wohnungsbaukoordinator - d) 64 e) 66 f) 67	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.
" "	10	" "	a) Büro Stadtpräsident b) 61 c) 00	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.
" "	11	" "	a) 42 b) 00 c) Büro Stadtpräsident	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.
" "	12	" "	a) 20 b) 61	z.K.u.w.V. z.K.

Von Punkt	13	der	Niederschrift	a) 20	z.K.u.w.V.
Von Punkt	30	der	Niederschrift	b) 90	z.K.
" "	14	" "		42	z.K.
" "	15	" "		a) 60	z.K.
" "	16	" "		a) 60 b) 66 c) 90	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V. z.K.
" "	17	" "		a) 60 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	18	" "		a) 60 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	19	" "		a) 60 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	20	" "		a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	21	" "		a) 60 - Friedhofsverwaltung - b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	22	" "		a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	23	" "		a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	24	" "		a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	25	" "		61	z.K.u.w.V.
" "	26	" "		61 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	27	" "		61	z.K.u.w.V.
" "	28	" "		61	z.K.u.w.V.
" "	29	" "		a) 60 b) 02 c) 03 d) 90	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.

Von Punkt	30	der Niederschrift	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	31	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	32	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	33	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	34	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	35	" "	a) 51 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	36	" "	a) 92 b) 00 c) 01 d) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K. z.K. z.K.
" "	37	" "	a) 20 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	38	" "	a) 42 b) 90 (2x)	z.K.u.w.V. z.K.
" "	39	" "	a) Büro Stadtpräsident b) 00	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift	a) 72 b) 90	z.K.u.w.V. z.K.u.w.V.
" "	2	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	3	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	4	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	5	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	6	" "	92	z.K.u.w.V.
" "	7	" "	92	z.K.u.w.V.
" "	8	" "	90 (2x)	z.K.u.w.V.
" "	9.1	" "	30	z.K.
" "	9.2	" "	67	z.K.

3) Z. d. A.

Im Auftrag

Luathu

S I T Z U N G

des Magistrats vom
 der Ratsversammlung vom 2. 11. 1978 (Langprotokoll)

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
 der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 7	Msschrift 7 Luethi 8/12.
03	Punkt: 7	
30	Punkt: 1, 6e, 7b	Paetz
42	Punkt: 2, 6a, 6b, 11, 14, 38	Suppel
66	Punkt: 4a, 7c, 9, 16	Mirnyer 11/12
10	Punkt: 4a, 7d	Suppel
65	Punkt: 6a	Mirnyer 11/12
92	Punkt: 6b, 7a, 36	Velic 11/12.78
01	Punkt: 6c, 36	Suppel
00	Punkt: 6c, 6d, 10, 11, 36, 39	Luethi 8/12.
02	Punkt: 6d, 20, 21, 22, 23, 24, 29	Paetz
60	Punkt: 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22	} Mirnyer 11/12
61	Punkt: 9, 10, 12, 25, 26, 27, 28	
61 - Wohnungsbaukoordinator	Punkt: 9	
64	Punkt: 9	Suppel
67	Punkt: 9	Mirnyer 11/12
Büro Stadtpräsident	Punkt: 10, 11, 39	Alle
20	Punkt: 12, 13, 37	Suppel
90	Punkt: 25, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24	Di 11/12

